
Princeton University Library
32101 068112091



A Guitard

Grundriß

für

encyklopädische Vorträge

über die

gesammten

Staatswissenschaften

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

ordentlichem öffentlichen Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Leipzig, 1825.

J. C. Hinrichsche Buchhandlung.

Sr. Excellenz

dem Königl. Sächs. wirklichen geheimen Rathe, Kanzler der Landesregierung, Domherrn zu Merseburg, Groß-kreuz des K. S. Civil-Verdienstordens ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Herrn

Freiherrn von Werthern,

zu Dresden

ehrfurchtsvoll gewidmet.

Vorrede.

Seit mir im Jahre 1820 das Lehramt der Staatswissenschaften an der hiesigen Hochschule übertragen ward, hielt ich es für Pflicht, — außer dem systematischen Vortrage der einzelnen Staatswissenschaften — jährlich einmal öffentliche Vorlesungen über die Encyklopädie der gesammten Staatswissenschaften zu halten; theils und zunächst für die, welche eine solche Uebersicht über den weiten und in sich abgeschlossenen Kreis der Staatswissenschaften in Hinsicht ihrer künftigen Anstellung im Staate für ausreichend glauben; theils aber auch für die, welche, nach dieser encyklopädischen und propädeutischen Uebersicht, zum systematischen und tiefern Studium der einzelnen Staatswissenschaften übergehen wollen.

Bei diesen zu wiederhohlten malen gehaltenen Vorträgen über die Encyklopädie der gesammten Staatswissenschaften dictirte ich bisher kurze Sätze, die ich dann erklärte und weiter durchführte. Allein, allem Dictiren bei akademischen Vorträgen aus Ueberzeugung und Grundsatz abgeneigt, (schon deshalb, weil in die nachgeschriebenen Hefte so manche Unrichtigkeit übergeht, besonders aber, weil man, ohne Dictaten, in der Hälfte der Zeit so weit kommen

kann, als mit Dictaten,) entschloß ich mich, bereits meinen im nächsten Winter wieder zu eröffnenden Vorträgen über die Encyklopädie der Staatswissenschaften ein Compendium zum Grunde zu legen, das in der nachstehenden Schrift zugleich vor dem größern Publicum erscheint.

Wenn mein größeres System der „Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit" das, nach seiner Beendigung, in fünf Theilen 158 Bogen umschließt, von mir auf die Unterlage der Lehrsätze ausgeführt ward, die ich seit vier Jahren bei meinen Vorträgen über die Encyklopädie der gesammten Staatswissenschaften festhielt; so darf es nicht befremden, daß dieses jetzt erscheinende Compendium zu dem größern Werke, im Ganzen wie der allgemeine Umriß des Systems zu dem ausführlichen Commentar desselben, und namentlich auf gleiche Weise sich verhält, wie meine kleine Weltgeschichte, welche 30 Bogen umfaßt, zu der größern in vier Theilen, welche in der letzten Ausgabe bis auf 133 Bogen angewachsen ist. Durch dieses Verhältniß des vorliegenden Compendiums zu dem größern Systeme ist zugleich der Gebrauch desselben für diejenigen ausgesprochen, welche, nach der vermittelst dieses Compendiums erhaltenen Uebersicht über das gesammte Gebiet der Staatswissenschaften, zu der nähern Bekanntschaft mit dem im größern Werke aufgestellten Systeme übergehen, oder, nach dem Durchlesen des größern Werkes, die wesentlichsten Theile und Gegenstände des Systems in einem kurzen Umrisse wiederhohlen wollen.

In allen bis jetzt mir bekannt gewordenen Beurtheilungen des größern Werkes habe ich, im Ganzen, Zustimmung zu meinem in demselben festgehaltenen Plane für die Behandlung der gesammten

Staatswissenschaften und zu den darin aufgestellten Grundansichten gefunden. Ich habe deshalb auch bei diesem Compendium jenen Plan, und diese Grundansichten im Ganzen beibehalten; doch werden die Beurtheiler dieses Umrisses finden, daß ich nicht nur die eigentliche Politik, als Wissenschaft, hier an einem andern Platze, als in dem größern Systeme (und zwar nun nach der Volks- und Staatswirthschaftslehre, so wie nach der Finanz- und Polizeiwissenschaft) aufgestellt, sondern daß ich auch jede einzelne Bemerkung und Ausstellung, welche ich in jenen Beurtheilungen nach meiner Ueberzeugung als treffend anerkannte, gewissenhaft benutzt habe. Ueber die Aufnahme der möglichst vollständigen Literatur bei den einzelnen Wissenschaften entschuldige ich mich nicht; denn nach meiner Ansicht ist die Anführung und kurze Beurtheilung der Werke, in welchen die vorzutragende Wissenschaft ganz oder theilweise angebaut worden ist, ein wesentliches Bedürfniß des akademischen Vortrags, wenn anders der Studirende auf den gegenwärtigen Standpunct der Wissenschaft gestellt, das Verhältniß älterer und neuerer Werke zu den Fort- oder Rückschritten der Wissenschaft scharf bezeichnet, und dem Studirenden die Masse derjenigen Werke genannt und empfohlen werden soll, deren er sich beim Selbststudium als Führer bedienen kann.

In Hinsicht der Behandlung der einzelnen Wissenschaften in diesem Lehrbuche, habe ich die möglichste Gleichmäßigkeit zu beobachten gesucht, außer daß, was sich von selbst versteht, die streng geschichtlichen Wissenschaften — die Geschichte des europäischen Staatensystems, die Staatenkunde, und das positive öffentliche Staatsrecht — nach ihrem Inhalte im Einzelnen nicht weiter ausge-

führt werden konnten, wenn die Bogenzahl dieses Compendiums nicht über die Hälfte vermehrt werden sollte. Ueberhaupt kann ich mich von der Ueberzeugung nicht trennen, daß zwar eine encyklopädische Uebersicht der übrigen Staatswissenschaften nothdürftig für Manche ausreichen, aber eine blos encyklopädische Darstellung der Geschichte des europäischen Staatensystems und der Statistik durchaus nicht gnügen könne, weil in diesen beiden Wissenschaften das Meiste auf der genauen Kenntniß der Massen des Details beruht. Es werden daher auch diese beiden Wissenschaften, in der Reihe encyklopädischer Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften, nie so ausführlich behandelt werden können, daß diese Uebersicht den Mangel der gründlichen Kenntnisse in denselben zu ersetzen vermöchte.

Sollte aber überhaupt gefragt werden, ob denn, neben der Masse der sogenannten Brodwissenschaften, auch die Bekanntschaft mit den Staatswissenschaften auf den Universitäten nöthig sey; so kann diese Frage nur entweder aus Besorgniß, oder aus Unwissenheit aufgeworfen werden. Man kann entweder besorgen, daß das Studium der Staatswissenschaften den an sich lebendigen Geist der studirenden Jugend noch mehr aufrege; oder man kann, mitten in einem vielfach bewegten und täglich in den Wissenschaften fortschreitenden Zeitalter, so völlig Stillstand in seiner höhern Fortbildung gemacht haben, daß man wirklich, blos aus subjectiver Unwissenheit, weder weiß, was seit zehn Jahren für den Anbau der Staatswissenschaften geschehen ist, noch den unermeßlichen Einfluß dieses theoretischen Anbaues auf die Praxis der gebildeten Staaten wahrnimmt und begrei t. Da nun mit solchen Siebenschläfern in den Wissenschaften gar nicht zu ver-

kehren ist; so bleibt blos übrig, die rechtschaffenen besorgten Männer eines Bessern zu belehren. Für diese aber werden die Maasregeln der erleuchtetsten teutschen Regierungen wirksamer, als bloße Deductionen seyn. Denn nachdem bereits früher schon zu Heidelberg, Tübingen und Würzburg eigene selbstständige Facultäten (oder Sectionen) der Staatswissenschaften bestanden, und im Jahre 1822 auch eine Verordnung des königlichen Ministeriums zu Hannover erschien, „wornach alle, welche der Beamtenlaufbahn sich widmen, außer den juridischen Studien, auch die staatswissenschaftlichen belegen müssen," hat das königl. preußische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten in Berlin im Jahre 1823 nicht nur befohlen, „die Studirenden der Rechte darauf aufmerksam zu machen, wie nützlich und nöthig es für ihre künftige juristische Laufbahn sey, auf der Universität sich von den Staatswissenschaften eine gute Kenntniß zu erwerben", und dabei die gediegene Schrift des wirklichen geh. Regierungsrathes Hoffmann zu Berlin („Nachricht von dem Zwecke und der Anordnung seiner Vorträge" Berl. 1823. 8.) anempfohlen; es hat auch das preußische Justizministerium sich veranlaßt gesehen, „die Referendarien der Justizcollegien zu diesem Studium der Staatswissenschaften zu ermuntern."

Je gewisser nun vorauszusehen ist, daß dieser Befehl einer der erleuchtetsten Regierungen Teutschlands das Studium der Staatswissenschaften unter dem gebildeten Theile der eilf Millionen Bevölkerung der preußischen Monarchie befördern muß, so wie bereits unter den 7—8 Millionen Bayern, Hannoveranern, Wirtembergern und Bade-

nern dasselbe geschieht; desto gewisser läßt sich erwarten, daß auch die übrige, der Bevölkerung nach, kleinere Hälfte Teutschlands hinter dem kräftigen Vorgange und Beispiele dieser Reiche und Staaten in Hinsicht des Anbaues staatswissenschaftlicher Kenntnisse nicht zurückbleiben wird, und nicht einmal zurückbleiben darf, wenn nicht die nachtheiligen Folgen dieser Vernachlässigung bereits nach einem Jahrzehend, in Vergleichung mit jenen in der zeitgemäßen Bildung fortschreitenden Staaten, im öffentlichen Staatsdienste sichtbar werden sollen. Denn von dem Mangel an Zeit für die Erlernung dieser Wissenschaften kann ernsthaft nicht die Rede seyn, sobald nur die zur Mode gewordene Zersplitterung größerer Wissenschaften in specielle Gegenstände beim akademischen Vortrage beseitigt, und erwogen wird, daß die genannten Regierungen gewiß auch, bei ihren Verordnungen, der Zeiteintheilung des akademischen Lebens sich erinnert, und dennoch ihre Vorschriften unbedenklich erlassen haben.

Leipzig, am 29. Aug. 1824.

Pölitz.

Inhalt.

Seite

Seite

IV. Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft.

V. Polizeiwissenschaft.

Seite

VI. Staatskunst.

Seite

VII. Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik.

VIII. Staatenkunde.

IX. Positives öffentliches Staatsrecht.

X. Practisches (europäisches) Völkerrecht.

Einleitung.

1.
Vorbereitende Begriffe.

So wie es in dem Gebiete der menschlichen Kenntnisse die selbstständigen und in sich abgeschlossenen Kreise (Encyklopädieen) der philosophischen, geschichtlichen, mathematischen, theologischen, juridischen, medicinischen u. a. Wissenschaften giebt; so bilden auch die Staatswissenschaften einen, nach ihrem Begriffe und Charakter selbstständigen, nach ihren Theilen unter sich nothwendig zusammenhängenden, und nach ihrem Umfange in sich abgeschlossenen Kreis der menschlichen Erkenntniß. Sie unterscheiden sich dadurch wesentlich von jedem andern wissenschaftlichen Kreise, daß in jeder dieser Wissenschaften der Begriff des Staates den Mittelpunct derselben bildet, von welchem die Darstellung derselben ausgehet, so wie die Verschiedenheit der einzelnen Staatswissenschaften von einander auf der Art und Weise beruht, wie in jeder derselben der Begriff des Staates nach gewissen wesentlichen Bestimmungen erscheint und im systematischen Zusammenhange durchgeführt wird.

2.

Encyklopädie der Staatswissenschaften.

Eine Encyklopädie der Staatswissenschaften kann keinen andern Zweck haben, als eine vollständige und in sich zusammenhängende Uebersicht über das Gesammtgebiet der Staatswissenschaften zu geben. Sie beabsichtigt nicht die erschöpfende Darstellung jeder besondern Staatswissenschaft im Einzelnen; sie will aber den in sich abgeschlossenen Kreis staatswissenschaftlicher Kenntnisse zu einem systematischen, organischen Ganzen erheben, und ein vollständiges Bild von dem Umfange desselben, so wie von dessen einzelnen Theilen vermitteln. Soll sie diesen Zweck erreichen; so muß sie, ausgehend von dem Grundbegriffe des Staates, zuerst

a) die gesammten einzelnen Wissenschaften aufstellen, welche den in sich abgeschlossenen Kreis der Staatswissenschaften bilden, und zwar

b) nach der innern Verbindung, Ordnung und Aufeinanderfolge dieser Wissenschaften, wodurch das innere Verhältniß derselben gegeneinander verdeutlicht und versinnlicht wird;

sie muß aber auch zweitens jede einzelne Wissenschaft darstellen:

a) nach ihrem bestimmten Begriffe;

b) nach ihrem Inhalte, Umfange, Zwecke und Geiste;

c) nach ihrer Stellung im ganzen Kreise der Staatswissenschaften; und

d) nach den Schicksalen ihrer systematischen Bearbeitung, so wie nach ihrem gegenwärtigen Zustande als Wissenschaft.

(Die Lösung der ersten Aufgabe gehört der Einleitung an, welche bestimmt ist, eine Nomenclatur der gesammten Staatswissenschaften, nach einem

für die Ordnung und Aufeinanderfolge derselben festgehaltenen Grundsatze, zu geben, die Staatswissenschaften von ihren Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften zu unterscheiden, und zuletzt diejenigen Schriften zu nennen, in welchen bis jetzt eine encyklopädische Uebersicht der Staatswissenschaften versucht ward; — die zweite Aufgabe hingegen bildet den Umfang und das Gebiet der Encyklopädie der Staatswissenschaften selbst, und enthält eine möglichst gleichmäßige Uebersicht über jede einzelne Staatswissenschaft nach den aufgestellten wesentlichen Puncten: ihres eigenthümlichen Begriffs, ihres Inhalts, ihres Umfanges, ihrer innern Bestimmung, ihres äußern Charakters, ihres Verhältnisses gegen die übrigen Staatswissenschaften, und ihres literärischen Anbaues von ihrem Ursprunge an bis auf unsere Zeit.)

(Eine Encyklopädie dieser Art ist materiell und formell zugleich. Denn ob sie gleich zunächst die Form jeder einzelnen Staatswissenschaft nach den möglichst bestimmten und scharf abgegrenzten Umrissen ihrer systematischen Begründung, ihrer logischen Eintheilung und ihrer architektonischen Durchführung vorträgt; so enthält sie doch auch in materieller Hinsicht eine genaue Angabe des Inhalts, Stoffes, Zweckes und Geistes jeder besondern Wissenschaft, weil nur durch gleichmäßige Berücksichtigung des Stoffes und der Form dieser Wissenschaften eine befriedigende encyklopädische Uebersicht derselben gewonnen werden kann.)

3

Allgemeine Eintheilung der Staatswissenschaften.

Recht und Wohlfahrt sind die beiden höchsten Bedingungen alles Staatslebens, die unmittelbar aus

der Gesammtheit der Anlagen eines vernünftig-sinnlichen Wesens hervorgehen, doch so, daß, weil die vernünftige Natur des Menschen höher steht, als die sinnliche, auch der Zweck des Rechts höher steht, als der Zweck der Wohlfahrt, und nie das Recht der Wohlfahrt wegen verletzt oder hintangesetzt werden darf. Denn die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden ist das Ideal, welches theils in der Mitte jeder bürgerlichen Gesellschaft, theils in der Verbindung und Wechselwirkung aller auf dem Erdboden neben einander bestehenden Staaten verwirklicht werden soll. Dieses Ideal bleibt daher der letzte und höchste Maasstab für alles, was in den Staatswissenschaften entweder als zu verwirklichen gefordert, oder als bereits vorhanden dargestellt und nach jenem Maasstabe geprüft werden soll. — Daraus ergiebt sich zugleich die allgemeinste Eintheilung der gesammten Staatswissenschaften. Diese zeigen nämlich theils wie Recht und Wohlfahrt, als die höchsten Bedingungen alles Staatslebens, verwirklicht werden sollen und können; theils wie sie in den vormals bestandenen und noch bestehenden Staaten verwirklicht worden sind und verwirklicht werden. Die Staatswissenschaften zerfallen daher, nach dieser allgemeinsten Eintheilung, in philosophische und in geschichtliche, wovon die ersten lehren, wie, nach den ewig gültigen Forderungen der Vernunft, Recht und Wohlfahrt verwirklicht werden sollen und können, die zweiten aber durch Thatsachen nachweisen, ob und wie Recht und Wohlfahrt in den vormals bestandenen und noch bestehenden Staaten verwirklicht wurden und gegenwärtig verwirklicht werden.

4.

Fortsetzung.

Ob nun gleich der eigenthümliche Charakter der Staatswissenschaften, namentlich im Gegensatze der phi-

losophischen, der geschichtlichen und der Kameralwissenschaften, dadurch bestimmt wird, daß in dem Mittelpuncte einer jeden der Begriff des Staates steht; so müssen doch zu dem Kreise derselben zwei Wissenschaften gezogen werden, in welchen der Begriff des Staates nicht angetroffen wird: das Natur- und Völkerrecht, und die Volkswirthschaft, welche theils das Ideal des Rechts für den einzelnen Menschen und für die rechtlich verbundene Gemeinschaft eines Volkes, theils das Ideal der Wohlfahrt im gesammten Volksleben, nach allen Quellen, Bedingungen und Wirkungen des Volksvermögens, noch vor dem Eintritte in den Staat, und also außerhalb der staatsrechtlichen Verbindung und Verhältnisse darstellen. Diese beiden Wissenschaften müssen aber in den Kreis der Staatswissenschaften aufgenommen werden, weil die beiden Bedingungen des Staatslebens, die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden und die Wohlfahrt aller Mitglieder eines Volkes, in diesen beiden Wissenschaften systematisch entwickelt, und beide dadurch zur sichersten Grundlage der übrigen Staatswissenschaften erhoben werden, indem die Grundsätze, die sie enthalten, der letzte und höchste Maasstab für alle Lehren in den philosophischen Staatswissenschaften, und für alle Thatsachen und Erscheinungen in den geschichtlichen Staatswissenschaften sind.

Uebrigens reicht die allgemeine Eintheilung der Staatswissenschaften in philosophische und geschichtliche auch deshalb nicht aus, weil gewisse Staatswissenschaften nur durch die Verbindung philosophischer Grundsätze mit geschichtlichen Thatsachen ihre systematische Gestaltung und Haltung gewinnen können (z. B. die Staatskunst, die Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, und die Polizeiwissenschaft).

Es giebt daher 1) rein philosophische Staatswissenschaften: Natur- und Völkerrecht; Staats- und

Staatenrecht; Volkswirthschaft; — 2) reingeschichtliche Staatswissenschaften: Geschichte des europäischen Staatensystems; Statistik; positives öffentliches Staatsrecht; practisches Völkerrecht; Diplomatie; Staatspraxis; — 3) gemischte Staatswissenschaften: Staatskunst (Politik); Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft; Polizeiwissenschaft.

5.

Nomenclatur der Staatswissenschaften.

Nach einem Plane, welchen die Ausführung selbst rechtfertigen muß, werden die gesammten zwölf Staatswissenschaften in diesem Lehrbuche in nachstehender Ordnung und Aufeinanderfolge vorgetragen:

1) das Natur- und Völkerrecht;
2) das Staats- und Staatenrecht;
3) die Volkswirthschaft;
4) die Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft;
5) die Polizeiwissenschaft;
6) die Staatskunst (Politik); *)
7) die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik;
8) die Staatenkunde (Statistik);

*) Schon bei der Ausarbeitung meines vollständigen Systems der Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit in fünf Bänden schwankte ich über die Stelle, welche ich der Staatskunst anweisen sollte, entschied mich aber damals dafür, sie unmittelbar auf das Staatsrecht folgen zu lassen, wofür allerdings viele Gründe sprechen, deren Gewicht ich auch noch jetzt fühle. Allein, bei wiederhohltem Nachdenken darüber, scheint mir doch die nun der Staatskunst angewiesene Stelle in der Reihe der übrigen Staatswissenschaften angemessener zu seyn, weil sie auch aus der Volkswirthschaft, aus der Staatswirthschaft, der Finanz- und der Polizeiwissenschaft manche Ergebnisse berücksichtigen und in sich auf-

9) das positive öffentliche Staatsrecht;
10) das practische (europäische) Völkerrecht;
11) die Diplomatie;
12) die Staatspraxis (die Lehre von den Staatsgeschäften).

6.

Verschiedenheit der Staatswissenschaften von den sogenannten Kameralwissenschaften.

Kann, nach den (§. 3. 4.) aufgestellten Grundsätzen, nur das in den Umfang der eigentlichen Staatswissenschaften gehören, was, — gestützt auf den Begriff des Staates und auf das, diesem Begriffe zum Grunde liegende und im Naturrechte und der Volkswirthschaft aufgestellte, Ideal der Herrschaft des Rechts und der Wohlfahrt, — diese Aufgabe entweder philosophisch, oder geschichtlich, oder philosophisch und geschichtlich zugleich zu lösen versucht; so müssen alle damit verwandte und zusammenhängende Untersuchungen entweder zu den vorbereitenden, oder zu den Hülfswissenschaften gerechnet werden.

Dies gilt besonders von den sogenannten Kameralwissenschaften, welche früher, als die Staatswissenschaften, systematisch ausgebildet und auf den teutschen Hochschulen vorgetragen, so wie auf mehrern derselben seit dem Jahre 1727 *) besondere Lehrstühle für diese Wissenschaften errichtet wurden. Nur in diesem frühern systematischen Anbaue der Kameralwissenschaften lag der Grund, daß einzelne Staatswissenschaften, welche man allmählig systematisch gestaltete, z. B. die Finanz-

---

nehmen muß, die erst nach dem Vortrage dieser Wissenschaften völlig verstanden werden können.

*) J. Pet. v. Ludewig, die zu Halle 1727 neu angerichtete Profession der Oekonomie, Polizei- und Kammersachen wird bekannt gemacht. Halle, 1727. 8.

wissenschaft und die Polizeiwissenschaft, als Anhänge zu den Kameralwissenschaften behandelt und dargestellt wurden, bis endlich bei der selbstständigen und systematischen Behandlung mehrerer neuen Staatswissenschaften, — z. B. der Politik, der Nationalökonomie und Staatswirthschaft, — das Bedürfniß nicht mehr zurückgewiesen werden konnte, den Kreis der Staatswissenschaften selbstständig abzuschließen und von dem Gebiete der Kameralwissenschaften streng abzusondern *). Nichts desto weniger ist dem künftigen Staatsmanne eine allgemeine und wenigstens encyklopädische Kenntniß der Kameralwissenschaften dringend nöthig, so daß diese in die Reihe der Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften zu den Staatswissenschaften gerechnet werden müssen.

Nach der wissenschaftlichen Trennung der Staatswissenschaften von den Kameralwissenschaften beruht aber der eigenthümliche Charakter der letztern, im Gegensatze des für die Staatswissenschaften (§. 3. 4.) aufgestellten Grundbegriffs, darauf, daß sie die wissenschaftliche Darstellung des gesammten Gebiets der materiellen Thätigkeit der einzelnen Staatsbürger umschließen. Nach diesem Grundbegriffe zerfallen die Kameralwissenschaften:

1) in die Landwirthschaftskunde (Oekonomie im weitern Sinne). Diese umfaßt:

---

*) Dies fühlten selbst die einsichtsvollsten Regierungen der neuern Zeit. Schon längst war auf den Hochschulen Oestreichs für die Studirenden der Rechte verordnet, welche Staatswissenschaften sie hören mußten. Ein gleiches verordnete 1823 die Regierung Preußens für die Hochschule Halle. In Heidelberg, Tübingen und Würzburg bestehen selbstständige Sectionen der Staatswissenschaften, und 1822 ward im Königreiche Hannover verordnet, daß alle, welche der Beamtenlaufbahn sich widmen, außer den juridischen Studien, auch die staatswissenschaftlichen betreiben müssen.

a) die Feldwirthschaft, mit der Viehzucht, dem Garten- und Wiesenbau;
b) die Forstwissenschaft;
c) die Bergbaukunde.

2) in die Gewerbskunde (Technologie), welche die wissenschaftliche Darstellung der aus der Erfahrung abgezogenen zweckmäßigsten Verarbeitung der Naturerzeugnisse durch den menschlichen Fleiß enthält, und in die Lehre zerfällt:
a) von dem Manufacturwesen, und
b) von dem Fabrikwesen.

3) in die Handelskunde, nach den verschiedenen Gegenständen und Zweigen des Handels.

Fr. Bened. Weber, Einleitung in das Studium der Kameralwissenschaften. 2te Aufl. Berl. 1819. 8.

(v. Pfeiffer,) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Kamaralwissenschaften. 4 Theile. Mannheim, 1773—1778. 4. — Grundsätze der Universal-Kameralwissenschaft. 2 Theile. Frkf. am M. 1783. 8.

Geo. Fr. v. Lamprecht, Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der Kameralwissenschaften. Halle, 1785. 8.

Fr. Ludw. Walther, Versuch eines Systems der Kameralwissenschaften. 4 Theile. Gießen, 1793 ff. 8. — N. A. 1806.

Theod. Schmalz, Encyklopädie der Kameralwissenschaften. Königsb. 1797. 8. — N. A. 1819.

K. Ch. G. Sturm, Grundlinien einer Encyklopädie der Kameralwissenschaften. Jena, 1807. 8.

Fr. Karl Fulda, Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften. Tüb. 1816. 8. — N. A. 1819.

J. Adam-Oberndorfer, Grundlegung der Kameralwissenschaften, oder über die systematische Einheit und den organischen Zusammenhang derselben. Landsh. 1818. 8.

Karl Heinr. Rau, Grundriß der Kameralwissenschaft oder Wirthschaftslehre. Heidelb. 1823. 8.

7.

Die Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften zu den Staatswissenschaften.

Nur diejenigen Wissenschaften können für die Staatswissenschaften als vorbereitende und Hülfswissenschaften gelten, welche entweder Grundsätze und Lehren enthalten, die in den einzelnen Staatswissenschaften aus andern Disciplinen als Prämissen vorausgesetzt werden, oder die zur nähern Entwickelung und Erklärung der in den Staatswissenschaften enthaltenen Grundsätze und Thatsachen dienen. Dahin gehören:

1) die (bereits §. 6. angeführten) Kameralwissenschaften, besonders als Vorbereitung für Volkswirthschaft, Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft;

2) die sogenannte politische Erdkunde (Steins Handbuch der Geographie und Statistik. 3 Theile. 4te Aufl. Leipz. 1819 f. 8. — Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung von Gaspari, Hassel, Cannabich und Gutsmuths in 6 Abtheilungen. Weimar, 1819 f. 8. — Die ersten 3 Abtheilungen enthalten in 11 Bänden Europa; die 4te Abthl. in 4 Bänden Asien; von der fünften Abthl., welche Amerika darstellt, sind erst 2 Bände, und von der sechsten, Afrika enthaltend, ist der erste Band erschienen);

3) die allgemeine (oder sogenannte Welt-) Geschichte aus dem Standpuncte der Politik (nach Bearbeitungen von Schlözer, Joh. Müller, Heeren, Wachler, Luden, Rotteck u. a.);

4) die Diplomatik oder Urkundenlehre, wesentlich verschieden von der Diplomatie. (Jo. Mabillon, de re diplomatica. Lut. Paris. 1681. Fol. Supplem. 1704. — J. Lud. Walther, Lexicon diplomaticum. Gott. 1747. Fol. — J. Chstph. Ade-

lung, neues Lehrgebäude der Diplomatik (nach dem Werke von Toustain und Tassin.) 9 Theile, Erf. 1759 ff. 4. — Dan. Eberh. Baring, clavis diplomatica. N. E. Hanov. 1754. 4. — J. Chstph. Gatterer, Abriß der Diplomatik. Gött. 1798. 8. und dessen praktische Diplomatik. Gött. 1799. 8. — Karl Tgt. Gtlo. Schönemann, Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders ältern Diplomatik. 2 Th. Hamb. 1801. 8. und dessen Coder für die practische Diplomatik. 2 Th. Gött. 1800. 8.)

8.

Literatur der Encyklopädie der Staatswissenschaften.

Die Staatskunst; oder vollständige und gründliche Anleitung zur Bildung kluger Regenten, geschickter Staatsmänner und rechtschaffener Bürger. Aus dem Franz. des Herrn v. Real, übers. v. J. Phil. Schulin. 6 Theile. Frkf. und Lpz. 1762—67. 8. (Th. 1 u. 2 größtentheils historisch; Th. 3 Naturrecht; Th. 4 Staatsrecht; Th. 5 Völkerrecht; Th. 6 Politik.)

Karl Gtlo. Rössig, Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der gesammten Staatswissenschaften und ihrer Hülfsdisciplinen. Lpz. 1797. 8.

Wilh. Joseph Behr, über die Nothwendigkeit des Studiums der Staatslehre, besonders auf Akademieen; nebst einem vorausgeschickten Grundrisse eines Systems derselben. Würzb. 1800. 8.

Wilh. Butte, Generaltabelle der Staatswissenschaft und der Landeswissenschaft. Landshut, 1808. Fol. — Entwurf seines systematischen Lehrkursus auf der Grundlage seiner Generaltabelle. Landsh. 1808. 8. (Eine neue Eintheilung der Staatswissenschaften stellte er auf in s. Schrift: über das organisirende Princip im Staate. Th. 1 [S. 127 ff.]. Berl. 1822. 8.)

Alex. Lips, die Staatswissenschaftslehre, oder Encyklopädie und Methodologie der Staatswissenschaft. Erl. und Leipz. 1813. 8.

v. Jakob, Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften. Halle, 1819. 8.

Freih. v. Kronburg, Encyklopädie und Methodologie der practischen Staatslehre nach den neuesten Ansichten der berühmtesten Schriftsteller dargestellt und ergänzt. Dresden, 1821. 8.

Karl Heinr. Ludw. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit. 5 Theile. Leipz. 1823 f. 8.

I.

Natur- und Völkerrecht.

9.
Vorbereitende Begriffe.

Das Natur- und Völkerrecht (oder die philosophische Rechtslehre) gehört eben so in die Reihe der Wissenschaften der practischen Philosophie, wie an die Spitze der gesammten Staatswissenschaften. Es ist ein wesentlicher Theil der practischen Philosophie, weil es, wie die Pflichtenlehre, unmittelbar aus der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft für den freien Willen und aus dem Ideale der Sittlichkeit hervorgehet, welches die Ausübung des Guten um des Guten selbst willen verlangt. Dieses Ideal der Sittlichkeit zerfällt aber, bei seiner wissenschaftlichen Aufstellung und Durchführung, in das Ideal für den innern und in das Ideal für den äußern freien Wirkungskreis, inwiefern das erste die reinsittliche Güte der Triebfeder der menschlichen Handlungen, oder die unbedingte Verbindlichkeit zu einer Thätigkeit für sittliche Zwecke, das zweite hingegen die völlige Angemessenheit der äußern freien Handlung zur innern sittlichen Güte der Triebfeder, oder die Verwirklichung sittlicher Zwecke in der Verbindung und Wech-

selwirkung mit Wesen unsrer Art, umschließt. Jenes Ideal ist das Ideal der **Pflicht**, dieses das Ideal des **Rechts**; jenes steht am Eingange der philosophischen Pflichtenlehre, dieses am Eingange der philosophischen Rechtslehre, welche beide, nebst der philosophischen Religionslehre, den abgeschlossenen Kreis der Wissenschaften der practischen Philosophie bilden. So wie wir nämlich unter **Pflicht** die innere Verbindlichkeit zu freien Handlungen verstehen, welche dem Sittengesetze angemessen sind, und diese Verbindlichkeit mit dem Ausdrucke des **Sollens** bezeichnen; so denken wir unter dem **Rechte** an sich die in unserm äußern Wirkungskreise enthaltene **Möglichkeit**, sittliche Zwecke zu verwirklichen, und in der Wechselwirkung mit Andern geltend zu machen. Wir bezeichnen die äußere Möglichkeit der Verwirklichung sittlicher Zwecke mit dem Ausdrucke des **Dürfens**. Das **Recht** besteht daher in dem, **was nach sittlichen Zwecken möglich ist**, oder in der, durch die Freiheit des Willens begründeten und verbürgten, Möglichkeit der Ankündigung und Verwirklichung des Sittlich-Guten in der Gemeinschaft und Wechselwirkung vernünftig-sinnlicher Wesen nach ihrem äußern Wirkungskreise.

Dieser Begriff des Rechts, so wie der letzte Grund desselben, stammt aber nicht aus der äußern sinnlichen Welt, nicht aus dem Kreise der Erfahrung und Geschichte, und nicht aus irgend einem positiven Rechte der Völker und Staaten älterer oder neuerer Zeit. Denn was ewig als Recht für alle Menschen und alle Zeiten gelten und zugleich den höchsten Maasstab für die Ausmittelung der Vollkommenheit oder Unvollkommenheit jedes positiven Rechts enthalten soll, muß über alle Geschichte und über jede positive Gesetzgebung hinausreichen, und in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes selbst begründet seyn, wenn anders der **Zweck** aller

äußern gesellschaftlichen Verbindung zwischen Wesen unserer Gattung, das Ideal der Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden, allmählig verwirklicht werden soll.

10.

Begriff und höchster Grundsatz des Natur- und Völkerrechts.

Nach diesen philosophischen Grundbegriffen enthält das Natur- und Völkerrecht die Wissenschaft, welche lehrt: wie innerhalb des äußern freien Wirkungskreises, in der Gemeinschaft und Wechselwirkung vernünftig-sinnlicher Wesen, das Ideal der Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden verwirklicht werden soll, und zwar so, daß in dem Naturrechte der einzelne Mensch nach dem Umfange seiner gesammten Rechte und rechtlichen Verhältnisse geschildert wird, wie dieselben in seiner vernünftig-sinnlichen Natur überhaupt begründet sind, und wie sie aus dem Ideale des Rechts mit Nothwendigkeit hervorgehen; worauf in dem philosophischen Völkerrechte die Bedingungen aufgestellt werden, unter welchen theils in der Mitte des einzelnen Volkes, theils in der Verbindung und Wechselwirkung mehrerer und aller nebeneinander bestehenden Völker die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden verwirklicht werden soll.

Diesem Ideale des Rechts, welches allen Zwang von sich ausschließt (welcher erst im Staatsrechte als Mittel zur Verwirklichung der Herrschaft des Rechts aufgestellt wird), kann aber nur ein solcher Verein freier Wesen entsprechen, in welchem die äußere Freiheit des Einzelnen mit der äußern Freiheit Aller im Gleichgewichte stehet, wo also die äußere Freiheit des Einzelnen (die Sphäre seiner Rechte) vereinbar ist mit der Freiheit aller Andern, und nur durch die Freiheit aller

mit ihm zur Gesellschaft vereinigten Wesen beschränkt wird. Aus dem Standpuncte dieses Ideals ist daher der **höchste Grundsatz** der philosophischen Rechtslehre: Befördere das vollendete Gleichgewicht zwischen deinem äußern freien Wirkungskreise und dem äußern freien Wirkungskreise aller mit dir zur Gesellschaft vereinigten Wesen; oder: Du darfst jedes in den Anlagen, Vermögen und Kräften **deines** Wesens enthaltenes und begründetes Recht geltend machen, durch dessen Verwirklichung du kein Recht irgend eines vernünftig-sinnlichen Wesens hinderst oder verletzest. Gleichmäßig dürfen alle mit dir zur Gesellschaft verbundene sittliche Wesen in ihrem äußern freien Wirkungskreise sämmtliche in den Anlagen, Vermögen und Kräften **ihrer** Natur enthaltene und begründete Rechte geltend machen, durch deren Verwirklichung keines deiner Rechte beeinträchtigt und verletzt wird. Inwiefern aber diesem höchsten Grundsatze **gleiche** Gültigkeit für **alle** Wesen unsrer Art, ohne Ausnahme und Einschränkung, zukommt; insofern erhält auch, **vermittelst** dieses allgemein gültigen Grundsatzes, das Ideal der Herrschaft des Rechts unbedingte Gültigkeit für alle Einzelnwesen und für alle Völker des Erdbodens.

(Durch die Ableitung der philosophischen Rechtslehre aus der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes wird der mehrmals wiederhohlte Versuch der Begründung des Naturrechts durch einen sogenannten **Naturstand**, so wie durch irgend ein **vorhandenes positives Recht** (namentlich das römische) völlig beseitigt; zugleich wird aber auch durch die Ableitung der philosophischen Rechtslehre aus der **practischen** Vernunft, und durch die **Coordination** des Ideals der Rechtslehre mit dem Ideale der Pflichtenlehre innerhalb des allgemeinen Ideals der Sittlichkeit, die Rechtslehre auf eine **sittliche Unterlage** zurückgeführt, und dadurch die Darstellung

der Rechtslehre als einer bloßen Sphäre äußerer Legalität, ohne Rücksicht auf Moralität, vermieden.)

11.

Verhältniß des Natur- und Völkerrechts zu den übrigen Staatswissenschaften.

Das Natur- und Völkerrecht bildet die wissenschaftliche Grundlage des Staats- und Staatenrechts, welche, im weitern Sinne, nicht selten zur philosophischen Rechtslehre gezogen werden. Denn obgleich der Begriff des Staates, als einer bürgerlichen Gesellschaft, blos aus der Erfahrung stammt, und nicht aus reiner Vernunft hervorgehet; so kann doch der Zweck des Staates, so wie der wissenschaftliche Inhalt und Umfang des Staats- und Staatenrechts nur durch die Anwendung der unwandelbaren und aus der Vernunft stammenden Grundsätze des Natur- und Völkerrechts auf dasselbe, begründet und erschöpfend durchgeführt werden; weil theils der Zweck der unbedingten Herrschaft des Rechts im Staatsrechte derselbe bleibt, wie im Naturrechte, nur daß er im Staatsrechte mit dem rechtlich gestalteten Zwange, als dem vernunftgemäßen Mittel zur Aufrechthaltung der Herrschaft des Rechts, in Verbindung gebracht wird; theils weil das Staatenrecht, oder die Lehre von dem rechtlichen Nebeneinanderbestehen und der rechtlichen Wechselwirkung der einzelnen Staaten auf einander unter der Bedingung des zwischen ihnen bestehenden rechtlichen Zwanges, blos aus den systematisch entwickelten Grundsätzen des Völkerrechts befriedigend abgeleitet werden kann.

So wie aber das Staats- und Staatenrecht unmittelbar auf das Natur- und Völkerrecht sich stützt; so dient das letztere mittelbar auch allen übrigen philosophischen und geschichtlichen Staatswissenschaften zur Unterlage. Denn in den einzelnen philosophischen

Staatswissenschaften (in der Volkswirthschaft, in der Staatswirthschaft, der Finanzwissenschaft, der Polizeiwissenschaft und der Staatskunst,) ist die Herrschaft des Rechts der höchste Zweck und Standpunct, auf welchen die eigenthümlichen Gegenstände und Lehren dieser Wissenschaften zurückgeführt werden müssen, weil jede Rücksicht auf individuelle und allgemeine Wohlfahrt und Glückseligkeit, so wie jede Maasregel der Klugheit, durch den Zweck des ewig heiligen Rechts bedingt bleibt. Gleichmäßig gilt in den geschichtlichen Staatswissenschaften (in der Geschichte des europäischen Staatensystems, in der Staatenkunde, in dem positiven öffentlichen Staatsrechte, in dem practischen Völkerrechte, in der Diplomatie, und selbst in der Staatspraxis) der Maasstab des Rechts als der höchste und letzte, nach welchem alle Thatsachen der Geschichte, und alle theils bestehende, theils bereits untergegangene positive Formen in den Kreisen des Staatslebens beurtheilt und gewürdigt werden.

Dasselbe gilt sogar von dem Verhältnisse des Natur- und Staatsrechts zu allen positiven Rechtswissenschaften. Jedes positive Recht ist nämlich zu einer gewissen Zeit, für ein bestimmtes Volk, und unter gewissen zeitgemäßen und örtlichen Verhältnissen bekannt gemacht worden und in Gültigkeit getreten. Jene Zeitpuncte und diese zeitgemäßen und örtlichen Verhältnisse bei den positiven Rechten der einzelnen bereits erloschenen, oder noch bestehenden Staaten nachzuweisen, ist Gegenstand der allgemeinen Rechtsgeschichte (verschieden von der besondern Geschichte des bloßen römischen Rechts); allein die philosophische Rechtslehre enthält in sich den höchsten Maasstab für die Prüfung und Bestimmung des innern vernunftgemäßen Werthes eines jeden positiven, entweder erloschenen, oder noch bestehenden — öffentlichen und Privat-Rechts. Denn

je mehr Uebereinstimmung mit den ewigen und unveränderlichen Gesetzen der Vernunft, und je mehr innerer Zusammenhang in den Lehren eines positiven Rechts angetroffen wird; desto größer ist dessen innerer Werth und dessen wissenschaftlicher Gehalt. Je mehr aber Entfremdung und Widerspruch zwischen dem Natur- und Staatsrechte und irgend einem positiven Rechte sich findet; desto tiefer steht auch der innere Werth desselben, so wie sein wissenschaftlicher Gehalt sich vermindert, je weniger philosophische Begründung, Ordnung, und Gleichmäßigkeit der Theile in dem systematischen Bau desselben angetroffen wird.

(Die sogenannte Philosophie des positiven Rechts ist wesentlich verschieden von der philosophischen Rechtslehre; denn sie kann nur auf irgend ein gegebenes positives Recht sich beziehen, und dessen Inhalt und Resultate theils wissenschaftlich gestalten, theils unter einen höhern Gesichtspunct bringen, für welchen wieder die philosophische Rechtslehre den höchsten Maasstab darbieten muß.)

12.

Geschichte und Literatur des Natur- und Völkerrechts.

So treffliche und vielseitige Ansichten über Recht, Staat und Regierungsformen bei den vorzüglichsten Philosophen des Alterthums, namentlich bei dem Plato, Aristoteles und Cicero sich finden; so ist doch in ihnen nicht das enthalten, was, im Geiste der neuern Philosophie, den Namen Naturrecht führt. Zudem gehören die Grundsätze und Untersuchungen jener Weisen des Alterthums nicht einmal blos dem Staatsrechte, sondern den beiden, erst in neuerer Zeit schärfer gesonderten, Wissenschaften des Staatsrechts und der Staatskunst zugleich an. — Nach der Zeit der Kirchenverbesse-

rung wurden die ersten Versuche einer selbstständigen Gestaltung des Naturrechts, als eines juris divini, im Gegensatze des positiven Rechts, gemacht, und dabei zum Theile der Decalogus, später die Sittenlehre des Christenthums berücksichtigt. — Ob nun gleich das berühmte Werk des Hugo Grotius (de jure belli et pacis) diesen Untersuchungen eine neue Richtung und einen größern Umschwung gab; so gehört doch dieses Werk mehr dem Völkerrechte, und namentlich dem practischen (europäischen) Völkerrechte, als dem Naturrechte an. Dagegen ward Sam. Pufendorf der eigentliche Begründer des philosophischen Natur- und Völkerrechts, welchem Anfangs Christian Thomasius sich anschloß, der aber in der Folge die Rechtslehre von der Pflichtenlehre völlig sonderte, worin ihm Gundling, mit steter Rücksicht auf das positive Recht und mit weiterer Ausführung der Lehre von dem Zwange, folgte. In späterer Zeit hielten Sammet, Hugo, Marezoll, Theod. Max. Zachariä, Warnkönig u. a. im Ganzen dieselbe juridische Behandlung des Naturrechts fest, während schon Wolff das Naturrecht wieder als integrirenden Theil der practischen Philosophie behandelte, welchem viele Denker seiner und der nächstfolgenden Zeit (Baumgarten, Darjes, Achenwall, Vattel u. a.) sich anschlossen. Vom Auslande her kamen Rousseau's einseitige Grundsätze, mit welchen gleichzeitig in Teutschland die Lehren der sogenanntan Eudämonisten und Eklektiker auch aufs Naturrecht (durch Höpfner, Schlettwein u. a.) übergingen, bis, noch vor Kants eigner Rechtslehre, die Grundsätze des Kriticismus von Hufeland, Schmalz, Schaumann, Hoffbauer, Heydenreich, Jakob u. a. auf die philosophische Rechtslehre übergetragen wurden, so wie Fichte seine Wissenschaftslehre und Schelling seine Transcendentalphilosophie darauf anwandte. — Seit

der Zeit der kritischen Philosophie trat aber — nächst der nur von Wenigen beibehaltenen Bearbeitung des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts aus dem juridischen Standpuncte — bei den philosophischen Lehrern der Wissenschaft die doppelte Darstellung derselben hervor, daß ein Theil (wie schon Thomasius und Gundling gethan hatten) die Rechtslehre von der Pflichtenlehre streng absonderten und in jener nur das darstellten, was in dem äußern Rechtskreise erzwingbar ist; der andere Theil hingegen (wie früher Pufendorf und Wolff) die Rechtslehre mit der Pflichtenlehre aus einer gemeinsamen Quelle ableitete. Zu den erstern gehörten Kant, Fichte, Feuerbach u. a., zu den zweiten Schmalz, Jakob, Schaumann, Abicht u. a., welche das Rechtsprincip auf die Pflicht des Berechtigten selbst gründeten, und Schulze, Bouterwek, Krug, Karl Ernst Schmid (in s. Lehrb. des gemeinen teutschen Staatsrechts Th. 1, Jena, 1821. 8.) u. a., welche im Ganzen die in der Vernunft enthaltene Identität der Rechts- und Pflichtenlehre aussprachen und festhielten.

Zur Literargeschichte des Natur- und Völkerrechts:

J. Franc. Buddei historia juris naturalis. Hal. 1695. 8.

Jac. Fr. Ludovici, delineatio historiae juris divini, naturalis et positivi universalis. Hal. 1701. 4.

Adam Fr. Glafey, vollständige Geschichte des Rechts der Natur. Lpz. 1739. 4. — N. A. in 2 Th. Frkf. 1746.

Christ. Fr. Geo. Meister, bibliotheca juris naturae et gentium. 3 Part. Gött. 1749 sqq. 8.

Geo. Chr. Gebauer, nova juris naturalis historia. Edidit Eric. Cstn. Klevesahl. Wetzlar, 1774. 8.

Dietr. Heinr. Ludw. Freih. v. Ompteda, Literatur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. 2 Th. Regensb. 1785. 8. — Die Fortsetzung: Neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784, v. Karl Alb. v. Kamptz. Berl. 1817. 8.

Car. Henr. Lud. Pölitz, de mutationibus, quas systema juris naturae ac gentium a Grotii temporibus hucusque expertum fuerit. Progr. Vit. 1805. 4.

* * *

Jo. Oldendorp, isagoge s. elementaria introductio juris naturae, gentium et civilis. Col. 1539 8.

Nic. Hemming, de lege naturae apodictica methodus. Viteb. 1564. 8.

Hugo Grotius, de jure belli et pacis libri 3. Par. 1625. Fol. (in vielen Auflagen, Uebersetzungen und mit vielen Commentaren.)

Jo. Seldenus, de jure naturae et gentium juxta disciplinam Ebraeorum. Lond. 1640. 8.

Sam. de Pufendorf, elementa jurisprudentiae universalis. Lugd. Bat. 1660. 8. N. E. Francf. et Jen. 1680. 8. — De jure naturae et gentium. Lond. Scand. 1702. 4. (Dieses Werk auch: cum notis Hertii et Barbeyracii novam editionem curavit Mascovius. 2 T. Francf. et Lips. 1744. 4.) — Größtentheils Auszug daraus war: de officio hominis et civis. Lond. Scand. 1673. 8.

Christ. Thomasius, institutiones jurisprudentiae divinae libri 3. Lips. 1688. 4. N. E. 1717. — Fundamenta juris naturae ac gentium. Hal. 1705. 4. N. E. 1718. (Beide Werke auch teutsch.)

Valent. Alberti, compendium juris naturae orthodoxae theologiae conformatum. Lips. 1696. 8.

Nic. Hieron. Gundling, jus naturae et gentium. Hal. 1714. 8. — Edit. noviss. 1769.

Adam Fr. Glafey, Vernunft- u. Völkerrecht. Frkf. und Lpz. 1723. 4. — 3te Aufl. 1746. (in dieser fehlt das Völkerrecht, das er 1752 besonders herausgab.)

Christ. de Wolff *), jus naturae, methodo scientifica pertractatum. 8 Voll. Hal. 1740—49. 4. (T. 1—6 jus naturae; T. 7 jus civitatum; T. 8 jus gentium.) — Ejusdem institutiones juris naturae et

*) In seiner philos. moral. T. 1 (Hal. 1750. 4.) sagte er in der Vorrede: „praevidi, philosophiam civilem (das Staatsrecht) supponere moralem, et utriusque theoriam (sowohl des Staatsrechts als der Moral) ex jure naturae atque gentium petendam esse."

gentium. Hal. 1750. 8. — Teutsch: Grundsätze des Natur- u. Völkerrechts. Halle, 1754. 8.

God. Achenwall, jus naturae. Gött. 1750. 8. Ed. 7. cum praef. J. H. de Selchow. 2 Part. Gött. 1781.

Jean Jacques Rousseau, du contrat social, ou principes du droit politique. Amst. 1760. 8. — Teutsch von Schramm. Düsseld. 1800. 8.

Alex. Gottli. Baumgarten, jus naturae. Hal. 1763. 8.

Ludw. Jul. Fr. Höpfner, Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker. Gießen, 1780. 8. — 6te Aufl. 1795.

J. Aug. Henr. Ulrich, initia philosophiae justi s. juris naturae, socialis et gentium. Jenae, 1783. 8.

J. Aug. Schlettwein, Rechte der Menschheit. Gießen, 1784. 8.

Leop. Fr. Fredersdorff, System des Rechts der Natur. Braunschweig, 1790. 8.

Geo. Hugo, Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts. Berlin, 1798. 8. — 4te sehr veränderte Ausg. 1819. 8.

Gtli. Hufeland, Versuch über den Grundsatz des Naturrechts. Leipz. 1785. 8. — Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften. Jena, 1790. 8. — N. A. 1795.

Theod. Schmalz, das Recht der Natur. Königsb. 1790. 8. 2te Aufl. in 3 Theilen. Königsb. 1795. 8. — Handbuch der Rechtsphilosophie. Halle, 1807. 8. — Jus naturale. Berol. 1812. 8.

J. Chstn. Gtli. Schaumann, wissenschaftliches Naturrecht. Halle, 1792. 8. — Versuch eines neuen Systems des natürlichen Rechts. Halle, 1796. 8.

J. Heinr. Abicht, neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechts. Bayreuth, 1792. 8. — Kurze Darstellung des Natur- und Völkerrechts. Bayreuth, 1795. 8.

J. Chstph. Hoffbauer, Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. Halle, 1793. 8. — 4te s. verm. Ausgabe, 1824. — Untersuchungen über die

wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Halle, 1795. 8. — Das allgemeine oder Naturrecht, und die Moral in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und Unabhängigkeit von einander dargestellt. Halle, 1816. 8.

Karl Heinr. Heydenreich, System des Naturrechts nach kritischen Principien. 2 Theile. Leipz. 1794 f. 8.

Karl Ludw. Pörschke, Vorbereitungen zu einem populären Naturrechte. Königsb. 1795. 8.

Karl Chstn. Erh. Schmid, Grundriß des Naturrechts. Jena, 1795. 8.

Ludw. Heinr. Jakob, philosophische Rechtslehre, oder Naturrecht. Halle, 1795. 8. N. A. 1802. — Auszug daraus. Halle, 1796. 8.

G. Sam. Alb. Mellin, Grundlegung zur Metaphysik des Naturrechts. Züllich. 1796. 8.

J. Gtli. Fichte, Grundlage des Naturrechts nach Grundsätzen der Wissenschaftslehre. 2 Theile. Jena, 1796 f. 8.

Paul Joh. Ans. Feuerbach, Kritik des natürlichen Rechts. Altona, 1796. 8.

Schelling, neue Deduction des Naturrechts; im phil. Journ. von Fichte und Niethammer, 1796, Heft 4. und Fortsetz. 1797. Heft 4.

Imman. Kant, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsb. 1797. 8.

J. Heinr. Tieftrunk, philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht, zur Erläuterung und Beurtheilung der metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre von Kant. 2 Theile. Halle, 1797. 8.

Heinr. Stephani, Grundlinien der Rechtswissenschaft, oder des sogenannten Naturrechts. Erl. 1797. 8.

J. C. C. Rüdiger, Lehrbegriff des Vernunftrechts und der Gesetzgebung. Halle, 1798. 8.

Karl Heinr. Ludw. Pölitz, das Naturrecht, als Ideal aller Rechtswissenschaften; in d. neuen Beiträgen zur krit. Phil. von Grohmann und Pölitz; Berl. 1798. Th. 1. S. 223 ff. — Ueber das Ideal der Rechtslehre; in Pölitz Fragmenten zur Philos. des Lebens. Chemnitz, 1802. 8. S. 170 ff.

Ignaz Thanner, Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung des Naturrechts. Landsh. 1801. 8.

Karl Heinr. Gros, Lehrbuch der philos. Rechtswissenschaft oder des Naturrechts. Tüb. 1802. 8. — 4te Aufl. 1822.

Laz. Bendavid, Versuch einer Rechtslehre. Berl. 1802. 8.

Dan. Chstph. Reidenitz, Naturrecht. Königsberg, 1803. 8.

Jak. Fries, philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung. Jena, 1803. 8.

Karl Sal. Zachariä, Anfangsgründe des philosophischen Privatrechts. Leipz. 1804. 8.

Chstn. Wilh. Snell, die Hauptlehren der philos. Rechtslehre. 2 Th. Gießen, 1807. 8.

J. Gebh. Ehrenr. Maaß, Grundriß des Naturrechts. Halle, 1808. 8.

Ant. Bauer, Lehrbuch des Naturrechts. Marb. 1808. 8. — 2te Aufl. 1816.

Leonh. Dresch, systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundprincipien des gesammten Privatrechts, des Staatsrechts und des Völkerrechts. Heidelb. 1810. 8. — Naturrecht. Tüb. 1822. 8.

Geo. Henrici, Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre. 2 Theile. Hannov. 1810. 8. — N. A. 1822.

Karl Theod. Welcker, die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, philosophisch und nach den Gesetzen der merkwürdigsten Völker rechtshistorisch entwickelt. Gießen, 1813. 8.

Gtlo. Ernst Schulze, Leitfaden der Entwickelung der philosophischen Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts. Gött. 1813. 8.

Jul. Schmelzing, über das Verhältniß des sogenannten Naturrechts zum positiven Rechte, zur Moral und Politik. Bamb. und Würzb. 1813. 8.

Gtli. Ernst Aug. Mehmel, die reine Rechtslehre. Erl. 1815. 8.

Wilh. Tgt. Krug, philosophische Rechtslehre (auch Th. 1. s. Systems der practischen Philosophie). Königsb. 1817. 8. (Vorher: Aphorismen der Philosophie des Rechts. 1r Th. Jena, 1802. 8. Naturrechtliche Abhandlungen. Lpz. 1811. 8.)

J. Nepom. Borst, über das Naturrecht und dessen Uebereinstimmung mit der Moral im höchsten Vernunftgesetze. Nürnb. 1818. 8.

Fr. Köppen, Rechtslehre nach platonischen Grundsätzen. Lpz. 1819. 8.

C. A. Eschenmayer, Normalrecht. 2 Thle. Stuttg. und Tüb. 1819 f. 8.

Theod. Marezoll, Lehrbuch des Naturrechts. Gießen, 1819. 8.

L. A. Warnkönig, Versuch einer Begründung des Rechts durch eine Vernunftidee. Bonn, 1819. 8.

Fr. Bouterwek, Lehrbuch der philosophischen Wissenschaften. Zweiter Theil (S. 169 ff. und Vorrede S. IV f.). 2te Aufl. Gött. 1820. 8.

Jac. Sigism. Beck, Lehrbuch des Naturrechts. Jena, 1820. 8.

Theod. Max. Zachariä, philosophische Rechtslehre, oder Naturrecht und Staatslehre. Bresl. 1820. 8.

Troxler, philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes, mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität. Zürich, 1820. 8.

Geo. Wilh. Fr. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Berl. 1821. 8.

J. Chstn. Lange, Versuch einer Begründungslehre des Rechts. Erlang. 1821. 8.

Konr. Joh. Alex. Baumbach, Einleitung in das Naturrecht als eine volksthümliche Rechtsphilosophie, besonders für Teutschlands bürgerliches Recht. Leipzig, 1823. 8.

Clemens Aug. v. Droste-Hülshoff, Lehrbuch des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie. Bonn, 1823. 8.

Gtlo. Wilh. Gerlach, Grundriß der philos. Rechtslehre. Halle, 1824. 8.

13.

a) Das Naturrecht.

Das Naturrecht ist die systematische Darstellung aller aus der Idee der Herrschaft des Rechts hervorgehenden ursprünglichen und erworbenen Rechte und rechtlichen Verhältnisse sittlicher Wesen in ihrem äußern freien Wir-

kungskreise. Das reine (oder absolute) Naturrecht stellt, ausgehend von dem Urrechte der Persönlichkeit, die ursprünglichen, aus der vernünftig-sinnlichen Natur des Menschen unmittelbar hervorgehenden, Rechte des einzelnen Menschen, das angewandte (oder hypothetische) aber die erworbenen Rechte des Menschen und die daraus entspringenden rechtlichen Verhältnisse auf, und zeigt, wie Rechte auf Personen und Sachen durch Verträge erworben werden. Denn an sich giebt es nur zwei Quellen der Rechte: die menschliche Natur und die Verträge.

An der Spitze des reinen Naturrechts steht das Urrecht der Menschheit, nach welchem der Mensch Zweck an sich ist, und deshalb unbedingten Werth (Würde) besitzt. Er darf daher nie sich selbst blos als Mittel behandeln, noch sich von Andern als Mittel für ihre beliebigen Zwecke behandeln lassen. Dieses Urrecht beruht auf dem ursprünglichen Charakter der menschlichen Natur, den wir Persönlichkeit nennen, und der in der, für die Dauer eines irdischen Lebens unzertrennlichen, Vereinigung eines vernünftigen Geistes mit einem sinnlichen Körper besteht. Ursprüngliche Rechte des Menschen sind mithin solche, welche unmittelbar aus der Persönlichkeit, und aus dem, auf dieser Persönlichkeit ruhenden, Selbstzwecke des Menschen hervorgehen: das Recht auf äußere Freiheit; das Recht auf äußere Gleichheit; das Recht auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens; das Recht auf persönliche Würde und guten Namen; das Recht auf Eigenthum; das Recht auf öffentliche Sicherheit; das Recht, Verträge abzuschließen. (Eintheilung der Verträge in Real- und Verbal-Verträge; in unbedingte und stillschweigende Verträge.) — Als Anhang zum reinen Naturrechte wird von dem sogenannten Rechte auf Billigkeit, und vom Nothrechte gehandelt.

Das angewandte Naturrecht enthält die wissenschaftliche Darstellung der erworbenen Rechte des Menschen, welche, je nachdem sie entweder Personen oder Sachen betreffen, persönliche oder dingliche Rechte heißen. Weil aber in einer, auf das Ideal des Rechts gegründeten, gesellschaftlichen Verbindung alle persönliche und dingliche Rechte nur durch Vertrag erworben werden können; so enthält auch das angewandte Naturrecht zunächst die wissenschaftliche Darstellung der einzelnen Hauptgattungen und Arten von Verträgen, und der aus diesen Verträgen entspringenden rechtlichen Verhältnisse zwischen freien Wesen. Diese Hauptgattungen und Arten von Verträgen sind aber: der Gesellschaftsvertrag überhaupt; der eheliche Vertrag; das daraus hervorgehende Aelternrecht; der Dienstvertrag; der Arbeits- und Miethsvertrag; der Schenkungs-, Tausch- und Kaufvertrag; der Leih-, Darlehns- und Pfandvertrag; der Aufbewahrungs- und Bevollmächtigungsvertrag; der Vertrag auf den Fall des Todes; der Verfassungs- und Regierungsvertrag der Gesellschaft; der kirchliche Verfassungsvertrag. — Im Anhange zu dem angewandten Naturrechte wird von den Rechten der Wahnsinnigen gehandelt.

14.

b) Das philosophische Völkerrecht.

Das philosophische Völkerrecht entsteht durch Uebertragung der Idee des Gleichgewichts des äußern freien Wirkungskreises innerhalb der einzelnen vertragsmäßig zu Einem Ganzen verbundenen Rechtsgesellschaft (die wir ein Volk nennen) auf die Verbindung und Wechselwirkung aller neben einander bestehenden Völker, damit das Recht, wie es auf einem bestimmten Theile des Erdbodens in der Mitte des einzelnen Volks herrscht, auch auf dem ganzen Erdboden zur Herrschaft gelange. Das

philosophische Völkerrecht (wesentlich verschieden von dem Staatenrechte und von dem practischen [europäischen] Völkerrechte) erweitert daher das Ideal und die Grundsätze des Naturrechts auf das rechtliche Nebeneinanderbestehen aller Völker des Erdbodens, und enthält die wissenschaftliche Darstellung des Ideals der Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden nach der Verbindung und Wechselwirkung aller neben einander bestehenden Völker. — So wie das Urrecht des Individuums, das auf seiner Persönlichkeit beruht, darin besteht, daß es Zweck ist an sich; so besteht das Urrecht im Völkerrechte auf der Selbstständigkeit und Integrität jedes einzelnen Volkes. Zu der Selbstständigkeit eines Volkes gehört aber, daß ihm ein Gebiet als Eigenthum zukommt, daß seine Bevölkerung von jedem andern Volke unabhängig ist, und daß ihm, zum Unterschiede von allen andern Völkern, ein eigenthümlicher Name, eine eigenthümliche Verfassung und eine eigenthümliche Regierung zusteht. Damit steht die Integrität desselben, als zweite Bedingung des Urrechts, in genauester Verbindung, welche auf der Unverletzbarkeit seines Gebiets, seiner Bevölkerung, seiner Verfassung und seiner Regierung beruht. — Aus diesem Urrechte gehen die ursprünglichen Rechte der Völker mit Nothwendigkeit hervor, die auch ohne förmliche zwischen den Völkern abgeschlossene Verträge gelten, und deren gegenseitige Anerkennung auf stillschweigendem Vertrage beruht. Dagegen müssen alle erworbene Rechte der Völker durch Verträge bestimmt werden, die deshalb, als solche, der Geschichte — und mithin dem practischen Völkerrechte — angehören. Die ursprünglichen Rechte der Völker aber sind: die individuelle Freiheit eines jeden Volkes; die rechtliche Gleichheit desselben mit andern; die gegenseitige Oeffentlichkeit (Publicität) der Völker; der

gegenseitige Credit der Völker; der rechtliche Eigenthums- und Gebietsbesitz der Völker; die äußere Sicherheit derselben; das Recht der Verträge zwischen den einzelnen Völkern; und das Recht der Vertretung des einen Volkes bei dem andern, oder das Gesandtenrecht.

Das Ideal der Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden wird daher durch das philosophische Völkerrecht vollendet, und, durch diese Vollendung, das Völkerrecht zum Weltbürgerrecht gesteigert, nach welchem jedes Volk, in seinem Verhältnisse zur ganzen Menschheit, als ein in seinem Innern rechtlich gestaltetes, so wie in seiner Verbindung mit andern Völkern als ein rechtlich sich ankündigendes Ganzes, unter der Vereinigung aller Völker aber zu Einem unermeßlichen sittlichen Ganzen für die Verwirklichung der Herrschaft des Rechts, die Menschheit selbst, als Gattung, gedacht wird. Aus dieser höchsten Idee der Vernunft für die äußere Verbindung der auf dem ganzen Erdboden in einzelnen Völkern bestehende Menschheit geht zugleich das Ideal des ewigen Friedens hervor, das zwar an sich unerreichbar, die allmählige Annäherung aber an dasselbe die große Aufgabe der Vernunft an alle in der Wirklichkeit bestehende Völker bleibt.

II.

Staats- und Staatenrecht.

15.

Begriff und Zweck des Staats, oder der bürgerlichen Gesellschaft.

Verschieden von der im Ideale des Naturrechts aufgestellten Rechtsgesellschaft vernünftig-sinnlicher Wesen, kündigt sich das menschliche Geschlecht in der Wirklichkeit als eine gemischte Gesellschaft von sittlich-mündigen und sittlich-unmündigen Wesen an. Die letztern erscheinen aber theils als solche, welche die sittliche Mündigkeit noch nicht erreicht haben, weil sie im Zeitalter der physischen Unmündigkeit stehen, und erst allmählig zur sittlichen Mündigkeit (zur Selbstthätigkeit der Vernunft für die Verwirklichung sittlicher Zwecke) erzogen werden sollen; theils als sittlich-Unmündige, die, obgleich zu den Jahren der physischen Reife gelangt, dennoch, bald wegen fehlerhafter Erziehung, bald wegen geistiger Schwäche, bald wegen aufwogender Leidenschaften, bald wegen angenommener Verdorbenheit und Bosheit, eben so die Herrschaft des Rechts in der ganzen Gesellschaft, wie die Rechte der Einzelnen, durch ihre Handlungen bedrohen und verletzen.

Es muß daher in derjenigen Rechtsgesellschaft, die wir in der Wirklichkeit, und mithin im Kreise der Erfahrung wahrnehmen, für die unbedingte Herrschaft des Rechts, welche auch in dieser Verbindung freier Wesen der letzte und höchste Zweck des Ganzen bleibt, eine Anstalt bestehen und rechtlich gestaltet seyn, durch welche, um die Herrschaft des Rechts für immer zu sichern, alle Selbsthülfe ausgeschlossen, zugleich aber der sinnlichen Macht des sittlich-unmündigen Willens ein Gegengewicht entgegengestellt wird, durch welches jedes rechtswidrige Wollen und Handeln erkannt, mit Strafe bedroht, in seiner Ausführung verhindert, und, nach vollbrachter That, mit der angedrohten Strafe belegt werden soll. Dieses rechtlich gestaltete Gegengewicht gegen die entweder nur beabsichtigte, oder schon begonnene, oder wirklich vollbrachte Rechtsverletzung heißt der Zwang. — Wir nennen aber, im Gegensatze der idealischen Rechtsgesellschaft des Naturrechts, die in der Wirklichkeit bestehende Gesellschaft freier Wesen, in welcher der Zweck der Herrschaft des Rechts unter die Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges gebracht wird, den Staat, oder die bürgerliche Gesellschaft. Ob nun also gleich der Begriff des Staates aus der Erfahrung stammt (und nicht a priori erkannt werden kann); so bleibt doch auch für die in der Wirklichkeit bestehende Rechtsgesellschaft der von der Vernunft gebotene Zweck der Herrschaft des Rechts unbedingt gültig; nur daß im Staatsleben dieser Zweck mit dem Mittel des rechtlich gestalteten Zwanges in nothwendige Verbindung gebracht wird. Weil aber der Zwang im Staate nur als das Mittel zur Erhaltung der Herrschaft des Rechts erscheint; so folgt daraus, theils daß er nicht seiner selbst wegen, sondern blos wegen der Herrschaft des Rechts innerhalb des Staates besteht, mithin nie die sittlich-mündigen,

sondern blos die sittlich-unmündigen treffen, und also nie die bürgerliche Freiheit selbst aufheben darf; theils daß er nicht willkührlich, oder wie eine blinde Naturkraft sich ankündigen soll, sondern rechtlich gestaltet, d. h. in jedem einzelnen Falle blos auf die bedrohte oder verletzte Herrschaft des Rechts berechnet seyn, und den sittlich-Unmündigen nur nach dem Grade seiner Strafwürdigkeit und Strafbarkeit treffen muß.

Wir bezeichnen aber den Staat, oder den auf diese Weise vertragsmäßig und rechtlich begründeten Verein freier Wesen, als eine bürgerliche Gesellschaft, und nennen die Mitglieder derselben Bürger des Staates, weil sie, durch freien Vertrag, eben so dem allgemeinen Gesellschaftszwecke, der Herrschaft des Rechts, wie dem Zwange, im Falle der angedrohten oder vollbrachten Rechtsverletzung, sich unterworfen haben. Der Zwang muß daher im Staate in einer Einrichtung bestehen, wodurch das rechtliche Wollen der Staatsbürger den unbeschränktesten Wirkungskreis für seine Thätigkeit behält, der böse Wille hingegen ununterbrochen beobachtet, durch das Gesetz im Voraus bedroht, in der Ausführung seiner Absichten gehindert, in seine Grenzen zurückgeführt, und, nach vollbrachter That, für die Störung des Gleichgewichts der äußern Freiheit bestraft wird. — Nach diesen Vorbegriffen ist der Zweck des Staates: die Verwirklichung der unbedingten Herrschaft des Rechts unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges. —

Ist dieser Begriff des Staates der Vernunft gemäß; so folgt: 1) daß nur das Leben im Staate einen rechtlichen Zustand bildet, und jeder Zustand des Menschen außerhalb des Staates (der sogenannte Naturstand,) ein rechtloser Zustand ist; 2) daß ein Volk früher vorhanden seyn muß, als der Staat, und daß Volk und Land wesentliche Bestandtheile eines Staa-

tes ausmachen; 3) daß der Staat als eine **ewige** Gesellschaft gedacht werden muß, ohne daß er die Bestimmung haben könne, sich selbst entbehrlich zu machen; 4) daß sein Zweck weder bloße äußere Sicherheit, noch Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit seyn könne; so wie 5) der Staat die Verwirklichung des **Endzweckes der Menschheit** (der Sittlichkeit und Wohlfahrt in innigster Harmonie) nicht nur nicht hindern dürfe (weil der Mensch früher ist, als der Bürger), sondern daß er diese Verwirklichung am sichersten befördere, weil diese Verwirklichung nur in einer solchen Verbindung mit freien Wesen erreicht werden kann, wo der Zweck der unbedingten Herrschaft des Rechts gilt. (In diesem letztern Sinne kann daher von einer **Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat** geredet werden.)

16.

Begriff und Theile des Staatsrechts.

Das philosophische Staatsrecht (jus publicum universale — jus civitatis) enthält die systematische Darstellung der Grundsätze, nach welchen die unbedingte Herrschaft des Rechts, oder das Gleichgewicht zwischen der äußern Freiheit aller zur bürgerlichen Gesellschaft vereinigten Wesen, unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges innerhalb des Staates begründet, erhalten und gesichert wird, so daß zugleich, durch die Verwirklichung dieses Zweckes des Staates, die Annäherung aller einzelnen Staatsbürger an den Endzweck der Menschheit selbst vermittelt und befördert werden kann und soll.

Aus diesem Begriffe ergeben sich von selbst die **beiden Theile** der Wissenschaft:

1) Darstellung aller Bedingungen für die Verwirk-

lichung der Herrschaft des Rechts innerhalb des Staates (das reine Staatsrecht);

2) Darstellung der Bedingungen des rechtlich gestalteten Zwanges im Staate (allgemeines — oder philosophisches Strafrecht).

17.

Begriff des Staatenrechts.

So wie das philosophische Völkerrecht, nach seiner wissenschaftlichen Form, durch die Erweiterung des Naturrechts auf alle auf dem Erdboden neben einander bestehende Völker entsteht; so auch das philosophische Staatenrecht (jus civitatum) durch die Anwendung und Ausdehnung der Grundsätze des Staatsrechts, (theils in Hinsicht des Zweckes der Herrschaft des Rechts, theils in Hinsicht der rechtlichen Gestaltung des Zwanges innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft,) auf alle neben einander bestehende bürgerliche Gesellschaften, die wir Staaten nennen. Wir verstehen daher unter dem Staatenrechte (welches unmittelbar auf die wissenschaftliche Darstellung des Staatsrechts folgt): die systematische Darstellung der allgemeinen Grundsätze des rechtlichen Nebeneinanderbestehens aller Staaten des Erdbodens, unter der Bedingung des zwischen ihnen rechtlich gestalteten Zwanges nach vorhergegangenen angedrohten oder wirklich erfolgten Rechtsverletzungen. Das Staatenrecht zerfällt daher eben so, wie das Staatsrecht, in die beiden Theile:

1) wie die Herrschaft des Rechts innerhalb der Verbindung und Wechselwirkung aller neben einander bestehenden Staaten begründet und erhalten werden soll; und

2) unter welchen Bedingungen der Zwang zwischen den Staaten rechtlich gestaltet werden kann und soll.

18.

Verhältniß des Staats- und Staatenrechts zu den übrigen Staatswissenschaften.

Das Staats- und Staatenrecht gründet sich, nach dem Ideale der unbedingten Herrschaft des Rechts, wie dieses aus der ewigen und unveränderlichen Gesetzgebung der Vernunft hervorgehet, auf das Natur- und Völkerrecht; nur daß es der Wirklichkeit näher stehet, als das Natur- und Völkerrecht; theils weil in ihm der Grundbegriff des Staates aus der Erfahrung stammt; theils weil in demselben, wegen der im Staatsleben bestehenden Mischung sittlich-mündiger und sittlich-unmündiger Wesen, der rechtlich gestaltete Zwang als das rechtliche und wirksamste Mittel dargestellt wird, die Herrschaft des Rechts für immer zu sichern. Nach diesem Verhältnisse des Staatsrechts zum wirklichen bürgerlichen Leben enthält dasselbe zugleich den wissenschaftlichen Maasstab für die Vollkommenheit und Unvollkommenheit jedes positiven öffentlichen und Privat-Rechts, so wie das Staatenrecht für die Lehren und Grundsätze des sogenannten practischen Völkerrechts.

Behauptet aber der im Staatsrechte auf die Wirklichkeit angewandte allgemeine Zweck der Herrschaft des Rechts unbedingte Gültigkeit; so enthält er auch zugleich die Grundlage aller einzelnen Bestimmungen in der Volks- und Staatswirthschaft, so wie in der, von der letztern abhängenden, Finanzwissenschaft, und in der Polizeiwissenschaft. Denn wenn gleich die Volkswirthschaft zunächst die Quellen, Bedingungen, den Umfang und die Wirkungen des Volkswohlstandes und Volksvermögens schildert, und die Staatswirthschaft zeigt, ob und welchen Einfluß die Regierung im Staate auf die Leitung des Volkslebens und Volksvermögens ausüben,

und wie sie aus dem Volksvermögen den jährlichen Bedarf des Staates aufbringen dürfe, welches die Finanzwissenschaft sodann nach den gesammten einzelnen Bedürfnissen des Staates, so wie nach seinen Einnahmen und Ausgaben erörtert; so bleibt doch auch in diesen Staatswissenschaften, so wie in den Bestimmungen der Polizeiwissenschaft über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und über die Sorge des Staates für die Kultur und Wohlfahrt aller Staatsbürger, jede einzelne aufgestellte Lehre und Vorschrift dem Zwecke der Herrschaft des Rechts und der rechtlichen Anwendung des Zwanges untergeordnet.

Dasselbe gilt von der Staatskunst (Politik), welche, bei der Darstellung der Bedingungen für das innere und äußere Staatsleben, und bei der Vergegenwärtigung des nothwendigen Zusammenhanges zwischen beiden, zwar die Forderungen der Vernunft mit den Ergebnissen der Geschichte verbindet, und daher, neben den Grundsätzen des Rechts, die Regeln der Erfahrung und Klugheit für die Verwirklichung der Wohlfahrt und Glückseligkeit aufstellt, nie aber dem Zwecke der Wohlfahrt und Glückseligkeit den höhern Zweck des Rechts aufopfern, und die Regeln der Klugheit über die heiligen Grundsätze der Vernunft stellen darf.

Selbst für die geschichtlichen Staatswissenschaften, (für die Geschichte des europäischen Staatensystems, für die Staatenkunde, für das positive öffentliche Staatsrecht, für das practische Völkerrecht und für die Diplomatie) bleibt der im Staatsrechte aufgestellte Zweck der Herrschaft des Rechts, so wie die Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges in der Verbindung und Wechselwirkung der ehemals bestandenen und noch jetzt bestehenden Staaten, der höchste Maasstab für die Würdigung und Beurtheilung aller Ankündigungen des innern und äußern Staatslebens.

19.
Geschichte und Literatur des Staats- und Staatenrechts.

Die Schriften der Philosophen des Alterthums enthalten für das Staatsrecht einen weit reichern Stoff, als für das Natur- und Völkerrecht (§. 12.); allein ihre Behandlung der dahin gehörenden Gegenstände vermischte durchgehends das, was in neuerer Zeit in den getrennten Gebieten des Staatsrechts und der Staatskunst genau von einander geschieden worden ist, und ermangelte, schon aus diesem Grunde, des innern streng systematischen Anbaues des Staatsrechts nach den gegenwärtigen Begriffen. Nichts desto weniger bleiben ihre Grundsätze, Untersuchungen und Ergebnisse von hohem Interesse für die Wissenschaft.

In der neuern Zeit, wo Anfangs Staatsrecht und Staatskunst eben so wenig, wie in der Welt des Alterthums, wissenschaftlich geschieden wurden, sind die Werke von Macchiavell, Hobbes, Locke und Rousseau wichtige Erscheinungen in der politischen Literatur, so weit auch der spätere systematische Anbau des Staatsrechts, in den meisten Hauptbestimmungen dieser Wissenschaft, von den Lehren dieser Männer sich entfernt hat.

Da übrigens mehrere neuere Forscher das Staatsrecht in genauer Verbindung mit dem Naturrechte behandelt haben, deren Schriften bereits in der Literatur des Staatsrechts (§. 12.) aufgeführt worden sind; so dürfen diese hier nicht wiederhohlt werden. Eben so werden weiter hinten in der Staatskunst diejenigen Schriften nicht zum zweitenmale genannt, welche in der Literatur des Naturrechts aufgeführt werden, weil sie auf beide Wissenschaften — vor ihrer systematischen Trennung seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts — sich beziehen.

Petersen (unter dem Namen: J. Wilh. Placidus), Literatur der Staatslehre. 1ste Abth. Strasb. 1798. 8.

* *
*

Plato, de republica, s. de justo, libri X. (Teutsch: Plato's Republik von Gtfr. Fähse. 2 Th. Leipz. 1800. 8.) — Politicus, s. de regno. — De legibus, libri XII.

Aristoteles, politicorum s. de republica libri VIII; mit latein. Uebersetzung von Herm. Conring. Helmst. 1656. 4. — (Teutsch, von Garve; herausgeg. v. Fülleborn. 2 Th. Bresl. 1799 u. 1802. 8. — Aristoteles Politik und Fragment der Oekonomik, aus dem Griechischen und mit Anmerk. von J. Geo. Schlosser. 3 Th. Lübeck und Leipz. 1798. 8.)

Cicero, de legibus libri 3. (Teutsch: von Fr. Hülsemann. Leipz. 1782. 8.) — De republica, quae supersunt, edente Angelo Majo. Romae, 1822. 4. (Bereits in vielen Nachdrücken u. Handausgaben.) — Teutsch: der Staat von M. Tullius Cicero, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Fr. v. Kobbe. Gött. 1824. 8. — (Karl Sal. Zachariä, Staatswissenschaftliche Betrachtungen über Cicero's wiedergefundenes Buch vom Staate. Heidelb. 1823. 8.)

Nic. Machiavelli, il principe. In Venezia, 1515. 4. — Latine, cum animadversion. politicis Herm. Conringii. Helmst. 1660. 4. N. E. 1686. — (Teutsch, von Aug. W. Rehberg. Hannov. 1800. 8. N. A. 1824. und von F. N. Baur. Rudolst. 1805. 8.) — (Gegen dieses Werk erschienen: 1) Friedrichs 2 Antimachiavel, ou essai de critique sur le Prince de Machiavel, publié par Voltaire. à Gött. 1741. 8. — Teutsch, Gött. 1741. 8. — 2) Ludw. Heinr. Jakob, Antimachiavel, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. Halle, 1794. 8. N. A. 1796.)

Thom. Morus, de optimo reipublicae statu, deque nova insula Utopia. Erschien zuerst 1517; dann Colon. 1655. 8. Teutsch, 1753.

(Hubert Languet,) vindiciae contra tyrannos, s. de principis in populum, populique in principem legitima potestate; Stephano Junio Bruto, Celta, auctore. Soloduri, 1577. Francf. 1622. 12.

J. Bodinus, de republica libri VI. Paris. 1584. 4.

Just. Lipsius, politicorum s. civilis doctrinae libri VI. Lugd. Bat. 1590. 8. Antw. 1604. 4. — Teutsch, Amberg, 1599.

Melch. v. Ossa, prudentia regnativa, d. i. ein nützliches Bedenken, ein Regiment ꝛc. recht zu bestellen. 1555. Die beste Ausgabe von Thomasius unter dem Titel: Testament gegen Herzog Augusto Churfürsten von Sachsen. Halle, 1717. 4.

Jo. Casus, sphaera civitatis, s. politicorum libri VIII. Francf. 1589. 4.

Jo Mariana, de rege et regis institutione libri 3. Ed. 2. s. l. (Mog.) 1605. 8.

Theod. Graswinkel, de jure majestatis. Hagae, 1642. 4.

Rob. Filmer, Patriarcha, or the natural power of Kings; — in s. political discours. Lond. 1682.

Thom. Hobbes, de cive. Paris. 1642. 4. — Leviathan, s. de materia, forma et potestate civitatis. (Erschien zuerst Englisch, London, 1651. Fol. — Lateinisch) Amst. 1668. 4. Teutsch, 2 Th. Halle, 1794 f. 8. — (Dagegen schrieb: Paul J. Anselm. Feuerbach, Antihobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt. 1r Th. Erf. 1798. 8.)

Herm. Conring, de civili prudentia. Helmst. 1662. 4. — Propolitica, s. brevis introductio in civilem philosophiam. Helmst. 1663. 4.

Ulr. Huber, de jure civitatis libri 3. Franc. 1672. 4. Ed. nov. c. commentar. Chr. Thomasii et N. Lynkeri, cura J. Chr. Fischeri. Francf. et Lips. 1752. 4.

Casp. Ziegler, de juribus majestatis. Vit. 1682. 4.

Algernon Sidney, on government. Lond. 1698. Fol. N. E. 1763. — Französisch, von Samson. Haag, 1755. 8. — Teutsch in 2 Th. mit Anmerk. u. Abhandl. von Chstr. Dan. Erhard. Leipz. 1793. 8.

Bened. de Spinoza, tractatus theologico-politicus; in s. opp. posth., und im ersten Theile s. von Paulus herausgegebenen Werke.

John Locke, two treatises of government. Lond. 1690. 8. — Teutsch, Jena, 1716. 8.

Rousseau's contrat social ist bereits in der Literatur des Naturrechts aufgeführt.

v. Reals Staatskunst (§. 8.) enthält der vierte Theil das Staatsrecht.

* * *

Seit der Trennung des Staatsrechts von der Politik: Just. Henning Böhmer, introductio in jus publicum universale. Hal. 1709. 8. — Ed. 4. 1773.

Chr. L. B. de Wolff, de imperio publico, s. jure civitatis. Hal. 1748. 4. (ist auch der 7te Theil s. jus naturae.)

J. Chstn. Förster, Einleitung in die Staatslehre, nach den Grundsätzen des Herrn v. Montesquieu. Halle, 1765. 8.

Herm. Fr. Kahrel, jus publicum universale. Giessae, 1765. 8.

Car. Ant. de Martini, positiones de jure civitatis. Vind. 1768. 8. Ed. 2. 1763. — Allgemeines Recht der Staaten. Wien, 1797. 8.

Heinr. Gtfr. Scheidemantel, das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. 3 Theile. Jena, 1770 — 73. 8. — Das allgemeine Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform. Jena, 1775. 8.

v. Justi, Natur und Wesen der Staaten, als die Quelle der Regierungswissenschaften und Gesetze; herausgeg. v. Scheidemantel. Mitau, 1771. 8.

J. Pet. Miller, Grundsätze eines blühenden christlichen Staates. Leipz. 1775. 8.

J. F. L. Schrodt, systema juris publici universalis. Bamb. 1780. 8. (erschien zuerst 1765 zu Prag als Disputation des Grafen Karl v. Kaunitz.)

Geo. Fr. v. Lamprecht, Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre. Th. 1. Berl. 1784. 8.

(C. U. D. v. Eggers,) Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts. Altona, 1790. 8. — Institutiones juris civitatis, publici et gentium universalis. Hafn. 1796. 8. (Das erste Werk erschien anonym.)

Aug. Ludw. Schlözer, allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Gött. 1793. 8.

Freih. v. Moser und Schlözer, über die oberste Gewalt im Staate, mit Anmerkungen eines Unpar-

theilischen. Meißen, 1794. 8. — Etwas vom Staatsvertrage. Ein Nachtrag zu voriger Schrift. Meißen, 1795. 8. — Ueber das Sittengesetz in Beziehung auf den Staat. Meißen, 1795. 8.

Vom Staate und den wesentlichen Rechten der höchsten Gewalt. Gött. 1794. 8.

Karl J. Wedekind, kurze systematische Darstellung des allgemeinen Staatsrechts. Frkf. u. Lpz. 1794. 8.

Karl Heinr. Heydenreich, Grundsätze des natürlichen Staatsrechts und seiner Anwendung. 2 Theile. Leipz. 1795. 8.

Theod. Schmalz, natürliches Staatsrecht (ist der 2te Theil s. Rechts der Natur). N. A. Königsb. 1795. 8.

J. C. C. Rüdiger, Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre. Halle, 1795. 8.

Chstn. Dan. Voß, Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schlözers Grundrisse. 4 Theile. (Das Staatsrecht im Th. 1.) Leipz. 1796 ff. 8.

J. Chstph. Hoffbauer, allgemeines Staatsrecht. 1r Th. Halle, 1797. 8.

Heinr. Bensen, Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. 3 Theile. Erl. 1798 ff. 8. (Von der 2ten Aufl. gab der Verf. nur Th. 1 unter dem Titel heraus: System der reinen und angewandten Staatslehre. Erl. 1804. 8.)

Karl Theod. Gutjahr, populäre Darstellung des Staatsrechts. Lpz. 1801. 8.

Wilh. Jos. Behr, System der allgemeinen Staatslehre. 1r Th. Bamb. und Würzb. 1804. 8. — Neuer Abriß der Staatswissenschaftslehre. Bamb. und Würzb. 1816. 8.

J. Bapt. Nibler, der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. Landsh. 1805. 8.

Joseph Mich. Vinc. Burkardt, Urgesetze des Staates und seiner nothwendigen Majestätsrechte. 1r Theil (in 2 Abthl.). Erl. 1806 f. 8. — Staatswissenschaftslehre, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zeit. Leipz. 1821. 8.

J. P. A. Leisler, natürliches Staatsrecht. Frkf. am M. 1806. 8.

Karl Heinr. Lud. Pölitz, die Staatslehre. 2 Thle.

Leipz. 1808. 8. — (In den Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit steht das Staatsrecht im Th. 1.)

J. Karl Wilh. Rösling, die Wissenschaft von dem einzigen richtigen Staatszwecke. Erl. 1811. 8.

J. Jac. Wagner, der Staat. Würz. 1815. 8.

Karl Ludw. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft. 4 Th. Winterthur, 1816 — 20. 8. — (Dagegen schrieb: Wilh. Trgt. Krug, die Staatswissenschaft im Restaurationsprozesse. Lpz. 1817. 8.)

Jul. Schmelzing, Grundlinien der Physiologie des Staates, oder die sogenannte Staatswissenschaft und Politik. Nürnb. 1817. 8.

Karl Sal. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. 2 Th. (enthalten nur 20 Bücher,) Stuttg. und Tüb. 1820. 8.

Fr. Ancillon, über die Staatswissenschaft. Berl. 1820. 8.

J. Gtli. Fichte, die Staatslehre, oder über das Verhältniß des Urstaates zum Vernunftreiche. Berl. 1820. 8.

M. C. F. W. Grävell, der Bürger. Berl. 1822. 8. — Der Regent. Stuttg. 1823. 8.

Krug, Dikäopolitik, oder neue Restauration der Staatswissenschaft mittels des Rechtsgesetzes. Leipzig, 1824. 8.

20.

A) Das reine Staatsrecht.

Wenn das reine Staatsrecht (§. 16.) die große Aufgabe lösen soll, unter welchen Bedingungen die Herrschaft des Rechts innerhalb einer abgeschlossenen bürgerlichen Gesellschaft verwirklicht, und zugleich die Annäherung an den Endzweck der Menschheit selbst befördert und unterstützt werden könne; so darf im Staatsrechte der Staat weder als eine bloße Maschine, nach als ein bloßer Naturorganismus, weder als eine bloße Sicherheits- und Zwangsanstalt, noch als eine bloße Anstalt zum Glückseligkeitsgenusse, er muß vielmehr als ein freies, lebensvolles, nach seinem Wesen rechtlich festbe-

gründetes, in allen seinen Theilen innigst zusammenhängendes, so wie als ein zur höhern Vollkommenheit bestimmtes und zu derselben fortschreitendes Ganzes dargestellt werden. Daraus folgt, daß die rechtliche Form des Staates (d. h. die Gestaltung desselben zu dem Zwecke der Herrschaft des Rechts aus dem aufgestellten Standpuncte) drei Bedingungen in sich einschließt:

a) die Verträge, auf welchen der Staat als Rechtsgesellschaft beruht;

b) die höchste Gewalt im Staate nach ihren einzelnen Theilen;

c) die aus den Urverträgen und der Theilung der höchsten Gewalt hervorgehende rechtliche Form der Verfassung und Regierung des Staates.

21.

a) Die Urverträge des Staates.

Wenn gleich Geschichte und Erfahrung zeigen, daß die in der Wirklichkeit bestandenen und noch bestehenden Staaten nicht alle auf dem Wege des Vertrages, sondern zum Theile durch zufälliges Zusammenleben einzelner Familien, zum Theile durch Gewalt, Eroberung und Unterwerfung der besiegten Völker entstanden sind; so kann doch die Vernunft nur einen Urvertrag als die Grundlage der rechtlichen Form des Staates aufstellen; mag übrigens dieser Vertrag förmlich abgeschlossen worden seyn, oder nach der Natur stillschweigender Verträge gelten. Denn, nach der Idee der Vernunft, ist der Urvertrag des Staates keine Uebereinkunft in der Zeit abgeschlossen, sondern das ewige, aus der Vernunft mit Nothwendigkeit hervorgehende, Rechtsgesetz selbst, das jedem Vereine, mithin auch dem bürgerlichen, seine rechtliche Unterlage giebt, das die gesammten Rechte und Pflichten derer bestimmt, die innerhalb des Vereins leben, und das zugleich den letzten Stützpunct aller in-

nerhalb des Staates abgeschlossenen und geltenden Verträge (des ehelichen, des Arbeits-, des Mieths-Vertrags u. s. w.) enthält. Dieser Staatsgrundvertrag, welcher eben so alle Volksgewalt, wie alle Regentenwillkühr von sich ausschließt, gründet das bürgerliche Verhältniß auf das unveränderliche Gesetz der Sittlichkeit; bestimmt die Rechte und Pflichten beider, der Regenten und der Bürger; gewährt aber auch zugleich den Rechten beider die höchste denkbare — die sittliche — Garantie, weil Regent und Volk, dem höchsten Begriffe nach, zu dem unermeßlichen Reiche sittlicher Wesen gehören.

Wird aber der Staatsgrundvertrag nach seinen einzelnen Theilen gedacht; so vereinigen sich in demselben die Bürger: 1) über den Zweck des Staates; 2) über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, und 3) über die Art und Weise, wie diese Mittel theils zur Verwirklichung, theils zur bleibenden Sicherstellung des Staatszweckes angewandt werden sollen. Nach dieser Zergliederung der Begriffe zerfällt der Staatsgrundvertrag in drei Urverträge: in den Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungs-Vertrag. Denn durch den Vereinigungsvertrag wird der Zweck des Staates, die Herrschaft des Rechts, als die unveränderliche Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft aufgestellt und festgesetzt. — Durch den Verfassungsvertrag werden darauf die rechtlichen Mittel und Bedingungen bestimmt, vermittelst welcher der allgemeine Zweck des Staates innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft verwirklicht werden soll. Diese rechtlichen Mittel und Bedingungen, ausgesprochen als unwandelbare und allgemeine Vorschriften für alle Staatsbürger und von denselben anerkannt und angenommen, heißen Gesetze, so wie der Umfang aller Grundbestimmungen des öffentlichen Rechts im Staate — für die

Begründung und Sicherstellung der Herrschaft des Rechts — die Verfassung (Constitution) des Staates bildet. Deshalb heißen auch alle Gesetze, welche das Allgemeine des Staates und das öffentliche Recht angehen, organische Gesetze, hingegen alle, welche das Privatrecht betreffen, abgeleitete Gesetze. — Durch den Unterwerfungsvertrag endlich wird die Art und Weise bestimmt, wie innerhalb des Staates der Zweck desselben, durch die in dem Verfassungsvertrage aufgestellten Mittel, erreicht und für immer gesichert werden kann und soll. Dies geschieht aber dadurch, daß die Gesammtmacht im Staate, — sowohl für die Herrschaft des Rechts, als auch für die Handhabung des Zwanges — dem Oberhaupte des Staates für immer übertragen, und dieses mit der, ihrem Wesen nach rechtlich begründeten und ihrer Wirkung nach unwiderstehlichen, höchsten Macht bekleidet, so wie dadurch alle Selbsthülfe und alles Auflehnen gegen die vertragsmäßig begründete höchste Macht, als widerrechtlich, ausgeschlossen wird.

Aus dem Geiste dieser Urverträge geht der Unterschied der bürgerlichen und politischen (öffentlichen) Freiheit hervor, inwiefern die erste allen Staatsbürgern, ohne Ausnahme, selbst den sittlich-Unmündigen (sobald sie nicht die Rechte Anderer bedrohen oder verletzen) zukommt, die zweite aber, weil sie auf der Berechtigung zum Antheile an der Leitung der Staatsgeschäfte beruht, nur den sittlich-Mündigen Staatsbürgern zustehen kann.

22.

b) Die einzelnen Theile der höchsten Gewalt im Staate.

Nach der Idee der Vernunft kann die höchste Gewalt oder die Gesammtmacht im Staate nur Eine

seyn; allein sie wird im Begriffe unterschieden nach ihren beiden wesentlichen Theilen: als gesetzgebende und vollziehende Gewalt *). Daraus folgt, daß die Vernunft im Staate zwar eine Theilung der höchsten Gewalt, (eine Unterscheidung und erfahrungsmäßige Wahrnehmung der in Einem Ganzen aufs innigste verbundenen einzelnen Bestandtheile,) nie aber eine Trennung dieser Theile (die sich als Absonderung von einander und als Entgegensetzung ankündigen würde,) gutheißen kann. — Diese Theilung besteht aber darin: daß an der gesetzgebenden Gewalt, gemeinschaftlich mit dem Staatsoberhaupte, die Vertreter des Volkes einen verfassungsmäßig bestimmten Antheil haben, und daß bei der vollziehenden Gewalt dem Staatsoberhaupte die höchste Leitung der vier Zweige derselben (der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, der Finanzen und des Kriegswesens) zusteht, so daß er zu allen Verwaltungsbehörden ernennt, und die gesammte Verwaltung in seinem Namen geübt wird.

Die gesetzgebende Gewalt hat im Allgemeinen die Bestimmung, festzusetzen, a) was, nach dem Vereinigungsvertrage, mit dem Zwecke des Staates überhaupt übereinstimmt; b) was, nach dem Verfassungsvertrage, in das Grundgesetz (in die Verfassung) als allgemeine Grundlage des gesammten innern Staatslebens, nach der individuellen Eigenthümlichkeit eines gegebenen Staates, so wie in die organische Gesetzgebung und in das Privatrecht desselben aufgenommen werden soll; und c) wie, nach dem Unterwerfungsvertrage, der Zwang im Staate rechtlich gestaltet seyn und rechtlich angewandt werden soll. Weil aber zur Berg-

---

*) Die richterliche Gewalt kann nicht auf gleiche Linie mit der gesetzgebenden und vollziehenden gestellt werden. Es giebt daher keine trias politica.

thung einer möglichst vollendeten Gesetzgebung die gesammte Intelligenz und die gesammte sittliche Kraft im Staate erfordert wird; so folgt, daß dem Staatsoberhaupte und den verfassungsmäßig bestehenden Vertretern des Volkes (die nur aus der Mitte der sittlich-mündigen Staatsbürger hervorgehen sollen) gemeinschaftlich die Initiative (das Recht des ersten Vorschlages von Gesetzen) zustehen sollen, so, daß wenn der Gesetzesvorschlag von dem Staatsoberhaupte ausgeht, den Volksvertretern die freie Annahme oder Verwerfung desselben, dagegen, wenn der Gesetzesvorschlag von den Volksvertretern herrührt, die freie Annahme oder Verwerfung desselben dem Staatsoberhaupte zukommt. — Das Minimum des Antheils der Volksvertreter an der Gesetzgebung im Staate scheint in dem Rechte der Mitberathung bei allen Gesetzen zu bestehen, welche die persönliche Freiheit, das Eigenthum und die öffentliche Sicherheit betreffen, und in dem Rechte der Mitwirkung und freien Bewilligung in Betreff der von den Staatsbürgern verlangten Steuern.

Die Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt im Staate besteht in der Bekanntmachung und Verwirklichung der in der Staatsverfassung begründeten, und durch die gesetzgebende Gewalt ausgesprochenen organischen und privatrechtlichen Gesetze. Das Staatsoberhaupt ist der sichtbare Repräsentant der vollziehenden Gewalt, von welchem die Ernennung zu allen Staatsämtern (selbst zu den richterlichen), so wie die Einrichtung und innere Anordnung aller Verwaltungsbehörden, mithin die höchste Leitung der Gesammtmacht des Staates und namentlich die Anwendung und Ausübung des rechtlich gestalteten Zwanges abhängt. Alle einzelne Verordnungen und Verfügungen der vollziehenden Gewalt geschehen daher unmittelbar im Namen des Staatsoberhaupts.

Montesquieu, de l'esprit des loix. 4 Tom. Amst. 1748. (in vielen Ausgaben.) Teutsch, in 4 Theilen. Altenb. 1782. 8. — und von A. W. Hauswald, 3 Th. Görlitz, 1804. 8. (Als Commentar und Ergänzung gehört dazu: Graf Destutt de Tracy, Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde. Kritischer Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze. Uebersetzt und glossirt von Morstadt. 2 Th. Heidelb. 1820 f. 8.)

Gaetano Filangieri, la scienza della legislazione. 9 T. Nap. et Venet. 1783 sqq. 8. — Teutsch, in 8 Theilen von Link, Anspach, 1784 ff. 8. — 3te Aufl. der ersten Theile, 1808.

Isaac Iselin, Versuch über die Gesetzgebung. Basel, 1760. 8.

Heinr. Home, Untersuchung über die moralischen Gesetze der Gesellschaft. Aus dem Engl. Lpz. 1778. 8.

v. Mably, über die Gesetzgebung oder über die Grundsätze der Gesetze. 2 Th. Aus dem Franz. Nürnb. 1779. 8.

J. Geo. Schlosser, Briefe über die Gesetzgebung. 2 Th. Frankf. 1789 f. 8.

J. Heinr. Tieftrunk, über Staatskunst u. Gesetzgebung. Berl. 1791. 8.

J. Adam Bergk, Theorie der Gesetzgebung. Meißen, 1802. 8.

Theod. Gtli. v. Hippel, über Gesetzgebung und Staatenwohl. Berl. 1804. 8.

Jac. Sigism. Beck, Grundsätze der Gesetzgebung. Leipz. 1806. 8.

Karl Sal. Zachariä, die Wissenschaft der Gesetzgebung. Als Einleitung zu einem allgemeinen Gesetzbuche. Leipz. 1806. 8.

23.

c) Die rechtliche Form der Verfassung und Regierung des Staates.

α) Rechtliche Form der Verfassung.

Weil jede geschichtlich sich ankündigende Staatsverfassung den allgemeinen Zweck des Staates auf ein

gegebenes (d. h. auf ein in der Wirklichkeit vorhandenes) Volk, nach dessen Individualität und Cultur, so wie nach den zeitgemäßen Bedingungen seines innern und äußern Lebens, anwenden soll; so kann auch das philosophische Staatsrecht nur die allgemeinsten und nothwendigsten Bedingungen der rechtlichen Verfassung eines Staates überhaupt aufstellen. Zu diesen allgemeinen und nothwendigen Bedingungen gehören:

1) daß die Verfassung auf dem Urrechte der Persönlichkeit beruhe;

2) daß sie die Bedingungen aufstelle, unter welchen das Staatsbürgerrecht erworben und behauptet wird, und wodurch es verloren geht; unter welchen Verhältnissen das Auswanderungsrecht, und die Naturalisirung der Fremden gilt; und welche ständische Verschiedenheit der Staatsbürger statt findet;

3) daß sie die geographische Eintheilung des ganzen Staatsgebiets in Kreise und Bezirke, nach einem richtigen statistischen Grundsatze in Hinsicht auf Flächenraum und Gesammtbevölkerung, so wie mit steter Berücksichtignug der Vertheilung verschiedenen Behörden der öffentlichen Verwaltung, in sich enthalte;

4) daß sie das Verhältniß der beiden Theile der höchsten Gewalt, der gesetzgebenden und vollziehenden, nach dem Umfange und den Grenzen ihrer gegenseitigen Wirksamkeit, besonders aber, in Hinsicht auf die gesetzgebende Gewalt, den Antheil bestimmt bezeichne, welchen gemeinschaftlich das Staatsoberhaupt und die Volksvertreter an derselben haben sollen;

5) daß sie, auf die Grundlage einer zweckmäßigen Gemeindeordnung, die Bestimmung und den Umfang der Wirksamkeit der Volksvertreter, so

wie die Art und Weise der Volksvertretung selbst (ob in Einer oder in zwei Kammern; ob nach Ständen, oder aus der Gesammtheit des Volkes gewählt; nach welcher Gesammtzahl; nach welcher Wahlform; nach welcher Zeit und Dauer der Versammlung; und nach welcher Form des Geschäftsganges) bestimmt darstelle;

6) daß sie den Umfang und die Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt, theils nach der Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Person des Regenten, theils nach der Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten in Hinsicht der ihnen übertragenen einzelnen Verwaltungszweige in der Gerechtigkeitspflege, in der Polizei, im Finanz- und im Kriegswesen, genau entwickele;

7) daß sie, gestützt auf ein der Verfassung völlig angemessenes und von den Volksvertretern geprüftes bürgerliches und Straf-Gesetzbuch, und auf ein, mit dem Geiste beider übereinstimmendes, Gesetzbuch für das gerichtliche Verfahren, die Bestimmung, den Umfang und die Formen der Wirksamkeit der richterlichen Gewalt und der einzelnen Behörden derselben genau verzeichne, so wie die völlige Unabhängigkeit des richterlichen Standes in Hinsicht seiner Urtheile von irgend einem Einflusse der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt ausspreche;

8) daß sie, in Beziehung auf die einzelnen Zweige der Verwaltung, die völlige Trennung der Gerechtigkeitspflege von der Polizei und der Finanzverwaltung, so wie der beiden letztern von einander, in Hinsicht auf das bei den einzelnen Theilen der Verwaltung angestellte Personale, festsetze; den Umfang und die Grenzen der Polizei, die Art und Weise der Steuererhebung, so wie die allgemeinsten Grundsätze für die Vertheidigung des Staates, ver-

mittelst der aus der Gesammtheit des Volkes auszuhebenden bewaffneten Macht, verzeichne;

9) daß sie über das rechtliche Verhältniß der Kirche zum Staate überhaupt, so wie über die Rechte und die rechtliche Stellung der verschiedenen kirchlichen Gesellschaften im Staate gegen einander, einen allgemeinen festen Maasstab aufstelle;

10) daß sie endlich den Begriff und die Bedingungen ihrer künftigen zeitgemäßen Fortbildung, Ergänzung und Veränderung, in Angemessenheit des Fortschreitens des Volkes zu einer höhern geistigen, sittlichen und politischen Reife und Mündigkeit, in sich selbst enthalte.

Wilh. Tgt. Krug, das Repräsentativsystem. Leipz. 1816. 8.

Sebald Brendel, die Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation. 2 Theile. Bamb. 1817. 8.

Karl v. Rotteck, Ideen über Landstände. Karlsruhe, 1819. 8.

24.

β) Rechtliche Form der Regierung.

Die rechtliche Form der Regierung des Staates umschließt:

1) die Rechte und Pflichten des Regenten;

2) die Rechte und Pflichten der Unterthanen;

3) das rechtliche Verhältniß der vier Hauptzweige der Verwaltung.

1) Der Regent, als Oberhaupt des Staates und der vollziehenden Gewalt in demselben, ist der Repräsentant der völligen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des gesammten Volkes und Staates, nach allen Bedingungen und Ankündigungen seines innern und äußern

Lebens. Er heißt in dieser Beziehung der Souverain, inwiefern die Souverainetät theils den höchsten, keinem andern unterworfenen, Willen in Hinsicht des verfassungsmäßig bestimmten Antheils an der gesetzgebenden Gewalt, theils die höchste, von keiner andern abhängige, Macht in Hinsicht der Behauptung der Selbstständigkeit des Staates nach innen und nach außen in sich einschließt. — Nach dieser Bestimmung bestehen die Rechte des Regenten, als Souverains: in dem Rechte des Obereigenthums des Staates; in dem Rechte der Oberaufsicht; in dem Rechte der Gesetzgebung im engern Sinne, nach welchem der Regent in Verordnungen und Befehlen die Mittel und Bedingungen in einzelnen Fällen festsetzt, durch welche die Bestimmungen der Verfassung und der organischen Gesetzgebung verwirklicht werden sollen; in der oberrichterlichen Gewalt; in der Polizeihoheit; in der Finanzhoheit; in der Militairhoheit; in der Oberhoheit über alle Kirchen des Staates (jus episcopale); und in der obersten Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. — Dem Regenten kommt, nach dieser Souverainetät, persönlich die Majestät zu, unter welcher die äußere Ankündigung der höchsten persönlichen Würde im Staate verstanden wird. Nach den Majestätsrechten ist der Regent unverletzlich, unwiderstehlich und unverantwortlich. — So groß aber die Rechte des Regenten sind; so groß sind auch seine Pflichten, weil Rechte und Pflichten gegenseitig sich bedingen; weil beide auf dem, zwischen dem Regenten und dem Volke abgeschlossenen, Unterwerfungsvertrage gleichmäßig beruhen, und weil der Regent — unbeschadet seiner Souverainetät und persönlichen Majestät — doch als Mensch ein sittliches Wesen bleibt, das in seinem Innern die sittliche Gesetzgebung, und seine Abhängigkeit von Gott, dem höchsten sittlichen Gesetzgeber und

Richter, nicht verkennen kann. Die **Pflichten** des Regenten sind zunächst folgende: Aufrechthaltung der beschwornen Verfassung nach ihrem ganzen Umfange und nach allen ihren einzelnen Bestimmungen; Behandlung des Staates als eines lebensvollen, für sittliche Zwecke errichteten und sittliche Geschöpfe umschließenden, Ganzen; durchgängige Anstellung der Würdigsten zu allen Staatsämtern, nach zweckmäßiger und strenger Prüfung ihrer Kenntnisse, und nach sorgfältiger Berücksichtigung ihrer sittlichen Mündigkeit; und Behauptung aller Rechte der vollziehenden Gewalt, ohne je durch Willkühr und Machtsprüche die Verfassung zu verletzen, und überhaupt die Verwirklichung der Herrschaft des Rechts und der Wohlfahrt der gesammten Staatsbürger zu hindern.

Friedrich 2, Versuch über die Regierungsformen und über die Pflichten der Regenten; in s. hinterl. Werken, Th. 6. S. 41 ff.

J. Jac. **Engel**, der Fürstenspiegel. Berl. 1802. 8.

Fr. **Ancillon**, über Souverainetät und Staatsverfassungen. Berl. 1815. 8.

(Wilh. Tgt. **Krug**,) die Fürsten und die Völker in ihren gegenseitigen Forderungen dargestellt. Lpz. 1816. 8.

2) **Die Rechte und Pflichten der Unterthanen** gehen aus der Natur und den Bestimmungen des Unterwerfungsvertrages hervor. Abgesehen von den eigenthümlichen verfassungsmäßigen Rechten der Volksvertreter während der Zeit ihrer öffentlichen Wirksamkeit, ist der **Gehorsam** der Unterthanen in dreifacher Beziehung **unbedingt**: inwiefern a) nur der Regent aus seinem höchsten Standpuncte sicher beurtheilen kann, **welche** rechtliche Mittel zur Erreichung und Behauptung des Staatszweckes und der gemeinschaftlich beschwornen Verfassung zugleich die wirksamsten sind; inwiefern b) jede Verweigerung des Gehorsams in Hinsicht dieser Mittel, die Freiheit, Ordnung und Sicherheit

des innern Staatslebens unaufhaltbar stören würde; und inwiefern c) jeder Staatsbürger nach dem Unterwerfungsvertrage verpflichtet ist, selbst die Beschränkung und Aufopferung seiner individuellen Rechte und Wohlfahrt gut zu heißen, sobald auf keine andere Weise der Zweck des Ganzen erhalten werden kann. Doch ist das beeinträchtigte Individuum in dem letzten Falle zu Vorstellungen und Beschwerden auf dem rechtlichen Wege berechtigt. — Dieser unbedingte Gehorsam ist aber kein leidender Gehorsam, weil er ein freiwilliger ist, d. h. weil er auf der sittlichen Gesetzgebung selbst, auf der Ueberzeugung des Gehorchenden von der Rechtlichkeit des beabsichtigten Zweckes, und auf einem feierlich bestehenden Vertrage beruht; wogegen der leidende Gehorsam von Seiten des Befehlenden auf keinem Vertrage, sondern auf Willkühr und Laune, und von Seiten des Gehorchenden auf keiner freien Zustimmung zu einem vertragsmäßig bestehenden Zwecke, sondern auf blinder Unterwerfung unter die Willkühr beruht. — Ein Recht der Staatsbürger zum Zwange gegen das Staatsoberhaupt kann nur in zwei Fällen gedacht werden: 1) wenn der Staat durch einen Fremden erobert wird, der weder mit den Besiegten einen rechtlichen Unterwerfungsvertrag, noch mit dem bisherigen Regenten einen rechtlichen Abtretungsvertrag abschließt, und die Besiegten blos nach dem Zwange der Willkühr behandelt; 2) wenn der vertragsmäßig an der Spitze des Staates stehende Regent geradezu und eigenmächtig die von ihm beschworne Verfassung des Staates umstürzt; in welchem Falle aber nicht der Gesammtheit des Volkes, sondern nur dessen rechtmäßigen Stellvertretern, wegen ihrer vertragsmäßigen Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt, als äußerstes Mittel — nachdem alle Vorstellungen und Beschwerden fruchtlos geblieben wären und die Verfassung auf keine andere Weise gerettet werden könnte —

die Aufkündigung des Gehorsams zukäme, doch ohne den Regenten zur Verantwortung zu ziehen oder zu bestrafen.

3) Das rechtliche Verhältniß der vier Hauptzweige der Staatsverwaltung — der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, der Finanzen und des Kriegswesens — gegen einander hängt ab von den Bestimmungen der Verfassung in Hinsicht derselben, weil die rechtliche und zweckmäßige Gestaltung der Verwaltung zunächst auf der rechtlichen Form der Verfassung beruht. Im Einzelnen verlangt jenes rechtliche Verhältniß (§. 23. sub 6—8), daß allen vier Hauptzweigen der Verwaltung gleichmäßige Selbstständigkeit zukommt; daß sie, nach ihrem Personale, völlig von einander getrennt sind; und daß alle in der Verwaltung angestellte Staatsbeamte dem Regenten, so wie den Stellvertretern des Volkes, nach dem ihnen verfassungsmäßig zustehenden Antheile an der gesetzgebenden Gewalt, verantwortlich bleiben.

(Im Besondern gehört die weitere Ausführung der Lehre von den vier Hauptzweigen der Staatsverwaltung in die Staatskunst.)

25.

Rechtliche Form der Kirche im Staate.

Das rechtliche Verhältniß der Kirche in und zu dem Staate beruht: 1) auf dem sittlich-religiösen Bedürfnisse jedes vernünftig-sinnlichen Wesens, über die Gegenstände der religiösen Erkenntniß und des religiösen Glaubens zu einer festen Ueberzeugung zu gelangen, und diese Theilnahme an einem öffentlichen Gottesdienste (Cultus) frei zu bekennen; und 2) auf dem Rechte jedes Staatsbürgers, mit allen, welche die gleiche religiöse Ueberzeugung und das gleiche Bedürfniß eines religiösen Cultus theilen, zu einer äußern Gesellschaft innerhalb des Staates vertragsmäßig zusammen zu treten,

welche man die kirchliche nennt. Das natürliche (richtiger: das philosophische) Kirchenrecht umschließt daher alle aus dem kirchlichen Gesellschaftsvertrage hervorgehende Rechte und Pflichten, im Gegensatze des positiven Kirchenrechts, das aus dem besondern Gesellschaftsvertrage jeder einzelnen im Staate bestehenden Kirche entspringt. — Ob nun gleich die kirchliche Gesellschaft unter allen Gesellschaften im Staate die höchste und edelste ist, weil sie unmittelbar auf die Verwirklichung des Endzwecks der Menschheit sich bezieht, und ihr Zweck kein äußerer und bürgerlicher, sondern ein sittlich-religiöser ist; so folgt doch schon hieraus, daß sie nur innerhalb des Staates bestehen kann, und daß alle im Staate neben einander bestehende Kirchen, mit sehr von einander abweichenden Dogmen, Symbolen und äußern Formen des Cultus, des gleichen Schutzes und der gleichen Oberaufsicht des Staates bedürfen; daß die Kirche unter, und weder über, noch, als gleichgeordnete Gesellschaft, neben dem Staate steht (Territorial-Episkopal-Collegial-System); daß ihr Zweck und ihre rechtliche Gestaltung dem Oberhaupte des Staates bekannt und von demselben bestätigt seyn muß; daß die ganze äußere Wirksamkeit und Disciplinargewalt (die jeder einzelnen Kirche, als Gewissenssache, in Hinsicht der Dogmen, des Cultus und der Behandlung ihrer Mitglieder rechtlich zusteht,) nur als ein Ausfluß der höchsten gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt im Staate gedacht werden kann, welche von dieser der Kirche rechtlich übertragen wird; und daß jedes Mitglied jeder Kirche, als solches, die allgemeine Verfassung des Staates aufrecht zu erhalten und dem Regenten Gehorsam zu leisten verbunden ist, weil der kirchliche Gesellschaftsvertrag, wie jeder andere Vertrag im Staate, die drei Urverträge des Staates überhaupt voraussetzt.

Hugo Grotius, de imperio summarum potestatum circa sacra. Paris. 1647 8.

Theod. Schmalz, das natürliche Kirchenrecht. Königsb. 1795. 8.

(Karl Sal. Zachariä,) die Einheit des Staates und der Kirche. (Leipz.) 1797. 8.

J. Ith, Versuch über die Verhältnisse des Staates zur Religion und Kirche. Bern, 1798. 8.

Versuch eines natürlichen Kirchenrechts, aus der Natur des Begriffes der Kirche entwickelt. Berl. 1799. 8.

Grundsätze der Religionspolitik im richtigen Verhältnisse mit dem Staate. Berl. 1800. 8.

Heinr. Stephani, über die absolute Einheit der Kirche und des Staates. Würzb. 1802. 8.

J. Chstph. Greiling, Hieropolis. Magd. 1802. 8.

Kritik des natürlichen Kirchenrechts. Germanien. (Mannh.) 1812. 8.

Jon. Schuderoff, über den innerlich nothwendigen Zusammenhang der Staats- und Kirchenverfassung. Ronneb. 1818. 8.

26.

B) Das philosophische Strafrecht.

Wenn die Herrschaft des Rechts oder das Gleichgewicht der äußern Freiheit aller Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft der Zweck des Staates ist; so folgt daraus, daß kein Mensch die äußere Freiheit seiner Mitmenschen wider deren eigenen Willen einschränken darf, und daß jeder berechtigt ist, der beabsichtigten Einschränkung seines äußern freien Wirkungskreises Zwang entgegen zu setzen; denn Zwang, im weitesten Sinne des Wortes, ist die Anwendung sinnlicher Kräfte gegen ein sinnlich-vernünftiges Wesen. Weil aber die Anwendung dieser äußern Gewalt des Einzelnen gegen den Einzelnen, oder die Selbsthülfe, innerhalb des Staates den Zustand der bürgerlichen Rechtslosigkeit nothwendig herbeiführen müßte; so begiebt sich jeder Staatsbürger durch den

Unterwerfungsvertrag der Selbsthülfe, inwiefern innerhalb des Staates der Zwang rechtlich gestaltet, d. h. für jede einzelne angedrohte oder vollbrachte Rechtsverletzung, nach einem bestehenden Gesetze, durch ein diesem Gesetze entsprechendes Urtheil bestimmt ausgesprochen, und von der vollziehenden Gewalt, nach der ihr übertragenen Gesammtmacht der gesammten Rechtsgesellschaft, ausgeübt wird.

Weil aber bei sittlichen Wesen der Körper das Werkzeug ist, wodurch die freien Handlungen vollbracht werden, welche die Rechte Andrer bedrohen oder verletzen; so muß auch der Zwang, nach seiner Ankündigung, in einer sinnlichen Macht, in einem sinnlichen Gegenwichte gegen die beabsichtigte oder vollbrachte rechtswidrige Handlung, bestehen. Dadurch gleicht der Zwang der unaufhaltbaren Wirksamkeit der Naturkräfte, ohne doch eine blos sinnliche Macht zu seyn. Er ist aber auch (§. 15.) nie selbst Zweck, sondern nur Mittel, und zwar das (durch die besondere Strafgesetzgebung) rechtlich gestaltete Mittel für den Zweck der Erhaltung der Herrschaft des Rechts; so daß er nie die sittlich-Mündigen im Staate treffen kann, weil er dann ein Werkzeug der Ungerechtigkeit und Willkühr werden würde, sondern blos die sittlich-Unmündigen deshalb und insoweit sie den Zweck des Staates bedroht oder verletzt haben.

Ob nun gleich der Zwang ein weiterer Begriff ist, als der Begriff der Strafe, und nicht jeder Zwang im Staate als Strafe betrachtet werden kann; so ist doch jede Strafe im Staate ein von der gesetzgebenden Gewalt rechtlich bestimmter, und von der vollziehenden Gewalt, im Namen des Regenten, ausgeübter Zwang. Es giebt daher ein natürliches (richtiger: ein philosophisches) Strafrecht; theils weil schon im außerbürgerlichen Zustande ein ursprüngliches Recht

der Abwehr und der Ahndung der angedrohten oder erfolgten Rechtsverletzung angenommen werden muß; theils aber weil kein Staat — wegen der Mischung von sittlich-mündigen und sittlich-unmündigen Wesen — ohne den rechtlich gestalteten Zwang und die rechtlich gestaltete Strafe gedacht werden kann. Nach diesen Vorbegriffen ist das philosophische Strafrecht die wissenschaftliche Darstellung der rechtlichen Gestaltung und Anwendung des Zwanges, und namentlich der Strafe, im Staate, als des nothwendigen und wirksamsten Mittels für die Erhaltung des bedrohten, und für die Wiederherstellung des verletzten Staatszweckes: der unbedingten Herrschaft des Rechts.

Das philosophische Strafrecht zerfällt in zwei Theile:

a) in die Lehre von der rechtlichen Gestaltung des Zwanges und der Strafe im Staate; und

b) in die Lehre von der rechtlichen Anwendung des Zwanges und der Strafe im Staate.

(So wie das reine Staatsrecht den höchsten und letzten Maasstab für jedes positive Staatsrecht enthält; so auch das philosophische Strafrecht den höchsten und letzten Maasstab für jedes positive Strafrecht.)

(Heinr. Blümner,) Entwurf einer Literatur des Criminalrechts in systematischer Ordnung. Lpz. 1794. 8.

G. W. Böhmer, Handbuch der Literatur des Criminalrechts. Gött. 1817. 8.

* * *

Regner Engelhard, Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts, aus den Grundsätzen der Weltweisheit und besonders des Rechts der Natur hergeleitet. Frkf. und Lpz. 1756. 8.

Beccaria, dei delitti e delle pene. Nap. 1764. 8. — Teutsch von Adam Bergk: Beccaria's Abhand-

lung über Verbrechen und Strafen; mit Noten und Abhandlungen des Uebersetzers. 2 Theile. Lpz. 1798. 8.

v. Valazé, über die Strafgesetze, oder Entwurf zu einem allgemeinen Strafcodex. Aus dem Franz. mit Anmerk. und Zusätzen von Karl Adolph Cäsar. Leipz. 1786. 8.

Fr. Jul. Heinr. Graf v. Soden, Geist der peinlichen Gesetzgebung. 4 Theile. Dessau, 1782. 8. N. A. 1792.

Hans Ernst v. Globig und J. Geo. Huster, Abhandlung von der Criminalgesetzgebung; eine gekrönte Preisschrift. Zürich, 1783. 8. — Vier Zugaben dazu. Altenb. 1785. 8.

Pastoret, Betrachtungen über die Strafgesetze. Aus dem Franz. mit einem erläuternden und berichtigenden Commentar von Chstn. Dan. Erhard. 2 Thle. Leipz. 1792. 8.

Gallus Aloys Kleinschrod, systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts. 3 Theile. Erl. 1794. 8. — 3te Aufl. 1805.

Chstph. Karl Stübel, System des allgemeinen peinlichen Rechts. 2 Theile. Lpz. 1795. 8.

J. Heinr. Abicht, die Lehre von Belohnung und Strafe. 2 Theile. Erl. 1796 f. 8.

Paul Joh. Ans. Feuerbach, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. 2 Th. Erf. 1799 und Chemnitz, 1800. 8. — Ueber die Strafe als Sicherheitsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers. Chemnitz, 1800. 8. — Lehrbuch des gemeinen in Teutschland gültigen peinlichen Rechts. Gießen, 1800. 8. 8te Aufl. 1823.

Ant. Fr. Justus Thibaut, Beyträge zur Kritik der Feuerbachischen Theorie über die Grundbegriffe des peinlichen Rechts. Hamb. 1802. 8.

Karl Grolman, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. Gießen, 1798. 8. 3te Aufl. 1818. — Ueber die Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung. Gießen, 1798. 8.

Karl Aug. Tittmann, Versuch über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts. Lpz. 1798.

der Abwehr und der Ahndung der angedrohten oder erfolgten Rechtsverletzung angenommen werden muß; theils aber weil kein Staat — wegen der Mischung von sittlich-mündigen und sittlich-unmündigen Wesen — ohne den rechtlich gestalteten Zwang und die rechtlich gestaltete Strafe gedacht werden kann. Nach diesen Vorbegriffen ist das philosophische Strafrecht die wissenschaftliche Darstellung der rechtlichen Gestaltung und Anwendung des Zwanges, und namentlich der Strafe, im Staate, als des nothwendigen und wirksamsten Mittels für die Erhaltung des bedrohten, und für die Wiederherstellung des verletzten Staatszweckes: der unbedingten Herrschaft des Rechts.

Das philosophische Strafrecht zerfällt in zwei Theile:

a) in die Lehre von der rechtlichen Gestaltung des Zwanges und der Strafe im Staate; und

b) in die Lehre von der rechtlichen Anwendung des Zwanges und der Strafe im Staate.

(So wie das reine Staatsrecht den höchsten und letzten Maasstab für jedes positive Staatsrecht enthält; so auch das philosophische Strafrecht den höchsten und letzten Maasstab für jedes positive Strafrecht.)

(Heinr. Blümner,) Entwurf einer Literatur des Criminalrechts in systematischer Ordnung. Lpz. 1794. 8.

G. W. Böhmer, Handbuch der Literatur des Criminalrechts. Gött. 1817. 8.

* * *

Regner Engelhard, Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts, aus den Grundsätzen der Weltweisheit und besonders des Rechts der Natur hergeleitet. Frkf. und Lpz. 1756. 8.

Beccaria, dei delitti e delle pene. Nap. 1764. 8. — Teutsch von Adam Bergk: Beccaria's Abhand-

lung über Verbrechen und Strafen; mit Noten und Abhandlungen des Uebersetzers. 2 Theile. Lpz. 1798. 8.

v. Valazé, über die Strafgesetze, oder Entwurf zu einem allgemeinen Strafcodex. Aus dem Franz. mit Anmerk. und Zusätzen von Karl Adolph Cäsar. Leipz. 1786. 8.

Fr. Jul. Heinr. Graf v. Soden, Geist der peinlichen Gesetzgebung. 4 Theile. Dessau, 1782. 8. N. A. 1792.

Hans Ernst v. Globig und J. Geo. Huster, Abhandlung von der Criminalgesetzgebung; eine gekrönte Preisschrift. Zürich, 1783. 8. — Vier Zugaben dazu. Altenb. 1785. 8.

Pastoret, Betrachtungen über die Strafgesetze. Aus dem Franz. mit einem erläuternden und berichtigenden Commentar von Chstn. Dan. Erhard. 2 Thle. Leipz. 1792. 8.

Gallus Aloys Kleinschrod, systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts. 3 Theile. Erl. 1794. 8. — 3te Aufl. 1805.

Chstph. Karl Stübel, System des allgemeinen peinlichen Rechts. 2 Theile. Lpz. 1795. 8.

J. Heinr. Abicht, die Lehre von Belohnung und Strafe. 2 Theile. Erl. 1796 f. 8.

Paul Joh. Ans. Feuerbach, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. 2 Th. Erf. 1799 und Chemnitz, 1800. 8. — Ueber die Strafe als Sicherheitsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers. Chemnitz, 1800. 8. — Lehrbuch des gemeinen in Teutschland gültigen peinlichen Rechts. Gießen, 1800. 8. 8te Aufl. 1823.

Ant. Fr. Justus Thibaut, Beyträge zur Kritik der Feuerbachischen Theorie über die Grundbegriffe des peinlichen Rechts. Hamb. 1802. 8.

Karl Grolman, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. Gießen, 1798. 8. 3te Aufl. 1818. — Ueber die Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung. Gießen, 1798. 8.

Karl Aug. Tittmann, Versuch über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts. Lpz. 1798.

8. — Grundlinien der Strafrechtswissenschaft und der teutschen Strafgesetzkunde. Lpz. 1800. 8. — Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der teutschen Strafgesetzkunde. 4 Theile. Halle, 1806 ff. 8. 2te umgeänd. Aufl. in 3 Theilen 1823 f.

J. Adam Bergk, die Philosophie des peinlichen Rechts. Meißen, 1802. 8.

v. Almendingen, Darstellung der rechtlichen Imputation. Gießen, 1803. 8.

Karl Sal. Zachariä, Anfangsgründe des philosophischen Criminalrechts. Lpz. 1805. 8.

Herm. Wilh. Eduard Henke, über den gegenwärtigen Zustand der Criminalrechtswissenschaft. Landsh. 1810. 8. — Ueber den Streit der Strafrechtstheorieen. Regensb. 1811. 8. — Grundriß einer Geschichte des teutschen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft. 2 Th. Sulzb. 1809 ff. 8. — Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Zürich, 1815. 8. — Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. Th. 1. Berlin, 1823. 8.

C. J. A. Mittermaier, über die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts in Lehr- und Strafgesetzbüchern. Bonn, 1819. 8.

Martin, Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminalrechts. 1r Hauptabschn., welcher den allgemeinen Theil enthält. Heidelb. 1820. 8.

27.

a) Lehre von der rechtlichen Gestaltung des Zwanges und der Strafe im Staate.

Der rechtliche Zwang kann nur zwischen sinnlich-vernünftigen Wesen statt finden, die in einem gegenseitigen Verhältnisse von Zwangsrechten und Zwangspflichten stehen (wodurch eben so der Zwang in Hinsicht der Pflichten der Güte, wie der Zwang gegen Thiere vom philosophischen Strafrechte ausgeschlossen wird). Der Zwang kündigt sich aber an: 1) als Prävention, als das Recht des Zuvorkommens oder der Sicherstellung gegen eine angedrohte

Rechtsverletzung (jus praeventionis); 2) als Vertheidigung, als das Recht (der Nothwehr), durch Zwang eine angefangene Rechtsverletzung an ihrer völligen Ausführung zu hindern (jus defensionis, inculpata tutela); 3) als Wiederherstellung des verletzten Rechts, wenn, nach vollbrachter Rechtsverletzung, der Rechtsverletzende durch den Zwang genöthigt wird, entweder vollkommene Genugthuung, oder doch Schadenersatz zu leisten (jus restitutionis in integrum). — Durch den Eintritt in den Staat wird aber das Zwangsrecht des Individuums, den einzigen Fall der unmittelbaren Nothwehr ausgenommen, auf die ganze Rechtsgesellschaft übergetragen; er erscheint daher in derselben gleichfalls: theils als Prävention, als Strafandrohung bei bevorstehender Rechtsverletzung; theils als Vertheidigung bei begonnener Rechtsverletzung; theils, nach vollbrachter Rechtsverletzung, als Wiedereinsetzung des Verletzten in den vorigen Rechtszustand, oder, dafern dies nicht möglich ist, als Ersatz für den erlittenen Schaden.

Allein im bürgerlichen Vereine darf die Strafe nicht blos aus der Bedrohung und Verletzung des Rechts der Individuen, sie muß zugleich aus der Bedrohung und Verletzung des Zweckes der ganzen bürgerlichen Gesellschaft abgeleitet werden; denn jede mit Freiheit vollbrachte Rechtsverletzung beeinträchtigt nicht blos die Rechte des Individuums, sondern gefährdet auch den Zweck der ganzen Rechtsgesellschaft, die Herrschaft des Rechts. Deshalb muß der Zweck der Strafe, außer der rechtlichen Ahndung der Verletzung des individuellen Rechts, zugleich die Sicherung der bedrohten, oder die Wiederherstellung der verletzten Herrschaft des Rechts im Staate selbst umschließen. Der Zweck der Strafe im Staate kann daher nur aus dem Zwecke des Staates selbst abgeleitet werden, weil

Zwang und Strafe im Staate zunächst als Mittel für den Zweck des Staats bestehen (§. 15.). Nach diesen Bestimmungen beruht der Zweck der Strafe im Staate auf der rechtlich gestalteten Herstellung der Herrschaft des Rechts und des verletzten Gleichgewichts der äußern Freiheit, durch Ahndung des verletzten Rechts an dem Verbrecher, vermittelst eines demselben zugefügten sinnlichen Uebels. Der Zweck der Strafe besteht daher weder blos in der Wiedervergeltung der vollbrachten That, noch blos in der beabsichtigten Besserung des Verbrechers; weder blos in der Abschreckung, noch blos in der Prävention.

Soll übrigens die Strafe im Staate rechtlich gestaltet seyn; so muß sie in einem Strafgesetze bestimmt ausgesprochen, und nur kraft dieses Strafgesetzes an dem Verbrecher vollzogen werden. Daraus folgt aber keinesweges, daß der Rechtsgrund der Strafe aus dem Strafgesetze fließt; vielmehr gehen beide, das Strafgesetz, so wie der Rechtsgrund der Strafe, aus dem Zwecke der Strafe selbst, und dieser aus dem Zwecke des Staates hervor. Der allgemeine Rechtsgrund der Strafe ist also weder zunächst die Verletzung eines Strafgesetzes, noch zunächst die strafbare Handlung selbst, sondern der verletzte Zweck des Staates durch die äußere Handlung; denn nur aus diesem Rechtsgrunde, der auf dem ewigen Zwecke des Staates selbst beruht, kann sich das natürliche (philosophische) Strafrecht des Staates nachweisen lassen.

(Man kann die wichtigsten neuern Strafrechtstheorieen unter zwei Hauptklassen bringen, je nachdem sie entweder zunächst das Subject des Verbrechers, oder zunächst die strafbare Handlung, das Object, berücksichtigen. Man kann die erste Klasse als die der subjectiven Strafrechtstheorieen (der Wiedervergeltungs- und der Besserungstheorie), und

die zweite Klasse als die der objectiven Strafrechtstheorieen (der Abschreckungs- und der Präventionstheorie) bezeichnen. — In der folgenden Darstellung wird eine subjectiv-objective Theorie versucht.)

28.

b) Lehre von der rechtlichen Anwendung des Zwanges und der Strafe im Staate.

Jede Rechtsverletzung, als eine in dem äußern freien Wirkungskreise erscheinende That, setzt in dem Thäter ein Uebergewicht des sinnlichen Bestrebungsvermögens über das vernünftige voraus, weil aus dem vernünftigen Bestrebungsvermögen, welches unter der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft steht, keine pflichts- und rechtswidrige Handlung hervorgehen kann. Indem nun dem Menschen, selbst in seinen Verhältnissen als Bürger des Staates, alle seine Handlungen als einem freien Wesen zugerechnet werden, und der Endzweck der Sittlichkeit nicht nur den äußern, sondern auch den innern freien Wirkungskreis in sich einschließt; so folgt, daß jede Rechtsverletzung nicht blos eine Störung der bürgerlichen, sondern zugleich eine Störung der sittlichen Ordnung ist, und daß der Staatsbürger in keinem Verhältnisse des Lebens als entbunden von der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft gedacht werden kann. —

Eine Strafe kann daher, nach Grundsätzen der Vernunft, nur dann rechtlich seyn, wenn sie die nothwendige Folge einer Handlung ist, welche aus der Freiheit des Handelnden hervorging, und also demselben zugerechnet werden kann. Denn obgleich die innere Triebfeder des Handelnden, welche ihn zur widerrechtlichen That bestimmte, nicht in jedem einzelnen Falle mit völliger Sicherheit zu bestimmen, und bisweilen gar nicht nach ihren letzten subjectiven Gründen zu

erforschen ist; so wird doch bei jeder Handlung die innere Freiheit des Willens vorausgesetzt; denn nur durch diese ist die Zurechnung der Handlung, und nur vermittelst der Zurechnung die Bestrafung der widerrechtlichen Handlung möglich. Eine Strafrechtstheorie nach Grundsätzen der Vernunft darf daher den Menschen nicht blos als lebendes Thier behandeln, auf welches nur durch Androhung und Vollziehung sinnlicher Uebel gewirkt wird; sie muß vielmehr subjectiv-objectiv seyn, d. h. sie muß die subjective Strafwürdigkeit der Triebfeder, welche der widerrechtlichen Handlung zum Grunde liegt, eben so, wie die objective Strafbarkeit der That selbst berücksichtigen. Die Zurechnung der vollbrachten widerrechtlichen That im Gewissen des Verbrechers soll also mit dem, in der bürgerlichen Gesellschaft für jede Rechtsverletzung bestehenden, Strafgesetze übereinstimmen. Denn obgleich die Strafwürdigkeit der rechtswidrigen Handlung dieselbe bleiben würde, wenn auch in dem Staate für die vollbrachte That kein besonderes Strafgesetz bestände; so erhält doch die Rechtsverletzung ihren äußern Charakter der Strafbarkeit in der bürgerlichen Gesellschaft nur durch die Unterordnung unter das vorhandene Strafgesetz, nach welchem die bürgerliche Strafe über die vollbrachte That ausgesprochen wird.

Daraus folgt: 1) daß die Strafwürdigkeit der rechtswidrigen Handlung nur durch die Zurückführung derselben auf die innere Freiheit vermittelst der Zurechnung, die bürgerliche Strafbarkeit derselben aber durch die Subsumtion unter das bestehende Strafgesetz bestimmt werden kann; 2) daß alle Handlungen, bei welchen die Zurechnung (die Zurückführung der Handlung auf die innere Freiheit) wegfällt, von den eigentlichen Verbrechen, und von den Strafen, welche auf Verbrechen gesetzt sind, ausgeschlossen werden

müssen; so wie 3) daß, bei der Zurechnung der Handlung, zunächst der Grad der innern Strafwürdigkeit (ob die Handlung absichtlich oder aus Fahrlässigkeit geschah) ausgemittelt werden muß, bevor das bürgerliche Strafgesetz auf sie angewandt werden kann.

So wie nun bei der Eintheilung der strafbaren Handlungen in subjectiver Hinsicht zunächst unterschieden werden muß, ob sie absichtlich oder zufällig begangen werden; so muß bei der Eintheilung derselben in objectiver Hinsicht (d. h. nach ihrer Ankündigung im äußern freien Wirkungskreise) von dem Grundsatze der Zwangspflichten ausgegangen werden, weil nur diesen Rechte entsprechen, und nur das als Verbrechen (crimen) im Staate erscheinen und als solches im Strafrechte mit Strafe belegt werden kann, was entweder das öffentliche Recht des Staates selbst, oder die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger verletzt. — Daraus folgt: 1) daß, im Gegensatze der Verbrechen, alle diejenigen Handlungen im Staate nur als Vergehen (delicta) betrachtet und behandelt werden müssen, welche zwar gegen die Ordnung, Schicklichkeit, Sittlichkeit und Wohlfahrt im Staate verstoßen (und deshalb unter der Polizeigesetzgebung stehen), nicht aber wirkliche Rechte verletzen; 2) daß alle Verbrechen entweder Staatsverbrechen sind, sobald die Rechtsverletzung die Verfassung, die Regierung oder die Verwaltung des Staates betrifft, oder bürgerliche (Privat-) Verbrechen, sobald die Rechtsverletzung die ursprünglichen oder erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger beeinträchtigt.

29.

Fortsetzung.

Nach dieser subjectiv-objectiven Strafrechtstheorie besteht die Strafe in einem sinnlichen Uebel, welches

dem Verbrecher, in strenger Angemessenheit zu der innern Strafwürdigkeit und zu der durch das Gesetz ausgesprochen Strafbarkeit der vollbrachten Handlung, nach richterlichem Ausspruche zuerkannt und im Namen des Staates an ihm vollzogen wird. Daraus ergeben sich die vier Hauptgrundsätze für alle bürgerliche Strafen: 1) die Strafe muß von dem Verbrecher durch eine freie Handlung verschuldet seyn (subjective Strafwürdigkeit); 2) sie muß ihn als unmittelbare und nothwendige Folge der frei vollbrachten That, und deshalb, weil er die Herrschaft des Rechts im Staate verletzte, und so weit treffen, als er das Recht verletzte (Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Strafe); 3) sie muß nach richterlichem Ausspruche in genauer Angemessenheit zu einem bestimmten Strafgesetze erfolgen (bürgerliche Strafbarkeit); 4) sie muß zweckmäßig, und also weder willkührlich, nech grausam seyn. —

Als rechtliche Strafen im Staate gelten: die Todesstrafe; die lebenslängliche Entziehung der äußern Freiheit; der lebenslängliche Verlust des Bürgerrechts; die Ehrlosigkeitserklärung; die Deportation; die Entziehung der äußern Freiheit auf gewisse Zeit; die Verurtheilung zur Brandmarkung, oder zum Pranger, oder zum Anschlagen des Namens an den Galgen in einzelnen ungewöhnlichen Fällen; die Verurtheilung zu Strafarbeiten, ohne oder mit körperlicher Züchtigung; die Verurtheilung zu bloßer körperlicher Züchtigung; die Verurtheilung zu Ehrenstrafen, oder zu Geldstrafen.

Das Begnadigungsrecht, nach welchem einem Verbrecher die rechtlich verwirkte und rechtlich zuerkannte Strafe entweder zum Theile oder ganz erlassen wird, kann im Staate nur dem Regenten zustehen; doch darf er dasselbe in Hinsicht auf die Verbrechen, welche von Staatsbürgern gegen Staatsbürger begangen werden,

gar nicht, oder nur vermittelst der Verwandelung einer härtern Strafe in eine mildere, üben; wohl aber steht ihm das Begnadigungsrecht zu bei allen öffentlichen Verbrechen, besonders aber bei denen gegen seine eigene Person.

Zur Ausübung des Strafrechts im Staate gehört: 1) ein erschöpfendes, der Verfassung, und der geistigen und sittlichen Bildung des Volkes angemessenes, so wie allen Staatsbürgern bekanntes Strafgesetzbuch; 2) die ausreichende Zahl, zweckmäßige Gestaltung, und völlige Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichtshöfe innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises; 3) die Anwendung von blos rechtlichen Mitteln bei Erforschung der widerrechtlichen Handlungen, und die Anwendung des Strafgesetzes auf die That, ohne willkührliche Deutung und Auslegung des Gesetzes; 4) ein weder übereilter, noch zu langsamer Gang des gerichtlichen Verfahrens; 5) die öffentliche Vollziehung der rechtlich zuerkannten Strafe.

30.

C) Das philosophische Staatenrecht.

Das philosophische Staatenrecht verhält sich zu dem philosophischen Völkerrechte, wie das Staatsrecht zu dem Naturrechte, indem es die, in der Wechselwirkung der neben einander bestehenden Staaten von der Vernunft gebotene, Herrschaft des Rechts mit der rechtlichen Begründung und Anwendung des Zwanges zwischen den Staaten in Verbindung bringt (§. 17). Das philosophische Staatenrecht ist daher die wissenschaftliche Darstellung der allgemeinen Grundsätze für das rechtliche Nebeneinanderbestehen aller Staaten des Erdbodens, unter der Bedingung des zwischen ihnen rechtlich gestalteten Zwanges nach vorhergegangenen Rechtsverletzungen. Es zerfällt daher

1) in die Darstellung der allgemeinen Grundsätze für das rechtliche Nebeneinanderbestehen aller Staaten des Erdbodens, und

2) in die Lehre von der rechtlichen Gestaltung des Zwanges zwischen den Staaten nach vorhergegangenen Rechtsverletzungen.

Das rechtliche Nebeneinanderbestehen der Staaten beruht (wie im Völkerrechte §. 14.) auf der gegenseitigen Anerkennung der Selbstständigkeit und Integrität jedes Staates nach seinem Gebiete, nach seiner Bevölkerung, und nach seiner Verfassung und Regierung, als dem Urrechte des Staatenrechts. Aus demselben folgt mit Nothwendigkeit, daß jedem Staate individuelle Freiheit und völlige Gleichheit mit allen andern selbstständigen Staaten zukommt; daß kein auswärtiger Staat in die innere Verfassung des andern sich mischen darf, außer in dem einzigen, durch den Zwang der Prävention und Nothwehr gerechtfertigten, Falle, wenn dessen eigene Selbstständigkeit, Integrität, Verfassung und Regierung wirklich bedroht wäre; daß zwischen allen Staaten die Heiligkeit des rechtlichen Eigenthums- und Gebietsbesitzes besteht, und nur durch Verträge Eigenthum und Gebiet von andern Staaten erworben werden darf; daß kein Staat die Sicherheit des andern bedrohen, oder den öffentlichen Credit desselben verdächtig machen und erschüttern darf; daß jeder Staat berechtigt ist, Fremde in seine Mitte aufzunehmen und Kolonieen anzulegen; daß jeder Staat mit dem andern Verträge (pacta) aller Art (Schenkungs- Tausch- Kauf- Leih- Darlehns- Pfand- Bevollmächtigungsverträge), so wie Bündnisse im engern Sinne (foedera) für gegenseitige und gemeinsame Zwecke abschließen kann; und daß jeder Staat berechtigt ist, durch Gesandte die rechtlichen gegenseitigen Verbindungen mit andern Staaten anknüpfen und fortsetzen zu lassen.

Zwischen den einzelnen Staaten besteht der Zustand des Friedens, so lange ihre Selbstständigkeit, Integrität, Verfassung und Wohlfahrt von keinem andern Staate bedroht oder verletzt wird. Sobald aber jene Bedrohung oder Verletzung erfolgt, hat auch der bedrohte oder beeinträchtigte Staat das Recht zum Zwange, entweder der drohenden Rechtsverletzung durch Prävention zuvorzukommen; oder die begonnene Rechtsverletzung durch Nothwehr aufzuhalten und in ihrer Vollendung zu hindern; oder die vollbrachte Rechtsverletzung durch Wiedervergeltung derselben auszugleichen, welche zwischen Staaten und Staaten nur in der Wiederherstellung des vorigen Besitzstandes und in Entschädigung für den gehabten Verlust bestehen kann. Denn blos vom Zwange, nicht von Strafe, kann zwischen gleich selbstständigen Staaten die Rede seyn, weil die Ausmittelung und Anwendung der Strafe ein gemeinschaftliches Oberhaupt voraussetzt, in dessen Namen die Strafe zuerkannt und ausgeübt wird.

Der rechtliche Zwang zwischen den Staaten besteht aber in Retorsionen, in Repressalien, und im Kriege. Die Retorsionen erfolgen als Erwiederungen, sobald ein Staat die unvollkommenen Rechte gegen den andern verletzt hat und die Genugthuung dafür verweigert; die Repressalien, sobald ein Staat die vollkommenen (Zwangs-) Rechte des andern beeinträchtigt hat, und Genugthuung dafür versagt; der Krieg endlich tritt ein, sobald wegen der angedrohten, oder begonnenen, oder vollbrachten Verletzung wesentlicher Zwangsrechte durch Unterhandlungen keine rechtliche und befriedigende Ausgleichung vermittelt werden kann. Daraus folgt, daß die Vernunft nur den Vertheidigungskrieg wegen verletzter Rechte, für welche die Ausgleichung und Entschädigung verweigert wird, als rechtlich anerkennt,

obgleich, im Falle des Präventionszwanges, der erste Angriff selbst von dem Staate geschehen kann, der blos seine bedrohten oder verletzten Rechte vertheidigt. Die Vernunft versteht daher unter dem Kriege den, einem andern Staate förmlich angekündigten, Zustand des Zwanges, der so lange planmäßig und mit Anwendung aller rechtlichen Zwangsmittel fortgesetzt wird, bis entweder die angedrohte Rechtsverletzung zurück gewiesen und an ihrer Ausführung verhindert, oder der beleidigte Theil in seine verletzten Rechte wiederhergestellt und ihm die Genugthuung zu Theil geworden ist, deren Verweigerung den Krieg veranlaßte, so wie der Ersatz für die Kosten des Krieges, sobald der beleidigte Theil nicht auf dieselben verzichtet. Damit muß zugleich für die Zukunft eine Gewährleistung verbunden seyn, daß der beleidigende Staat nicht wieder die Rechte des andern bedrohen oder verletzen werde.

Wenn an dem Kriege zweier Staaten noch andere Staaten Theil nehmen; so muß zwischen eigentlich verbündeten — welchen der Rechtsgrund und der Zweck des Krieges gemeinschaftlich ist — und blos hülfsleistenden Mächten unterschieden werden, wo, wegen eines frühern Bündnisses, der eine Staat zur Unterstützung des andern im Falle eines Krieges verpflichtet ist. — Aus dem Begriffe der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Staaten folgt aber auch von selbst das Recht der Neutralität eines jeden Staates bei einem zwischen andern Staaten ausbrechenden Kriege.

Durch den Friedensschluß soll der Krieg rechtlich beendigt werden. Die Bedingungen des Friedens müssen deshalb die Wiederherstellung des vor dem Kriege bestandenen Rechtszustandes, die Genugthuung für die Verletzung der Rechte, die Entschädigung für die Kosten des Krieges, und die bestimmte Gewährleistung der künftigen Sicherheit vor ähnlichen Rechtsverletzungen

berücksichtigen. Der Friede soll daher eine befriedigende Aussöhnung der kriegführenden Theile, und eine völlige Ausgleichung ihrer Rechtsstreitigkeiten bewirken. Es ist daher Pflicht für den Sieger, die Bedingungen des Friedens nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Mäßigung, und nicht nach den vorübergehenden Erfolgen einzelner Ereignisse vorzuschlagen, besonders aber die Selbstständigkeit, Integrität und Verfassung des besiegten Staates nicht zu verletzen, oder denselben in fortdauernder Abhängigkeit von sich zu bringen. — Durch Unterhandlungen, Vermittelung und Bürgschaft des Friedens können auch andere Staaten an einem Friedensschlusse zwischen zweien kriegführenden Mächten Theil nehmen.

III.

Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie).

31.

Begriff der Volkswirthschaftslehre.

Der Mensch tritt, als vernünftig = sinnliches Wesen, in seinen äußern Wirkungskreis, d. h. in die Wechselwirkung und den Verkehr mit andern Wesen seiner Gattung, mit der doppelten Aufgabe ein: bei der Geltendmachung und Behauptung seiner Rechte nie die Rechte eines Andern zu verletzen, und die höchste Wohlfahrt und Glückseligkeit zu erstreben, die für ihn in der Verbindung mit andern, ohne ihre Rechte zu beeinträchtigen, zu erreichen möglich ist. Es sind daher Recht und Wohlfahrt subjectiv die höchsten Güter des menschlichen Strebens, und objectiv die beiden höchsten Bedingungen alles Völker = und Staatslebens. Daraus folgt: daß aller menschlicher Verkehr auf der einfachen Unterlage beruht, daß in diesem Verkehre nichts begonnen und vollbracht werde, was das Recht und die Wohlfahrt aller zu Einem Volke verbundenen Individuen, so wie das Recht und die Wohlfahrt des

gesammten Volkes selbst beeinträchtigen könnte; daß vielmehr die gesammte Thätigkeit aller Individuen und die Organisation aller öffentlichen Anstalten in der Mitte des Volkes das Recht und die Wohlfahrt Aller, vermittelst des gegenseitigen Verkehrs, begründe, befördere, erhöhe, sicher stelle und für immer gewährleiste.

So wie nun das Naturrecht das Urrecht und die aus demselben stammenden ursprünglichen Rechte des Menschen, noch außerhalb des Staatslebens, aufstellt und unmittelbar aus der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft das Ideal der Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden ableitet; so muß es gleichfalls eine Wissenschaft geben (§. 4), welche den Menschen, noch außerhalb des Staatslebens, nach dem in seiner Natur enthaltenen ursprünglichen Streben nach Wohlfahrt und Glückseligkeit darstellt, und systematisch entwickelt, wie, unbeschadet der von der Vernunft unbedingt gebotenen Herrschaft des Rechts, ja wie nur unter der bestimmten Voraussetzung dieser Herrschaft des Rechts, im gegenseitigen Verkehre der Individuen eines ganzen Volkes der Zweck der individuellen und der allgemeinen Wohlfahrt am sichersten verwirklicht und erhalten werden soll. Diese Wissenschaft ist die Volkswirthschaftslehre (oder Nationalökonomie).

Unter Wirthschaft im Allgemeinen wird nämlich die, durch Vergegenwärtigung und Festhaltung des Zweckes der Wohlfahrt geleitete, Thätigkeit des Menschen verstanden; sie mag nun entweder mit sinnlichen oder mit geistigen Gütern sich beschäftigen, und entweder im Erzeugen und Vermehren, oder im Verwenden und Verzehren sich ankündigen, insofern beides, die Production und Consumtion, in die Verwirklichung des Zweckes der Wohlfahrt und der Glückseligkeit nothwendig einbedungen ist. Die Wirthschafts-

III.

Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie).

31.

Begriff der Volkswirthschaftslehre.

Der Mensch tritt, als vernünftig = sinnliches Wesen, in seinen äußern Wirkungskreis, d. h. in die Wechselselwirkung und den Verkehr mit andern Wesen seiner Gattung, mit der doppelten Aufgabe ein: bei der Geltendmachung und Behauptung seiner Rechte nie die Rechte eines Andern zu verletzen, und die höchste Wohlfahrt und Glückseligkeit zu erstreben, die für ihn in der Verbindung mit andern, ohne ihre Rechte zu beeinträchtigen, zu erreichen möglich ist. Es sind daher Recht und Wohlfahrt subjectiv die höchsten Güter des menschlichen Strebens, und objectiv die beiden höchsten Bedingungen alles Völker = und Staatslebens. Daraus folgt: daß aller menschlicher Verkehr auf der einfachen Unterlage beruht, daß in diesem Verkehre nichts begonnen und vollbracht werde, was das Recht und die Wohlfahrt aller zu Einem Volke verbundenen Individuen, so wie das Recht und die Wohlfahrt des

gesammten Volkes selbst beeinträchtigen könnte; daß vielmehr die gesammte Thätigkeit aller Individuen und die Organisation aller öffentlichen Anstalten in der Mitte des Volkes das Recht und die Wohlfahrt Aller, vermittelst des gegenseitigen Verkehrs, begründe, befördere, erhöhe, sicher stelle und für immer gewährleiste.

So wie nun das Naturrecht das Urrecht und die aus demselben stammenden ursprünglichen Rechte des Menschen, noch außerhalb des Staatslebens, aufstellt und unmittelbar aus der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft das Ideal der Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden ableitet; so muß es gleichfalls eine Wissenschaft geben (§. 4), welche den Menschen, noch außerhalb des Staatslebens, nach dem in seiner Natur enthaltenen ursprünglichen Streben nach Wohlfahrt und Glückseligkeit darstellt, und systematisch entwickelt, wie, unbeschadet der von der Vernunft unbedingt gebotenen Herrschaft des Rechts, ja wie nur unter der bestimmten Voraussetzung dieser Herrschaft des Rechts, im gegenseitigen Verkehre der Individuen eines ganzen Volkes der Zweck der individuellen und der allgemeinen Wohlfahrt am sichersten verwirklicht und erhalten werden soll. Diese Wissenschaft ist die Volkswirthschaftslehre (oder Nationalökonomie).

Unter Wirthschaft im Allgemeinen wird nämlich die, durch Vergegenwärtigung und Festhaltung des Zweckes der Wohlfahrt geleitete, Thätigkeit des Menschen verstanden; sie mag nun entweder mit sinnlichen oder mit geistigen Gütern sich beschäftigen, und entweder im Erzeugen und Vermehren, oder im Verwenden und Verzehren sich ankündigen, insofern beides, die Production und Consumtion, in die Verwirklichung des Zweckes der Wohlfahrt und der Glückseligkeit nothwendig einbedungen ist. Die Wirthschafts-

thätigkeit der Individuen eines Volkes kann daher, für die Erstrebung des Zweckes der Wohlfahrt, eben so auf Bearbeitung des Bodens, wie auf Betreibung der Gewerbe und des Handels, eben so auf die Anwendung geistiger Kräfte im Reiche der Wissenschaft, wie im Gebiete der Kunst gerichtet seyn. Es bildet mithin alles, was das Individuum durch seine vernunftgemäße anhaltende Thätigkeit erstrebt, den Kreis und Umfang seiner Wirthschaft, so wie den Kreis und Umfang seines Vermögens, und — nach demselben Maasstabe — alles das, was die vernunftgemäße fortgesetzte Thätigkeit aller Individuen eines ganzen Volkes erstrebt, den Kreis und Umfang der Volkswirthschaft und des Volksvermögens. So vergegenwärtigt die Volkswirthschaftslehre, noch unabhängig von jedem Einflusse des Staatslebens und der Regierung im Staate auf die Thätigkeit der Individuen, das lebensvolle Ganze eines durch die ihm einwohnenden sinnlichen und geistigen Kräfte sich erhaltenden, fortbildenden und zur möglichst höchsten Wohlfahrt gelangenden Volkes.

Bei dieser Unabhängigkeit der Volkswirthschaftslehre von allen Rücksichten auf die Einrichtungen und Verhältnisse im Staatsleben, behauptet sie dieselbe wissenschaftliche Stellung zur Staatswirthschaft, wie das Natur- und Völkerrecht zu dem Staats- und Staatenrechte. Doch unterscheidet sich die Volkswirthschaftslehre dadurch wesentlich von dem Naturrechte, daß sie nicht, wie das letztere, unmittelbar und einzig aus der Vernunft, sondern nach ihren allgemeinsten Bestimmungen aus der Erfahrung hervorgehet, weil nicht nur der Begriff der Wirthschaft überhaupt aus der erfahrungsmäßigen Thätigkeit der Menschen im wirklichen Leben und in ihrem gegenseitigen Verkehre stammt, sondern auch der höchste, in dieser Wissenschaft aufgestellte, Zweck der individuellen und

allgemeinen Wohlfahrt, nach der Art und Weise seiner Erreichung und Verwirklichung, blos im Kreise der Erfahrung wahrgenommen werden kann.

32.

Verhältniß der Volkswirthschaftslehre zur Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft.

Wenn der Mensch in der Volkswirthschaftslehre rein idealisch, d. h. außerhalb der Verhältnisse des Staatslebens, und blos nach der Anwendung seiner Freiheit auf die Wahl seines Berufes und auf die Aeußerung seiner Thätigkeit im Verkehre mit den übrigen Individuen eines Volkes zur Verwirklichung des Zweckes der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt dargestellt wird; so erscheint er dagegen im Gebiete der Staatswirthschaftslehre als Mitglied eines bürgerlichen Vereins, mithin als Staatsbürger, und der Regierung im Staate durch den Unterwerfungsvertrag untergeordnet. Durch diese staatsbürgerlichen Verhältnisse treten aber neue Verhältnisse und besondere Verpflichtungen für den Menschen ein; theils nach seiner Stellung zu andern Staatsbürgern und ihren verschiedenen Ständen, so wie zur Regierung des Staates; theils wegen der Verbindlichkeit, durch seine Kräfte und durch Theile seines innerhalb des Staates erworbenen Vermögens zu dem Bestehen und der Fortdauer des Staates beizutragen. Es wird daher, auf die Unterlage der Volkswirthschaftslehre, die doppelte Aufgabe zu lösen versucht: 1) ob überhaupt und welchen Einfluß die Regierung im Staate auf die Leitung der Volksthätigkeit in Hinsicht auf Production und Consumtion, nach der ihr zustehenden Oberaufsicht über den Staat und nach der von ihr abhängenden Anwendung des rechtlich organisirten Zwanges, haben könne und dürfe; und 2) wie das Staats-

vermögen, oder das, was der Staat für sein Bestehen und seine Erhaltung jährlich bedarf, aus dem Volksvermögen genommen und verwendet werden solle. Mit der ersten Aufgabe beschäftigt sich die Staatswirthschaftslehre im engern Sinne (welche im weitern auch die Finanzwissenschaft umschließt), und mit der zweiten die Finanzwissenschaft.

So wie aber das Naturrecht den höchsten Maasstab für alle besondere Lehren des Staatsrechts in sich enthält; so auch die Volkswirthschaftslehre für die Staatswirthschaftslehre und die Finanzwissenschaft.

33.

Uebersicht über die drei Hauptsysteme der Volks- und Staatswirthschaftslehre.

So wie die wissenschaftliche Gestaltung der Staatswirthschaftslehre und der Finanzwissenschaft, und die völlige Trennung derselben von den Kreisen der Kameralwissenschaften, erst dem achtzehnten Jahrhunderte angehört; eben so fällt die selbstständige Behandlung der Volkswirthschaftslehre, und deren Trennung von der bereits früher systematisch angebauten Staatswirthschaftslehre, erst in den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. Bevor aber diese Trennung erfolgte, bestanden schon drei wesentlich verschiedene Ansichten aller dahin gehörenden Grundsätze und Lehren: das Merkantilsystem, das physiokratische System, und Adam Smiths Industriesystem.

1) Das Merkantilsystem (bereits früher practisch geübt, als theoretisch ausgebildet) beruht auf dem Grundsatze: Metallgeld allein ist Reichthum. Der Reichthum eines Volkes besteht daher in der möglichst größten Summe von geprägtem und ungeprägtem Golde und Silber. Daraus folgt für die Staatswirthschaft, so viel Geld als möglich ins Land zu ziehen, das

im Lande befindliche Geld nicht aus demselben zu lassen, und dasselbe in beständigem Umlaufe zu erhalten. Als die wirksamsten Mittel für diesen Zweck werden aufgestellt: die Ausfuhr der edlen Metalle aus dem Staate zu verbieten, oder mit hohen Abgaben zu belegen; die Einfuhr fremder Erzeugnisse durch hohe Zölle zu beschränken, oder ganz zu verbieten; die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse und Waaren zu befördern (durch Rückzölle, Ausfuhrprämien, Errichtung von Freihäfen und Handelsgesellschaften, Anlegung von Kolonieen, und durch Abschließung vortheilhafter Handelsverträge mit dem Auslande); die Einfuhr roher Stoffe zu befördern, so wie die Ausfuhr derselben zu erschweren; und durch dies alles die Handelsbilanz für sich zu gewinnen.

Die Hauptfehler dieses Systems beruhen darauf: daß schon der Grundsatz desselben irrig ist, Metallgeld allein sey Reichthum und die Bedingung des Volksreichthums; daß, bei der Anwendung dieses Systems, der Landbau zu sehr vernachlässigt, die höhere geistige Thätigkeit nach ihrem Einflusse auf das ganze Volksleben zu wenig berücksichtigt, und zunächst nur der Gewerbsfleiß und Handel begünstigt wird; daß, wegen dieser Begünstigung der Gewerbe und des Handels, gewöhnlich die übrigen arbeitenden Volksklassen die dem Gewerbsfleiße und dem Handel gebrachten Opfer tragen müssen; daß dieses System das richtige Verhältniß zwischen den directen und indirecten Steuern, durch die Steigerung der indirecten, aufhebt, die Vermehrung der Staatsschulden durch die erleichterten Anleihen, und nicht selten den Abfall der Kolonieen von dem Mutterlande herbeiführt, so wie der Maasstab der Handelsbilanz, auf welche dieses System bedeutenden Werth legt, ungewiß und trügerisch bleibt.

James Stewart, inquiry into the principles of political economy. 3 Tom. Lond. 1767. 4. —

Teutsch: Untersuchungen der Grundsätze von der Staatswirthschaft. 4 Theile. Tüb. 1769 ff. 8.

Ant. Genovesi, lezzioni di commercio o sia d'economia civile. 2 Tom. Bassano, 1769. 8. — Teutsch: Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie; übersetzt v. Aug. Witzmann. 2 Th. Leipz. 1776. 8.

J. Geo. Büsch, Abhandlung über den Geldumlauf. 2 Th. Hamb. 1780. 8. N. A. 1800.

34.

Fortsetzung.

2) Das physiokratische System (verschieden von den Ackerbausystemen in der alten Welt und im Mittelalter,) beruht auf dem Grundsatze: der höchste Flor des Landbaues ist die einzige Quelle des Volksreichthumes, mithin der reine Ertrag der aus dem Landbaue gewonnenen Erzeugnisse die einzige Quelle der Staatseinkünfte, weshalb der Staat blos zu einer einzigen Steuer von diesem reinen Ertrage des Bodens (zur Grundsteuer) berechtigt ist. — Nach diesem Systeme werden alle Individuen des Volkes in zwei Klassen getheilt: in die productive und in die sterile Klasse. Zur erstern gehören alle Grundeigenthümer, und die, welche die Landwirthschaft nach allen ihren Zweigen treiben, weil sie einen wirklichen neuen Zuwachs des Volksreichthums, als den reinen Ertrag ihrer Arbeit vermitteln; zur zweiten Klasse hingegen gehören alle Gewerbtreibende, Kaufleute, Künstler, Gelehrte, Staatsdiener und Dienstboten, welche nichts Neues und keinen reinen Ertrag hervorbringen; welche daher nur verzehren, ohne zu erzeugen, und welche blos dadurch für die productive Klasse nützlich werden, daß diese, durch die Consumtion der sterilen Klasse, in den Stand gesetzt wird, ausschließend mit dem Landbaue sich zu beschäftigen, und die Masse der Producte, so wie den reinen Ertrag von denselben, zu vermehren.

Auch würden die Mitglieder der sterilen Klasse nur bei der größten und allgemeinsten Freiheit aller Gewerbe, mit Aufhebung aller Zünfte und Innungen, ihre Erzeugnisse am besten und wohlfeilsten liefern; es müsse der Staat daher diese Freiheit, verbunden mit der allgemeinsten Sicherheit und Gerechtigkeit, allen seinen Bürgern gewähren. — Weil aber die Hervorbringung von Erzeugnissen durch den Landbau die einzige Quelle des Volksreichthums, vermittelst des jährlichen reinen Ertrags sey; so dürfe auch nur die Production, und namentlich nur der reine Ertrag besteuert werden. Es gebe daher nur eine einzige rechtliche Steuer im Staate, die Grundsteuer.

So große Vorzüge dieses physiokratische System vor dem Merkantilsysteme in Hinsicht der schärfern Grenzbestimmung zwischen den einzelnen Kreisen der menschlichen Thätigkeit, in Hinsicht der richtigern Würdigung der Landwirthschaft, als der ersten Quelle des Volksreichthums, in Hinsicht der Lehre vom reinen Ertrage, in Hinsicht des Grundsatzes der vollkommenen Freiheit der menschlichen Arbeit, und in Hinsicht der Vereinfachung der Besteuerung behauptet; so ist doch schon die Zusammenstellung sehr verschiedener Zweige menschlicher Thätigkeit unter der Benennung der sterilen Klasse, und noch mehr die Behauptung einseitig, daß die Mitglieder der sogenannten sterilen Klasse keinen reinen Ertrag vermittelten. Wird aber auch von diesen ein reiner Ertrag hervorgebracht; so müssen sie gleichfalls zur Besteuerung gezogen werden, womit die Lehre von der einzigen Grundsteuer von selbst fällt, die ohnehin, bei ihrer Ausführung, den Landbau, statt ihn emporzuheben, niederdrücken, und im Staatshaushalte weder rechtlich noch zweckmäßig seyn würde.

François Quesnay, tableau économique avec son explication. à Versailles, 1758. 8. Diese Schrift

und seine folgenden stehen — nebst mehrern andern — in der Sammlung:

La Physiocratie, ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux du genre humain. 6 Voll. Yverdon, 1768. 8. (Herausgeg. von Dupont de Nemours.)

(Quesnay's maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole — erschienen teutsch unter dem Titel: allgemeine Gründe der ökonomischen Wissenschaften. 3 Th. Frkf. und Leipz. 1770 ff. 8. — ohne Quesnay auf dem Titel zu nennen.)

Vict. di Riquetti Marq. de Mirabeau, l'ami des hommes, ou traité de la population. 3 Tom. à Paris, 1759. 8. N. E. Avignon, 1762. (Teutsch: der politische und ökonomische Menschenfreund. 3 Th. Hamb. 1759. 8.) — Théorie de l'impôt. à Avignon, 1761. 8. — Philosophie rurale. 3 Voll. à Amst. 1767. 8. (Teutsch: Landwirthschaftsphilosophie; übers. v. Chstn. Aug. Wichmann. 2 Th. Liegnitz u. Leipz. 1797 f. 8.)

Mercier de Rivière, l'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques. 2 Tom. à Paris, 1767. 8.

Turgot, recherches sur la nature et l'origine des richesses nationales. à Paris, 1774. 12. (Teutsch: Untersuchungen über die Natur und den Ursprung der Reichthümer; übers. v. Mauvillon. Lemgo, 1775. 8.)

(Seine gesammten politischen Schriften in den oeuvres complettes de Mr. Turgot. 9 Voll. à Paris, 1809 sqq. 8.)

Le Trosne, de l'ordre social; à Paris, 1777. 8. (Teutsch: Lehrbegriff der Staatsordnung; übers. von Chstn. Aug. Wichmann. 2 Th. Leipz. 1780. 8.)

(Großherzog Karl Friedrich von Baden,) Abrégé des principes de l'économie politique, publié par Mirabeau. à Carlsrouhe, 1772. 8. N. E. 1796. (Teutsch: von Saß. 1783. 8.)

Isaac Iselin, Versuch über die gesellschaftliche Ordnung. Basel, 1772. 8. — Träume eines Menschenfreundes. 3 Th. Basel, 1776. 8.

J. Aug. Schlettwein, die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publicum, oder die natürliche Ord-

nung in der Politik. 2 Th. Karlsr. 1772 f. 8. N. A. 1776. — Erläuterung und Vertheidigung der natürlichen Ordnung. Karlsr. 1772. 8. — Grundfeste der Staaten, oder die politische Oekonomie. Gießen, 1779. 8.

Joh. Mauvillon, physiokratische Briefe an Dohm. Braunschw. 1780. 8.

Karl Gtfr. Fürstenau, Versuch einer Apologie des physiokratischen Systems. Kassel, 1779. 8.

Geo. Andr. Will, Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Literatur, Inhalt u. Werth. Nürnb. 1782. 8.

Theod. Schmalz, Handbuch der Staatswirthschaft. Berl. 1808. 8. — Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen. 2 Th. Berl. 1818. 8.

Leop. Krug, Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirthschaftslehre. Berl. 1808. 8.

35.

Fortsetzung.

3) Adam Smith führte die vor ihm bestehenden Systeme, das Merkantil- und das physiokratische System, auf einen höhern Gattungsbegriff, den der Arbeit, zurück. Nach ihm ist die Arbeit für den Menschen die Quelle alles Erwerbes und Güterbesitzes, mithin auch die letzte Bedingung alles Volkswohlstandes und Volksreichthums. Denn dieser Reichthum besteht weder blos in edlen Metallen, noch blos in den Erzeugnissen des Landbaues; es bilden vielmehr beide, Naturerzeugnisse und Metallgeld, nur einen Theil des Volksvermögens, weil der wahre Volksreichthum auf den gesammten Quellen und Bedingungen zum Leben und Wohlstande, so wie auf allen Hülfsmitteln zur Arbeit beruht. Nur die Arbeit ist die letzte Bedingung alles Einkommens und aller Steigerung des individuellen und allgemeinen Wohlstandes; denn nur durch sie allein werden Güter hervorgebracht, so wie, mit der Vermehrung der Arbeit, die Masse der erzeugten Güter

sich vergrößert. Die Hauptbedingung für die Vermehrung der Arbeit ist aber die Theilung derselben, so wohl extensiv durch die Vermehrung der Zahl der Arbeiter, als intensiv durch die Vervollkommnung der Geschicklichkeit zur Arbeit, durch Erhöhung des Fleißes der Arbeitenden, und durch die Anwendung von Maschinen. Daher gehören auch alle Verarbeiter, Veredler und Verbreiter der Naturerzeugnisse, die Gewerbsleute und die Kaufleute, zur productiven Klasse im Staate. — Zugleich folgt, daß die Arbeit den Maasstab des Werthes der Güter enthält. Denn weil jedes Gut des Lebens nur durch Arbeit gewonnen wird; so hat dieses Gut auch nur so viel Werth, als es Arbeit kostet. Eben so entscheidet, bei dem Umtausche der Güter, die auf die Hervorbringung derselben gewandte Arbeit den Werth, mithin den Preis derselben, wenn gleich besondere Zufälle auf die Veränderung des Preises einwirken können. — Zu den Bestandtheilen des Preises gehören aber: 1) der Arbeitslohn (der Antheil des Arbeiters selbst am Erwerbe); 2) die Grundrente (der Antheil des Grundeigenthümers an dem Gewinne von den Erzeugnissen des Bodens); und 3) der Capitalgewinn (der Antheil dessen am Erwerbe durch Arbeit, welcher seine Capitale [Vorräthe] an Gütern oder am Gelde zur Verarbeitung vorschoß, und dadurch den Erwerb und Gewinn durch Arbeit möglich machte). — Geht daher der reine Ertrag aus dem Arbeitslohne, dem Ertrage des Bodens und den Capitalzinsen zugleich hervor; so kann es auch nicht blos eine einzige Grundsteuer, es muß vielmehr eine Grundsteuer, Gewerbssteuer und Capitalsteuer geben. — Zu einer dieser Steuern muß jeder Bürger des Staates beitragen; allein daraus folgt nicht, daß der Staat unmittelbar auf die menschliche Betriebsamkeit einwirken dürfe. Es muß vielmehr die möglichst

größte Freiheit für jede menschliche Arbeit und Thätigkeit im Staate bestehen. —

Obgleich die Grundsätze Adam Smiths im Ganzen die Grundlage der neuern systematischen Behandlung der Volks= und Staatswirthschaft bilden; so darf doch nicht vergessen werden, daß seinem Werke die systematische Haltung fehlt; daß es zunächst auf Großbritannien berechnet war; und daß, abgesehen von dieser örtlichen Bestimmung und Anwendung, im Systeme selbst einige Einseitigkeiten angetroffen werden. Denn nicht die Arbeit allein, auch die Natur ist eine Hauptquelle der Güter, und mithin des Volksvermögens und Wohlstandes; deshalb beruht der Werth der Güter nicht ausschließend auf der Arbeit; selbst in der ursprünglichen Beschaffenheit der Naturerzeugnisse besteht ein Theil ihres Werthes; auch hat nicht alle Arbeit einen Werth, weil es mißlungene und verlorne Arbeit giebt. Dazu kommt, daß Smith, bei der Arbeit und deren Theilung, zunächst nur die materielle, und viel zu wenig die geistige Thätigkeit in Anschlag brachte; so wie auch sein Grundsatz der unbedingten Freiheit der menschlichen Thätigkeit wenigstens dahin beschränkt werden muß, daß nicht der menschliche Eigennutz die Wohlfahrt Andrer zu seinem Vortheile beeinträchtige.

(Smiths Werk wird bei der Literatur §. 36. genannt.)

36.

Geschichte und Literatur der Volks= und Staatswirthschaftslehre.

Die Literatur der Volks= und Staatswirthschaftslehre kann nicht von einander getrennt werden, weil sowohl die Benennung, als der selbstständige wissenschaftliche Anbau der Volkswirthschaftslehre erst dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, und namentlich den

Teutschen angehört. — So wie sich aber in der theoretischen Philosophie, nach der Verbreitung des kritischen Systems, noch immer Anhänger des Leibnitz-Wolffischen Systems und des Eklekticismus erhielten; so auch, im Anbaue der Staatswirthschaftslehre seit Smith, noch Anhänger des Merkantil- und des physiokratischen Systems. — Allein noch wichtiger, als diese theilweise Beibehaltung der ältern Grundsätze und Lehren in der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, war die Fortbildung der Volks- und Staatswirthschaftslehre durch neuere Schriftsteller (Hufeland, Lotz u. a.), und namentlich die verschiedenartige Begründung derselben, wovon der eine Theil zunächst an Smiths Darstellung sich hielt, der andere hingegen die Lehre an die Spitze stellte: „daß das Wesen und der Werth der Güter nicht in ihrer materiellen Beschaffenheit, sondern zunächst in der Ansicht liege, welche die Menschen davon haben, weil nur vermittelst der Beziehung der irdischen Güter auf die Zwecke und Bedürfnisse der Individuen und Völker über deren Tauglichkeit und Werth entschieden werden könne." Beim Festhalten dieser Ansicht mußte nothwendig, neben der Lehre von den materiellen Gütern, auch die Lehre von den immateriellen Gütern in die Volkswirthschaftslehre aufgenommen, und das Verhältniß zwischen beiden festgesetzt werden.

Der gegenwärtige Standpunct der Wissenschaft ist also der: daß die Lehren des Merkantilsystems, so viel sie auch noch in der Staatspraxis gelten, in den wissenschaftlichen Werken fast durchgehends bekämpft, und die Grundsätze des physiokratischen Systems (vgl. §. 34.) nur noch von wenigen Forschern in ihrer Strenge beibehalten werden; daß aber die neuern Lehrer der Volks- und Staatswirthschaftslehre theils über den Gebrauch dieser Benennungen nicht völlig unter sich

übereinstimmen, theils (und was für die Wissenschaft weit wichtiger ist) dadurch von einander sich unterscheiden: daß die einen sich blos an die Entwickelung der Grundsätze von der Natur und dem Werthe der materiellen Güter halten und die immateriellen, als fremdartig, von der Wissenschaft ausschließen, die andern aber in der systematischen Gestaltung der Volkswirthschaftslehre beide gleichmäßig berücksichtigen.

Aus der ältern Zeit (außer den §. 33 und 34. aufgeführten Schriften) gehören hieher:

Chrstn. L. B. de Wolff, oeconomica, methodo scientifica pertractata. P. 1 et 2. Hal. 1754 sq. 4. (P. 2. post fata b. autoris confirmata et absoluta a Mich. Chrstn. Hanovio.)

J. Heinr. Gtlo. v. Justi, Staatswirthschaft. 2 Th. Lpz. 1758. 8.

Th. Mortimer, elements of commerce, polities and finances. Lond. 1773. 4. — (Teutsch: Grundsätze der Handlung, Staatskunst und Finanzwissenschaft; übers. v. Engelbrecht. Lpz. 1781. 8.)

Jos. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 3 Th. 7te Aufl. Wien, 1804. 8. (Neu bearbeitet von F. X. v. Moshamm. 3te Aufl. Tüb. 1820. 8.) — Handbuch der innern Staatsverwaltung. 1r Th. Wien, 1798. 8.

Ludw. Benj. Mart. Schmid, Lehre von der Staatswirthschaft. 2 Th. Mannh. 1780. 8.

(de Heynitz,) essai d'économie politique. à Bâle, 1785. 4.

J. Heinr. Jung, die Grundlehre der Staatswirthschaft. Marb. 1792. 8.

Chstn. Gthe. Ahnert, Grundsätze der Macht und Glückseligkeit der Staaten in Rücksicht auf Reichthum und Bevölkerung. Lpz. 1794. 8.

J. Adam Böllinger, Grundriß einer allgemeinen kritisch-philosophischen Wissenschaftslehre. Heidelb. 1796. 8. — System einer angewandten Wirthschaftslehre. Heidelb. 1797. 8.

* * *

Ad. Smith, an inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. 2 Vol. Lond. 1776. 4. — (zu Basel, 1791. 4 Voll. 8.) — Die neueste Auflage (nach der vierten englischen abgedruckt) with notes and an additional volume by David Buchanan. 4 Voll. Edinb. and Lond. 1814. 8. (Teutsch, nach der vierten engl. Auflage von Garve und Dörrien: Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. 4 Th. Bresl. 1793 ff. 8. — 3te Aufl. 1810.) — (Französich von Garnier in 5 Theilen, Paris, 1802. 8. Der fünfte Theil enthält die Zusätze Garniers.)

Geo. Sartorius, Handbuch der Staatswirthschaft, zum Gebrauch bei akad. Vorlesungen, nach Ad. Smiths Grundsätzen ausgearbeitet. Berl. 1796. 8. — Die 2te Aufl. mit dem veränderten Titel: Von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirthschaft. Gött. 1806. 8. — Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betreffend. 1r Th. Gött. 1806. 8.

Aug. Ferd. Lüder, über Nationalindustrie u. Staatswirthschaft, nach Ad. Smith bearbeitet. 3 Thle. Berl. 1800 ff. 8. — Die Nationalindustrie und ihre Wirkungen. Berl. 1808. 8. — Nationalökonomie, oder Volkswirthschaftslehre. Jena, 1820. 8.

Fr. Bened. Weber, systematisches Handbuch der Staatswirthschaft. 1r Band in 2 Abthl. Berl. 1804. 8. (nicht fortgesetzt.) — Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2 Th. Berl. 1813. 8.

Chstn. v. Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirthschaft. 2 Th. Riga, 1805. 8.

Chstn. Jac. Kraus, Staatswirthschaft. Nach des Verf. Tode herausgegeben von Hans v. Auerswald. 5 Theile. Königsb. 1808 ff. 8.

Adam Heinr. Müller, die Elemente der Staatskunst. 3 Th. Berl. 1809. 8.

* * *

Germ. Garnier, abrégé élémentaire des principes de l'économie politique. Paris, 1796. 8.

B. N. F. Canard, principes d'économie politique. à Paris, 1801. 8. — (Teutsch: Canard's

Grundsätze der Staatswirthschaft. Ulm, 1806. 8. — 2te Uebersetzung von Wölk. 1824.)

J. Bapt. de Say, traité d'économie politique. 2 Tom. à Paris, 1802. 8. Ed 2. 1814. Ed. 4. 1819. (Teutsch nach der ersten Auflage: Say's Abhandlung über die Nationalökonomie, v. Jakob. 2 Th. Halle, 1807. 8. — nach der dritten Auflage: Say's Darstellung der Nationalökonomie, mit Anmerk. v. Karl Eduard Morstadt. 2 Th. Heidelb. 1818 f. 8.)

J. C. L. Simonde de Sismondi, de la richesse commerciale, ou principes d'économie politique, appliqués à la législation du commerce. 2 Tom. Geneve, 1803. 8. — Nouveaux principes d'économie politique. 2 Tom. à Paris, 1818. 8.

Earl of Lauderdale, an inquiry into the nature and origine of public wealth and into the means and causes of its increase. Edinb. 1804. 8. (Teutsch Auszugsweise: über Nationalwohlstand, vom Grafen Lauderdale. Berl. 1808. 8.)

Ch. Ganilh, des systêmes d'économie politique. 2 Tom. à Paris, 1809. 8. Ed. 2 mit dem Titel: la théorie de l'économie politique. 2 Tom. Paris, 1822. 8. (Teutsch nach der ersten Auflage: Ganilhs Untersuchungen über die Systeme der politischen Oekonomie. 2 Th. Berl. 1811. 8.)

J. Craig, elements of political science. 3 Voll. Edinb. 1814. 8. (Teutsch: Craig's Grundsätze der Politik; übers. v. Hegewisch. 3 Th. Lpz. 1816. 8.) — Hieher gehört Th. 2 (von S. 49 an) und Th. 3.

Carlo Bossellini, nuove esame delli sorgenti della privata e pubblica richezza. 2 Voll. Modena, 1816 sq. 8.

Dav. Ricardo, on the principles of political economy and taxation. Ed. 2. Lond. 1819. 8. (Französisch: des principes d'économie politique et de l'impôt; traduit de l'Anglais par F. S. Constancio; avec des notes explicatives par J. Bapt. Say. 2 T. Paris, 1819. 8. — Teutsch: die Grundsätze der politischen Oekonomie oder der Staatswirthschaft und der Besteuerung. Nebst erläuternden und kritischen Anmerkungen von J. B. Say. Aus dem Engl. und

in Beziehung auf die Anmerkungen aus dem Französ. übers. von Chstn. Aug. Schmidt. Weimar, 1821. 8.)

M. T. R. Malthus, principles of political economy, considered with a view to their practical application. Lond. 1820. 8. (gegen Ricardo; geprüft von Sartorius in den Gött. Anz. 1822. N. 79.) — (Französisch: principes d'économie politique, considérés sous le rapport de leurs application pratique, par Malthus; traduit de l'anglais par M. F. S. Constancio. 2 T. Paris, 1820. 8.)

Gospodarstwo Narodowe przcz F. Hr. Skarbka, etc. (Nationalwirthschaft von Fr. Graf v. Skarbek, Prof. zu Warschau). 4 Theile. Warschau, 1820 f. 8.

Mich. Agazzini, la science de l'économie politique. à Paris, 1822. 8.

J. Mill, elements of political economy. (Französisch: élémens d'économie politique; traduits de l'anglais par J. T. Parisot. Paris, 1823. 8. — Teutsch: Elemente der Nationalökonomie von Jac. Mill. Aus dem Engl. übers. von Adolph Ludw. v. Jakob, mit Zusätzen vom Staatsr. v. Jakob. Halle, 1824. 8.)

* * *

Ch. Ganilh, essai politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen age, des siècles modernes, et spécialement de la France et de l'Angleterre, depuis le milieu du 15e siècle jusqu'en 1823. 2 T. Ed. 2. à Paris, 1823. 8.

K. Gtlo. Rössig, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie-, Polizei- und Kameralwissenschaften. 2 Th. Leipz. 1781. 8.

Die Fortschritte der nationalökonomischen Wissenschaften in England während des laufenden Jahrhunderts. 1 Th. Lpz. und Altenb. 1817. 8.

J. Ant. Müller, chronologische Darstellung der italien. Schriftsteller über Nationalökonomie. Pesth, 1820. 8.

* * *

Propädeutische Schriften:

Joseph Lang, über den obersten Grundsatz der politischen Oekonomie. Riga, 1807. 8.

Heinr. Eschenmayer, über das formelle Princip der Staatswirthschaft, als Wissenschaft und Lehre. Heidelb. 1815. 8.

Pet. Phil. Geier, über Encyklopädie und Methodologie der Wirthschaftslehre. Würzb. 1818. 8.

Systematische Schriften:

Ludw. Heinr. Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie oder Staatswirthschaftslehre. Halle, 1805. 8. — 2te Aufl. 1809.

Jul. Graf v. Soden, die Nationalökonomie. 9 Theile. Th. 1—5. Leipz. 1805—11. 8. Th. 6—8. Aarau, 1816—21. Th. 9. Nürnb. 1824. — (Th. 1—5 enthält das eigentliche System; Th. 4 Uebersicht über das System, und Handbuch für die ersten drei Theile; Th. 5 Finanzwissenschaft; Th. 6 Staatsnationalwirthschaft; Th. 7 Polizeiwissenschaft; Th. 8 Staatsnationalbildung: Th. 9 Staatsadministration im engern Sinne.) — Die Staatshaushaltung. Eine Skizze zum Behufe öffentlicher Vorlesungen. Erl. 1812. 8.

Fr. Karl-Fulda, über Nationaleinkommen. Stuttg. 1805. 8. — Ueber Production und Consumtion der materiellen Güter. Tüb. 1820. 8. — (Seine: Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften, Tüb. 1816. 8. welche die Privatökonomie, Nationalökonomie und Staatsökonomie behandeln, gehören auch hieher.)

Fr. Seeger, System der Wirthschaftslehre. 3te Aufl. Karlsr. 1807. 4.

Gtli. Hufeland, neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst. 2 Theile. Gießen, 1807 und 13. 8. (unbeendigt.)

Karl Murhard, Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökonomie und Staatswirthschaft. Gött. 1808. 8.

Die Nationalökonomie; in Pölitz Staatslehre (Lpz. 1808. 8.) Th. 2. S. 10 ff. — und, nach veränderter Ansicht, in den Staatswissenschaften (Lpz. 1823. 8.) Th. 2.

Jo. Fr. Euseb. Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre. 4 Thle. Cob. u. Lpz. 1811—

in Beziehung auf die Anmerkungen aus dem Französ. übers. von Chstn. Aug. Schmidt. Weimar, 1821. 8.)

M. T. R. Malthus, principles of political economy, considered with a view to their practical application. Lond. 1820. 8. (gegen Ricardo; geprüft von Sartorius in den Gött. Anz. 1822. N. 79.) — (Französisch: principes d'économie politique, considérés sous le rapport de leurs application pratique, par Malthus; traduit de l'anglais par M. F. S. Constancio. 2 T. Paris, 1820. 8.)

Gospodarstwo Narodowe przcz F. Hr. Skarbka, etc. (Nationalwirthschaft von Fr. Graf v. Skarbek, Prof. zu Warschau). 4 Theile. Warschau, 1820 f. 8.

Mich. Agazzini, la science de l'économie politique. à Paris, 1822. 8.

J. Mill, elements of political economy. (Französisch: élémens d'économie politique; traduits de l'anglais par J. T. Parisot. Paris, 1823. 8. — Teutsch: Elemente der Nationalökonomie von Jac. Mill. Aus dem Engl. übers. von Adolph Ludw. v. Jakob, mit Zusätzen vom Staatsr. v. Jakob. Halle, 1824. 8.)

* * *

Ch. Ganilh, essai politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen age, des siècles modernes, et spécialement de la France et de l'Angleterre, depuis le milieu du 15e siècle jusqu'en 1823. 2 T. Ed. 2. à Paris, 1823. 8.

K. Gtlo. Rössig, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie-, Polizei- und Kameralwissenschaften. 2 Th. Leipz. 1781. 8.

Die Fortschritte der nationalökonomischen Wissenschaften in England während des laufenden Jahrhunderts. 1 Th. Lpz. und Altenb. 1817. 8.

J. Ant. Müller, chronologische Darstellung der italien. Schriftsteller über Nationalökonomie. Pesth, 1820. 8.

* * *

Propädeutische Schriften:

Joseph Lang, über den obersten Grundsatz der politischen Oekonomie. Riga, 1807. 8.

Heinr. Eschenmayer, über das formelle Princip der Staatswirthschaft, als Wissenschaft und Lehre. Heidelb. 1815. 8.

Pet. Phil. Geier, über Encyklopädie und Methodologie der Wirthschaftslehre. Würzb. 1818. 8.

Systematische Schriften:

Ludw. Heinr. Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie oder Staatswirthschaftslehre. Halle, 1805. 8. — 2te Aufl. 1809.

Jul. Graf v. Soden, die Nationalökonomie. 9 Theile. Th. 1—5. Leipz. 1805—11. 8. Th. 6—8. Aarau, 1816—21. Th. 9. Nürnb. 1824. — (Th. 1—5 enthält das eigentliche System; Th. 4 Uebersicht über das System, und Handbuch für die ersten drei Theile; Th. 5 Finanzwissenschaft; Th. 6 Staatsnationalwirthschaft; Th. 7 Polizeiwissenschaft; Th. 8 Staatsnationalbildung: Th. 9 Staatsadministration im engern Sinne.) — Die Staatshaushaltung. Eine Skizze zum Behufe öffentlicher Vorlesungen. Erl. 1812. 8.

Fr. Karl-Fulda, über Nationaleinkommen. Stuttg. 1805. 8. — Ueber Production und Consumtion der materiellen Güter. Tüb. 1820. 8. — (Seine: Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften, Tüb. 1816. 8. welche die Privatökonomie, Nationalökonomie und Staatsökonomie behandeln, gehören auch hieher.)

Fr. Seeger, System der Wirthschaftslehre. 3te Aufl. Karlsr. 1807. 4.

Gtli. Hufeland, neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst. 2 Theile. Gießen, 1807 und 13. 8. (unbeendigt.)

Karl Murhard, Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökonomie und Staatswirthschaft. Gött. 1808. 8.

Die Nationalökonomie; in Pölitz Staatslehre (Lpz. 1808. 8.) Th. 2. S. 10 ff. — und, nach veränderter Ansicht, in den Staatswissenschaften (Lpz. 1823. 8.) Th. 2.

Jo. Fr. Euseb. Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre. 4 Thle. Cob. u. Lpz. 1811—

14. 8. — Handbuch der Staatswirthschaftslehre. 3 Th. Erl. 1821 f. 8.

J. Paul Harl, vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, ihrer Hülfsquellen u. Geschichte. 2 Th. Erl. 1811. 8.

Aug. Wilh. v. Leipziger, Geist der Nationalökonomie und Staatswirthschaft. 2 Thle. Berl. 1810 f. 8.

Eduard Solly, Betrachtungen über Staatswirthschaft. Englisch und teutsch. Berlin, 1814. 4.

Franz Graf v. Buquoi, Theorie der Nationalwirthschaft nach einem neuen Plane. Leipz. 1815. 4. Nebst 3 Nachträgen.

Henr. Storch, cours d'économie politique. 6 Voll. à Petersb. 1815. 8. — Teutsch (im Auszuge und mit Zusätzen): Storchs Handbuch der Nationalwirthschaftslehre, v. Karl Heinr. Rau. 3 Th. Hamb. 1819 ff. 8.

Fr. v. Cölln, practisches Handbuch für Staats- und Regierungsbeamte. Berlin, 1816. 8. (N. A. f. neuen Staatsweisheit, oder Auszug aus Ad. Smiths Untersuchungen. Berlin, 1812. 8.)

J. F. G. Eiselen, Grundsätze der Staatswirthschaft, oder der freien Volkswirthschaft. Berl. 1818. 8.

Theod. Konr. Frener, die Staatswirthschaft. 1r Th. Würzb. 1819. 8.

(v. Ehrenthal,) die Staatswirthschaft nach Naturgesetzen. Lpz. 1819. 8.

(russ. Finanzmin. v. Cancrin,) Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft. München, 1821. 8.

Karl Heinr. Rau, Ansichten der Volkswirthschaft, mit besonderer Beziehung auf Teutschland. Lpz. 1821. 8.

K. Arnd, die neuere Güterlehre und ihre Anwendung auf die Gesetzgebung. Weimar, 1821. 8.

Fr. Pustkuchen, das Ideal der Staatsökonomie. Schlesw. 1821. 8.

Jo. Adam Oberndorfer, System der Nationalökonomie, aus der Natur des Nationallebens entwickelt. Landsh. 1822. 8.

Fr. Saalfeld, Grundriß zu Vorlesungen über Nationalökonomie und Finanz. Gött. 1822. 8.

Ludw. Lüders, die Volks- und Staatswirthschaft. 1r Theil: die Volkswirthschaft. Leipz. 1822. 8.

Wilh. Joseph Behr, die Lehre von der Wirthschaft des Staates. Lpz. 1822. 8.

J. G. Freih. v. Seutter, die Staatswirthschaft auf der Grundlage der Nationalökonomie, in ihrer Anwendung auf innere Staatsverwaltung, und die Begründung eines gerechten Auflagesystems. 3 Thle. Ulm, 1823. 8. (Th. 1 Nationalökonomie. Th. 2 innere Staatsverwaltung. Th. 3 Finanzwissenschaft.)

* * *

Heinr. Eschenmayer, Lehrbuch über das Staatsökonomierecht. 2 Th. Frkf. am M. 1809. 8.

37.

Eintheilung der Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft.

Die Volkswirthschaftslehre geht aus (§. 31.) von der Vernunftidee eines Volkes, als einer durch freien Vertrag abgeschlossenen Rechtsgesellschaft, und von der unzertrennlichen Verbindung des Rechts und der Wohlfahrt in der öffentlichen Ankündigung eines Volkes; noch unabhängig von allen durch den Staat entstandenen bürgerlichen Verhältnissen, und von allem Einflusse der Regierung im Staate auf die Leitung des Volksvermögens und auf die Bildung des Staatsvermögens aus dem Volksvermögen. Die Volkswirthschaftslehre handelt daher in vier Abschnitten:

1) von den Quellen,

2) von den Bedingungen,

3) von der Vertheilung und Vermehrung, und

4) von der Verwendung und dem Genusse des Volksvermögens.

38.

1) Die Quellen des Volksvermögens.

Es giebt nur zwei Quellen des Wohlstandes der Individuen und des Vermögens der Völker:

1) die **Natur** mit ihren Gütern, ursprünglichen Reichthümern und Erzeugnissen, und

2) den **menschlichen Geist**, mit seiner Thätigkeit bei der Hervorbringung, Bearbeitung, Vervielfältigung und Veredlung der Naturerzeugnisse, so wie mit seiner Wirksamkeit in dem Gebiete des Gewerbsfleißes, des Handels, der Kunst und der Wissenschaft.

Die **Natur**, als erste Quelle des Volksvermögens, muß bei den einzelnen Völkern, nach dem Umfange und der Größe ihres Gebiets, nach der Beschaffenheit desselben in Hinsicht auf Grund und Boden und dessen Güte, so wie nach dem Verhältnisse der Flüsse, Seen, Gebirge, Wälder und Thiere, und nach der Verschiedenheit des Klima und des bisherigen Anbaues, im Einzelnen gewürdigt werden. Sodann muß die **Thätigkeit des menschlichen Geistes**, als **zweite** Quelle des Volksvermögens, nach dem Einflusse dargestellt werden, welchen die physische, geistige und sittliche Entwickelung und Bildung der Individuen und ganzer Völker auf die Ankündigung derselben behauptet. Denn durchgehends bestätigt es die Geschichte, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Volkes mit dem erreichten Grade seiner Cultur, namentlich mit seiner geistigen, sittlichen, religiösen und bürgerlichen, in einer solchen Verbindung stehen, daß der Wohlstand und Reichthum der Völker mit den Fortschritten in der Cultur steigt, und mit den Rückschritten in derselben unaufhaltbar sinkt.

39.

2) Die Bedingungen des Volksvermögens.

Obgleich diese beiden Quellen des Wohlstandes allen Wesen der menschlichen Gattung geöffnet sind; so wird doch bei den meisten Individuen entweder nur die eine von beiden Quellen ausschließend, oder doch hauptsächlich,

die nächste Quelle des individuellen Wohlstandes, je nachdem ererbtes Grundeigenthum, Erziehung, geistige Richtung, oder die äußern Verhältnisse über die Stellung der Individuen im Laufe des Lebens entscheiden. Allein bei aller dieser Verschiedenheit der Individuen in Hinsicht ihrer äußern Ankündigung, giebt es doch zwei allgemeine Bedingungen des Wohlstandes und Vermögens:

1) in Hinsicht auf die Individuen: die Arbeit, und namentlich die Theilung der Arbeit; und

2) in Hinsicht auf die Gemeinschaft und Wechselwirkung aller Individuen eines ganzen Volkes: den gegenseitigen Credit und die völligste Freiheit des Verkehrs.

Unter Arbeit wird jede menschliche Thätigkeit verstanden, welche mit deutlicher Vergegenwärtigung eines zu erreichenden Zweckes unternommen und vollbracht wird. Sie heißt physische Arbeit, sobald zur Erreichung des vorgehaltenen Zweckes zunächst körperliche Kräfte erfordert werden, hingegen geistige Arbeit, wenn zur Verwirklichung des beabsichtigten Zweckes die Vermögen und Kräfte des menschlichen Geistes in Thätigkeit gesetzt werden müssen. Je weiter aber die Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse eines Volkes fortschreitet, und mit derselben die Bedürfnisse gesteigert werden; desto nöthiger wird die Theilung der Arbeit, so daß sich jedes Individuum nur auf eine gewisse Art von Thätigkeit beschränkt, theils um in derselben etwas Vollkommnes zu leisten, theils weil es dadurch am sichersten sich ernähren und seinen Wohlstand begründen kann. So wird die Theilung der Arbeit der Grund der Vertheilung der einzelnen Geschäfte bei der Hervorbringung eines Gegenstandes, und bei der beabsichtigten Erreichung eines gemeinschaftlich vorgehaltenen Zieles. (So sind bei der Landwirthschaft der Ackerbau, die

Viehzucht, die Gärtnerei etc. verschieden; noch vielseitiger ist aber die Theilung der Arbeit im Manufactur- und Fabrikwesen, wohin auch der Gebrauch der Maschinen gerechnet werden muß.)

Aus dem Gesichtspuncte der Theilung der Arbeit giebt es eine sechsfache Abstufung der gesammten menschlichen Thätigkeit: 1) Gewinnung der rohen Naturerzeugnisse, und unmittelbarer Anbau des Bodens, verbunden mit der Vermehrung und Veredlung seiner Stoffe (Klasse der Grundeigenthümer, und aller, die sich mit Feldbau, Viehzucht, Gärtnerei, Fischerei, Jägerei, Forst- und Bergbau beschäftigen etc.); 2) zweckmäßige Bearbeitung der rohen Naturerzeugnisse zu einer auf das Bedürfniß und den Genuß des Lebens berechneten brauchbaren Form (durch Manufacturisten, Fabrikanten und mechanische Künstler); 3) Umtausch und Absatz der Natur- und Gewerbserzeugnisse vermittelst aller Zweige des Handels; 4) Erhaltung, Erweiterung und Vervollkommnung des Gebiets der menschlichen Kenntnisse überhaupt, und namentlich in den Kreisen der schönen Künste und der gesammten Wissenschaften (Klasse der ästhetischen Künstler und der Gelehrten); 5) Dienstleistungen für die Zwecke der Privatpersonen; 6) Dienstleistungen für die Zwecke der öffentlichen Rechtsgesellschaft.

Bei allen diesen sechs verschiedenen Gattungen menschlicher Thätigkeit muß zwischen productiver und unproductiver Arbeit unterschieden werden; denn productiv ist nicht blos die Arbeit dessen, der das Land baut, sondern an sich jede Arbeit, durch welche ein Gut hervorgebracht wird, und, nach den Grundsätzen der Volkswirthschaft, diejenige Arbeit, durch welche ein reiner Ertrag vermittelt, und also der Volkswohlstand begründet oder vermehrt wird; dagegen ist jede Arbeit unproductiv (steril), welche nicht mehr als die nothwendige Consumtion des

Arbeiters beträgt, wodurch also der Volkswohlstand keinen Zuwachs erhält. — Kann nun gleich die Wirksamkeit der geistigen Kräfte und ihr Einfluß auf den Volkswohlstand nicht in Zahlen ausgedrückt werden; so zeigt doch die Geschichte aller gesitteten Völker, daß, mit ihren Fortschritten in der geistigen Entwickelung und Fortbildung, auch ihre Thätigkeit in der Landwirthschaft, im Gewerbswesen und im Handel höher steigt, und dadurch die Summe des reinen Ertrags sich vermehrt, — überhaupt: daß nur die gleichmäßige sinnliche und geistige Thätigkeit der Individuen den Wohlstand des Ganzen fördert und erhöht.

Damit steht die zweite Bedingung des Volkswohlstandes, der gegenseitige Credit und die völligste Freiheit des Verkehrs, in der genauesten Verbindung, und beide selbst verhalten sich gegen einander wie Ursache und Wirkung. Denn der Credit beruht theils auf dem Zutrauen, das bei dem einzelnen Volke alle mit physischer und geistiger Arbeit beschäftigte Individuen, in Hinsicht auf ihre zweckmäßige Thätigkeit und auf den dadurch zu vermittelnden reinen Ertrag, sich gegenseitig schenken, und auf dem guten Willen, einander bei dieser Thätigkeit durch alle Mittel zu unterstützen, wodurch der individuelle Wohlstand begründet, gesichert und gesteigert werden kann; theils auf dem Zutrauen des einen Volkes zu dem andern in Hinsicht auf seine innere Thätigkeit und auf den davon abhängenden äußern Verkehr. Dieser Credit findet aber in der Mitte des einzelnen Volkes, wie in der Verbindung und Wechselwirkung aller Völker, seinen Hauptstützpunct in der völligsten Freiheit des Verkehrs, nach welcher theils alle Individuen diejenige Arbeit wählen können, welche ihren Neigungen und Bedürfnissen entspricht; theils die Regierung des Volkes alle Hindernisse der Thätigkeit und des Wohlstandes

im Innern hebt, und jedem Individuum jene Freiheit verstattet und sichert, sobald dadurch keine Rechte eines Dritten beeinträchtigt werden.

40.

3) Vertheilung und Vermehrung des Volksvermögens.

Das Vermögen des Individuums ist der Inbegriff aller ihm gehörenden Gegenstände, welche zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen, und für seine Zwecke als Mittel sich verhalten. Solche Gegenstände, deren Tauglichkeit als Mittel für menschliche Zwecke anerkannt ist, heißen Güter, sie mögen nun in Naturstoffen, oder in Erzeugnissen der physischen oder geistigen Thätigkeit bestehen. Alle diese Güter behaupten einen gewissen Werth; denn unter dem Werthe eines Dinges versteht man im Allgemeinen die Tauglichkeit desselben als Mittel zu einem Zwecke. Nach der Verschiedenheit der menschlichen Bedürfnisse und Zwecke gestaltet sich aber das Urtheil und die Ansicht der Menschen bei der Bestimmung des Werthes der irdischen Güter. Man kann deßhalb zwischen dem unmittelbaren und mittelbaren Werthe der Güter unterscheiden, inwiefern Güter von unmittelbarem Werthe sogleich zur Befriedigung gewisser menschlicher Bedürfnisse als Mittel sich eignen, ein Gut von mittelbarem Werthe aber erst als Mittel dienen muß, Güter von unmittelbarem Werthe dadurch zu erwerben. Der unmittelbare Werth ist zugleich der Gebrauchswerth, der mittelbare der Tauschwerth der Güter, weil Güter der ersten Art für die menschlichen Bedürfnisse an sich nothwendig sind, für die Güter der zweiten Art aber andere werthvolle Gegenstände eingetauscht werden.

Die Masse werthvoller Güter, welche das Individuum entweder der Natur durch Arbeit abgewinnt, oder

durch eigene Kraft hervorbringt, oder durch Tausch erwirbt, ist sein Einkommen. Aus der Gesammtheit dieses Einkommens besteht sein Vermögen. Reicht dieses Vermögen hin, dem Menschen ein sorgenfreies und genußvolles Leben, und einen verhältnißmäßigen reinen Ertrag zu gewähren; so nennen wir ein solches Individuum wohlhabend oder bemittelt, weil es die Mittel besitzt, die Zwecke seines irdischen Daseyns zu erreichen. Dagegen lebt der Mensch dürftig, wenn seine Arbeit nur für die dringendsten Bedürfnisse des Lebens zureicht, so daß ihm kein reiner Ertrag übrig bleibt; und arm ist er, wenn er nicht einmal durch seine Arbeit die dringendsten Bedürfnisse des Lebens nothdürftig zu decken vermag. — Unter dem Reichthume aber wird diejenige Masse von Gütern verstanden, vermittelst welcher alle rechtliche Zwecke des Lebens, mithin auch der Genuß der Glückseligkeit, in ihrer möglichsten Ausdehnung und mit der größten Leichtigkeit und Sicherheit erreicht werden können. Im Einzelnen kündigt sich der Reichthum des Individuums und eines Volkes in der Masse von Gütern an, die es über sein eignes Bedürfniß als reinen Ertrag besitzt, so daß mit der Vermehrung dieses Ueberschüsses auch der Reichthum wächset und steigt.

Der Preis eines Dinges besteht in der Masse von Gütern, welche man hingeben muß, um andere Güter dafür einzutauschen. Unter dem Kostenpreise versteht man den Aufwand von Stoffen und Arbeit, der zur Erzeugung eines in den Tausch zu bringenden Gutes erfordert wird; unter dem Tauschpreise aber die Masse von Gütern, die bei dem Eintausche anderer Güter hingegeben wird. Der Tauschpreis ist immer abhängig von dem Bedürfnisse, dem Eigennutze, der Genußsucht und der Liebhaberei der beiden tauschenden Theile. Deshalb kann auch nie der Tauschpreis den

Maasstab für die Wohlfeilheit oder Theuerung der Güter vermitteln, weil diese beiden Begriffe die größere oder geringere Abweichung des Tauschpreises von dem Kostenpreise bezeichnen. Denn theuer nennen wir diejenige Waare, deren Tauschpreis den Kostenpreis übersteigt; wohlfeil aber die, deren Tauschpreis hinter dem Kostenpreise zurück bleibt, während der angemessene Preis in dem Gleichmaaße zwischen dem Kosten- und Tauschpreise besteht. — Theuerung und Wohlfeilheit sind, aus entgegengesetzten Ursachen, den Völkern gleich nachtheilig.

41.

Fortsetzung.

Das jährliche Gesammt- (Brutto-) Einkommen eines Individuums und eines Volkes besteht in dem, was es entweder aus dem Boden, oder durch Handarbeit und Gewerbsfleiß, oder durch den Handel, oder durch die unmittelbaren Erzeugnisse der geistigen Thätigkeit erwirbt. Da nun von diesem Bruttoeinkommen ein beträchtlicher Theil zur Anschaffung der zu bearbeitenden Stoffe, zur Unterhaltung der Arbeitswerkzeuge oder Maschinen, zur Deckung des Arbeitslohnes, zur Ausmittelung des Pachtgeldes und der Zinsen des auf die Betreibung der Geschäfte angelegten Capitals verwendet werden muß; so versteht man, im Gegensatze des Bruttoeinkommens, unter dem reinen Ertrage das, was dem Individuum, nach dem Abzuge alles dieses nothwendigen Aufwandes und nach der Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse (Wohnung, Speise, Trank, Holz und Kleidung) für die Bequemlichkeit und den Genuß des Lebens und für die Anlegung eines Capitals übrig bleibt. Nur die Thätigkeit, welche einen solchen reinen Ertrag vermittelt, ist, im eigentlichen Sinne, productiv, und nur von diesem

reinen Ertrage kann der Staat für sein Bestehen einen Theil verlangen. Der reine Ertrag besteht daher in dem Ueberschusse eines jeden arbeitenden Mitgliedes der Gesellschaft über das, was es zur Fortsetzung seines Geschäfts und zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse nöthig hat; es sey nun ein Ueberschuß in werthvollen Natur- oder Gewerbserzeugnissen, oder in den aufgespeicherten Massen des Handeltreibenden, oder in dem Ersparnisse derer, welche durch körperliche Dienstleistungen, oder die durch geistige Thätigkeit ihren Erwerb gründen. Nothwendig gehört dazu eine zweckmäßige Sparsamkeit, welche den reinen Ertrag nicht absichtslos verschwendet.

Von der Anwendung dieses reinen Ertrages hängt zunächst die Circulation, d. i. der Umsatz und Umtausch der werthvollen Güter ab. Eben so setzt jedes Capital einen reinen Ertrag, einen Ueberschuß über den Bedarf, voraus; denn der allgemeinste Begriff eines Capitals ist der Begriff eines Vorraths werthvoller Güter. In den meisten Fällen sind diese Ueberschüsse die wohlthätigen Wirkungen einer zweckmäßig geordneten und sorgfältig berechneten Arbeit; und nur durch diese Ueberschüsse wächset der Reichthum des Volkes. — Im engern Sinne unterscheidet man zwischen Capitalen und Grundstücken, sobald man unter den ersten alle bewegliche, unter den letzten alle unbewegliche Güter versteht. Weil übrigens jedes Capital an sich eine todte Masse ist; so gewinnt es nur dadurch Einfluß aufs Volksleben, daß es in Thätigkeit gesetzt und angelegt wird; denn nur das angewandte, nicht das im Kasten verschlossene Capital befördert den Verkehr und erhöht das Volksvermögen.

Unter allen Gütern aber, welche das circulirende Capital eines Volkes bilden, behauptet das Geld die größte Wichtigkeit. Zwar hat es an sich keine produc-

tive Kraft, Güter zu erzeugen; es ist aber das allgemeinste Mittel, fremde Güter durch Tausch zu erwerben, und dadurch ein mächtiges Werkzeug, die menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen, den Genuß des Lebens zu befördern, und den Verkehr zu unterstützen. Denn theils liegt in ihm der Maasstab für die Bestimmung und Vergleichung des Preises derjenigen Güter, welche vertauscht werden sollen; theils enthält es für seinen Besitzer das Unterpfand und die Anweisung für den Erwerb von Gütern jeder Art. In der ersten Hinsicht erscheint es als Waare; in der zweiten als Capital. Der Einfluß des Geldes auf den Wohlstand der Völker ist aber abhängig von dessen ununterbrochenem Umlaufe, und dieser wieder von dem Credite und dem möglichst freien Verkehre (§. 39).

Nach den aufgestellten Begriffen von Arbeit, Theilung derselben und von reinem Ertrage, ist übrigens nur diejenige Bevölkerung nützlich, welche so gebildet ist, um zweckmäßig arbeitsam zu seyn, und so zweckmäßig arbeitsam ist, um, über den täglichen Bedarf, einen reinen Ertrag zu gewinnen. Doch ist auch derjenige Theil der Bevölkerung dem Ganzen nicht nachtheilig, der nur den täglichen Bedarf erwirbt, ohne einen reinen Ertrag zu gewinnen, weil er den Umlauf der Güter und den Verkehr befördert. Allein eine Last der Gesellschaft ist der Theil der Bevölkerung, welcher zu wenig geübt und gebildet, oder zu unthätig ist, um durch Arbeit den täglichen Bedarf zu verdienen; oder der, gelockt durch einen schnellen Erwerb, auf Beschäftigungen sich wirft, die nur ungewiß und eine Zeitlang ernähren; oder der, wegen eingetretener Uebervölkerung und Nahrungslosigkeit, ohne Arbeit bleibt; oder der durch falsche Berechnungen, durch Unglücksfälle und Krankheiten verarmt ist, und von der übrigen Gesellschaft erhalten werden muß. Für den Volkswohlstand

ist das Verhältniß wichtig, in welchem diese drei Klassen der Bevölkerung in der Gesellschaft gegen einander stehen. Daraus folgt: daß an sich das Steigen der Bevölkerung nie das höchste Ziel der Regierung seyn darf; daß alle künstliche Mittel, die Bevölkerung zu vermehren, unzweckmäßig sind; daß eine Uebervölkerung nur wenig zu fürchten ist, weil diese gewöhnlich sich von selbst ausgleicht; und daß die Vermehrung der Bevölkerung von innen, bei höher steigendem Wohlstande, große Vorzüge vor der durch Einwanderung von außen behauptet. In dieser Hinsicht kann von der steigenden innern Bevölkerung auf das Steigen des Volkswohlstandes in der Ordnung mit Recht geschlossen werden *).

Nach den aufgestellten Grundsätzen giebt es drei wesentliche Bedingungen der Vertheilung und Vermehrung des Volksvermögens: 1) den Arbeitslohn, was jeder einzelne Arbeiter für seine Thätigkeit erhält; 2) den Capitalgewinn, welchen der Eigenthümer eines Capitals, und der, der dasselbe anlegt, aus der Anwendung des Capitals gemeinschaftlich — doch nicht immer gleichmäßig — gewinnen; 3) die Grundrente, was der Eigenthümer für die bloße Benutzung seines Grundstücks (von dem Pachter, Abmiether ꝛc.) erhält.

42.

4) Die Verwendung und der Genuß (Consumtion) des Volksvermögens.

Die menschliche Arbeit ist zunächst auf Wohlfahrt

*) J. Pet. Süßmilch, die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. 3 Theile. 4te Aufl. v. Baumann. Berl. 1775 f. 8.

T. R. Malthus, Versuch über die Bedingungen und Folgen der Volksvermehrung. Aus dem Engl. von Fr. H. Hegewisch. 2 Th. Altona, 1807. 8.

(Außerdem die Schriften von Sonnenfels, Mirabeau, Herrenschwand ꝛc.)

und Glückseligkeitsgenuß berechnet; denn in diesem, in der sinnlichen Natur des Menschen begründeten, Streben nach Glückseligkeit liegt der Grund der Befriedigung theils aller dringenden und nothwendigen, theils aller zufälligen und erkünstelten Bedürfnisse des Lebens. Diese Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse kann aber nur durch die Consumtion, d. h. durch die Verwendung werthvoller Güter für menschliche Zwecke geschehen. Daraus folgt, daß weder der Untergang werthloser Dinge, noch die Zerstörung werthvoller Güter durch Naturkräfte, oder durch Muthwillen, oder im Kriege, zur Consumtion gerechnet werden kann; denn nur eine auf Befriedigung menschlicher Zwecke berechnete Consumtion entspricht den Grundsätzen der Volkswirthschaft und der durch Arbeit gewonnenen Production.

Es ist aber nicht jede Consumtion dem Wohlstande der Individuen und der Völker angemessen, sondern blos die, welche auf dem Verhältnisse der Consumtion zu dem Gesammtertrage der Arbeit der Individuen und Völker beruht. Dahin gehört zuerst die Consumtion, welche die dringendsten Bedürfnisse des Lebens (Nahrung, Wohnung und Kleidung), und, nächst dieser, die zufälligen und erkünstelten Bedürfnisse, nach dem genau berechneten Verhältnisse des reinen Ertrages der Individuen zu ihrem jährlichen Gesammteinkommen, befriedigt. Jede Consumtion ist dem Wohlstande der Individuen angemessen, und dem Volksreichthume zuträglich, die den jährlichen reinen Ertrag nicht übersteigt, und neben welcher von dem reinen Ertrage ein Ueberschuß zur Begründung neuer Capitale übrig bleibt.

Nach dieser Ansicht wird die Sparsamkeit auf der sorgfältigen Berechnung und steten Berücksichtigung des Verhältnisses beruhen, in welchem bei jedem Individuum die nothwendige und zufällige Consumtion zu

dem reinen Ertrage seiner Arbeit steht, der Luxus aber in dem gesteigerten Aufwande sich ankündigen, der, außer den dringenden Lebensbedürfnissen, zunächst auf die Befriedigung der zufälligen, erkünstelten und eingebildeten Genüsse des Lebens sich richtet, und daher sehr leicht das Verhältniß überschreitet, in welchem selbst ein bedeutender Ueberschuß des reinen Ertrags zur Consumtion der Individuen stehen muß. Die Verschwendung endlich zeigt sich in der zweckwidrigen und rücksichtslosen Consumtion nicht blos des gesammten reinen Ertrags der Arbeit, sondern sogar des ganzen Vermögens des Individuums. Sie wirkt, bei ihrer weitern Verbreitung unter den verschiedenen Klassen eines Volkes, nothwendig zerstörend auf die Volkswohlfahrt und das Volksvermögen.

Ob nun gleich die Volkswirthschaft nie im Allgemeinen zu bestimmen vermag, wie viel der Einzelne verzehren könne und dürfe, weil jeder nur den Gewinn und Verlust zu übersehen vermag, der aus seiner Consumtion entspringt; so bestätigen es doch Erfahrung und Geschichte, daß diejenige Consumtion, durch welche dringende Bedürfnisse der menschlichen Natur befriedigt werden, der Befriedigung erkünstelter Bedürfnisse vorzuziehen ist, und daß diejenige Consumtion weit weniger Nachtheile hat, welche theils die Güter langsam verzehrt, theils zunächst inländische Erzeugnisse zum Ge- und Verbrauche wählt, theils viele an der Consumtion Antheil nehmen läßt. Deshalb ist auch dasjenige Volk am glücklichsten, bei welchem die Consumtion der Individuen und der einzelnen Volksklassen mit sich selbst in einem gewissen Gleichgewichte steht; denn nur durch eine nach Vernunftzwecken berechnete Consumtion ist eine feste Ausgleichung der Einnahme mit der Ausgabe für Individuen und für Völker möglich, und in dieser Ausgleichung besteht die Wirthschafts-

kunst. Es beruht daher die öffentliche Wirthschaft auf keinen andern Grundsätzen, als die Privatwirthschaft; auch bei ihr muß das Gesetz der Sparsamkeit vorherrschen, und das Verhältniß zwischen öffentlicher Einnahme und Ausgabe genau festgehalten, so wie für die Befriedigung der öffentlichen und allgemeinen Bedürfnisse nur ein Theil des reinen Ertrages von den Individuen verlangt werden.

IV.

Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft.

43.

Begriff, Zweck und Theile der Staatswirthschaftslehre.

Das Ideal, auf welchem die Volkswirthschaftslehre beruht, inwiefern sie den Menschen noch unabhängig von den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens darstellt, wird in der Staatswirthschaftslehre der Wirklichkeit dadurch näher gebracht, daß in derselben der Mensch als Bürger des Staates erscheint, der, nach den Urverträgen, eben so die großen Rechte und Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft genießt, wie er der Regierung des Staates und der ihr übertragenen Gesammtmacht zur Ausübung des Zwanges unterworfen ist; und der eben so innerhalb des Staates seine ursprünglichen und erworbenen Rechte geltend macht, wie er, mit der Anerkennung des Zweckes und der Verfassung des Staates, zugleich die Verpflichtung übernommen hat, nach dem Maaße seiner sinnlichen und geistigen Kräfte, so wie nach dem Verhältnisse seines reinen Ertrages, zum Bestehen der bürgerlichen Gesellschaft und zur Verwirklichung des

Staatszweckes an seinem Theile beizutragen. Mit dieser veränderten Stellung des Menschen als Bürger innerhalb des Staates ist zugleich das Verhältniß der Staatswirthschaftslehre zur Volkswirthschaftslehre ausgesprochen. So wie das philosophische Staatsrecht auf das Naturrecht sich stützt; so bleibt auch die Volkswirthschaftslehre die Unterlage der Staatswirthschaftslehre; nur daß die Grundsätze der ersten in der zweiten auf alle Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft angewandt und dadurch bedeutend erweitert werden (§. 32.). Die Staatswirthschaftslehre ist daher die wissenschaftliche Darstellung der Grundsätze des Rechts und der Klugheit, nach welchen theils der Einfluß der Regierung im Staate auf die Leitung des Volkslebens und der Volksthätigkeit in Hinsicht auf Production und Consumtion bestimmt, theils das Staatsvermögen, oder das, was der Staat jährlich zu seinem Bestehen und zu seiner Erhaltung bedarf, aus dem Volksvermögen gebildet und verwendet wird. — Daraus ergeben sich die beiden Theile der Staatswirthschaft:

1) Darstellung der Grundsätze, nach welchen der Einfluß der Regierung, nach der ihr zustehenden Oberaufsicht über das Ganze und nach der ihr übertragenen Anwendung des Zwanges, auf die Leitung und Gestaltung des gesammten Volkslebens und der Volksthätigkeit in Hinsicht auf Production und Consumtion bestimmt wird;

(Staatswirthschaftslehre im engern Sinne.)

2) Darstellung der Grundsätze, nach welchen das Staatsvermögen aus dem Volksver-

mögen genommen und verwendet werden darf.

(Finanzwissenschaft.)

44.

A) Staatswirthschaftslehre im engern Sinne.

Die Volkswirthschaft beruht auf den beiden Hauptverhältnissen der Production und Consumtion, unter welchen das Volksleben und die Volksthätigkeit sich ankündigt. Der Einfluß der Regierung im Staate auf die Leitung des Volkslebens und der Volksthätigkeit kann daher nur durch die Beziehung auf beide, auf die Production und Consumtion, sichtbar werden. — Daß aber der Regierung im Staate nicht blos ein negativer Einfluß auf die Volksthätigkeit zukommt (wie die Physiokraten und Adam Smith lehren), sondern ein positiver, erhellt schon daraus, weil der Staat keine idealische Verbindung ist, deren Mitglieder alle sittlich-mündig sind; weil also im Staate sehr oft die Rechte und die Wohlfahrt der Einzelnen, so wie ihr gegenseitiger Verkehr, durch die Unwissenheit, durch den Eigennutz und durch den bösen Willen der sittlich-Unmündigen beeinträchtigt werden. So gewiß aber der positive Einfluß der Regierung auf die Leitung des Volkslebens und der Volksthätigkeit nicht als ein Zuvielregieren, d. h. als ein Einmischen in das Privatleben und in die individuelle Thätigkeit der ruhigen und sittlich-mündigen Staatsbürger, und nicht als ein kleinliches Controlliren des Fleißes und des Erwerbes sich ankündigen soll; so gewiß muß doch die Regierung berechtigt und verpflichtet seyn, den Eigennutz des Individuums zu beschränken, sobald derselbe seinen Vortheil auf Kosten der Wohlfahrt andrer Staatsbürger befriedi-

gen will, und eben so die freie Concurrenz in den einzelnen Fällen einzuschränken, wo dieselbe von Individuen oder Corporationen dazu genißbraucht werden würde, daß Andre, oder das Ganze darunter leiden. Ueberhaupt muß der positive Einfluß der Regierung auf die Leitung des Volkslebens eine Folge des hohen Standpuncts seyn, auf welchem sie steht; d. h. er muß hervorgehen aus der, nur der Regierung möglichen, Gesammtübersicht über den Staat, nach allen Oertlichkeiten seiner Provinzen; nach seiner gesammten Bevölkerung; nach dem innern Verhältnisse der verschiedenen Beschäftigungen (des Ackerbaues, Gewerbswesens, des Handels rc.) gegen einander; nach den bereits erreichten oder zu erreichen nöthigen Graden der sinnlichen, geistigen und sittlichen Cultur, und nach der bereits vorhandenen, oder erst zu bewirkenden, höhern Aufklärung und politischen Mündigkeit. Nie wird es aber der Regierung gelingen, die Vermehrung des Volksvermögens zu erzwingen, zu erkünsteln, oder zu überzeitigen; allein sie soll durch ihren mächtigen Schutz die Quellen und die Bedingungen (§. 38. 39.) alles Volksvermögens im innern Staatsleben sicher stellen und den freien Verkehr mit dem Auslande befördern; da, wo die Entwickelung des Volksgeistes einer Anregung bedarf, die freie Thätigkeit wecken; veraltete und hemmende Formen mildern, verändern, oder ganz aufheben; öffentliche Anstalten begründen und erhalten, welche für die Volksthätigkeit und Volkswohlfahrt anerkannt ersprießlich sind; durch Beispiel, Vorschüsse und Unterstützungen größere Unternehmungen, die an sich über die Kräfte der Privatpersonen gehen, erleichtern, und überhaupt durch strenge Ordnung in den vier Hauptzweigen der Staatsverwaltung dem ganzen innern Staatsleben Haltung, Einheit und Kraft geben.

45.

a) Einfluß der Regierung auf die Production.

Der Einfluß der Regierung auf die Production betrifft folgende Gegenstände:

1) die Bevölkerung. So gewiß dem Staate eben so eine zu geringe Bevölkerung (wo nach dem Flächenraume und nach dem Ertrage des Bodens eine größere Volkszahl leben könnte), wie eine verhältnißmäßige Uebervölkerung nachtheilig ist; so gewiß darf doch auch die Regierung weder in die Gesetze der Natur, noch in die Aeußerungen der menschlichen Freiheit eingreifen wollen; denn nur diejenige Volksmenge erhöht und stärkt die Staatskraft, welche sich gewissenhaft nährt, und einen reinen Ertrag durch ihre Arbeit erwirbt. Deshalb muß die Regierung mit großer Umsicht und genauester Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bei der Aufnahme und Ansiedelung von einwandernden Ausländern und bei der Anlegung von Kolonieen verfahren;

2) die persönliche Freiheit und die persönlichen Rechte. Dahin gehört die Aufhebung der Sklaverei, Leibeigenschaft, Eigenhörigkeit und der ungemessenen Frohnen, wo sie noch bestehen; die Anordnung der Ablösung der gemessenen Frohnen und anderer aus dem Mittelalter bestehenden Dienstleistungen (Gesindezwang, Hut- und Triftgerechtigkeit u. s. w.); die Verfügung, daß jeder im Staate den Beruf wählen und betreiben kann, zu welchem ihn Naturanlagen und innerer Drang führen, und die Gleichstellung Aller vor dem Gesetze;

3) die geistige Bildung und die Sitten. Wenn die möglichst größte Freiheit die Grundbedingung ist, auf welcher das geistige Leben eines Volkes und sein Fortschreiten in den Kreisen der Wissenschaft und

Kunst beruht; so wird die Regierung nur dann die Freiheit der Rede und der Presse beschränken, wenn dadurch die Rechte Andrer, die Würde der inländischen oder der auswärtigen Regierungen, und die guten Verhältnisse mit dem Auslande beeinträchtigt werden sollten. Zugleich wird sie (wie die Culturpolizei darstellt) alle diejenigen Anstalten begründen, erhalten, und zeitgemäß fortbilden und vervollkommnen, welche für die freie Entwickelung des geistigen und sittlichen Lebens nöthig sind. In Hinsicht der äußern Sitten wird sie nicht durch Aufwands- und Luxusgesetze zu wirken suchen, sondern durch eine auf richtige Grundsätze gestützte Erziehung zur Häuslichkeit und Sparsamkeit; durch Errichtung von Sparkassen für die untern und besonders für die dienenden Klassen; durch das Beispiel des Hofes und der höhern Stände in Hinsicht auf Einfachheit der Lebensweise und des öffentlichen Aufwandes; so wie durch den anempfohlnen und selbst festgehaltenen Verbrauch inländischer Erzeugnisse;

4) den Landbau. Je entschiedener die Landwirthschaft die Grundlage alles sichern und festbegründeten Volkswohlstandes ist; desto mehr muß die Regierung die verschiedenen einzelnen landwirthschaftlichen Beschäftigungen — den Feldbau, die Viehzucht, die Jagd, die Fischerei, die Forstwirthschaft und den Bergbau — nach ihrem Einflusse auf den Volkswohlstand behandeln, weil sie nach diesem Einflusse sehr von einander verschieden sind. Unter diesen landwirthschaftlichen Beschäftigungen behauptet, nach seiner Unentbehrlichkeit für die Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse, und nach der Höhe seines reinen Ertrags, der Feldbau die erste Stelle. Ihm folgt unmittelbar die Viehzucht. Tiefer stehen Jagd und Fischerei, und noch tiefer die Forstwirthschaft und der Bergbau, weil ihre Erzeugnisse die Bedürfnisse des Lebens

nicht unmittelbar befriedigen, sondern nur dem Menschen als wirksame Mittel bei seiner Betriebsamkeit dienen. — In Beziehung auf diese verschiedenen Zweige der Landwirthschaft muß die Regierung alle Staatsbürger für gleich berechtigt erklären, Eigenthum zu erwerben; sie muß die Errichtung von Majoraten und Fideicommissen verhindern, dagegen das Zerschlagen des großen Grundeigenthums erleichtern und befördern; sie muß dem Drängen der Landleute zu dem scheinbar glänzendern Leben in den Städten entgegenwirken; sie muß die Vorurtheile zu heben suchen, die in Hinsicht der landwirthschaftlichen Cultur vielfach herrschen; sie kann, wo einzelne Zweige der Landwirthschaft vernachlässigt werden, durch Prämien, Musterwirthschaften, und Beförderung landwirthschaftlicher Gesellschaften wohlthätig wirken; besonders aber muß sie den Grundsatz der völligen Freiheit des Getreidehandels festhalten.

J. A. H. Reimarus, die Freiheit des Getreidehandels nach der Natur und Geschichte erwogen. Hamb. 1798. 8.

G. P. H. Norrmann, die Freiheit des Getreidehandels. Hamb. 1802. 8.

H. L. M. Barckhausen, die Polizei des Getreidehandels aufs neue untersucht. Halle, 1804. 8.

L. Fischbach, wider die Freiheit des Getreidehandels. Berl. 1805. 8. (gegen Norrmann.)

46.

Fortsetzung.

5) die Trennung der ländlichen und städtischen Betriebsamkeit. Wenn gleich in einem idealischen Staate die Grenzlinie zwischen ländlicher und städtischer Betriebsamkeit wegfallen könnte; so ist doch die Festhaltung dieser Grenzlinie von der Regierung der in der Wirklichkeit vorhandenen Staaten um so wichtiger, weil, bei dem Uebergange der ge-

sammten städtischen Gewerbe auf die Dörfer, die Städte für ihren daraus entstehenden Verlust nicht durch gegenseitige Verhältnisse — d. h. durch Aneignung der ländlichen Gewerbe — entschädigt werden können, und deshalb immer tiefer sinken müßten, je allgemeiner die eigenthümlichen städtischen Geschäfte auf den Landmann übergingen;

6) das Gewerbswesen. So gewiß die Landwirthschaft die erste und sicherste Grundlage des Volkswohlstandes bildet, von deren reinem Ertrage die Capitale zur Betreibung des Gewerbswesens gewonnen werden müssen; so gewiß gehört doch dem Gewerbswesen in Manufacturen und Fabriken die nächste Stelle nach der Landwirthschaft. Denn es vergrößert den Werth der Naturerzeugnisse für den Genuß und Verkehr, besonders durch die Theilung der Arbeit, und erhöht dadurch den Absatz der ländlichen Producte. Gewöhnlich steht auch der Gewerbtreibende in der Cultur höher, als der Arbeiter in der Landwirthschaft. Mag daher immer der reine Ertrag des Gewerbtreibenden und des technischen Künstlers nicht so groß seyn, als der des Landwirths; mag es selbst geschehen, daß viele Gewerbtreibende blos von ihrer Arbeit leben, ohne einen reinen Ertrag zu bewirken; so ist doch ihre Thätigkeit in die Bedingungen des Volkswohlstandes innerhalb des Staates so verflochten, daß sie nicht blos zur sterilen Klasse der Staatsbürger gezählt werden dürfen, und daß das Mittelglied, welches sie im Staate zwischen der Landwirthschaft und dem Handel ausfüllen, für das Bestehen des Ganzen eine hohe Wichtigkeit behauptet. — Die Regierung des Staates hat daher, nach ihrer Stellung zu dem Gewerbswesen, zunächst ein Ebenmaaß und Gleichgewicht zwischen demselben und der Landwirthschaft aufrecht zu erhalten; auch soll sie in den Manufacturen und Fabriken besonders die Verarbeitung

der inländischen rohen Erzeugnisse befördern, und darauf hinwirken, daß das inländische Gewerbswesen, so viel als möglich, die wichtigsten Gegenstände des Bedarfs (Tuch, Leinwand, Leder, Eisen ꝛc.) decke. Nie darf sie aber die Betreibung gewisser Gewerbszweige selbst übernehmen. — In Hinsicht der Zünfte und Innungen muß die Regierung, nach reiflicher Erwägung der örtlichen Verhältnisse, entweder für die völlige Auflösung derselben und für die unbedingte Freigebung des gesammten Gewerbswesens, oder für ihre Beibehaltung, doch unter der Bedingung ihrer zeitgemäßen Verbesserung und Gestaltnng, sich entscheiden.

J. Adam Weiß, über das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen? Preisschrift. Frkf. am M. 1798. 8.

(Hoffmann,) das Interesse des Menschen und Bürgers an den bestehenden Zunftverfassungen. Königsb. 1803. 8.

Marc. Meyer, Versuch einer Entwickelung der relativen Ansichten des Zunftwesens. Preisschrift. Augsb. 1814. 8.

J. B. Reingruber, über die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreiheit. Landsh. 1815. 8.

Karl Heinr. Rau, über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Preisschrift. 2te Aufl. Leipz. 1816. 8.

J. B. Nibler, über das Zunftwesen und über die Gewerbsfreiheit. Erl. 1816. 8.

J. W. Langsdorff, wie kann in Teutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt, ihre Vortheile erhalten und ihre Nachtheile vermindert werden? Gießen, 1817. 8.

(Rehfues,) über das Zunftwesen. Bonn, 1818. 8.

J. Fr. Ziegler, über Gewerbefreiheit und deren Folgen. Berl. 1819. 8.

Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staate und über das Naturprincip der Verfassungsbildung. Eine

staatswissenschaftliche Fehde, geführt in einer Reihe von Streitschriften. Herausgeg. von Heinr. Schultz. Hamm, 1821. 8.

(Die Monopole im Gewerbswesen sind ungerecht und unzweckmäßig zugleich. — Patente müssen nicht zu häufig, und blos in den Fällen ertheilt werden, daß die gemachte Erfindung wirklich neu ist, und dem Staate Nutzen gewähret. — Vorschüsse, welche die Regierung zur Betreibung gewisser Gewerbszweige ertheilt, haben nur dann einen staatswirthschaftlichen Grund, wenn eine wahrhaft zweckmäßige und vortheilhafte Unternehmung nicht aus den Mitteln eines Privatmannes ausgeführt werden kann, so wie die Prämien, sobald der, welcher ein bedeutendes und nützliches Unternehmen beendigt hat, für vieljährige Anstrengungen und Aufopferungen seines Privatvermögens belohnt werden soll. Befreiung von Abgaben, als Aufmunterung und Belohnung im Gewerbswesen, kann nur als höchst seltene Ausnahme, in einzelnen genau zu berechnenden Fällen, anzuwenden seyn. — Am nachtheiligsten aber wirkt die Regierung auf die productive Thätigkeit und den Verkehr des Volkes durch Ausfuhr- und Einfuhrverbote, sobald diese nicht als Repressalien gegen auswärtige Staaten angewandt werden müssen. — Zweckmäßig hingegen wird es seyn, wenn die Regierung Assecuranzanstalten (Brandversicherungsanstalten, Ernte- und Hagelassecuranzen, Kriegsperäquationskassen ꝛc.) befördert und unterstützt; allein große Umsicht bedürfen die öffentlichen Leihkassen und Creditanstalten.)

47.

b) Einfluß der Regierung auf die Consumtion.

α) auf den Handel.

Alles, was durch Arbeit in der Landwirthschaft

und im Gewerbswesen hervorgebracht wird, ist bestimmt zum Ge- und Verbrauche für menschliche Zwecke, mithin für die Consumtion und für den Genuß des Lebens. Sollen aber die durch die Landwirthschaft und den Gewerbsfleiß hervorgebrachten Güter consumirt werden; so müssen sie in den Verkehr kommen. Dies geschieht zunächst durch den Handel, der deshalb die erste Bedingung der rechtlichen und zweckmäßigen Consumtion bildet. Seine Bestimmung ist, werthvolle Güter in den Verkehr zu bringen, und aus dem Absatze derselben einen reinen Ertrag zu gewinnen.

Der Handel ist entweder Groß- oder Klein-Handel; entweder inländischer oder ausländischer Handel; entweder eigner und Compagnie- oder Commissions- und Speditions-Handel; entweder Activ- oder Passiv-Handel. In demselben Verhältnisse, in welchem das innere Staatsleben zu dem äußern steht; in demselben Verhältnisse steht auch der inländische Handel zu dem auswärtigen. Unter allen Arten des Handels behauptet der inländische die erste Stelle; denn er wirkt unmittelbar auf die regelmäßige Betriebsamkeit und auf den ununterbrochenen Verkehr im Inlande, so wie auf die Erweiterung dieses Verkehrs und auf die Vermehrung des öffentlichen Wohlstandes zurück, weil er die möglichst größte Zahl productiver Arbeiter im Inlande beschäftigt, und die auf die Erzeugung der Producte gewendeten Capitale mit Gewinn wieder erstatttet. Dagegen gewährt der ausländische Handel, im Allgemeinen, dem Staate nur die Hälfte der Vortheile des inländischen, weil, abgesehen von den damit verbundenen Wagnissen, von dem darin angelegten Capitale nur der eine Theil des Gewinns beim Aufkaufe inländischer Erzeugnisse dem inländischen Gewerbsfleiße, der andere Theil aber dem Auslande zu gute geht. Dasselbe ist der Fall bei dem

Einkaufe der ausländischen, für den inländischen Gebrauch bestimmten, Güter und Waaren, weil die Erzeugnisse des Auslandes zuletzt doch nur gegen den Ertrag aus inländischen Producten erkauft werden. Noch tiefer als der ausländische Handel steht der Zwischenhandel in staatswirthschaftlicher Hinsicht, weil er zunächst nur dem Kaufmanne, der ihn leitet, und dessen Gehülfen vortheilhaft ist. Ueber die vorzugsweise Betreibung des inländischen oder auswärtigen Handels entscheidet gewöhnlich die Oertlichkeit. Nach den Ergebnissen der Geschichte ist aber die möglichst größte Freiheit des Verkehrs die Grundbedingung der Blüthe des Handels und des steigenden Volkswohlstandes.

Unter den Anstalten, durch welche die Regierung einen wohlthätigen Einfluß auf den Handel behauptet, stehen die Messen oben an; allein für den Umtausch und Absatz im Einzelnen und Kleinen sind die Jahr- und Wochenmärkte wichtig und nützlich, weil da auch der minder bemittelte Consument seine Bedürfnisse befriedigen, und der Verkäufer seine Waaren in größerer Masse absetzen kann. — Die Anlegung von Magazinen von Seiten der Regierung wird ihres Zweckes verfehlen, wenn durch sie die Preise in wohlfeilen Zeiten gesteigert, und in theuren Jahren erniedrigt werden sollen. Nur in zwei Fällen können Magazine nützlich werden: entweder wenn sie die Staatsbürger mit einem Bedürfnisse versorgen sollen, an welchem es im Inlande fehlt, und das der Einzelne aus dem Auslande nicht so gut und so billig beziehen kann, als die Regierung; oder wenn sie dazu gebraucht werden, inländische Erzeugnisse, deren Absatz ins Ausland plötzlich, aber nur vorübergehend gehemmt wird, dem Staatsbürger abzunehmen, um den regelmäßigen Fortgang der Betriebsamkeit nicht zu unterbrechen.

So wie aber die aus dem Mittelalter stammenden

Stapelgerechtigkeiten gegen die Grundsätze der Staatswirthschaft verstoßen, weil sie für In- und Ausländer auf einem lästigen Zwange beruhen, und, selbst nach ihrem Gewinne, nur Einem Orte vortheilhaft seyn können; so gehören dagegen zu den wesentlichen Beförderungsmitteln des Handels von Seiten der Regierungen, außer der öffentlichen Sicherheit, gute Land- und Wasserstraßen; Gleichheit des Maaßes und Gewichts, und ein zweckmäßig gestaltetes Postwesen.

48.

Fortsetzung.

β) auf das Geldwesen.

Das Geld ist das wichtigste Beförderungsmittel des Verkehrs, und muß, als solches, mit dem Bedarfe der Individuen und der Völker, in Hinsicht auf den Verkehr, in richtigem Verhältnisse stehen, wenn der Verkehr gedeihen, der Umlauf der Güter einen lebendigen Fortgang behaupten, und ein richtiger Stand der Preise statt finden soll; denn es enthält die allgemeine Anweisung auf Güter aller Art. — Wird aber das Geld selbst als Waare behandelt, und, als solche, in den Verkehr gebracht; so verändert es dadurch den ursprünglichen Charakter seiner Wirksamkeit, ob es gleich auch als Waare auf den Verkehr und auf die Bewegung der in den Verkehr gebrachten Gütermassen einen bedeutenden Einfluß behauptet. Nie läßt sich aber mit Sicherheit bestimmen, wie viel der Verkehr eines Volkes zu seiner gleichmäßigen Lebendigkeit an eigentlichem Gelde erfordere; nur das bestätigen Erfahrung und Geschichte, daß nicht zunächst die größere oder geringere Masse des Geldes, sondern der rasche Umlauf desselben seinen staatswirthschaftlichen Werth

bestimmt, weil dieser Umlauf den Reichthum eines Staates verkündigt, sobald er eine möglichst vollständige Bewegung aller dem Verkehre bestimmten Güter bewirkt. Soll dies erfolgen; so muß die Regierung, bei der Bestimmung des Preises ihrer Münzen, dem Weltpreise der dazu verarbeiteten edlen Metalle sich möglichst nähern, weil, bei dem Umfange des gegenwärtigen Verkehrs der Staaten, jedes Geld und jede Münze nie ausschließend dem Lande, wo sie geprägt wird, sondern der gesammten im gegenseitigen Verkehre stehenden Menschheit angehört.

Indem das Metall seine Vorzüge für den Verkehr durch die Ausmünzung erhält; so ist auch, für diese Erleichterung des Verkehrs und für die gewissenhafte Bestimmung des Gehalts der ausgeprägten Münzen, die Regierung berechtigt, nicht blos in dem sogenannten Schlagschatze die Prägungskosten sich ersetzen zu lassen, sondern selbst dabei einen mäßigen Ueberschuß, als reinen Ertrag, von der Ausmünzung zu beziehen. Unter diesen Bedingungen muß aber die Regierung aller willkührlichen Veränderungen des Münzfußes und aller Münzverschlechterung sich enthalten.

Das Papiergeld, das an sich betrachtet blos Nothgeld ist, findet seine Geltung nur in dem Credite, d. h. in dem Vertrauen, daß die Regierung, welche das Papiergeld creirt und ausgiebt, den guten Willen und die Kraft habe, die Gütermasse zu leisten, auf welche der, welcher das Papiergeld empfängt, eine Anweisung erhält. Das Papiergeld wird daher nur so lange im öffentlichen Credite sich behaupten, als die Regierung dasselbe für den bestimmten Preis wieder annimmt, und es in Metallmünze zu realisiren vermag. Soll aber dies geschehen; so darf theils die Masse des Papiergeldes nie höher steigen, als bis zur Hälfte der jährlichen Gesammteinnahmen des Staates nach

den Bestimmungen des Budgets; theils muß die Creirung des Papiergeldes nicht in den Zeiten der öffentlichen Verlegenheit und Noth, sondern in einem Zeitpuncte erfolgen, wo die Finanzen des Staates geordnet, und die öffentlichen Creditverhältnisse desselben gesichert sind.

J. Geo. Büsch, Abhandlung von dem Geldumlaufe, in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirthschaft und Handlung. 2 Th. N. A. Hamb. und Kiel, 1800. 8.

Thornton, der Papiercredit von Großbritannien; übers. von L. H. Jakob. Halle, 1803. 8.

Ludw. Heinr. Jakob, kurze Belehrungen über das Papiergeld, zur Beurtheilung der preußischen Tresorscheine. Halle, 1806. 8. — Ueber Rußlands Papiergeld. Halle, 1817. 8.

Watteroth, politische Vorlesungen über Papiergeld und Bankozettel. Wien, 1811. 8.

J. Fr. Reitemeier, neues System des Papiergeldes und des Geldwesens. Kiel, 1814. 8.

Adam Müller, Versuch einer neuen Theorie des Geldes. Lpz. 1816. 8.

Karl Murhard, Theorie des Geldes und der Münze. Altenb. und Lpz. 1817. 8.

Wilh. Tgt. Krug, Beitrag zur Theorie des Geldes; in s. Kreuz- und Querzügen. (Lpz. 1818. 8.) S. 120 ff.

J. Isaac Berghaus, über das repräsentative Geldsystem. Lpz. 1818. 8.

K. Fr. v. Schmidt-Phiseldek, über den Begriff vom Gelde und dem Geldverkehre im Staate. Kopenh. 1819. 8.

(Wenn gleich die Banken die Veranlassung zur Creirung des Papiergeldes gegeben haben; so ist doch der Credit des Papiergeldes von dem Credite der Banken sehr verschieden. Es giebt zwei Hauptarten von Banken: Zettelbanken und Giro- (oder Deposito-) Banken.

Man unterscheidet zwischen Zinsen und Renten, inwiefern die erstern von solchen Darlehen erhoben

werden, die aufgekündigt werden können, die letztern aber von Darlehen, die nicht gekündigt werden dürfen. Verschiedenheit der Leibrenten, Tontinen und Annuitäten. (J. Nic. Tetens, Einleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften, die vom Leben und Tode einer oder mehrerer Personen abhängen; mit Tabellen. 2 Theile. Lpz. 1785 f. 8. — J. Heinr. Meyer, allgemeine Anleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften. 2 Th. Kopenh. 1823. 8.)

Was in der Volkswirthschaftslehre der Credit überhaupt (das gegenseitige Zutrauen in dem gemeinschaftlichen Verkehre) ist; das ist der Handelscredit in der Staatswirthschaftslehre, der durch die öffentliche Meinung gebildet wird, welche das Geld als Anweisung auf Güter aller Art behauptet. Doch muß bei diesem Credite, außer dem in den Umlauf gebrachten Gelde, auch das Höhere und Geistige berücksichtigt werden, das auf dem Vertrauen beruht, das durch die Anerkennung der sittlichen Eigenschaften der im Verkehr stehenden Individuen gebildet wird. (Fr. Nebenius, der öffentliche Credit. Karlsruhe, 1820. 8.)

Was die — besonders im Merkantilsysteme hervorgehobene — Handelsbilanz betrifft; so gereicht allerdings eine günstige Handelsbilanz dem Staate zum Vortheile; allein es bleibt sehr schwierig, zu einem festen Ergebnisse deshalb zu gelangen, weil theils die Ansichten von den Vortheilen der Handelsbilanz, theils von den Mitteln, dieselbe zu bewirken, oft höchst einseitig und irrig gewesen sind.)

49.

B) Finanzwissenschaft.

So wie die Staatswirthschaftslehre unmittelbar auf

die Volkswirthschaftslehre sich stützt; so wird die Finanzwissenschaft unmittelbar auf die Staatswirthschaftslehre, und mittelbar auf die Volkswirthschaftslehre gegründet. Die Finanzwissenschaft enthält nämlich die systematische Darstellung der Regeln des Rechts und der Klugheit, nach welchen die anerkannten Bedürfnisse des Staates, für die ununterbrochene Verwirklichung des Staatszweckes, im Allgemeinen und im Einzelnen gedeckt und befriedigt werden sollen, mithin, im engern Sinne, die Lehre von den sämmtlichen Bedürfnissen und Ausgaben, so wie von den sämmtlichen Einnahmen des Staates. Sie beruht, nach ihren letzten Gründen, auf dem philosophischen Staatsrechte und auf der Volks- und Staatswirthschaft; theils weil jedes wirkliche Bedürfniß des Staates nur aus dem im Staatsrechte aufgestellten höchsten Staatszwecke nachgewiesen und als solches anerkannt werden kann; theils weil die Deckung und Befriedigung dieses Bedürfnisses auf die höchsten Grundsätze des Rechts und der Wohlfahrt, d. h. auf die Berücksichtigung und Anwendung der in der Volkswirthschaft aufgestellten Lehren von den Quellen, den Bedingungen, der Vertheilung und Vermehrung, und der Verwendung des Volksvermögens, — so wie auf die in der Staatswirthschaft entwickelten Grundsätze von dem Einflusse der Regierung auf die Leitung des Volksvermögens zurückgeführt werden muß.

Sie umschließt daher vier Gegenstände:

a) die Aufstellung der höchsten Grundsätze der Finanzwissenschaft;

b) die Lehre von den anerkannten Bedürfnissen des Staates, oder von den nothwendigen Ausgaben desselben;

c) die Lehre von der zweckmäßigen Befriedigung dieser Bedürfnisse, oder von den Einnahmen des Staates;

d) die Lehre von der Finanzverwaltung.

Obgleich in den meisten Schriften über Volks- und Staatswirthschaftslehre (§. 36.) auch die Grundsätze der Finanzwissenschaft, nach ihrer Abhängigkeit von den Systemen der Volks- und Staatswirthschaftslehre, aufgestellt worden sind; so muß doch hier noch derjenigen Schriften gedacht werden, welche die Finanzwissenschaft selbstständig — theils in älterer, theils in neuerer Zeit — behandelten.

Wilh. Freih. v. Schröder, fürstliche Schatz- und Rentkammer. Leipz. 1721. 8. — N. A. 1731.

J. Heinr. Gtlo. v. Justi, System des Finanzwesens. Halle, 1766. 4.

(v. Pfeiffer,) Grundsätze der Finanzwissenschaft. Frkf. am M. 1781. 8.

J. Heinr. Jung, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Lpz. 1789. 8.

K. Gtlo. Rössig, die Finanzwissenschaft. Leipzig, 1789. 8.

A. Fr. Stockar von Neuforn, vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft. 2 Th. Rothenb. 1808. 8. — Die Auflage. Nürnb. 1819. 8.

Ludw. Heinr. v. Jakob, die Staatsfinanzwissenschaft, theoretisch und practisch dargestellt, und erläutert durch Beispiele aus der neuern Finanzgeschichte europäischer Staaten. 2 Th. Halle, 1821. 8.

(Außerdem ist die Finanzwissenschaft selbstständig behandelt in den §. 36. angeführten Schriften von v. Sonnenfels Th. 3; v. Soden Th. 5; Lotz Th. 3; v. Seutter Th. 3; Behr u. a.)

* * *

Heinr. Eschenmeyer, über Staatsaufwand und die Bedeckung desselben. Heidelb. 1806. 8.

de Monthion, quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? Paris, 1808. 8.

Fr. v. Schuckmann, Ideen über Finanzverbesserungen. Tüb. 1808. 8.

Fr. v. Raumer, das brittische Besteurungssystem. Berl. 1810. 8.

Heinr. Keßler, Dynamik der Finanzwirthschaft. 1s Heft. Tüb. 1819. 8.

Ernst Phil. v. Sensburg, pragmatische Untersuchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Abgaben und neuer Steuern, zur Vorbereitung eines gleichheitlichern, und repräsentativen Verfassungen angemessenen, Abgabensystems. Erl. 1823. 8.

* * *

J. Heinr. Gtlo. v. Justi, ausführliche Abhandlung von den Steuern und Abgaben. Königsb. 1762. 8.

C. Kröncke, das Steuerwesen, nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht. Darmst. und Gießen, 1804. 8. — Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern. Gießen, 1810. 8. Zweiter Theil (Tabellen), 1811 in Fol.

H. Eschenmayer, Vorschlag zu einem einfachen Steuersystem. Heidelb. 1808. 4. — Ueber die Consumtionssteuer. Heidelb. 1813. 8.

D. F. Seeger, Versuch über das vorzüglichste Abgabensystem. Preisschrift. N. A. Heidelb. 1811. 8.

D. Krehl, Skizze eines Steuersystems, nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Erl. 1814. 8. — Das Steuersystem, nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Erl. 1816. 8. — Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft. Stuttg. 1819. 8.

Geo. Sartorius, über die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreiches Hannover. Hannover, 1815. 8. — Nachtrag dazu. 1817. 8.

Heinr. Wilh. Crome, das Steuerwesen, aus rechtlichen Gesichtspuncten betrachtet. 2 Th. Hildesh. 1817. 8.

Adam Weishaupt, über die Staatsausgaben und Auflagen. Mit Gegenbemerkungen von Konr. Frohn. Nürnb. 1820. 8. — Ueber das Besteuerungssystem. Mit Gegenbemerkungen von Konr. Frohn. Nürnb. 1820. 8.

Geo. Gtfr. Strelin, Revision der Lehre von Auflagen. Erl. 1821. 8.

Aloys Silv. Edler v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens. 2 Th. Wien, 1821. 8.

50.

a) Die höchsten Grundsätze der Finanzwissenschaft.

Wenn unbedingte Herrschaft des Rechts und Verwirklichung der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt, wie Staatsrecht und Volkswirthschaftslehre zeigen, den höchsten Zweck des Staatslebens bilden; so folgen daraus für die Finanzwissenschaft als höchste Grundsätze:

1) daß keine Lehre der Finanzwissenschaft, und keine Maasregel der Finanzverwaltung, gegen den höchsten Zweck des Staatslebens — Recht und Wohlfahrt — verstoßen dürfe; daß aber auch

2) alles, was wesentlich zur Verwirklichung dieses Zweckes als anerkanntes Bedürfniß gehört, durch die Finanzverwaltung gedeckt, und nach seinem innern Zusammenhange in der Finanzwissenschaft gelehrt werden müsse.

Daraus ergeben sich als abgeleitete Grundsätze der Finanzwissenschaft:

1) So viele Bedürfnisse im öffentlichen Staatsleben für die Erreichung und Verwirklichung des Staatszweckes als wesentlich nöthig und erforderlich anerkannt worden sind; so viele müssen auch durch die Finanzen gedeckt werden.

2) Es darf daher im Staate keine Ausgabe seyn, die nicht durch eine ihr entsprechende und genügende Einnahme gedeckt wäre.

3) Alle Abgaben im Staate, auch die mäßigsten, werden aufgebracht aus dem Vermögen des Volkes, und greifen also in den Wohlstand desselben unverkennbar ein. Weil aber der Staat ohne sie nicht bestehen kann, und weil jeder Bürger des Schutzes und der Sicherheit des Staates für seine Person, für seine ursprünglichen und erworbenen Rechte, für sein Eigen=

thum und für sein Streben nach Wohlstand bedarf; so muß auch jeder Bürger zu den Mitteln für die Verwirklichung des Staatszweckes nach seinen Verhältnissen und Kräften beitragen.

4) Alle Abgaben, welche die Regierung von dem Volke verlangt, müssen zuerst die nothwendigen und unentbehrlichen, und sodann die zufälligen und außerwesentlichen Bedürfnisse des Staates decken. (z. B. nothwendige Bedürfnisse sind: die Civilliste, die Zinsen der Staatsschuld; zufällige: Kunstsammlungen, öffentliche Denkmäler 2c.)

5) Die Abgaben dürfen nicht vom Capitale, sondern nur vom Einkommen, und zwar nicht vom rohen Einkommen (vom Bruttoertrage), sondern blos vom reinen Ertrage erhoben werden. Daraus folgt: a) daß Keinem eine Abgabe angemuthet werden kann, der nicht einen reinen Ertrag hervorbringt; b) daß Jeder, der einen reinen Ertrag gewinnt, von demselben dem Staate einen Beitrag entrichten muß; c) daß dieser Beitrag abhängt von der Größe des reinen Ertrages, den das Individuum unter dem Schutze des Staates erwirbt, daß also der Beitrag aller Staatsbürger zu den Staatsbedürfnissen, ohne Ausnahme und Bevorrechtung, möglichst gleichmäßig seyn muß; d) daß die Abgabe an den Staat von dem reinen Ertrage nur das Achtel, höchstens das Fünftel, desselben betragen darf, weil jeder Bürger von den übrigen Theilen des reinen Ertrages mit den Seinigen leben muß, und weil alle, für die Vermehrung des Volksvermögens unentbehrliche, Capitale nur aus den Ueberschüssen des reinen Ertrages hervorgehen können; e) daß, wenn der Staat für seine Abgaben den gesammten reinen Ertrag in Anspruch nähme, oder wenn er die Individuen nöthigte, für die Entrichtung der Abgaben sogar das Capital anzugreifen, der Ruin

der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt die Folge eines solchen Finanzsystems seyn müßte; f) daß ein wohlhabendes und in seiner Cultur und Arbeit fortschreitendes Volk, eben weil es dadurch einen größern reinen Ertrag begründet, auch größere Abgaben leichter aufzubringen und zu ertragen vermag, als ein armes Volk. g) Endlich zeigt die Geschichte, daß politisch freie Völker größere Abgaben aufbringen und ertragen, als Völker mit beschränkten öffentlichen Rechten.

6) Bei der Ausmittelung des reinen Ertrages müssen die Staatsbürger der Regierung mit Offenheit und Wahrhaftigkeit in der Angabe desselben, so wie die Regierung den Staatsbürgern mit strenger Gerechtigkeit, Unpartheilichkeit und Mäßigung in ihren Forderungen entgegenkommen.

7) Recht und Klugheit schreiben der Regierung vor, so wenige und so niedrige Abgaben von dem reinen Ertrage zu erheben, als für die Zwecke des Staates, bei der Anwendung einer besonnenen Sparsamkeit, zureichen, weil ein reiches Volk besser ist, als eine gefüllte fürstliche Schatzkammer, und weil die Summen desjenigen reinen Ertrages, der in den Händen des Volkes bleibt, in ein ganz anderes Verhältniß zur vorhandenen Güterwelt im in- und ausländischen Verkehre treten, als diejenigen Summen, welche durch die Staatsausgaben in Umlauf kommen.

8) In allen Staaten giebt es allgemeine öffentliche Bedürfnisse für das Bestehen und Erhalten des ganzen Staates, und besondere öffentliche Bedürfnisse der einzelnen Provinzen, Kreise und Gemeinden. Beide müssen durch das Aufbringen der Summen von dem reinen Ertrage gedeckt werden; allein nur nach örtlichen Verhältnissen ist auszumitteln, ob die Abgaben für beide in eine einzige Staatskasse fließen, oder die Summen für die besondern öffentlichen Bedürf-

nisse der einzelnen Provinzen, Kreise und Gemeinden diesen selbst, nach ihrer Ausmittelung, Vertheilung und Erhebung, überlassen werden sollen. (Universitäten, Gymnasien, Waisenhäuser, Taubstummeninstitute u. s. w. innerhalb der Provinzen können aber nicht als Provinzialanstalten betrachtet werden.)

9) Im Gegensatze der Wirthschaft des Privatmannes, bei welchem die Ausgabe nach der Einnahme sich richten muß, hat die Wirthschaft des Staates das Eigenthümliche, daß die Einnahme desselben nach der rechtlich begründeten Ausgabe (nach den anerkannten Staatsbedürfnissen) sich richten muß; so wie auch dadurch die Wirthschaft des Staates von der Privatwirthschaft wesentlich sich unterscheidet, und deshalb nie mit derselben auf gleichem Grundsatze beruhen kann, daß die Wirthschaft des Individuums auf die Hervorbringung eines reinen Ertrags und auf die Vermittelung neuer Capitale aus den unverbrauchten Ueberschüssen des reinen Ertrages berechnet ist, die Wirthschaft des Staates hingegen nur auf der Befriedigung anerkannter Staatsbedürfnisse, und nie auf der Hervorbringung eines reinen Ertrags beruht, vielmehr nur aus den einzelnen Theilen des gesammten reinen Ertrages aller Staatsbürger bestritten werden muß.

10) Im Budget muß die deutliche, beglaubigte und lückenlose Uebersicht über die gesammten Staatsbedürfnisse, so wie über die zur Deckung derselben aus dem reinen Ertrage aller Staatsbürger auszumittelnden Summen enthalten seyn, um den Vertretern des Volkes vorgelegt, und von diesen geprüft, angenommen, und auf die einzelnen Provinzen vertheilt werden zu können.

51.

b) Die anerkannten Bedürfnisse — oder die Ausgaben des Staates.

Alle Bedürfnisse des Staates sind entweder noth-

wendige und bleibende, oder zufällige und vorübergehende. Daraus ergiebt sich die Eintheilung der Ausgaben des Staates in nothwendige oder zufällige, in bleibende oder vorübergehende, in ordentliche oder außerordentliche.

Nothwendig ist jede Ausgabe, ohne welche der Staat nach seinem Zwecke als Rechtsgesellschaft nicht bestehen kann; zufällig aber diejenige, welche blos einzelne Zwecke der Wohlfahrt und Glückseligkeit fördert; bleibende Ausgaben gründen sich auf die ununterbrochen fortdauernden Bedürfnisse des Staates für das Bestehen und die Erhaltung seines innern und äußern Lebens; vorübergehende Ausgaben hingegen beziehen sich auf vorübergehende Bedürfnisse des Staates (z. B. einzelne Schulden, übernommene Pensionen, Kriegsrüstungen, Zahlungen ans Ausland ꝛc.).[1]

Daraus folgt, daß die nothwendigen und bleibenden Ausgaben als ordentliche — die zufälligen und vorübergehenden aber als außerordentliche Ausgaben im Budget aufgeführt werden müssen, welches die geordnete, vollständige und in den einzelnen Theilen zusammenhängende Uebersicht des Jahresbedarfes eines Staates nach seinen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben enthält.

1) Zu dem Budget der ordentlichen und bleibenden Ausgaben des Staates gehören:

a) die Civilliste des Regenten, oder die Jahressumme für das Staatsoberhaupt, für dessen Familie, und den gesammten Hofstaat;

b) die Unterhaltung der Stellvertreter des Volkes (Diäten) für die Zeit ihrer Versammlung;

c) die, nach den einzelnen Ministerien bestehenden, Uebersichten (Etats) der Bedürfnisse derselben.

2) Zu dem Budget der außerordentlichen und vorübergehenden Ausgaben des Staates gehören:

a) die Zinsen der fundirten (von den Volksvertretern anerkannten und gewährleisteten) Staatsschuld, nach deren Unterschiede von der schwebenden, welche entweder noch nicht liquidirt und anerkannt worden ist, oder die ohne Zinsen besteht;

b) die Jahressumme für die Unterhaltung des zur Abbezahlung der Staatsschulden gebildeten Amortisationsfonds;

c) die von dem Staate rechtlich bewilligten und anerkannten Pensionen;

d) die Summen für außerordentliche Ereignisse (Kriegsrüstungen, Leistungen an andere Staaten, Ausgleichung von Kriegsschäden, Krönungsfeierlichkeiten, Errichtung von Festungen rc.)

Weil aber das Budget, nächst der Uebersicht über den Jahresbedarf der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben des Staates, zugleich die Vorschläge über die Staatseinnahmen, und über die aus dem Volksvermögen zu entnehmenden Steuern und Abgaben, enthalten muß; so gehört zu dessen Zweckmäßigkeit: 1) daß es zunächst auf Grundsätzen des Staatsrechts, nach der rechtlichen Unterlage aller Staatsbedürfnisse, sodann auf Grundsätzen der Staatswirthschaft, nach der Rücksicht auf die Wohlfahrt und das Vermögen der Individuen und des Volkes, und zuletzt auf Grundsätzen der Staatskunst, nach der Rücksicht auf die gesammten innern Verhältnisse des Volkslebens in einem gegebenen Staate, beruhe; 2) daß es von dem verantwortlichen Finanzminister den versammelten Ständen (wo zwei Kammern bestehen, zunächst der zweiten Kammer) vorgelegt und von diesen frei geprüft werde; 3) daß es in seinen Bestimmungen weder auf Naturalien, noch auf persönliche Dienstleistungen, sondern nur auf Geldansätze Rücksicht nehme;

4) daß das Budget nie den Charakter eines bloßen Provisoriums an sich trage; 5) daß man bei jedem Budget, außer der materiellen, auch die moralische Seite berücksichtige, welche von der Leitung und Verwendung der bewilligten Steuern und von der öffentlichen Meinung über die Gerechtigkeit und Ordnung in der gesammten Finanzverwaltung abhängt; 6) daß man nie vergesse, es komme bei der Prüfung des Budgets nicht blos aufs Ersparen und Streichen an, sondern auf die Entscheidung über die wirklich anerkannten Bedürfnisse des Staates, und auf die Ausmittelung der deshalb nöthigen Steuern und Abgaben, nach dem Verhältnisse der Gesammtheit des reinen Ertrages aller einzelnen Staatsbürger.

52.

c) Die Befriedigung der anerkannten Staatsbedürfnisse — oder die Einnahmen des Staates.

Alle Staatseinkünfte bestehen entweder in Personal- und Natural-Leistungen, oder in Domainen und Regalien, oder in Geldabgaben (directen und indirecten Steuern.)

1) Die Personal- und Natural-Leistungen für den Staat, welche aus den Verhältnissen des Lehnssystems hervorgingen, sind in neuerer Zeit, zu gleichmäßiger Vertheilung, nach dem Geldpreise bestimmt, und gewöhnlich nur in den seltenen Fällen noch als persönliche und Naturalleistungen verlangt worden, wenn diese Dienste nicht für Geld zu erhalten, zur Erreichung des Staatszweckes aber unentbehrlich sind. Doch ist auch dies zu vermeiden, so lange man Freiwillige für Geldentschädigung erhalten kann. Dies gilt namentlich von den in einigen Staaten noch bestehenden Frohndiensten beim Straßen- und Wegebau; bei der Vor-

spann, und bei der Stellung von Pferden. (Die Verpflichtung zum Kriegsdienste gehört nicht in die Finanzwissenschaft, sondern in das Staatsrecht und in die Staatskunst.) Auf gleiche Weise erklärt sich die Staatswirthschaftslehre für die Verwendung der Zehnten, des Zinsgetreides und der Fouragelieferungen in Geldabgaben. (Bei der Einquartierung muß zwischen Friedens- und Kriegszeiten, und zwischen einheimischen und fremden Kriegern unterschieden, so wie die Einquartierungslast als allgemeine Staatslast betrachtet und, als solche, vergütet werden.)

2) Unter den Domainen werden diejenigen Ländereien des Regenten im Staate verstanden, aus deren reinem Ertrage in älterer Zeit sämmtliche Ausgaben des Regenten und des Staates bestritten wurden, die aber, bei der Veränderung und Steigerung der Staatsbedürfnisse, nirgends mehr für diesen Zweck ausreichen, und deren Bewirthschaftung, in Vergleichung mit den Fortschritten der Privatwirthschaft, bedeutenden Unvollkommenheiten unterliegt. — Denn theils muß der Staat die Aufsicht und Wirthschaft derselben Andern überlassen; theils kosten ihm alle Verbesserungen derselben mehr, als dem Privateigenthümer; theils werden Gebäude, Inventarien u. s. w. bei den Domainen nie so geschont, wie bei dem Privateigenthume; theils muß von dem Ertrage derselben ein bedeutender Theil auf angestellte Personen, Baue, Reparaturen rc. verwendet werden; theils werden im Kriege die Domainen vom Feinde mit Beschlag belegt; theils würden, auf dem Flächenraume der Domainen, wenn sie in kleinere Besitzungen zerschlagen werden, meistens zwei Drittheile Menschen mehr leben können. — Im Allgemeinen scheint daher der Staat bei einer zweckmäßigen und besonnen durchgeführten Verwandlung der meisten, nicht der gesammten, Domainen in Privateigen-

thum in vielfacher Hinsicht zu gewinnen; wenigstens muß, wo man sie beibehält, ihre Bewirthschaftung der Bewirthschaftung des Privateigenthums durch Zeit- und Erbpacht möglichst angenähert werden. (Als Musterwirthschaften kann man nur da die Domainen beibehalten, wo es des Beispiels solcher Musterwirthschaften bedarf.)

v. Jakob, Staatsfinanzwissenschaft, Th. 1. S. 28 — 153.

Lotz, Handbuch rc. Th. 3. S. 87 ff.

Chstn. Ulr. Detlev v. Eggers, über d. vortheilhaftesten Verkauf der Domainen als Finanzresource. Kiel, 1809. 8.

G. F. H. Frensdorff, über Benutzung und Verpachtung der Domainengüter. Gießen, 1815. 8.

3) Unter den Regalien versteht man alle Geschäfte, welche die Regierung ausschließlich zu betreiben sich vorbehält, um die mit denselben verbundenen Rechte zu behaupten, und der aus derselben fließenden Einkünfte sich zu versichern. Die Regalien stammen, wie die Domainen, aus den Zeiten des Mittelalters, und namentlich in Teutschland meistens aus der Verleihung der Könige an die einzelnen Fürsten. Aus ihrem Ertrage und dem der Domainen ward früher der gesammte Staats- und Hofaufwand bestritten. — Allein in neuerer Zeit hat sich theils die Stellung der Regalien zu dem übrigen Gewerbswesen im Staate, theils die Bewirthschaftung und der Ertrag derselben bedeutend verändert. So gewiß, nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen, der Staat die meisten Regalien nicht selbst bewirthschaften darf, und so gewiß mehrere Versuche, den Ertrag einzelner Regalien schnell zu steigern, theils mißlungen sind, theils Unzufriedenheit erregt haben; so gewiß giebt es doch auch gewisse Regalien, die nicht ohne eine besondere Aufsicht und Leitung der Regierung bleiben dürfen, woraus aber nicht zugleich die eigene Bewirthschaftung derselben folgt.

Zu den Regalien werden gerechnet: das Münzregal, das Postregal, das Bergbauregal, das Jagd= und Fischerei=Regal, das Salzregal, das Salpeterregal, das Geleitsregal, die Straßen=, Brücken= nnd Kanalgelder, die Goldwäsche, die Lehnsgefälle, die Anschwemmungen und Anspülungen, und das Strandrecht. — Nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen soll die Regierung 1) diejenigen Regalien völlig aufheben, welche auf einem widerrechtlichen oder zufälligen Grunde beruhen (z. B. das Strandrecht, die Anschwemmungen und das Geleitsregal); 2) diejenigen Regalien als Erwerbszweige freigeben, welche keiner unmittelbaren Leitung der Regierung bedürfen, und deren Bewirthschaftung durch Privatpersonen dem Ganzen vortheilhafter seyn wird, als die Bewirthschaftung von Seiten der Regierung (z. B. das Bergbau=, Salz=, Jagd= und Fischereiregal); 3) diejenigen Regalien, welche einen bedeutenden Einfluß auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, und auf den Wohlstand des Ganzen behaupten, sobald sie dieselben von Privatpersonen betreiben läßt, unter ihre besondere Aufsicht und Leitung stellen (z. B. das Postregal, die Straßen=, Brücken= und Kanal=Gelder, die Goldwäsche, die Banken); und 4) diejenigen selbst verwalten lassen, welche, wegen ihrer Wichtigkeit, der Privatbewirthschaftung nicht überlassen werden dürfen (z. B. das Münz= und Salpeterregal, die Lehnsgefälle, — höchstens auch das Postregal).

Jac. Fr. Döhler, Abhandlung von den Regalien. Nürnb. 1775. 8.

4) Directe (unmittelbare) und indirecte (mittelbare) Steuern und Abgaben. Die directen Steuern werden von der Production, die indirecten von der Consumtion erhoben. Die directen Steuern haben den Vorzug, daß sie weit leichter erhoben

werden, als die indirecten; daß ihre Erhebung der Regierung weniger kostet, als die Erhebung der zweiten; daß ihr Ertrag bestimmter im Voraus zu berechnen ist, dagegen die indirecten Steuern in den Summen des Ertrags schwanken, bei der Erhebung dem Staate weit mehr kosten, und vielen Umgehungen und Unterschleifen unterworfen sind. Die directen Steuern müssen daher, nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen, die Grundlagen des gesammten Abgabensystems bilden; allein die indirecten Steuern sind aus zwei Rücksichten im Budget nicht ganz zu beseitigen: 1) als Nothmittel bei den gegenwärtig in allen Staaten ungewöhnlich hoch gesteigerten Bedürfnissen, um durch die indirecten Steuern das zu ergänzen, was durch die directen, bei aller ihrer Höhe, nicht aufgebracht und gedeckt werden kann; 2) als Mittel der Gerechtigkeit und Klugheit, um auch diejenigen (wohlhabenden) Klassen von Staatsbürgern zu einem gleichmäßigen Antheile an der Besteuerung beizuziehen, deren reiner Ertrag nicht genau übersehen werden kann. Daraus folgt, daß die indirecten Steuern, — sobald dies anders möglich wäre, — nicht von den dringendsten Lebensbedürfnissen, sondern zunächst nur von den Gegenständen des Wohlstandes und Luxus erhoben werden sollten.

Zu den directen Steuern, die unmittelbar von dem reinen Ertrage aus dem Grundeigenthume, der physischen und geistigen Arbeit, und aus dem Capitale erhoben werden müssen, gehören 1) die Grundsteuer *), mit ihrer Unterart der Häuser-

*) Die Grundsteuer verlangt ein sorgfältig bearbeitetes Kataster (Grundsteuerregister). Darüber:

Karl Thum, systematisches Handbuch des Katasters. Mainz, 1813. 8.

J. Fr. Benzenberg, über das Kataster. 2 Th. Bonn, 1818. 8.

steuer, und mit ihrer Abart der Viehsteuer; 2) die Gewerbs- oder Klassensteuer, zu welcher auch der Capitalist, nach eigener oder fremder Abschätzung, gezogen werden muß, weil eine besondere Capitalsteuer weder gerecht, noch zweckmäßig ist. (Die Gerichtssporteln, die Stempeltaxen und Einregistrirungsgebühren, die Erbschaftssteuern, die Ein- und Abzugsgelder, die Confiscationen, die Dispensationsgelder, die Concessionssteuern, die Hagestolzensteuern, die Hundesteuern ꝛc. trifft der Vorwurf, daß sie nicht von dem reinen Ertrage, sondern gewöhnlich vom Capitale erhoben werden. Das Lotto ist ganz verwerflich, und Lotterien dürfen nur zur Unterstützung gewisser öffentlicher Anstalten im Staate, und zur Verhinderung des Einsatzes in auswärtige Lotterieen geduldet, nie aber als besondere Finanzquelle betrachtet werden.)

Für die indirecten Steuern muß als staatswirthschaftlicher Grundsatz gelten: die nothwendigen Lebensbedürfnisse so wenig, oder doch so niedrig, als möglich, zu besteuern, weil diese Besteuerung den Armen, wie den Wohlhabenden trifft; dagegen die erkünstelten und die Luxusbedürfnisse verhältnißmäßig höher zu besteuern, weil die Abgabe davon theils freiwillig ist, theils zunächst nur die Reichen und Wohlhabenden trifft. — Nach dieser Ansicht ist die erste indirecte Steuer: die innere Verbrauchssteuer (mit Aufhebung der Accise). Nächst derselben stehen zweckmäßig eingerichtete

---

Jos. Leonh. Späth, über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage der Stücke. München, 1819. 8.

M. C. F. W. Grävell, die Grundsteuer und deren Kataster, ihr Wesen, ihre Einrichtung und Wirkung. Leipz. 1821. 8.

D. A. Gebhard, das Grundsteuerkataster, aus der Messung und dem Reinertrage der einzelnen Grundstücke entwickelt. München, 1824. 8.

und gleichmäßig berechnete Zölle (Mauthen), als Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Abgaben.

Ludw. Fr. Wiederhold, Handbuch der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern. Marb. 1820. 8. (Verschiedene Ansichten über das Sammeln eines Staatsschatzes. — Ueber Erhöhung der Abgaben. Anticipationen. Schuldenmachen, und Amortisationsfonds.)

53.

d) Die Finanzverwaltung.

Zur Lehre von der Finanzverwaltung gehört die gleichmäßige Vertheilung, die rechtliche und zweckmäßige Erhebung der Steuern und Abgaben, das Finanzrechnungswesen, und die Controlle über Einnahme und Ausgabe.

Die Finanzverwaltung muß zunächst den Charakter der Einheit und Einfachheit an sich tragen. Die gleichmäßige Vertheilung der Steuern und Abgaben beruht auf der Besteuerung des reinen Ertrags aller Staatsbürger, nach einem aus dem Verhältnisse des reinen Ertrags hervorgehenden Maasstabe. Im Einzelnen muß, wo möglich, den Provinzen und Ortschaften selbst die Vertheilung der sie treffenden Steuern überlassen werden. — In Hinsicht der Erhebung der Steuern lehrt die Staatswirthschaft, daß alle Abgaben nicht früher erhoben werden dürfen, als bis sie der Staat bedarf (mit Ausschluß der Anticipationen); daß sie zu einer Zeit erhoben werden, wo der Staatsbürger die Zahlung am bequemsten leisten kann; daß ihre Erhebung so wenig, als möglich, kostspielig sey; daß bei dieser Erhebung alles möglichst beseitiget werde, was auf die Betriebsamkeit und den Verkehr hemmend, und auf die Sittlichkeit des Volkes nachtheilig einwirken könnte; daß deshalb die bei der Steuererhebung Angestellten so besoldet werden, daß sie sorgenfrei davon leben können, daß man

aber ihre Zahl nicht unnöthig vermehre, und Bestechung und Schleichhandel streng ahnde; daß die auf die Staatskassen angewiesenen Leistungen mit der größten Pünktlichkeit erfüllt werden, um die aus dem Volksvermögen aufgebrachten Summen schnell wieder in den Verkehr zurück zu bringen; daß eine selbstständig bestehende Staatscontrolle die stete Uebersicht über das Verhältniß der Staatseinnahme und Ausgabe gegen einander möglich mache, und die Finanzverwaltung mit allen übrigen Zweigen der Staatsverwaltung im Gleichgewichte halte; und daß die Regierung bei der Verpachtung von einzelnen Steuern und Abgaben mit der größten Umsicht verfahre.

K. L. v. Oesfeld, Versuch einer Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft und Verwaltung öffentlicher Kassen. Berl. 1773. 8.

J. Heinr. Jung, Anleitung zur Kameralrechnungswissenschaft. Leipz. 1786. 8.

Paul Gtli. Wöhner, Handbuch über das Kassen- und Rechnungswesen. Berl. 1797. 8. — 2te revidirte und ergänzte Aufl. bearbeitet von J. D. Symanski. 1824.

Heinr. Eschenmayer, Anleitung zu einer systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens. 2 Th. Heidelb. 1807. 8.

J. Paul Harl, Handbuch der gesammten Steuerregulirung. 2 Th. Erlangen, 1813 und 15. 8.

C. W. Sander, Versuch einer Anleitung zur practischen Kenntniß des Kassen- und Rechnungswesens und der darauf Bezug habenden Gegenstände in den k. preußischen Staaten. 3te Aufl. Berl. 1817. 8.

Joh. Freiherr v. Puteani, Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens. Wien, 1818. 8.

J. G. H. Feder, Handbuch über das Staats-Rechnungs- und Kassenwesen. 2 Th. Stuttg. 1820. 8.

F. W. Kieschke, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens und seiner Controlle. Berl. 1821. 8.

C. v. Arnold, Versuch zu einem Staatsrechnungssysteme. 1r Band. Leipz. 1824. 8.

V.

Polizeiwissenschaft.

54.

Begriff, Zweck und Theile der Polizeiwissenschaft.

Wenn Recht und Wohlfahrt die beiden höchsten Bedingungen des Staatslebens sind; so muß auch im Organismus des Staates eine Einrichtung bestehen, vermittelst welcher Recht und Wohlfahrt unmittelbar gesichert, erhalten und befördert werden. Diese Einrichtung nennen wir Polizei. Die Polizei hat daher im innern Staatsleben, für die unmittelbare Verwirklichung des Staatszweckes, die beiden Aufgaben zu lösen:

1) die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate vor möglicher Verletzung zu bewahren, und die geschehene Verletzung sogleich zu erkennen und auszugleichen;

2) die Cultur und Wohlfahrt der Staatsbürger nach ihrem ganzen Umfange zu begründen, befördern, erhalten und zu erhöhen.

Ob nun gleich diese beiden Hauptgegenstände der

Polizei nicht füglich von denselben Behörden im Staate ausgeführt werden können, weil zur Verwirklichung der ersten Aufgabe nothwendig die Anwendung des Zwanges gehört, welcher bei der zweiten Aufgabe wegfällt; so treffen doch wissenschaftlich beide Aufgaben in dem höher liegenden Begriffe des Staatszweckes zusammen, der weder blos auf Recht, noch blos auf Wohlfahrt, sondern auf der Verwirklichung beider beruht. Die Polizeiwissenschaft ist daher die systematische Darstellung der Grundsätze, nach welchen der Zweck des Staates, die Herrschaft des Rechts und die Begründung der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt, unmittelbar gesichert und erhalten, und dessen ununterbrochene Verwirklichung befördert und erleichtert werden soll. Sie zerfällt daher in die beiden Theile:

1) Darstellung der Grundsätze, nach welchen die Herrschaft des Rechts im innern Staatsleben unmittelbar durch gewisse Anstalten und Einrichtungen gesichert und erhalten werden soll. Der Inbegriff dieser Grundsätze heißt: die Sicherheits- und Ordnungs- — oder die Zwangspolizei;

2) Darstellung der Grundsätze, nach welchen die individuelle und allgemeine Wohlfahrt im innern Staatsleben unmittelbar durch gewisse Anstalten und Einrichtungen befördert und erleichtert werden soll. Der Inbegriff dieser Grundsätze heißt: die Cultur- und Wohlfahrtspolizei; womit

3) die Lehre von der Polizeigesetzgebung und Polizeiverwaltung verbunden wird.

55.

Verhältniß der Polizeiwissenschaft zu den andern Staatswissenschaften.

Die Polizeiwissenschaft gründet sich, in Hinsicht

der Anstalten für die Erhaltung der Herrschaft des Rechts im Staate, unmittelbar auf diesen im Staatsrechte aufgestellten, und aus dem Ideale des Naturrechts abgeleiteten, höchsten Zweck des bürgerlichen Vereins, so wie auf die im Staatsrechte entwickelte philosophische Begründung der rechtlichen Gestaltung des Zwanges im Staate. In Hinsicht der Anstalten für die Cultur und Wohlfahrt der Staatsbürger, steht aber die Polizeiwissenschaft in genauer Verbindung mit den in der Volkswirthschaft enthaltenen Bedingungen der Volkswohlfahrt und des Volksvermögens, so wie mit dem in der Staatswirthschaftslehre aufgestellten Einflusse der Regierung auf alle Gegenstände des Volkslebens nach Landwirthschaft, Gewerbswesen, Handel, Künste, Wissenschaften und Sitten.

In eben so naher Berührung steht die Polizeiwissenschaft mit der Staatskunst, welche, in der ihr eigenthümlichen wissenschaftlichen Uebersicht über die vier Hauptzweige der Staatsverwaltung, gleichmäßig der Polizei, wie der Gerechtigkeitspflege, des Finanzwesens und des Kriegswesens gedenken muß. Unverkennbar grenzt zwar die Zwangspolizei in vielfacher Hinsicht sehr nahe ans Gebiet der Gerechtigkeitspflege. Allein darin besteht eben die Aufgabe eines zweckmäßigen Staatsorganismus, daß, ungeachtet dieser Verwandtschaft, dennoch, in der Wirklichkeit des Staatslebens, die Gerechtigkeitspflege und die Zwangspolizei in ihrer Thätigkeit nicht in einander eingreifen, daß vielmehr die Polizeiverwaltung völlig von der Gerechtigkeitspflege getrennt wird, theils nach ihrem Wirkungskreise selbst, theils nach den dafür eingesetzten Behörden.

Man unterscheidet zwischen höherer und niederer Polizei, inwiefern die erste nur den souverainen Regenten selbstständiger Staaten zusteht, und die

allgemeine Leitung der Ordnung und Sicherheit, so wie der Cultur und Wohlfahrt im ganzen Staate umschließt, die niedere Polizei aber, mit Einwilligung des Regenten und nach gewissen festgezogenen Grenzen, die aus der Unterordnung derselben unter die höhere Polizei hervorgehen, von Standesherren, Magistraten u. s. w. innerhalb ihres Gebiets geübt wird.

56.

Geschichte und Literatur der Polizeiwissenschaft.

So wie die Polizei und die Politik von einem und demselben Worte: πολιτεια abstammen; so ward auch das, was im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts allmählig zu einer selbstständigen Polizeiwissenschaft ausgeprägt worden ist, in den ältern Schriften über Staatsrecht, besonders aber über Staatskunst, zugleich mit abgehandelt. Allein mit der bedeutenden Erweiterung des Umfanges der hieher gehörenden Gegenstände und Kenntnisse, so wie mit der Begründung besonderer Polizeianstalten in der Mitte der Staaten, ward auch das Bedürfniß einer selbstständigen Behandlung der Polizeiwissenschaft immer mehr gefühlt, und in besondern Schriften verwirklicht. Doch wird selbst in dem neuesten Anbaue dieser Wissenschaft noch immer der doppelte Standpunct wahrgenommen, daß der eine Theil der Lehrer der Polizeiwissenschaft sich blos auf die Darstellung der eigentlichen Zwangspolizei beschränkt, der andere Theil hingegen beide — auch in dieser encyklopädischen Darstellung verbundene — Hauptzweige der Polizei gleichmäßig umschließt.

L. F. Langemack, Abbildung einer vollkommenen Polizei. Berl. 1747. 4.

J. Fr. Vetter, deutlicher Unterricht von der zur

Staats- und Regierungswissenschaft gehörenden und in einem jeden Lande so nöthig- als nützlichen Polizei. Wetzlar, 1753. 8. — N. A. unter dem Titel: deutlicher Unterricht von der Polizeiwissenschaft. Wetzlar, 1777. 8.

J. Heinr. Gtlo. v. Justi, die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesammten Polizeiwissenschaft. Königsb. und Leipz. 1760. 4. — Grundsätze der Polizeiwissenschaft. 3te Ausg. mit Verbess. und Anmerk. v. Joh. Beckmann. Gött. 1782. 8.

J. Andr. Hoffmann, unmaßgeblicher Entwurf von dem Umfange, den Gegenständen, Eintheilungen und Verordnungen des Polizeiwesens. Marb. 1765. 4.

J. P. Willebrand, Inbegriff der Polizei. Zittau, 1767. 8.

Leonh. Chstph. Lahner, kurzer Inbegriff der ganzen Polizeiwissenschaft, tabellarisch entworfen. Nürnberg, 1772. Fol.

Pet. Car. Guil. L. B. ab Hohenthal, liber de politia. Lips. 1776. 8.

Jos. Ign. Butscheck, Abhandlung von der Polizei überhaupt, und wie die eigentlichen Polizeigeschäfte von gerichtlichen und andern öffentlichen Verrichtungen unterschieden sind. Prag, 1778. 8.

(J. Fr. v. Pfeiffer,) natürliche aus dem Endzwecke der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizeiwissenschaft, 2 Th. Frkf. am M. 1779. 8.

Franz Josph. Bob, von dem System der Polizeiwissenschaft. Freyb. 1780. 8.

J. Geo. Leuchs, Grundriß der Polizeiwissenschaft. Nürnb. 1784. 8.

L. B. M. Schmid, ausführliche Tabellen über die Polizei-Handlungs- und Finanzwissenschaft. Mannh. 1785. 8.

In G. Fr. Lamprecht's System der Staatslehre (Berl. 1784. 8.) steht Th. 1. S. 208. die Polizeiwissenschaft.

Karl Gtlo. Rössig, Lehrbuch der Polizeiwissenschaft. Jena, 1786. 8.

J. Heinr. Jung, Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft. Lpz. 1788. 8.

W. T. Ernst v. Ernsthausen, Abriß von einem Polizei- und Finanzsystem. Berl. 1788. 8.

Aug. Niemann, Grundsätze der Staatswirthschaft. 1r Theil, welcher die Einleitung und den größten Theil der allgemeinen Polizeiwissenschaft enthält. Altona und Leipz. 1790. 8.

J. L. Schwarz, System einer unvernünftigen Polizei. Basel, 1797. 8.

Heinr. Bensen, Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. 3 Abtheilungen (die zweite enthält die Polizeiwissenschaft). Erl. 1798. 8.

J. K. Sig. v. Holzschuher, Versuch eines vollständigen Polizeisystems. 1 B. 1 Heft. Nürnb. 1799. 8.

v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 7te Aufl. Wien, 1804. 8.

Fr. Bened. Weber, systematisches Handbuch der Staatswirthschaft. 1 Band in 2 Abth. (von S. 63 an blos Polizeiwiss.). Berl. 1804. 8. — Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2 Th. Bresl. 1813. 8. (Der 2te Theil S. 1—426 die Polizeiwiss.)

Wilh. Butte, Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizeiwissenschaft. 1r Th. Landsh. 1807. 8. (blieb unvollendet.)

J. Fr. Euseb. Lotz, über den Begriff der Polizei und den Umfang der Polizeigewalt. Hildburgh. 1807. 8.

Geo. Henrici, Grundsätze zu einer Theorie der Polizeiwissenschaft. Lüneburg, 1808. 8. — Nachtrag dazu, 1820.

Ueber das Princip, die Grenzen und den Umfang der Polizei. Leipz. 1808. 8.

A. Eisenhuth, Polizei, oder Staatseinwohnerordnung für Sicherheit und Wohlfahrt im Allgemeinen. 2 Th. Neumarkt, 1808. 8.

Ludw. Heinr. Jakob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten. 2 Th. Halle, 1809. 8.

J. Paul Harl, vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, ihrer Hülfsquellen u. Geschichte. Erl. 1809. 8.

J. D. A. Höck, Grundlinien der Polizeiwissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Bayern. Nürnb. 1809. 8.

Jul. Graf v. Soden, die Staatspolizei, nach den Grundsätzen der Nationalökonomie. Aarau, 1817. 8. — Die Staatsnationalbildung. Versuch über die Gesetze zur sittlichen und geistigen Vervollkommnung des Volkes. Aarau, 1821. 8. (sind auch Th. 7 und 8 seiner Nationalökonomie.)

Konr. Franz Roßhirt, über den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staatspolizei. Bamb. u. Würzb. 1817. 8.

Fr. Wilh. Emmermann, die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seine Behörden. Wiesbaden, 1819. 8.

M. C. F. W. Grävell, über höhere, geheime u. Sicherheitspolizei. Sondersh. und Nordh. 1820. 8.

X. v. Welden, Polizeilexikon, oder practische Anleitung für Polizeibeamte. In alphabet. Ordnung dargestellt. Ulm, 1823. 8.

(Auch in den Encyklopädieen der Kameralwissenschaften von Schmalz S. 244 ff. [2te Aufl.], und von Sturm S. 277 ff. ist die Polizeiwissenschaft behandelt.)

* * *

Lotz, über das Untersuchungs- und Bestrafungsrecht der Polizeibehörden; in Kleinschrods, Konopaks und Mittermaiers neuem Archive des Criminalrechts, 3r Band, 4tes St. (Halle, 1820.) S. 558 ff.

J. Chstn. Fabricius, Polizeischriften. 2 Theile. Kiel, 1788 und 90. 8.

Günther Heinr. v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechts. 7 Theile. (Th. 1. N. A.) Hannover, 1799—1808. 8.

57.

A) Die Sicherheits- und Ordnungs- — oder Zwangspolizei.

a) nach ihrer Verschiedenheit von der Gerechtigkeitspflege.

Die wissenschaftliche Darstellung der Zwangspolizei enthält den Inbegriff der Grundsätze, nach

welchen Sicherheit und Ordnung im Staate, als die beiden Bedingungen der Herrschaft des Rechts, bewahrt und erhalten werden können und sollen. Je bestimmter, unter den vier Hauptzweigen der Staatsverwaltung, der Unterschied zwischen der Polizei, der Finanz- und Militairverwaltung einleuchtet; desto schwieriger ist die Ausmittelung der Grenzbestimmung zwischen der Polizei und der Gerechtigkeitspflege; theils weil die Grenze zwischen beiden nur nach einer, aus dem Staatsrechte entlehnten, scharfen Begriffsunterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen gezogen werden kann; theils weil in der Staatspraxis der meisten europäischen Staaten die Polizei und Gerechtigkeitspflege entweder oft von denselben Behörden verwaltet werden, oder doch in ihrer Wirksamkeit einander sehr willkührlich berühren.

Unterscheidet man im Staatsrechte genau zwischen Vergehen und Verbrechen; so gehören die Vergehen zunächst und ausschließend in das Gebiet der Zwangspolizei, so daß in Beziehung auf dieselben die Polizei als selbstständig und unabhängig von der Gerechtigkeitspflege erscheint; dagegen die Verbrechen in das Gebiet der Gerechtigkeitspflege, doch so, daß die Polizei in Beziehung auf dieselben als eine Hülfsanstalt der Gerechtigkeitspflege wirksam ist.

Unter Vergehen werden nämlich alle diejenigen Handlungen verstanden, welche gegen die Sicherheit, Ordnung, Schicklichkeit, Sittlichkeit und Wohlfahrt verstoßen, ohne daß doch durch sie anerkannte Rechte verletzt werden; dagegen kündigen sich die Verbrechen als Verletzungen anerkannter Zwangsrechte an (§. 28), diese mögen nun entweder das öffentliche Recht des Staates selbst, oder die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger betreffen. Ob nun gleich gegen beide, gegen Vergehen und Verbrechen, Zwang ange-

wandt werden muß, weil, so weit es möglich ist, eben so die Vergehen, wie die Verbrechen, im Voraus verhütet, die begonnenen an ihrer Vollendung gehindert, und die vollendeten bestraft werden müssen; so gehört doch diese Anwendung des Zwanges in Beziehung auf die Vergehen zur Polizei, während die Anwendung des Zwanges in Beziehung auf die Verbrechen, in wissenschaftlicher Hinsicht dem Strafrechte, und in der Ausführung der Gerechtigkeitspflege zufällt. Sobald aber die Vergehen den Charakter des Verbrechens annehmen, d. h. sobald wirkliche Zwangsrechte durch sie bedroht oder verletzt werden; sobald gehört auch die Untersuchung und Entscheidung nicht mehr zur Polizei, sondern zur Gerechtigkeitspflege.

Zu den eigentlichen Vergehen, bei welchen die Polizei als selbstständig handelnd und als unabhängig von der Gerechtigkeitspflege erscheint, gehören: 1) Handlungen, durch welche die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe gestört wird, wenn sie gleich nicht mit der Absicht begangen werden, die Verfassung des Staates zu bedrohen oder die Obrigkeit zu beleidigen (Auflauf, Tumult, Trunkenheit, Bettelei ꝛc.); 2) Handlungen, durch welche der Hausfriede gebrochen wird (Zänkereien, Schlägereien in Wohnungen ꝛc.); 3) Handlungen, durch welche dem Staate dienstfähige Bürger entzogen werden (Selbstmord, Selbstverstümmelung, eigenmächtige Auswanderung ꝛc.); 4) Handlungen, durch welche die physische Wohlfahrt der Staatsbürger gehindert wird (Hazardspiele, Vor- und Aufkauf ꝛc.) 5) Handlungen, durch welche die Sittlichkeit und die Sitten der Staatsbürger gefährdet werden (regellose Befriedigung des Geschlechtstriebes — doch mit Ausnahme der Nothzucht und des Ehebruches, welche Verbrechen sind, weil sie Zwangsrechte verletzen); 6) Handlungen, durch welche öffentliche Anstalten im Staate verletzt werden (Beschä-

digungen öffentlicher Gebäude, der Alleen, Meilensäulen ꝛc.); 7) Handlungen, durch welche den im Staate bestehenden Kirchen die äußere Achtung entzogen wird (Gotteslästerung, Verspottung der Gebräuche einzelner Kirchen, Sectenstiftung ꝛc.)

Bei allen diesen Handlungen, deren innere Triebfedern entweder Unverstand und Unwissenheit, oder Rausch, Affect und Leidenschaft, oder auch sittliche Verdorbenheit sind, hat die Polizei selbstständig zu untersuchen, zu erkennen und zu bestrafen; dagegen muß sie, bei verübten und anerkannten Verbrechen, den Verbrecher, den sie ausgemittelt und ergriffen hat, zur weitern Untersuchung und Bestrafung der Gerechtigkeitspflege übergeben.

So selbstständig die Polizei in Hinsicht auf die Vergehen im Staate erscheint; eben so selbstständig ist auch ihre eigenthümliche Ankündigung im Staatsleben. Denn ihr — und keinem andern Zweige der Staatsverwaltung, am wenigsten dem Militair — steht es zu, die einzelnen Staatsbürger nach ihrem Leben und Treiben genau zu kennen, die Verdächtigen ununterbrochen zu beobachten, die mögliche Gefährlichkeit derselben zu verhüten, die beabsichtigte böse That noch vor oder doch während der Ausführung zu verhindern, die vollbrachte böse That aber nach ihrem Charakter, nach ihrem Umfange und nach allen ihren Theilnehmern, richtig zu erkennen und zu behandeln. So umsichtig, umschließend, ernst und schnell die Polizei in Hinsicht aller Müßiggänger, Bettler, Gauner, Betrüger, Diebe und andrer verdächtiger Personen sich ankündigen soll, wobei auch — im rechtlichen Sinne — geheime Maasregeln nicht ganz vermieden werden können; so soll doch nie die Polizei in dasjenige Werkzeug des Despotismus und des willkührlichsten Druckes ausarten, das die neuere Zeit mit dem Namen

der geheimen Polizei gebrandmarkt hat, weil bei derselben weder die Herrschaft des Rechts, noch die Wohlfahrt der Individuen und des Ganzen bestehen kann.

58.

Fortsetzung.

b) nach ihren Theilen.

Die Zwangspolizei wird wissenschaftlich dargestellt: 1) in Beziehung auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger; 2) in Beziehung auf die öffentlichen und Privatverhältnisse im innern Statsleben, und 3) in Beziehung auf die, für die Zwecke der Zwangspolizei im Staate vorhandenen, öffentlichen Anstalten.

1) Die Zwangspolizei kündigt sich in Beziehung auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger so an, daß sie theils das Leben, die Gesundheit und die persönliche Freiheit derselben, theils die Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens, theils die Ehre, den guten Namen und das Eigenthum aller einzelnen Staatsbürger berücksichtigt.

2) In Beziehung auf die öffentlichen und Privatverhältnisse im Staatsleben zeigt sich die Polizei: theils nach der Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überhaupt, (in Beziehung auf Auflauf und Tumult, Aufruhr und Empörung, auf geheime Gesellschaften, Proselytenmacherei, auf Räuber, Diebe, Bettler, Landstreicher) und namentlich bei Feuer- und Wassergefahren, so wie bei andern verheerenden Naturereignissen; theils als eigentliche Gesundheitspolizei (in Beziehung auf Abschließung der Ehen, Behandlung der Kinder, auf Gesundheit der Oerter und Gegenden, auf Seuchen und Krankheiten, auf Bade-

anstalten, auf Verunglückte u. s. w., so wie in Beziehung auf die gesammten öffentlichen Gesundheitsanstalten im Staate); theils als Armenpolizei (in Beziehung auf die zweckmäßige Unterstützung der Armen nach den verschiedenen Graden und Abstufungen ihrer Armuth, — in Beziehung auf die möglichste Beseitigung der Quellen und Ursachen der Armuth, so wie in Beziehung auf die wirksame Beseitigung der Folgen der Armuth, sowohl für die Armen selbst, als für den Staat); theils als Polizei des Hauswesens (in Beziehung auf das Gesindewesen, und in Beziehung auf die seltenen Fälle, wo die Polizei, bei gebrochenem Hausfrieden, veranlaßt wird, in die Familienverhältnisse möglichst ausgleichend und versöhnend einzuschreiten); theils als Orts- (Stadt- und Dorf-) Polizei.

Graf v. Schmettow, über die Mittel, die Heerstraßen wider Räuberbanden und andere Gewaltthätigkeiten zu schützen. Preisschrift. Gött. 1789. 8.

v. Kamptz, über das Verfahren bei Transporten und Landesverweisungen der Verbrecher und Landstreicher. Berl. 1817. 8.

* * *

J. Fr. Krügelstein, vollständiges System der Feuerpolizeiwissenschaft. 3 Th. Leipz. 1798—1800. 8.

Chstn. Gtli. Steinbeck, Handbuch der Feuerpolizei für Marktflecken und Dorfschaften. Jena, 1805. 8.

Karl Gtlo. Rössig, Wasserpolizei. 2 Th. Lpz. 1798 und 1799. 8.

J. Paul Harl, Handbuch der Kriegspolizeiwissenschaft. 2 Th. Landsh. 1812. 8.

* * *

J. Pet. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei. 4 Theile. Mannh. 1784 ff. 8. N. A. 1790 ff. Der fünfte Theil, Tüb. 1813. 8. (Der sechste Theil, welcher das Medicinalwesen behandelt, erschien Wien, 1817.)

J. Pet. Frank, System einer vollständigen medici-

nischen Polizei, in einem freien Auszuge; mit Berichtigungen, Zusätzen und einer besondern Einleitung von J. C. Fahner. Berl. 1792. 8.

Just. Christ. Loder, Anfangsgründe der medicinischen Anthropologie und der Staatsarzneikunde. 3te Aufl. Jena, 1800. 8.

C. Fr. L. Wildberg, kurzgefaßtes System der medicinischen Gesetzgebung. Berl. 1804. 8. — Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berl. 1812. 8.

Ernst Hein. Wilh. Münchmeyer, über die beste Einrichtung des Medicinalwesens für Flecken und Dörfer, oder für das platte Land. Halberst. 1811. 8.

Adolph Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Berl. 1812. 8.

* * *

Fr. Gabr. Resewitz, über die Versorgung der Armen. Kopenh. 1769. 8.

J. Macferlan, Untersuchungen über die Armuth, die Ursachen derselben, und die Mittel, ihr abzuhelfen. Aus dem Engl. mit Anmerk. und Anhang von Garve. Lpz. 1785. 8.

Fr. Eberh. v. Rochow, Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Bettelei. Berl. 1789. 8.

J. Geo. Büsch, Schriften über das Armenwesen. Hamb. 1792. 8.

Aug. Niemann, über Armenversorgungsanstalten. Hamb. 1795. 8.

F. J. Bertuch, allgemeine Theorie des Armenwesens. Weimar, 1796. 8.

G. A. F. v. Nostitz und Jänkendorf, Versuch über Armenversorgungsanstalten in Dörfern. Görlitz, 1801. 8.

Fr. Bened. Weber, staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen und die Armenpolizei. Göttingen, 1807. 8.

Fr. Wilh. Emmermann, Anleitung zur Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Armenanstalten überhaupt, und besonders auf dem Lande. 2te Aufl. Gießen, 1814. 8. — Die Armenpflege im Herzogthume Nassau. Wiesbaden, 1818. 8.

J. D. Lawätz, über die Sorge des Staates für

seine Armen und Hülfsbedürftigen. Altona, 1815. 8. — Ueber Armenkolonieen. Altona, 1821. 8.

3) Was die für die Zwecke der Polizei im Staate vorhandenen Anstalten betrifft; so gehören die eigentlichen Krankenhäuser und Lazarethe in den Kreis der Gesundheitspolizei, — die freiwilligen und die Zwangs-Arbeitshäuser, so wie die Waisen- und Findelhäuser in das Gebiet der Armenpolizei, — die Gefängnisse aber, die Besserungshäuser und die eigentlichen Zuchthäuser für die unmittelbare Zwangs- und Strafpolizei.

J. Howard, über Gefängnisse und Zuchthäuser. Aus dem Engl. von Köster. Lpz. 1780. 8. — Practisches System, auf die Gefängnisse in Philadelphia angewandt. Aus dem Engl. Lpz. 1797. 8.

Heinr. Balth. Wagnitz, historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Teutschland. 2 Bände (der zweite in 2 Abth.). Halle, 1791 — 94. 8.

Alb. Heinr. v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. 2 Th. Frkf. und Lpz. 1803. 8.

J. Fr. Euseb. Lotz, Ideen über öffentliche Arbeitshäuser und ihre zweckmäßige Organisation. Hildburgh. 1810. 8.

Joseph Hopfauer, Abhandlung über Strafhäuser überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf die im Oestreichischen bestehenden Anstalten. Linz, 1814. 8.

Ernst Spangenberg, über sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittelst des Pönitentiarsystems. Landsh. 1821. 8.

Andr. Ehrenfr. Martens, das Hamburger Criminalgefängniß, genannt: das Spinnhaus, und die übrigen Gefängnisse der Stadt Hamburg, nach ihrer innern Beschaffenheit und Einrichtung beschrieben, nebst einigen Ansichten und Ideen über Verbesserung ähnlicher Anstalten überhaupt. Hamb. 1823. 4. Nebst 20 theils gedruckten, theils lithographirten Tabellen in 4. u. Fol.

I. F. C. Ginouvier, tableau de l'intérieur des prisons de France, ou études sur la situation et les

souffrances morales et physiques de toutes les classes des prisonniers et détenus. Paris, 1824. 8. (excerpirt im lit. Conversationsbl. 1823. St. 98.)

K. Aug. Zeller, Grundriß der Strafanstalt, die als Erziehungsanstalt bessern will. Stuttg. und Tüb. 1824. 8.

59.

B) Die Cultur- und Wohlfahrtspolizei.

Die wissenschaftliche Darstellung der Cultur- und Wohlfahrtspolizei enthält die Grundsätze, nach welchen theils der Fortschritt des gesammten Volkes in allen Zweigen der Cultur, theils die individuelle und allgemeine Wohlfahrt im innern Staatsleben, unmittelbar durch gewisse Anstalten und Einrichtungen befördert und erleichtert werden soll. Die Cultur und Wohlfahrtspolizei zerfällt daher in folgende einzelne Theile *):

1) in die Bevölkerungspolizei. Gestützt auf die in der Volks- und Staatswirthschaftslehre deshalb aufgestellten Grundsätze, muß die Polizei von dem Gesichtspuncte ausgehen, daß nicht die absichtliche und durch künstliche Mittel unterstützte Beförderung der Bevölkerung eine Wohlthat für den Staat sey, sondern daß nur diejenige Bevölkerung dem Fortschreiten des innern Staatslebens angemessen ist, welche zweckmäßig

*) Sobald die Polizeiwissenschaft allein, und nicht im encyklopädischen Zusammenhange mit der vorausgehenden Volks- und Staatswirthschaftslehre vorgetragen wird, müssen die hier aufgeführten ersten vier Gegenstände der Cultur- und Wohlfahrtspolizei ausführlich gewürdigt werden. Ist aber die Darstellung der Volks- und Staatswirthschaftslehre vorausgegangen; so bezieht sich die Polizeiwissenschaft auf die bereits aufgestellten Lehren über den Einfluß der Regierung auf die Bevölkerung, Landwirthschaft, auf das Gewerbswesen, den Handel, die Aufklärung und die Sitten.

erzogen wird, und sich redlich und anständig ernähren kann. Zugleich muß aber die Polizei durch sichere jährliche Zählungen und sorgfältige Bevölkerungslisten die genaueste Uebersicht über die Gesammtbevölkerung des Staates, über die Zu- und Abnahme derselben, über ihre Vertheilung in den einzelnen Provinzen, in den großen, mittlern und kleinern Städten, und auf dem flachen Lande, so wie über ihre Vertheilung unter die verschiedenen Hauptbeschäftigungen des bürgerlichen Lebens (nach Landwirthschaft, Gewerbsfleiß, Handel, Kunst, Wissenschaft, Staatsdienst und persönliche Dienstleistungen) sich verschaffen, um darnach ihren Einfluß auf diese Verhältnisse zu bestimmen.

2) in die Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelspolizei. Die Polizei muß die deshalb in der Staatswirthschaftslehre aufgestellten Grundsätze festhalten, dieselben aber auf die besondern Verhältnisse anwenden, unter welchen in jedem einzelnen Staate die Landwirthschaft, nach ihren einzelnen Theilen des Feld-, Garten- und Wiesenbaues, der Viehzucht, des Forst- und Bergbaues, — das Gewerbswesen, namentlich nach den Zünften und Innungen, — und der Handel, besonders in Hinsicht aufs In- und Ausland, erscheint. Die vorurtheilsfreien Rücksichten auf die Eigenthümlichkeiten des gegebenen Staates werden dann am sichersten zur Entscheidung der Frage führen, ob und wo der freie Getreidehandel bisweilen zu beschränken, landwirthschaftliche Musteranstalten, Gewerbs- und Handelsschulen anzulegen, ob Domainen und Regalien zu veräußern oder zu verpachten sind, und ob und was für einzelne Zweige des Handels, für Maas und Gewicht, für Münze und innern und auswärtigen Geldverkehr geschehen muß.

3) in die Aufklärungspolizei. Versteht man unter Aufklärung die Summe der richtigen Begriffe

über die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Daseyns überhaupt und des bürgerlichen Lebens insbesondere; so muß die Regierung die allgemeine geistige Entwickelung und Bildung des Volkes befördern, indem sie herrschende Vorurtheile und Irrthümer allmählig beseitigt, die Verbreitung belehrender Volksschriften befördert, den Anbau der Wissenschaften und Künste belebt, auszeichnet und belohnt, das Erziehungswesen zeitgemäß gestaltet, besonders aber die Reinigkeit der Sitten und den Einfluß der Religion aufs ganze Volksleben stets im Auge behält. Sie wird deshalb, namentlich in Hinsicht der Freiheit der Presse, nach den örtlichen Verhältnissen des Volkes und nach den Bestimmungen seiner Verfassung entscheiden, ob die Presse — doch mit Festsetzung der auf die Preßvergehen folgenden Strafen — frei zu geben, oder ob sie unter Censur zu setzen, oder die Censur nur über einzelne Druckschriften (z. B. Zeitungen, Flugblätter) anzuordnen sey. Mit Ernst muß sie aber dem Diebstahle des Nachdruckes steuern.

4) in die Sittenpolizei. Sobald durch Erziehung und Religion auf die Beförderung der Sittlichkeit selbst bei dem Volke wohlthätig gewirkt wird; sobald werden auch die Sitten, als äußerer Ausdruck der innern sittlichen Triebfeder der Handlungen, sich veredeln. Doch bleibt es Angelegenheit der Polizei, allen öffentlichen Ausbrüchen und Aeußerungen der Unsittlichkeit und Sittenlosigkeit entgegen zu wirken, und namentlich National- und Provinzialfehler (z. B. Trunk, Spiel ꝛc.) genau zu berücksichtigen. Das Privatleben der Staatsbürger aber liegt außerhalb ihres Kreises, sobald nicht die Rechte Andrer bedroht oder verletzt werden. — Die öffentliche Belohnung von Handlungen, welche den Charakter geläuterter Sitten an sich tragen, darf nur selten, und muß immer mit Vorsicht und mit

Berechnung des Eindruckes geschehen, welchen eine solche Belohnung auf die Mehrheit der Staatsbürger hervorbringen würde.

5) in die Polizei für die Vergnügungen, Bequemlichkeiten und den Genuß des Lebens. Die Polizei soll nicht bevormunden, sondern nur leiten; sie soll alle Orte und Plätze der Vergnügungen kennen und beobachten, zunächst aber nur die Sittenlosigkeit und die Ausbrüche roher Sinnlichkeit dabei verhüten. Deshalb muß sie besonders die Genußsucht der untern Volksklassen und namentlich der Dienstboten genau berücksichtigen, weil diese gewöhnlich sich zu einem Aufwande hinneigen, der ihre finanziellen Kräfte übersteigt. Ueberhaupt aber muß die Polizei die öffentlichen Spaziergänge und Gartenvergnügungen, die Besuche der Dorfschenken, die Gasthöfe, Kaffeehäuser, Clubbs, Lesegesellschaften, öffentlichen Concerte, Declamatoria, Tanzböden, die Hazardspiele, die Theater (mit Einschluß der Liebhaber- und Kindertheater), und alles, was der Schaulust der Menge dargeboten wird, so wie die Freudenhäuser, wo sie verstattet werden, genau beobachten.

6) in die Religions- und Kirchenpolizei. Sie umschließt alle die Verordnungen, Einrichtungen und Anstalten, wodurch das zwischen dem Staate und der Kirche bestehende und im Staatsrechte (§. 25.) ausgesprochene rechtliche Verhältniß erhalten, geschützt und ununterbrochen verwirklicht werden soll. Die Polizei sorgt daher für die Aufrechthaltung der Würde, Ordnung und Ruhe bei der Feier der Sonn- und Festtage; sie bewahrt dem geistlichen Stande die ihm gebührende Achtung; unterstützt die kirchliche Disciplin; sorgt für die zweckmäßige Verwaltung des Kirchengutes; läßt nie die eine Kirche durch die andere (durch Proselytenmacherei, Verletzung und Verfolgung rc.) beeinträchtigen; verhindert alle religiöse Privatversammlungen von Sectirern und

Mystikern, mischt sich aber nie in die verfassungsmäßig anerkannten Dogmen, Symbole, Cultus- und Verwaltungsformen der einzelnen Kirchen.

7) in die Erziehungspolizei. Sie umschließt alle Vorschriften, Einrichtungen und Anstalten, durch welche die Regierung das Erziehungswesen im Staate aus dem Standpuncte behandelt, daß der höchste Zweck des Staates nur dann am sichersten erreicht werde, wenn das heranwachsende Geschlecht zuerst zum Menschen und sodann zum Bürger, und zwar in der öffentlichen Erziehung (nach ihren Vorzügen vor der Privaterziehung) gebildet wird. Dazu wird erfordert, daß das gesammte Erziehungswesen im Staate als ein selbstständiger Zweig der Staatsverwaltung erscheine, und daß sämmtliche Erziehungsanstalten im Staate als ein organisches und in sich nothwendig zusammenhängendes Ganzes behandelt werden. (Die Landschulen, die Bürgerschulen, die Gewerbsschulen, die Sonntagsschulen, die Real- (Mittel-) Schulen, die Töchterschulen, die Gymnasien und Lyceen, die Universitäten, die Seminarien, die Akademieen der Wissenschaften; — die landwirthschaftlichen, technologischen, Handels-, Kunst-, Forst- und Bergschulen, die Militairschulen, Institute für Taubstumme, Blinde, Waisen, — — die Prinzenerziehung ꝛc.)

Mart. Ehlers, Gedanken von den zur Verbesserung der Schulen nothwendigen Erfordernissen. Altona und Lübeck, 1766. 8.

Gthl. Sam. Steinbart, Vorschläge zu einer allgemeinen Schulverbesserung, insofern sie nicht Sache der Kirche, sondern des Staates ist. Züllich. 1789. 8.

Heinr. Stephani, Grundriß der Staatserziehungswissenschaft. Weißenfels, 1797. 8. — System der öffentlichen Erziehung. Berl. 1805. 8.

Chfr. Dan. Voß, Versuch über die Erziehung für den Staat. 2 Th. Halle, 1799. 8.

(Reitemeier,) über die höhere Cultur, deren Er-

haltung, Vervollkommnung und Verbreitung im Staate. Frkf. an d. Oder, 1799. 8.

Joseph Schramm, die Verbesserung der Schulen in moralisch-politischer, pädagogischer und polizeilicher Hinsicht. Dortmund, 1803. 8. N. A. 1812.

Karl Aug. v. Rade, die Erziehung des Menschen zum Staatsbürger. Hof, 1803. 8.

J. Fr. Zöllner, über die Nationalerziehung. 1r Th. Berl. 1804. 8.

Aug. Herm. Niemeyer, von der Organisation des Schulwesens, und den einzelnen Gattungen öffentlicher Unterrichtsanstalten; in s. Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts. (7te Aufl. Halle, 1818. 8.) Th. 2, S. 439 ff.

Karl Heinr. Ludw. Pölitz, die Erziehungswissenschaft aus dem Zwecke der Menschheit und des Staates dargestellt. (2 Th. Leipz. 1806. 8.) Th. 2. S. 1—317.

Fr. Heinr. Chstn. Schwarz, Grundriß der Lehre von dem Schulwesen. Heidelb. 1807. 8.

* * *

Fr. Eberh. v. Rochow, vom Nationalcharakter durch Volksschulen. Berl. 1779. 8. — Geschichte meiner Schulen. Schlesw. 1795. 8.

J. Geo. Krünitz, die Landschulen, sowohl wie Lehr- als auch Arbeits- oder Industrie-Schulen betrachtet. Berl. 1794. 8.

Fr. Gabr. Resewitz, die Erziehung des Bürgers. 2te Aufl. Kopenh. 1776. 8.

J. Gthl. Lorenz, die idealische Bürgerschule. Berl. 1788. 8.

Fr. Gedicke, über den Begriff der Bürgerschule. Berl. 1799. 8.

J. Phil. Sextro, über die Bildung der Jugend zur Industrie. Gött. 1785. 8.

Aug. Wagemann, über die Bildung des Volkes zur Industrie. Gött. 1791. 8.

Karl Ludw. Fr. Lachmann, das Industrieschulwesen. Braunschweig, 1800. 8.

Fr. Wilh. Köhler, Gedanken über Einführung der Industrieschulen. Leipzig, 1801. 8.

J. Fr. Degen, über Mittelschulen, ihre Form und Bestimmung. Erl. 1802. 8.

B. C. L. Natorp, Grundriß zur Organisation allgemeiner Stadtschulen. Duisb. 1804. 8.

J. Dan. Hensel, System der weiblichen Erziehung, besonders für den mittlern und höhern Stand. 2 Thle. Halle, 1787 f. 8.

Andr. Jac. Hecker, Gedanken über die Beschaffenheit einer zweckmäßig eingerichteten Töchterschule. Berl. 1799. 8.

Karoline Rudolphi, Gemälde weiblicher Erziehung. 2 Theile. Heidelb. 1807. 8.

Fr. Gedicke, über den Begriff einer gelehrten Schule. Berl. 1802. 8.

J. Dav. Michaelis, Räsonnement über die protestantischen Universitäten in Teutschland. 4 Th. Frkf. u. Lpz. 1768 ff. 8.

(Jakob,) über die Universitäten in Teutschland. Berl. 1798. 8.

J. Chstph. Hoffbauer, über die Perioden der Erziehung. Lpz. 1800. 8.

Ludw. Wachler, Aphorismen über die Universitäten und über ihr Verhältniß zum Staate. Marb. 1802. 8.

Chstph. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsers Erdtheils; 4 Th. Gött. 1802 ff. 8. — Ueber die Verfassung und Verwaltung teutscher Universitäten. 2 Th. Gött. 1801. 8.

Fr. Schleiermacher, gelegentliche Gedanken über Universitäten im teutschen Sinne. Berl. 1808. 8.

Andr. Jac. Hecker, Gedanken und Vorschläge über Seminarien. Berl. 1800. 8.

Fr. Heinr. Chstn. Schwarz, Einrichtung des pädagogischen Seminars der Universität Heidelberg. Heidelberg, 1807. 8.

Fr. Creuzer, das akademische Studium des Alterthums, nebst Nachricht von der Einrichtung des philologischen Seminars zu Heidelberg. Heidelb. 1808. 8.

Fr. Heinr. Jacobi, über gelehrte Gesellschaften, ihren Geist und Zweck. München, 1807. 4.

60.

C) Die Polizeigesetzgebung und Polizeiverwaltung.

Wenn die Polizeigesetzgebung ihre große Aufgabe erfüllen soll; so muß sie — eben so verschieden von der bürgerlichen und Straf-Gesetzgebung, wie von den Gesetzen für das gerichtliche Verfahren, für den Kriegerstand u. s. w. — ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, in welchem die Grenzen der selbstständigen Polizeigesetzgebung gegen alle andere Zweige der Gesetzgebung bestimmt festgehalten, und die Vorschriften für die beiden Hauptzweige der Polizei, der Zwangs- und der Cultur- und Wohlfahrtspolizei, in systematischer Ordnung und Folge, und alle einzelne dahin gehörende Gegenstände und Verhältnisse genau umschließend, aufgestellt werden. Damit muß die Anordnung der sämmtlichen Polizeibehörden und Anstalten im Staate, nach ihren Abstufungen und gegenseitigen Verhältnissen, in genauer Verbindung stehen.

Was die Polizeiverwaltung betrifft; so ist zwar in allen schleunigen Fällen die bureauartige Wirksamkeit der Polizei erforderlich; dagegen verdient bei allen Gegenständen, die eine reifliche Berathung verstatten, die collegialische Behandlung den Vorzug. — Zur obersten Leitung der beiden Haupttheile der Polizei im Staate bestehen entweder zwei besondere Ministerien, oder doch zwei Hauptsectionen im Ministerium des Innern, wovon die eine Behörde die eigentliche Zwangspolizei, die andere aber die Cultur- und Wohlfahrtspolizei leitet und handhabt. Nach dem Umfange des Staates, und nach seiner Eintheilung in Kreise und Bezirke, so wie nach dem örtlichen Verhältnisse seiner Haupt-, Kreis- und Handelsstädte, werden die einzelnen Mittel- und Unterbehörden

der Polizei mit ihrem erforderlichen vollziehenden Dienstpersonale errichtet und gestaltet.

Mich. Vinc. Burkardt, System der Polizeigesetzgebung. Erl. 1808. 8. (ist der dritte Theil s. Urgesetze des Staates.)

Ferd. Bodmann, Gesetzbuch der administrativen Polizei. (Französisch und teutsch.) 3 Theile. Mainz, 1810—12. 8.

Wilh. Joseph Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre (3 Th. Frkf. am M. 1810. 8.) hat im dritten Theile die Lehre von der Polizeigesetzgebung und Polizeiverwaltung.

Hans Ernst v. Globig, System einer vollständigen Criminal-, Polizei- und Civilgesetzgebung. 3 Theile. Dresden, 1809. 8. (Der ganze zweite Theil enthält die Polizeigesetzgebung.)

J. Paul Harl, Entwurf eines Polizeigesetzbuches. Erl. 1822. 8.

K. Alb. v. Kamptz, Sammlung interessanter Polizeigesetze. 1r Th. Berl. 1815. 8. — Allgemeiner Codex der Gensd'armerie. Berl. 1815. 8.

Der Soldat als Beistand der Polizei. 2te Aufl. Berl. 1807. 8.

VI.

Staatskunst (Politik).

61.
Begriff, Zweck und Theile der Staatskunst.

Obgleich gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts das Politische von dem Staatsrechtlichen wissenschaftlich zu trennen versucht ward; so konnte doch weder die selbstständige Behandlung der Politik als bloße Klugheitslehre, noch als ein Aggregat von Lehrsätzen, geschichtlichen Thatsachen und Beispielen, die man als einen Anhang zum Staatsrechte aufstellte, den Forderungen an den wissenschaftlichen Charakter der Staatskunst Genüge leisten.

Denn, abgesehen von diesen Mißgriffen, scheint es für die wissenschaftliche Begründung und Durchbildung der Politik nur zwei Wege zu geben: entweder sie wird — im Gegensatze des Staatsrechts — als die Gesammtheit der practischen Staatskenntnisse dargestellt, und dadurch die selbstständige Gestaltung der Volks- und Staatswirthschaftslehre, der Finanz- und der Polizeiwissenschaft für überflüssig erklärt, weil, nach dieser Ansicht, alle wesentliche Grundsätze dieser Wissen-

schaften in die Politik gezogen werden; oder sie tritt in den Kreis der übrigen Staatswissenschaften mit einem eigenthümlichen Begriffe und selbstständigen Charakter ein, durch welchen sie sich von jenen, bei aller Annäherung an einzelne derselben, wesentlich unterscheidet.

Aus diesem zweiten Standpuncte gefaßt, ist die Staatskunst (Politik) die wissenschaftliche Darstellung des Zusammenhanges zwischen dem innern und äußern Staatsleben nach den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit. Denn jeder Staat kann und muß, als ein politisches Ganzes, theils nach seinem innern, theils nach seinem äußern Leben, theils nach der Wechselwirkung beider auf einander betrachtet werden, die auf einem Zusammenhange zwischen beiden beruht, durch welchen die erkennbare Ankündigung sowohl des innern, als des äußern Lebens vermittelt wird.

Bei dieser Darstellung der Staatskunst als einer selbstständigen Wissenschaft wird das im Staats- und Staatenrechte aufgestellte Ideal der unbedingten Herrschaft des Rechts in jedem einzelnen Staate, so wie in der Wechselwirkung der gesammten neben einander bestehenden Staaten, vorausgesetzt; allein die Staatskunst verbindet theils durchgehends in ihren Lehren mit diesem höchsten Zwecke des Rechts den Zweck der Wohlfahrt, sowohl der Individuen, als der ganzen Gesellschaft; theils stellt sie, für die Verwirklichung dieser beiden Zwecke des Rechts und der Wohlfahrt, die wirksamsten Mittel auf, wodurch die Vorschriften der Klugheit in die Mitte der Staatskunst aufgenommen werden; denn die Klugheit besteht in der Kenntniß und Wahl der wirksamsten Mittel zur Erreichung eines gewissen Zweckes. Diese Vorschriften der Klugheit stammen aber, als solche, nicht aus der Vernunft, wie

die heiligen Gesetze des Rechts, sondern aus der Erfahrung; es müssen daher durchgehends in der Staatskunst die anwendbarsten und treffendsten Belege aus der Geschichte der Vergangenheit und Gegenwart mitgetheilt werden, um die Anwendung der wirksamsten Mittel für die Erhaltung, Bewahrung und Erhöhung des Zusammenhanges zwischen dem innern und äußern Staatsleben zu versinnlichen und zu beweisen. Doch gilt, im wissenschaftlichen Gebiete der Staatskunst, als Maasstab für das Verhältniß zwischen den Grundsätzen des Rechts und den Regeln der Klugheit, daß die Grundsätze des Rechts, abstammend aus der Vernunft, ewig und unveränderlich; die Regeln der Klugheit aber, hervorgehend aus der Erfahrung und Geschichte, bedingt sind, theils dadurch, daß sie den Grundsätzen des Rechts nie widerstreiten dürfen, theils daß sie auf die Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Staates berechnet werden müssen.

Aus dem aufgestellten wissenschaftlichen Begriffe der Staatskunst ergeben sich ihr selbstständiger Zweck, so wie ihre Theile. Ihr Zweck ist: die Verwirklichung des Zusammenhanges zwischen dem innern und äußern Staatsleben nach den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit, damit der Staat, sowohl im Innern, als in seiner Ankündigung nach außen, als ein lebensvoller, in sich abgeschlossener, und als ein durch die Fülle seines innern Lebens zu höherer Kraft und Vollkommenheit sich ausbildender, Organismus erscheine.

Nach ihren Theilen zerfällt die Staatskunst:

1) in die Lehre von dem innern Staatsleben, und

2) in die Lehre von dem äußern Staatsleben,

nach allen zu beiden gehörenden wesentlichen einzelnen Bedingungen.

62.

Verhältniß der Staatskunst zu den übrigen Staatswissenschaften.

Wird der aufgestellte Begriff bei der wissenschaftlichen Darstellung der Staatskunst festgehalten; so gehört sie weder zu den reinphilosophischen, noch zu den reingeschichtlichen Staatswissenschaften. Sie ist vielmehr eine gemischte, d. h. eine aus philosophischen Grundsätzen und aus geschichtlichen Thatsachen gleichmäßig gebildete Wissenschaft.

Nach ihrer Stellung zu den übrigen Staatswissenschaften setzt sie das Staatsrecht voraus, weil sie auf das Ideal der Herrschaft des Rechts sich stützen muß; sie versinnlicht aber auch zugleich, durch die in ihre Mitte aufgenommenen geschichtlichen Beispiele und Regeln der Klugheit und Erfahrung, die im Staatsrechte blos im Allgemeinen und theoretisch behandelten Lehren von der Verfassung, Regierung und Verwaltung des Staates.

Gegen die Volks- und Staatswirthschaftslehre, so wie gegen die Finanz- und Polizeiwissenschaft steht die Staatskunst in dem Verhältnisse, daß sie viele Gegenstände und Lehren derselben deshalb berühren und in sich aufnehmen muß, weil in ihr Gebiet die Gesammtübersicht über die vier Hauptzweige der Staatsverwaltung (Gerechtigkeitspflege, Polizei, Finanzen und bewaffnete Macht) gehört.

Mit den geschichtlichen Staatswissenschaften ist die Staatskunst dadurch nahe verwandt, daß die in ihr enthaltenen Regeln der Klugheit auf die Thatsachen der Geschichte sich stützen, und daß sie ihre Grundsätze und Lehren durch Beispiele aus der Geschichte am lebendigsten versinnlicht. Im Einzelnen bieten für die Ge-

staltung des innern Staatslebens die Geschichte des europäischen Staatensystems, die Staatenkunde und das positive öffentliche Staatsrecht, hingegen für die Wechselwirkung der Staaten in den Ankündigungen ihres äußern Lebens das practische Völkerrecht, die Diplomatie, so wie auch die Geschichte des europäischen Staatensystems die treffendsten und vielseitigsten Belege dar.

63.

Geschichte und Literatur der Staatskunst.

Bei den Schriftstellern des Alterthums, so wie bei denen, welche seit der Wiederherstellung der Wissenschaften im Abendlande, über die Gegenstände des Staatslebens sich erklärten, fand, bis gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts (§. 19.), keine strenge Sonderung des Staatsrechtlichen und Politischen statt (§. 61.); selbst noch im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte ist die Vermischung der Grundsätze und Lehren beider Wissenschaften in vielen Schriften nicht selten gewesen. Aus beiden Rücksichten gehören viele §. 19. genannte Schriften auch zur Literatur der Staatskunst, die aber in dieser encyklopädischen Uebersicht der gesammten Staatswissenschaften nicht zweimal aufgeführt werden dürfen. Eben so verdienen viele im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts erschienene politische Schriften, nach den Fortschritten der Wissenschaft in neuerer Zeit, nicht der Anführung.

Propädeutische Schriften:

Eine kurze Beurtheilung der ältern Schriften über Politik enthält Jac. Aug. Frankensteins Vorrede zu Gundlings Discours über Politik. Frkf. und Leipz. 1733. 4. (S. 9 ff.)

Wilh. Tgt. Krug, was ist Politik, und was soll sie seyn? in s. Kreuz- und Querzügen ꝛc. (Leipz. 1818. 8.) S. 3 ff.

Lüder, Kritik der Statistik und Politik, nebst

einer Begründung der politischen Philosophie. Gött. 1812. 8. (von S. 113 an.)

Car. Dan. Henr. Rau, primae lineae historiae politices, s. civilis doctrinae. Erl. 1816. 8.

Wilh. Payley, Grundsätze der Moral und Politik. Teutsch von Garve. 2 Th. Lpz. 1787. 8.

Christ. Garve, Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik. Bresl. 1788. 8.

G. H. v. Berg, Versuch über das Verhältniß der Moral zur Politik. 2 Th. Heilbronn, 1790 f. 8.

Adam Ferguson, ausführliche Darstellung der Gründe der Moral und Politik. Aus dem Engl. v. K. G. Schreiter. 1r Th. Zürich, 1796. 8. (nicht fortgesetzt.)

E. Jouy, la Morale appliquée à la Politique. 2 Voll. Paris, 1822. 8.

Wissenschaftliche Werke:

Casp. Scioppii paedia politices, et Gabr. Naudaei bibliographia politica. N. E. cura Conringii. Helmst. 1663. 4.

Veit Ludw. v. Seckendorf, teutscher Fürstenstaat. 5 Theile. Frankf. am M. 1678. 8. — Christenstaat. Lpz. 1686. 8.

Sam. Pufendorf, politica inculpata. Londini Scanorum. 1679. 12.

Jacq. Benign. Bossuet, politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte à Monseigneur le Dauphin. 2 T. à Brux. 1710. 8.

Jul. Bernh. v. Rohr, Einleitung zur Staatsklugheit. Leipz. 1718. 8.

Nic. Hieron. Gundling, Discours über die Politik. Nebst Vorrede von Frankenstein. Frkf. und Lpz. 1733. 4. — Einleitung zur wahren Staatsklugheit. Frkf. und Leipz. 1751. 4.

Chstn. Thomasius, kurzer Entwurf der politischen Klugheit. Lpz. 1744. 8.

Mart. Hasse, die wahre Staatsklugheit. Leipzig, 1739. 4.

Dav. Hume, political discourses. Ed. 2. Edinb. 1753. — Teutsch, von Chstn. Aug. Fischer. Königsb. 1799. 8.

Chstn. v. Wolff, vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, und insonderheit dem gemeinen Wesen. Halle, 1756. 8. — Philosophiae civilis s. Politicae partes 4, tanquam continuatio systematis philosophici, auctore Mich. Cstn. Hanovio. 4 Tom. Hal. 1756—60. 4.

de Bielefeld, institutions politiques. 3 Tom. à la Haye. 1760. 8. — Teutsch (von Gottsched und Schwabe): Lehrbegriff der Staatskunst. 3 Th. Bresl. und Leipz. 1760. 8. N. A. 1777.

Gtfr. Achenwall, die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen. Gött. 1761. 8. — 4te Aufl. 1779.

J. G. v. L(ilienfeld), neues Staatsgebäude in 3 Büchern. Leipz. 1767. 4.

In v. Reals Staatskunst enthält der sechste Theil die Staatsklugheit. (Frkf. u. Lpz. 1767. 8.)

Aug. Lud. Schlözer, systema politices. Gott. 1771. 8.

Cäsareon (Graf Keyserling), Grundsätze der Staatsklugheit. Mitau, 1772. 8.

(Pfeiffer,) Grundriß der wahren und falschen Staatskunst. 2 Th. Berl. 1778 f. 8.

Vorlesungen über die wichtigsten Gegenstände der Moralpolitik. s. l. 1795. 8.

(Ernst de Wedig,) über die politische Staatskunst. 2 Th. Halle, 1795. 8.

Commentar über die natürliche Politik, oder über das Werk: la politique naturelle. 2 Th. Germanien, 1795 f. 8.

Eman. Sieyes, politische Schriften. Aus dem Franz. (v. Usteri.) 2 Th s. l. 1796. 8.

In Chstn. Dan. Voß's Handb. der allgem. Staatswissenschaft enthält der zweite Theil die Politik. (Lpz. 1797. 8.)

Karl Heinr. v. Seibt, Klugheitslehre, practisch abgehandelt. 2 Th. Prag, 1799. 8.

Fr. Buchholz, Darstellung eines neuen Gravitationsgesetzes für die moralische Welt. Berl. 1802. 8. — Theorie der politischen Welt. Hamb. 1807. 8.

Jos. Müller, Grundriß der Staatsklugheitslehre. Landsh. 1803. 8.

Karl Glo. Rössig, Lehr- und Handbuch der Politik. Leipz. 1805. 8.

J. Jac. Wagner, Grundriß der Staatswissenschaft und Politik. Leipz. 1805. 8.

Wilh. Jos. Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre, oder der Staatskunst. 3 Th. Frkf. am M. 1810. 8.

Heinr. Luden, Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. 1r Th. Jena, 1811. 8.

v. Haller, politische Religion, oder biblische Lehre von den Staaten. Winterthur, 1811. 8.

Jo. Neumann, Principien der Politik. Ein Fragment. Dorpat, 1814. 8.

G. Freih. v. Seckendorff, Grundzüge der philosophischen Politik. Lpz. und Altenb. 1817. 8.

Fr. Köppen, Politik nach platonischen Grundsätzen, mit Anwendung auf unsre Zeit. Lpz. 1818. 8.

Fr. Saalfeld, Grundriß zu Vorlesungen über Politik. Gött. 1821. 8.

J. A. F. Massabiau, de l'esprit des institutions politiques. 2 Voll. à Paris, 1821. 8.

C. F. v. Schmidt-Phiseldek, die Politik nach den Grundsätzen der heiligen Allianz. Kopenh. 1822. 8.

L. Gervais, kleine Mittheilungen aus dem staatswissenschaftlichen Gebiete. 2 Th. Leipz. 1822. 8.

Fr. Ernst Ludw. Athenstädt, Europa und sein Monarchenthum, oder geheime Politik der Staaten aus der Moral- und Rechtsphilosophie. Versuch einer politischen Glückseligkeitslehre für alle Stände. 1r Th. Magdeb. 1823. 8.

(Die Schriften von v. Haller, Zachariä, Ancillon und Krug, welche S. 43 aufgeführt sind, gehören auch hieher.)

A) Lehre von dem innern Staatsleben.

64.

Inhalt und Untertheile des ersten Theiles.

Der erste Theil der Staatskunst enthält die wissenschaftliche Darstellung der gesammten Bedingungen und Ankündigungen des innern Staatslebens. Dahin gehören:

a) die Cultur des Volkes, das in dem Staate zu einem selbstständigen bürgerlichen Ganzen verbunden ist;

b) der Organismus des Staates, nach Verfassung, Regierung und Verwaltung; und

c) die in der Cultur des Volkes und in dem Organismus des Staates gemeinschaftlich enthaltenen Bedingungen der rechtlichen Fortbildung (der Reformen) des innern Staatslebens.

65.

a) Die Cultur des Volkes.

Die Cultur eines Volkes, als erste Bedingung des innern Staatslebens, wird erkannt an dem in einem gegebenen Zeitabschnitte erreichten Grade der Entwickelung und Ausbildung der gesammten sinnlichen und geistigen Anlagen, Vermögen und Kräfte aller Individuen eines Volkes. Auf der äußern Ankündigung dieser Cultur, wodurch ein Volk von jedem andern Volke sich unterscheidet, beruht der eigenthümliche Charakter eines Volkes (die Volksthümlichkeit); denn die Cultur umschließt beides: theils die eigenthümliche Art und Weise der Entwickelung und Ausbildung, theils den erreichten Grad dieser Entwickelung und Ausbildung bei Individuen und Völkern. Nach ihren einzelnen Ankündigungen wird aber die sinnliche,

technische, geistige (wissenschaftliche), künstlerische, sittlich-religiöse und bürgerliche Cultur unterschieden, auf welche, von außen her, die geographische Lage des Landes, Klima, Boden, Abstammung des Volkes, Verschiedenheit der Sprache, der Lebensweise, der Verfassung, der Regierung und der Religion, so wie die Erziehung bedeutend einwirkt. — Eine nothwendige Folge der Art und des Grades der erreichten Cultur ist die politische Mündigkeit der Völker, welche theils in dem allgemein gefühlten Bedürfnisse nach einer Verfassung und Verwaltung sich ankündigt, die, gestützt auf die unbedingte Herrschaft des Rechts, unter zeitgemäßen und volksthümlichen Formen von der Regierung gegeben werden, theils auf der geistigen und sittlichen Reife derjenigen Staatsbürger beruht, welchen die Würde von Stellvertretern des Volkes und die Bekleidung aller einflußreichen Staatsämter übertragen wird.

66.

b) Der Organismus des Staates.

Wenn im Reiche der Naturkräfte unter einer Organisation ein Pflanzen- oder thierisches Geschöpf verstanden wird, in dessen Einrichtung alle Theile sich gegenseitig als Zweck und zugleich als Mittel verhalten, und alles in Angemessenheit zu einer einwohnenden bildenden Kraft erfolgt; so wird, bei der Uebertragung dieses Begriffes auf den Staat, der Organismus desselben darin bestehen, daß der Staat, nach seiner äußern Ankündigung, als ein lebensvolles, kräftiges Ganzes erscheine, in welchem nicht nur alle Theile um ihrer selbst, sondern auch um des Ganzen willen da sind; wo alle Theile so geordnet und in einem so regelmäßigen Verhältnisse sich ankündigen, daß sie gegenseitig als Zweck und zugleich als Mittel sich verhalten; und wo die ganze

Thätigkeit der einzelnen Theile von der einwohnenden und bildenden Kraft des menschlichen Geistes abhängt, in welcher die erreichte Cultur der Mehrheit des Volkes sichtbar wird. — Daraus ergiebt sich von selbst, daß alles Organisiren im Staate nur in der weisen Unterstützung, Leitung und Nachhülfe der im Volke wirksamen Kräfte, nicht aber in einem steten Bevormunden der Thätigkeit dieser Kräfte bestehen dürfe, und daß das zu oft und zu viel Organisiren eben so nachtheilig auf die regelmäßige Entwickelung der Kräfte des Volkes einwirkt, wie es den Charakter der Stätigkeit verhindert, dessen jeder Organismus, und mithin auch der des Staates, zu seinem Gedeihen und zu seiner Reife bedarf. Es bleibt daher die große Aufgabe für alle, welche das Organisiren im Staate zu leiten haben: theils den Organismus des Staates in völliger Uebereinstimmung mit der erreichten Stufe der Cultur des Volkes zu erhalten; theils diesen Organismus mit dem anerkannten (nicht blos scheinbaren oder einseitigen) Fortschreiten des Volkes zu höhern Stufen der Cultur ins Ebenmaas und Gleichgewicht zu bringen.

Zu dem Organismus des Staates gehören aber:

a) die Verfassung,
b) die Regierung, und
c) die Verwaltung

desselben, so daß derjenige Staat als zweckmäßig organisirt erscheint, in welchem Verfassung, Regierung und Verwaltung, nach ihren gegenseitigen Verhältnissen, Ein in sich nothwendig zusammenhängendes und unauflösliches Ganzes bilden.

Karl Werlich, Ideen zu einer Staatsorganisationslehre. Halle, 1806. 8.

A. Kurz, Versuch einer Entwickelung der Grundsätze, nach welchen die Zweckmäßigkeit des Staatsorganismus in constitutionellen Monarchieen zu beurtheilen ist. München, 1821. 8.

Wilh. Butte, über das organisirende Princip im Staate. 1r Th. Berl. 1802. 8.

(Alles Organisiren im Staate kann nicht von dem Ideale des Naturrechts, sondern von dem bereits Bestehenden ausgehen, welches, durch Beseitigung der veralteten Formen und durch zeitgemäße Fortbildung und zweckmäßige Gestaltung neuer Formen, jenem Ideale allmählig angenähert werden soll. Dieses Berücksichtigen des in der Gegenwart eines Volkes Bestehenden, aus seiner Vergangenheit Hervorgegangenen, und in seiner Geschichte Nachzuweisenden — ist aber die geschichtliche Unterlage der Staatsorganisationen, die sich nicht ungestraft verkennen läßt.)

67.

a) Die Verfassung des Staates, als erster Bestandtheil seiner Organisation.

Inwiefern die Staatskunst, nach allen in ihren Umfang gehörenden Grundsätzen des Rechts, und namentlich nach der Lehre von dem Staatsgrundvertrage, von den beiden Theilen der höchsten Gewalt und nach der rechtlichen Form der Verfassung, von dem Staatsrechte abhängt (§. 21. 22. 23.); insofern darf sie nichts als Bedingung des Staatsorganismus aufstellen, was mit jenen Grundsätzen des Staatsrechts im Widerspruche stände. Gestützt aber auf jene Unterlage, soll sie theils die Anwendbarkeit der staatsrechtlichen Grundsätze in Beziehung auf einen gegebenen Staat, nach dessen örtlichen Verhältnissen, nach den vorherrschenden Zeitbedürfnissen, und nach dem

erreichten Grade der Cultur des Volkes, das im Staate lebt, nachweisen; theils die Ergebnisse der Erfahrung und Geschichte in Hinsicht auf die Begründung, Veränderung und Fortbildung der Verfassungen der in der Wirklichkeit bestehenden Staaten aufstellen, gegen einander halten, und prüfen, um, nach dem gemeinschaftlichen Maasstabe des Rechts und der Klugheit, das auszumitteln, was dem gegebenen Staate in Hinsicht seiner Verfassung entspricht.

Die Staatskunst erklärt daher die ursprünglichen Rechte des Menschen (§. 13.) als die, aus dem Natur- und Staatsrechte hervorgehende, unveränderliche Grundlage jeder rechtlichen Verfassung, die entweder in der Verfassung ausdrücklich aufgeführt und ausgesprochen, oder (nach der Natur stillschweigender Verträge) stillschweigend bei derselben vorausgesetzt werden. Dahin gehört zunächst das Recht auf persönliche Freiheit, mit Abschaffung der Sklaverei, Leibeigenschaft, Eigenhörigkeit, und der ungemessenen und gemessenen Frohnen (doch letztere gegen Entschädigung der Berechtigten); das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetze; das Recht der Freiheit des Gewissens, anerkannt in den gleichmäßigen Rechten aller im Staate bestehenden Kirchen (§. 25.); die zweckmäßige geographische Eintheilung des Staatsgebiets nach dem Maasstabe der Gesammtbevölkerung, und die Aufstellung der Bedingungen, unter welchen das Staatsbürgerrecht erworben wird, oder verloren geht. Ob nun gleich, in Beziehung auf das Staatsbürgerrecht, schon das Staatsrecht zwischen activen und passiven Staatsbürgern unterscheidet; so gehört doch die Bestimmung des Verhältnisses der erblichen Stände (des Adels) zu den übrigen Ständen der Staatskunst ausschließend an. Sie weiset nämlich geschichtlich nach, daß fast in allen gesitteten Reichen und Staaten des

Alterthums und der neuern Zeit ein Patriciat, ein Adel, ein erblicher Stand getroffen wird, und zeigt, nach Grundsätzen des Rechts und der Klugheit, daß der Besitz eines ererbten Namens eben so heilig seyn muß, wie der Besitz eines ererbten Eigenthums, und daß es selbst zweckmäßig seyn kann, in Staaten, wo ein Erbadel besteht, demselben die Vertretung seiner Rechte in einer eignen Kammer zu bewilligen. Nur lehrt die Staatskunst, daß es, nach den Aussagen der Geschichte, gefährlich sey, wenn der Adel zwischen den Fürsten und das übrige Volk sich zu stellen, oder der Gleichheit vor dem Gesetze sich zu entziehen, oder den ausschließenden Besitz gewisser Staatsämter (verschieden von den eigentlichen Hofämtern) sich anzueignen versucht. (Ueber Beschränkung des Geburtsadels auf die erstgebohrnen Söhne; über Majorate und Fideicommisse.)

68.

Fortsetzung.

In Beziehung auf ihre Entstehung werden, nach den Belegen der Geschichte, die Verfassungen (als in der Wirklichkeit bestehende Staatsgrundverträge) entweder unmittelbar von dem Regenten als Ausflüsse der Regentengewalt gegeben; oder von dem Regenten den Stellvertretern des Volkes zur Prüfung und Annahme mitgetheilt; oder von dem Regenten und den Volksvertretern gemeinschaftlich berathen; oder ausschließend von den Stellvertretern des Volkes entworfen, und dem Staatsoberhaupte zur Annahme vorgelegt.

In Beziehung auf ihre innern Bestimmungen unterscheiden sich die Verfassungen:

a) nach der in ihnen ausgesprochenen Initiative der Gesetze, ob solche dem Regenten allein, oder den Volksvertretern allein, oder beiden gemeinschaftlich zusteht;

b) nach dem in ihnen festgehaltenen Grundsatze der Erneuerung der Volksvertreter, ob aus der numerischen Gesammtheit des Volkes, oder nach Ständen (das eigentliche repräsentative, und das ständische System), und nach dem aufgestellten Wahlgesetze (für Wahlrecht und Wählbarkeit);

c) nach der Vertheilung der Volksvertreter in eine oder in zwei Kammern, so wie nach der Stellung der beiden Kammern gegen einander; und

d) nach den in der Verfassung ausdrücklich bestimmten Rechten und Pflichten der Volksvertreter, und zwar in Beziehung auf den rechtlichen Antheil derselben an der gesetzgebenden Gewalt; auf ihre Zustimmung zu allen im Staate festzusetzenden directen und indirecten Steuern; auf das ihnen zustehende Petitionsrecht; auf das Recht der Beschwerdeführung und Anklage in Hinsicht aller wahrgenommenen Mißbräuche in den vier Hauptzweigen der Staatsverwaltung; auf das Recht der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, und auf das Recht ihrer persönlichen Unverletzbarkeit während der Dauer ihrer öffentlichen Wirksamkeit, so wie ihrer Unverantwortlichkeit für alle ihre verfassungsgemäßen Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse.

Benj. de Constant, Betrachtungen über Constitutionen, über die Vertheilung der Gewalten, und die Bürgschaften in einer constitutionellen Monarchie. Aus dem Franz. von J. J. Stolz. Bremen, 1814. 8.

(v. Wangenheim,) die Idee der Staatsverfassung. Frkf. am M. 1815. 8. — Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwei Abtheilungen. Frkf. a. M. 1816. 8.

Herm. Wilh. Ernst v. Keyserlingk, über Repräsentation und Repräsentativverfassungen. Gött. 1815. 8.

Benzenberg, über Verfassung. Dortmund, 1816. 8.

Jac. Sigism. Beck, von den Formen der Staatsverfassung. Rostock, 1816 f. 8.

Chstn. Fr. Schlosser, ständische Verfassung, ihr Begriff, ihre Bedingung. Frkf. am M. 1817. 8.

Heinr. Eberh. Gtlo. Paulus, philosophische Beurtheilung der v. Wangenheimischen Idee der Staatsverfassung und einiger verwandten Schriften. Heidelb. 1817. 8.

Jul. Schmelzing, einige Betrachtungen über den Begriff und die Wirksamkeit der Landstände; nach den Principien des allgemeinen und natürlichen Staatsrechts. Rudolst. 1818. 8.

Regent und Volk. Oder welche Constitution muß der preußische Staat haben? Berl. 1818. 8.

(v. Gagern,) Politic, oder der Staaten Verfassungen. Stuttg. 1819. 8.

(In Hinsicht auf die Freiheit der Presse [vgl. §. 59. sub 3.] muß die Verfassung den Grundsatz bestimmt aussprechen, der, nach der geschichtlichen Unterlage der Verfassung, nach der erreichten Cultur und Reife des Volkes, und nach den Bedürfnissen der Zeit und der Oertlichkeit der anwendbarste ist: ob entweder 1) um Preßvergehen zu verhüten, Censur für alles im Drucke Erscheinende, oder 2) ein Preßgesetz für alle Preßvergehen — bei völliger Freiheit der Presse — bestehen, — oder, als Modification, 3) die Censur nur für Tageblätter, Zeitschriften und Flugblätter, übrigens aber Freiheit der Presse, gelten soll.

Krug, Entwurf zur teutschen, und Darstellung der englischen Gesetzgebung über Preßfreiheit. Lpz. 1818. 8.

Ludw. Hoffmann, Censur und Preßfreiheit, historisch-philosophisch bearbeitet. 2 Theile. Berlin, 1819. 8.

Rühle v. Lilienstern, Studien. Zur Orientirung über die Angelegenheiten der Presse. 2 Abth. Hamb. 1820. 8.

Heinr. Zschokke, Referat über ein neuaufzustellendes Gesetz gegen die Preßvergehen; in s. Ueberlieferungen, 1820. Apr.)

69.

β) Die Regierung des Staates, als zweiter Bestandtheil seiner Organisation.

So wie die Frage nach der vollkommensten Staatsverfassung nicht aus reiner Vernunft, sondern nur mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Geschichte beantwortet werden kann; so auch die Frage nach der vollkommensten Regierungsform. Nie absolut, sondern nur relativ, kann über beide, mit Rücksicht auf ein gegebenes Volk und nach örtlichen und ländlichen Verhältnissen, in der Staatskunst gesprochen werden.

Nach den Thatsachen der Geschichte giebt es monarchische und republikanische, gewählte und erbliche, einfache und zusammengesetzte Regierungsformen. Sie alle sind an sich rechtlich nach der Vernunft, wenn sie auf rechtlichem Wege begründet und von dem Volke anerkannt sind, zu dessen Leitung sie bestehen; sie alle können zweckmäßig seyn, sobald sie der erreichten Stufe der Cultur und der politischen Mündigkeit des Volkes, das unter ihnen steht, angemessen sind, und durch sie die beiden höchsten Zwecke alles Staatslebens — die Herrschaft des Rechts und die Wohlfahrt der Individuen und des Ganzen — verwirklicht werden. Sie alle können aber auch, unter eintretenden Verhältnissen, Nachtheile und Mißbräuche herbeiführen, besonders wenn sie von dem Zwecke ihrer ursprünglichen Begründung sich entfernen, im Laufe der Zeit veralten, und wenn die dem Regenten zukommende rechtmäßige Gewalt in Willkühr ausartet.

In geschichtlicher Hinsicht unterscheidet man zwischen der monarchischen und republikanischen Regierungsform so, daß der Regent in der ersten eine physische, in der zweiten eine moralische Person ist; daß die Souverainetät in der ersten als persön-

liche Würde, in der zweiten als übertragenes Staatsamt, so wie die Regentengewalt in der ersten als lebenslänglich, und mit Unverantwortlichkeit, in der zweiten aber auf eine gewisse Zeit beschränkt, und mit bestimmter Verantwortlichkeit besteht. —

Die monarchische Regierungsform erscheint, nach der Geschichte, entweder als unbeschränkte oder als beschränkte, entweder als Wahl- oder als erbliche Monarchie. Nach der unbeschränkten monarchischen Regierungsform ist der Regent durch kein Staatsgrundgesetz in Hinsicht der Ausübung der Souverainetätsrechte gebunden; er vereinigt vielmehr in sich ausschließend die gesetzgebende und vollziehende Gewalt, und ist für alle seine Regentenhandlungen blos Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Dagegen ist der Regent in der beschränkten Monarchie entweder durch gewisse positive Reichsgrundgesetze, oder durch eine förmliche Verfassung als Staatsgrundvertrag gebunden, die er entweder selbst dem Staate gab, oder auf welche er, als bereits bestehend, bei seinem Regierungsantritte den Eid leistete. — Bei der Wahlmonarchie, die zwar, an sich betrachtet, den Ausgezeichnetsten und Würdigsten zur Regierung erheben soll, treten doch nach der Erfahrung die Schwierigkeiten ein, daß selten genau bestimmt ist, wer gewählt werden könne, wer wählen solle und dürfe, wie die Wahl einzurichten und auszuführen sey, wie ein Zwischenreich vermieden werden könne, und wie es in einem eingetretenen Zwischenreiche gehalten werden solle. Dazu kommt, daß die Wahl selten ohne Einfluß des Partheigeistes, der Bestechungen, und ohne Einmischung des Auslandes bleibt; daß bisweilen die Wahl selbst auf einen Ausländer fällt; daß der Gewählte nicht immer der Würdigste, und seine Regentenmacht gewöhnlich zu sehr beschränkt ist, so wie auch der gewählte Regent selten mit dem Interesse des

erblichen Regenten die Regierung führen wird, weil ihm die Hoffnung fehlt, die Regierung in seinem Hause zu erhalten. Bei der Erbmonarchie hingegen, in welcher die Regentenwürde, nach dem Tode des Regenten, auf seinen rechtmäßigen Erben übergeht, muß ein Grundgesetz bestimmen: daß der Staat nicht, wie ein Familiengut, unter sämmtliche vorhandene Erben getheilt werden, sondern die Regentenwürde nur auf Einen Erben übergehen darf, so wie zugleich die Erbfolgeordnung und Erbfolgefähigkeit (nach festgesetzter Zeit der Volljährigkeit und mit Ausschluß aller geistig Unfähigen), und die Form der Regentschaft, während der Zeit der Minderjährigkeit des erblichen Regenten, bestimmt verzeichnet seyn muß. Unter diesen Bedingungen hat die erbliche Regierungsform die wesentlichen Vorzüge: daß durch die rechtlich bestimmte Thronfolge die bei Thronerledigungen in Wahlreichen eintretenden Reibungen ausgeschlossen werden; daß gegen einen Erbkönig im Innern des Staates nie, oder höchst selten, solche politische Partheien sich bilden, wie es in Wahlreichen häufig geschieht; daß das Interesse eines Erbkönigs mit dem Interesse des Staates, in der Regel, aufs innigste verschmilzt; daß in der Erbmonarchie die Grundsätze der Regierung und Verwaltung weit seltener, als in Wahlreichen, wechseln, und daß, bei der Festigkeit dieser Grundsätze im innern Staatsleben, der Staat auch nach seiner Stellung gegen das Ausland einen festen Charakter erhält. Nach diesen Ergebnissen scheint daher die beschränkte erbliche Monarchie, bei den wenigsten Unvollkommenheiten, die meisten Vorzüge in sich zu vereinigen. (Ausartungen der monarchischen Regierungsform sind: der Usurpator, der Tyrann und der Despot.)

(Erklärung der Begriffe: monarchisches Princip, — Stabilität, — Legitimität.)

Friedrich 2, Versuch über die Regierungsformen; in s. hinterl. Werken, Th. 6. S. 45 ff.

Comte de Hertzberg, discours sur la forme des gouvernemens, et quelle en est la meilleure. Berl. 1784. 8. Teutsch, Berl. 1784. 8.

Josias thor Straten, systematische Abhandlung von den Regierungsformen überhaupt und der uneingeschränkten Monarchie insbesondere. Flensb. 1760. 8.

J. T. Plant, publicistische Uebersicht aller Regierungsarten sämmtlicher Staaten und Völker auf der Welt. Lpz. 1788. Fol.

Franz Xav. Edler v. Neupauer, Vorzüge der monarchischen vor den übrigen Regierungsformen. Wien, 1792. 8.

Jac. Rau, de monarchia, optima imperii forma. Lugd. Bat. 1821. 8.

Buchholz, über die Erblichkeit der Throne in den Staaten Europa's, in s. Journale für Teutschland, 1815. Th. 1. S. 46. — Ueber Souverainetät, Rechtmäßigkeit und Unumschränktheit; ebend. 1816. Th. 1. S. 56. ff.

Krug, über bestehende Gewalt und Gesetzmäßigkeit in staatsrechtlicher Bedeutung; in s. Kreuz- und Queerzügen rc. S. 37.

70.
Fortsetzung.

Der politische Charakter der Demokratie beruht darauf, daß die Rechte der Souverainetät der Gesammtheit des Volkes zukommen, und von derselben ausgeübt werden. Da aber eine reine Demokratie, nach welcher die Gesammtheit des souverainen Volkes an allen Angelegenheiten des öffentlichen Staatslebens Antheil nähme, unausführbar (und höchstens nur auf eine einzige Stadt und kleine Landschaft anwendbar) ist; so kann die Demokratie nur als beschränkte Demokratie erscheinen, wo die dem ganzen Volke zustehende Souverainetät von gewissen Repräsentanten geübt, und die Regierung selbst als ein vom Volke auf gewisse

Zeit, und mit mehrern oder wenigern Einschränkungen übertragenes Staatsamt, so wie mit der Verantwortlichkeit für die vollbrachten Regierungshandlungen (entweder dem ganzen Volke, oder dessen Repräsentanten) geführt wird. Soll die Demokratie rechtlich gestaltet seyn; so muß durch Grundgesetze bestimmt werden, wer als Mitglied zur souverainen Volksversammlung gehört; unter welchen Formen die Versammlung zusammentritt und die Rechte der Souverainetät übt; auf welche Art und nach welcher Stimmenzählung ein Beschluß von der Versammlung gefaßt wird; wie die gefaßten Beschlüsse ausgeführt werden sollen; wie die gesetzgebende und richterliche Gewalt getheilt, und nach welchen Bedingungen alle Staatsbeamte verantwortlich sind, und wie das wechselnde Staatsoberhaupt ersetzt werden solle. — Diese beschränkte (oder repräsentative) Demokratie unterscheidet sich aber dadurch von der Aristokratie, daß die Volksvertreter kein besonderes Standesinteresse geltend machen dürfen, sondern nur das allgemeine Interesse des ganzen Staates; daß sie durch Wahl ernannt werden, und daß ihre Zahl nicht nach Ständen, sondern aus der Gesammtzahl des Volkes festgesetzt wird. Mag nun auch die beschränkte Demokratie dem Talente und Verdienste eine ausgezeichnete politische Laufbahn eröffnen; so kann doch auch leicht in derselben der Parteisucht und der Leidenschaft ein weiter Spielraum offen stehen, und oft wird es ihr an Stätigkeit fehlen, theils wegen der häufigen Veränderungen des Staatsoberhauptes, theils wegen zu großer Beschränkung der Gewalt der Regierung.

Im Gegensatze der Demokratie, besteht das Wesen der Aristokratie darin, daß die Rechte der Souverainetät einem Collegium (einem souverainen Rathe) zustehen, das nicht dem Volke, sondern blos sich selbst verantwortlich ist. Nach der Geschichte erscheint die

Aristokratie unter zwei verschiedenen Grundformen: entweder als unbeschränkte Aristokratie, wenn das regierende Collegium alle Regierungsgegenstände ohne die Zustimmung irgend einer andern Corporation des Volkes beschließen und vollziehen kann; — oder als beschränkte Aristokratie, sobald das Collegium bei seinen Beschlüssen an gewisse Grundgesetze und an die Einwilligung des Volkes, oder gewisser Corporationen gebunden ist. In der Aristokratie gehört die Souverainetät dem ganzen Regierungscollegium, dessen Vorstand (Doge, Präsident, Schultheiß) gewöhnlich nach seiner persönlichen Macht sehr beschränkt ist. Die Aristokratie ist Wahlaristokratie, sobald die Mitglieder des Regierungscollegiums unter gewissen gesetzlichen Bestimmungen und auf eine gewisse Zeit gewählt werden; sie ist aber Erbaristokratie, sobald gewisse Familien durch Geburt, Reichthum, oder nach dem Herkommen, in dem erblichen Besitze der wichtigsten Regierungsstellen sich befinden.

Wenn nun auch, im Gegensatze der Demokratie, der Aristokratie gewöhnlich mehr innere Haltung, und mehr Einheit, Festigkeit und Dauer in ihren Beschlüssen zukommt; so ist doch, nach der Geschichte, keine Staatsform dem Veralten, und dem Zurückbleiben hinter den lebendigen Formen des Zeitalters mehr unterworfen, in keiner die Härte des patricischen Drucks leichter möglich, und die Trennung des patricischen Erbinteresse von dem eigentlichen Staatsinteresse fühlbarer, als in der Aristokratie.

(Zu den seltenen geschichtlichen Erscheinungen gehören in der Reihe der Regierungsformen: die Theokratie, der Bundesstaat und der Staatenbund. — Die Theokratie beruht auf der Annahme, Gott selbst sey das unsichtbare Oberhaupt eines irdischen Staates, dessen Regentenstelle von einem endlichen Wesen vertreten werde, weshalb —

in der Wirklichkeit — jede Theokratie als Priesterherrschaft, mit einem geistlichen Oberhaupte an der Spitze, sich ankündigt. — In dem Bundesstaate sind mehrere einzelne, an sich selbstständige, und nach ihrem innern Staatsleben völlig unabhängig von einander gestaltete, politische Theile, für die Leitung ihrer allgemeinen innern Angelegenheiten und für die Behauptung ihrer Stellung gegen das Ausland, durch eine gemeinschaftliche höchste Regierung zu Einem politischen Ganzen verbunden. (So die Schweiz, Nordamerika 2c.) — Ein Staatenbund hingegen ist eine völkerrechtliche Verbindung, ohne gemeinschaftliches Oberhaupt, wo alle verbundene Glieder in Hinsicht auf Verfassung, Regierung und Verwaltung wesentlich von einander verschieden sind, und auch, als selbstständige Staaten, ihre besondern Interessen mit dem Auslande verhandeln können, die aber nach den innern Verhältnissen, für den gemeinschaftlichen Zweck der Aufrechthaltung der innern Ordnung, Sicherheit und Ruhe, und nach den äußern Verhältnissen, für die gemeinschaftliche Behauptung und Vertheidigung aller ihrer vertragsmäßig festgesetzten Rechte gegen jeden feindlichen Angriff zu Einem politischen Körper sich verbunden haben. (Der teutsche Staatenbund.)

71.

Ergebnisse der Geschichte und Staatskunst über die verschiedenen Regierungsformen.

Als allgemeine Ergebnisse der Geschichte und Staatskunst in Hinsicht der verschiedenen Regierungsformen kündigen sich an:

1) daß es keine unbedingt vollkommene

und nothwendige Regierungsform giebt, welche gleichmäßig für alle Staaten und alle Zeiten sich eignete;

2) daß vielmehr die beziehungsweise vollkommenen Regierungsformen diejenigen gewesen sind, und noch sind, welche aus der geschichtlichen Unterlage des innern Staatslebens selbst hervorgingen, und theils dem erreichten Grade der Cultur, so wie der ganzen Eigenthümlichkeit des Volkes, theils dessen ganzem Organismus in Hinsicht auf die Grundbestimmungen seiner Verfassung entsprechen.

Als besondere Ergebnisse aber:

1) daß in allen Zeitaltern der Geschichte nur zwei Regierungsformen, die monarchische und die republikanische, als die bestehendsten und bleibendsten angetroffen werden, und daher den verschiedenartigsten Bedürfnissen der Völker und Staaten am meisten zu entsprechen scheinen;

2) daß die cultivirten und gesitteten Staaten des Alterthums mehr zur republikanischen, die cultivirten und gesitteten Staaten der neuern und neuesten Zeit zur monarchischen Regierungsform sich hinneigen;

3) daß in neuern Zeiten — mit Ausnahme der bereits im Mittelalter entstandenen und durch die Zeit festgewurzelten republikanischen Formen in der Schweiz und S. Marino — die republikanische Regierungsform nur da sich zu behaupten scheint, wo die Staaten aus Kolonieen erwachsen und zur Selbstständigkeit gelangt sind;

4) daß aber beide Regierungsformen gleichzeitig neben einander in einzelnen Staaten desselben Erdtheils bestehen können, ohne das allgemeine politische Gleichgewicht zu stören, und selbst ohne die Verbindung monarchischer und republikanischer Staaten zu gemeinschaftlichen Zwecken zu hindern;

5) daß, mit den Fortschritten der Völker und

Staaten in der Cultur, besonders aber bei der neuen Gestaltung des innern Staatslebens, mehrere unbeschränkte monarchische Regierungsformen in beschränkte übergehen (Großbritannien, Frankreich, Schweden ꝛc.);

6) daß die erbliche Monarchie vor der Wahlmonarchie einen wesentlichen Vorzug behauptet, so wie unter den republikanischen Regierungsformen die repräsentative Demokratie vor der reinen Demokratie und vor der erblichen Aristokratie;

7) daß die Theokratieen oder Priesterstaaten nur als vereinzelte und seltene Erscheinungen in der Geschichte getroffen werden, so wie der Bundesstaat und der Staatenbund gewöhnlich blos aus ganz örtlichen Verhältnissen zum öffentlichen Daseyn gelangen.

72.

γ) Die Verwaltung des Staates, als dritter Bestandtheil seiner Organisation.

Die Verwaltung ist derjenige Theil des Staatsorganismus, durch welchen alle Hauptbestimmungen der Verfassung, und alle aus denselben mit Nothwendigkeit hervorgehende Folgerungen, vermittelst der bestehenden Regierung, ins öffentliche Staatsleben treten und in demselben erhalten und befestigt werden. Die Verwaltung muß daher in der Verfassung und in den aus derselben abgeleiteten organischen Gesetzen begründet seyn, die Verwirklichung aller Staatszwecke aber von der Regierung ausgehen und abhängen. Daraus folgt für die rechtliche Gestaltung der Staatsverwaltung:

1) daß in die Einzelnheiten der Verwaltung nur dann Einheit und innerer Zusammenhang kommt, wenn der Organismus der gesammten Verwaltung in der rechtlichen Form der Verfassung begründet ist; und

2) daß die vier Hauptzweige der Staatsverwaltung — Gerechtigkeitspflege, Polizei, Finanzen und bewaffnete Macht — nach ihrem Personale streng von einander verschieden seyn müssen; theils weil nur durch diese Trennung die Mißbräuche der in Einer Individualität vereinigten verschiedenen Gewalten verhütet werden können; theils weil jeder Hauptgegenstand der Verwaltung nicht nur eine eigenthümliche Vorbereitung, sondern auch in der Anwendung die ungetheilte Kraft eines sorgfältig dafür gebildeten Beamten verlangt; theils weil alle in den einzelnen Zweigen angestellte Beamte verantwortlich sind.

Für die Verwaltung, namentlich größerer Staaten, stellen Geschichte und Staatskunst nur zwey von einander verschiedene Hauptsysteme auf: das der Provinzialverwaltung und das der Centralverwaltung.

Das System der Provinzialverwaltung, beruhend auf dem geschichtlichen Grunde des allmähligen Anwachses der meisten europäischen Staaten nach dem Erwerbe und der Vereinigung einzelner vormals selbstständiger Länder und Provinzen, besteht darin, daß jede Provinz des Staates ihre besondere innere Gestaltung mit eigenen Behörden (nicht selten mit eigenthümlicher Verfassung und besondern Gesetzen) behält, so daß jede einzelne Provinz gewissermaßen ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, wodurch die Gesammtverwaltung des ganzen Staates nur als das Aggregat gleichgeordneter Theile erscheint. Dagegen beruht das Centralsystem in der Verwaltung auf einer gemeinsamen Verfassung, wenigstens auf gewissen gemeinschaftlichen Grundgesetzen für alle einzelne Provinzen des Staates, so daß, nach denselben, sämmtliche Gegenstände der Verwaltung nach allgemeinen Beziehungen vertheilt und angeordnet, und

in gewissen höchsten Behörden für jeden einzelnen selbstständigen Zweig der Verwaltung centralisirt sind.

Wenn bei dem Provinzialsysteme die innere Einheit des Ganzen schwer bestehen kann; so ist doch auch gegen das Centralisirungssystem erinnert worden, daß es die Bureaukratie, und bald den geheimen, bald den öffentlich hervortretenden Despotismus der Beamten befördert. Soll den Mißbräuchen des letztern vorgebeugt werden; so muß

1) die Gesammtverwaltung im Staate in drei Theile zerfallen: Gemeindeverwaltung, Provinzialverwaltung und Centralverwaltung, so daß die erste den Gemeinden selbst (doch unter Oberaufsicht und Controlle des Staates) überlassen bleibt; bei der Provinzialverwaltung ernannte Staatsbehörden an der Spitze, neben ihnen aber freigewählte Magistratspersonen aus der Provinz mit berathender Stimme stehen; die Centralverwaltung endlich ausschließend von Staatsbeamten geleitet wird, die der Regent ernennt, und die ihm und den Volksvertretern verantwortlich sind;

2) die Verwaltung im Staate weder blos collegialisch, noch blos bureauartig betrieben werden. Es scheint vielmehr zweckmäßig, beide Verwaltungsformen zu verbinden, so daß zwar bei der Gerechtigkeitspflege die bureauartige Verwaltung völlig ausgeschlossen bleibt; bei einzelnen Zweigen der Polizei aber die bureauartige Geschäftsführung den Vorzug vor der collegialischen verdient; bei der Finanzverwaltung in der Berathung der Gegenstände die collegialische Betreibung, in der Ausführung derselben aber die bureauartige anwendbar scheint, und eben so die Militairverwaltung in der Berathung gleichfalls der collegialischen Einrichtung, in der Ausführung der bureauartigen Leitung bedarf.

Karl Fr. v. Wiebeking, Vorschläge zur Einrichtung einer Staatsverwaltung im Allgemeinen und der Verwaltungszweige insbesondere. München, 1815. 8.

Freih. v. Malchus, Darstellung des Organismus der innern Staatsverwaltung und der Formen für die Geschäftsbehandlung in derselben. Mit Beilagen. Heidelb. 1820. 8. (erschien anonym.) — Der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung. 2 Th. (Der erste in 8. Der zweite in 4. Formulare enthaltend.) Heidelb. 1821. — Politik der innern Staatsverwaltung. 3 Theile. Heidelb. 1823. 8.

Karl Fr. Wilh. Gerstäcker, System der innern Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik. 3 Theile. Lpz. 1818 ff. 8.

Jul. Graf v. Soden, die Staatsadministration im engern Sinne, nach den Grundsätzen der Nationalökonomie. Nürnb. 1824. 8.

73.

Fortsetzung.

Die allgemeinen Grundsätze für die Staatsverwaltung sind: 1) daß sie den Charakter der höchsten Einfachheit behaupte; 2) daß für die Geschäftsführung so viele Hauptarten von Anstalten bestehen, als Hauptzweige der Verwaltung wesentlich von einander verschieden sind; 3) daß für jeden einzelnen Zweig der Verwaltung nur so viele Behörden und so viele Beamten eingesetzt sind, als, nach den örtlichen, statistischen und politischen Verhältnissen des Staates, zur gleichmäßigen und erschöpfenden Behandlung der Verwaltungsgeschäfte erfordert werden; 4) daß, nach dem staatswirthschaftlichen Grundsatze der Theilung der Arbeit, die Geschäftskreise der Ober-, Mittel- und Unter-Behörden durch sorgfältig erwogene Instructionen gegen einander scharf abgegrenzt, und ihre gegenseitigen Verhältnisse genau bestimmt werden; 5) daß den einzelnen Beamten, innerhalb ihres bestimmt ver-

zeichneten Wirkungskreises und neben ihrer Verantwortlichkeit, der möglichst freie Spielraum in der Betreibung ihrer Geschäfte — mit Beseitigung aller Kleinigkeitskrämerei — verstattet werde; 6) daß der Unterschied zwischen subordinirten und subalternen Staatsdienern genau festgehalten werde, indem den letztern keine Selbstständigkeit und kein eignes Urtheil zusteht, weil sie nur zu mechanischen Hülfsleistungen angestellt sind, so wie dagegen die subordinirten Staatsdiener nie anders, als nach gerichtlicher Entscheidung, ihres Dienstes entlassen werden können; 7) daß das Verhältniß der subordinirten Staatsdiener gegen ihre Vorgesetzten, so wie das disciplinarische Verfahren der letztern, nie von der Willkühr abhänge, sondern auf festen Instructionen beruhe; 8) daß die Besoldung sämmtlicher Staatsdiener — bestimmt nach den Verhältnissen des Orts, wo die Behörde sich befindet, nach den allgemeinen Zeitbedürfnissen, und nach den Rangabstufungen der einzelnen Klassen der Staatsdiener — für den Bedarf des Lebens ausreiche, und man dabei die Anweisung auf Sporteln vermeide. —

Unter den höchsten Behörden der Staatsverwaltung werden diejenigen Mittelpuncte der Verwaltung verstanden, an welche alle Angelegenheiten der Verwaltung aus dem ganzen Umfange des Staates gelangen, und in welchen diese Angelegenheiten berathen, entschieden und den Unterbehörden zur Ausführung mitgetheilt werden.

So verschieden nun auch in den einzelnen Staaten die höchsten Verwaltungsbehörden benannt und gestaltet sind; so giebt es doch zunächst drei, welche als nothwendige Behörden erscheinen: a) die einzelnen Ministerien (des Innern, der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, des Cultus, der Finanzen, des Kriegswesens, der Marine und Kolonieen, und der auswärtigen

Angelegenheiten), die, dem Personale nach, bald einzeln und selbstständig, bald theilweise vereinigt, bestehen können, doch so, daß für die Einheit des innern und äußern Staatslebens, alle Minister ein Conseil, unter dem Vorsitze des Regenten oder seines Stellvertreters, bilden; b) der Staatsrath, nach den vier Hauptzweigen der Verwaltung in einzelne Sectionen getheilt, und entweder als blos berathende, oder auch als entscheidende Behörde begründet; und c) die Generalcontrolle, welche über die Beobachtung und Bewahrung der Verfassung und der Grundgesetze des Staates, über die gleichmäßige Verwirklichung des ganzen Verwaltungssystems, und über alle in dem innern Staatsleben wahrgenommene Unvollkommenheiten, Lücken und Mängel zu wachen, namentlich aber die Finanzverwaltung der strengsten Aufsicht zu unterwerfen hat. (Ob ein besonderes Kabinet des Regenten, ein besonderes Ministerium der Haus- und Hoheitssachen des Regenten, ein sogenannter Premierminister, ein Senat rc. neben diesen Behörden, erforderlich sey?)

(In einem Staate, der auf einer Verfassung als Grundvertrag beruht, ist blos der Regent unverantwortlich; alle Staatsdiener aber sind ihm und den Stellvertretern des Volkes verantwortlich. Doch muß ein genau erwogenes Gesetz die Verhältnisse bestimmen, unter welchen den Volksvertretern das Recht zusteht, Beschwerde und Anklage gegen die höchsten Staatsbeamten zu führen. — J. Rey, de la responsabilité des Agens du pouvoir d'après nos loix actuelles. à Paris, 1818. 8)

74.

Schluß.

Die vier Hauptzweige der Staatsverwaltung sind:

1) die Gerechtigkeitspflege. Sie ist In=

begriff aller öffentlichen Anstalten für die Anwendung der rechtlich organisirten richterlichen Gewalt im Staate, und beruht auf vier Grundsätzen: a) Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich; b) kein Staatsbürger darf seinem natürlichen Richter entzogen werden; c) der richterliche Ausspruch ist streng an die vorhandenen Gesetzbücher gebunden; d) der richterliche Stand ist, innerhalb seiner durch das Gesetz bestimmten Grenzen, selbstständig, und von jedem andern Zweige der Staatsverwaltung unabhängig. Soll aber die Gerechtigkeitspflege diese hohe Aufgabe erfüllen; so muß sie von der Polizei und von der Finanzverwaltung völlig getrennt seyn. Die einzelnen richterlichen Behörden und Instanzen können aber in den Staaten sehr verschieden seyn, weil sie theils von den bereits früher bestandenen gerichtlichen Formen im Staate abhängen, theils dem erreichten Grade der Cultur des Volkes entsprechen müssen, das innerhalb des Staates lebt. (Friedensdensrichter; Bezirksgerichte; Appellationsgerichte; Cassationshof; Geschwornengerichte; öffentliches und mündliches Verfahren; bürgerliche und gerichtliche Beredsamkeit; Organisation des Advocatenstandes rc.)

Anselm v. Feuerbach, Betrachtungen über das Geschwornengericht. Landsh. 1813. 8. — Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen, 1821. 8.

C. J. A. Mittermaier, die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geschwornengericht, in Vergleichung mit dem teutschen Strafverfahren. Landsh. 1819. 8.

Gutachten der (preußischen) Immediat-Justizcommission über das Geschwornengericht. Berlin, s. a. (1818) Fol.

M. C. F. W. Grävell, Prüfung der Gutachten der k. preuß. Immediat-Justizcommission am Rheine über die dortigen Justizeinrichtungen. 2 Th. Lpz. 1819. 8.

Karl Sal. Zachariä, Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit. Heidelb. 1810. 8.

F. W. B. v. Ramdohr, über die Organisation des Advocatenstandes in monarchischen Staaten. Hannover, 1801. 8.

J. Ern. a Globig, censura rei judicialis Europae liberae, praesertim Germaniae, novis legum exemplis illustrata. 2 Tom. Lips. 1820 sq. 8.

Ernst Wilh. v. Reibnitz, Versuch über das Ideal einer Gerichtsordnung. Berl. 1815. 8.

Cottu, de l'administration de la justice criminelle en Angleterre, et de l'esprit du gouvernement anglais. Paris, 1820. 8.

J. P. Brewer, über das öffentliche Verfahren vor Gericht. Köln, 1818. 8.

Uebersicht des mündlichen öffentlichen Verfahrens in Civil- und Criminalsachen. Mit besonderer Hinsicht auf den bayrischen Rheinkreis. Frankenth. und Mannheim, 1821. 8.

Die öffentliche mündliche Rechtspflege im bayrischen Rheinkreise. Frkf. am M. 1822. 8.

2) die Polizei. Sind Recht und Wohlfahrt die höchsten Aufgaben alles Staatslebens; so folgt schon aus dem innern Verhältnisse dieser beiden Begriffe gegen einander, daß nur das Recht durch Zwang erhalten und gesichert werden kann, weil alle Rechte im Staate, ihrer Natur nach, Zwangsrechte sind; daß hingegen die Wohlfahrt der Staatsbürger zwar auf vielfache Weise befördert und unterstützt, nie aber erzwungen werden darf. Wenn daher, nach jenen beiden Grundbegriffen, die Polizei in die beiden Haupttheile: der Ordnungs- und Sicherheits- (mithin der Zwangs-)Polizei, und der Cultur- und Wohlfahrts-Polizei zerfällt; so erhellt, daß zwar die erste dem Grundbegriffe des Rechts, und die zweite dem Grundbegriffe der Wohlfahrt der Staatsbürger entspricht; daß aber, in Hinsicht ihrer Verwirklichung im Staatsleben, beide von wesentlich verschiede-

nen Behörden ausgehen müssen, weshalb auch in vielen Staaten nur die Ordnungs- und Sicherheitspolizei ausschließend dem Polizeiministerium, die Cultur- und Wohlfahrtspolizei hingegen einem besondern Ministerium des Cultus übertragen ist. — Ihrer Stellung nach zu den übrigen Hauptzweigen der Verwaltung im Staate, muß die Polizei selbstständig erscheinen, und namentlich müssen, durch bestimmte Gesetze, die Grenzen zwischen ihr und der Gerechtigkeitspflege genau gezogen werden. Die Größe und die Bedürfnisse des Staates entscheiden übrigens am sichersten über die Zahl, über das innere gegenseitige Verhältniß, und über die Vertheilung der einzelnen Polizeibehörden innerhalb der Provinzen des Staates. — Für das politische Ungeheuer der geheimen Polizei aber giebt es weder in der Zwangs-, noch in der Cultur- und Wohlfahrtspolizei eine Stelle.

(Vgl. die selbstständige Ausführung der Polizeiwissenschaft §. 54—60.)

3) das Finanzwesen. Seit der Ertrag der Domainen und Regalien nicht mehr ausreichte, den Aufwand der Höfe und den Jahresbedarf der Staaten zu decken, mußte auch die Finanzverwaltung eine veränderte Gestalt bekommen, besonders seit die stehenden Heere, und die fast in allen Staaten nöthig gewordenen Schulden, die nach und nach eingeführten directen und indirecten Steuern bedeutend erhöhten und steigerten. Je tiefer diese Vermehrung und Erhöhung der Steuern und Abgaben in das innere Volksleben eingriff, und je stärker das Mißverhältniß zwischen den directen und indirecten Steuern im öffentlichen Staatsleben hervortrat; desto lebhafter ward das Bedürfniß einer neuen Gestaltung der ganzen Finanzverwaltung gefühlt, und desto wichtiger wurden die wissenschaftlichen Versuche, das Finanzwesen auf feste Grundsätze der Staats-

wirthschaft, und diese wieder, in neuester Zeit, auf die höchsten Grundsätze der Volkswirthschaftlehre zurück zu führen. Denn nur nach der Erforschung der letzten Quellen und Bedingungen des Volkswohlstandes und Volksvermögens selbst, noch unabhängig von dem Einflusse des Staates und dessen Regierung auf dieselben, ward es möglich, die einfachen Grundsätze für die Aufbringung des Jahresbedarfs des Staates aus dem Volksvermögen auszumitteln, und die Finanzwissenschaft so zu gestalten, daß sie in dem Budget theils die Uebersicht über die ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse, theils die Art und Weise der Deckung und Befriedigung derselben, nach dem richtigen Verhältnisse der directen und indirecten Steuern gegen einander, enthält. Nach diesem Standpuncte beruht daher die rechtliche und zweckmäßige Finanzverwaltung auf der Lehre von dem reinen Ertrage der gesammten Thätigkeit aller Staatsbürger, weil jeder, nach dem Verhältnisse seines reinen Ertrages, zu den Jahresbedürfnissen des Staates beitragen muß. Die Wirthschaft des Staates unterscheidet sich aber dadurch wesentlich von der Privatwirthschaft der Individuen, daß bei ihr zuerst die Jahresausgaben (die jährlichen Staatsbedürfnisse) berechnet, und darnach die Jahreseinnahmen angeschlagen werden müssen. Denn die Civilliste, die Zinsen der Staatsschuld, der Amortisationsfonds zur allmähligen Tilgung dieser Schuld selbst, und die Etats der einzelnen Ministerien sind die stehenden und ordentlichen jährlichen Rubriken des Budgets, zu welchen noch die außerordentlichen hinzukommen. Ist nun, nach vorausgegangener Veranschlagung des Ertrags der Domainen und Regalien, durch die Vertreter des Volkes theils die Summe der Jahresbedürfnisse des Staates, theils die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Provinzen ausgemittelt

und bewilligt; so muß denselben auch über die Erhebung und Verwendung Rechenschaft abgelegt, und überdies von der Generalcontrolle die gesammte Finanzverwaltung des Staates genau geprüft und geleitet werden.

(Vgl. die Lehre vom reinen Ertrage in der Volkswirthschaftslehre, und die encyklopädische Darstellung der Finanzwissenschaft §. 49—53.)

4) das Kriegswesen. Das Verhältniß der bewaffneten Macht eines Staates zu seinen politischen Kräften muß theils durch die Rücksicht auf seine Bevölkerung, theils durch die Rücksicht auf seine Finanzen bestimmt werden, mit Ausschließung alles Verkaufes und Ueberlassens der Inländer zum Kriegsdienste ans Ausland, und mit der sorgfältigsten Umsicht bei der Annahme von Subsidiengeldern in dringenden Fällen. Denn Staatsrecht und Staatskunst stimmen darin überein, daß die physischen Kräfte der männlichen Bevölkerung eines Staates nur aufgeboten werden dürfen, theils für die Aufrechthaltung der Selbstständigkeit und Integrität desselben, theils für die Vertheidigung und Wiederherstellung seiner von außen bedrohten oder verletzten Rechte. Der erste Zweck erfordert die möglichst größte Anstrengung aller Kräfte; dagegen der zweite Zweck in den meisten Fällen mit einem geringern Aufwande von Kräften und Mitteln erreicht werden kann. Da aber die Kämpfe der zweiten Art die Regel, und die der ersten Art die Ausnahme von der Regel bilden; so muß auch die bewaffnete Macht im Staate nach der Regel gestaltet werden. — Die Staatskunst, gestützt auf die Ergebnisse der Geschichte, hält in Hinsicht des Kriegswesens folgende Grundsätze fest: 1) die bewaffnete Macht ist nicht ihrer selbst wegen da, sondern zur Vertheidigung des Staates, und zur Sicherstellung aller Zwecke des innern und äußern Volkslebens; sie ist nur Mittel zum Zwecke, nie Zweck selbst.

2) Deshalb darf die bewaffnete Macht keinen anerkannten Zweck des Staates verhindern; es sollen vielmehr, durch die Uebertragung der Sorge für die innere und äußere Sicherheit auf die bewaffnete Macht, alle übrige Staatsbürger dieser Sorge entbunden und in ihrer reinbürgerlichen Thätigkeit nicht gestört werden. 3) Wegen dieser Sicherstellung ihrer gesammten Thätigkeit, und wegen der auf die bewaffnete Macht übergetragenen allgemeinen Verpflichtung aller Staatsbürger, die Sicherheit des Staates zu erhalten und im Nothfalle zu vertheidigen, muß die bewaffnete Macht aus den von den Volksvertretern dafür bewilligten Beiträgen von dem gesammten Volksvermögen, zweckmäßig, d. h. nicht blos nothdürftig oder kümmerlich, sondern hinreichend und angemessen unterhalten werden. 4) Weil aber die bewaffnete Macht blos als Mittel für die Gesammtzwecke des Staates dient; so muß auch die Errichtung derselben im genauesten Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung und zu den finanziellen Kräften des Staates stehen. 5) Nach diesem Maasstabe muß die bewaffnete Macht so klein seyn, als für die Bedürfnisse des Staates ausreicht. Das Höchste derselben darf Ein Procent (von 1 Mill. Bevölkerung 10,000 Mann) seyn, was — nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre — für die bewaffnete Macht (sie heiße stehendes Heer, oder Miliz, oder Landwehr, oder Nationalgarde) aus der männlichen Bevölkerung, auf eine nach Jahren festbestimmte Dienstzeit, aufgeboten wird. 6) Im Allgemeinen ist die Aufbringung der nöthigen Zahl für die bewaffnete Macht durch Freiwillige jeder andern vorzuziehen. Dann folgt die Recrutirung mit einem Handgelde, und einer bestimmten Capitulationszeit von höchstens sechs Jahren. Die Conscription nimmt den letzten Platz ein. Stellvertretung für die durch Loos Getroffenen muß verstattet seyn. 7) Die Grund-

lagen der bewaffneten Macht müssen bestehen: in den Stämmen eines stehenden Heeres mit verhältnißmäßiger Mannschaft an Fußvolk und Reiterei; in einem sorgfältig gebildeten Corps von Officieren und Unterofficieren, von Ingenieurs und Artilleristen, und in einem zweckmäßig gestalteten Generalstabe. Bei dieser Einrichtung kann das eigentliche stehende Heer in Friedenszeiten so vermindert werden, als es die Gesammtzwecke des Staates verstatten. 8) Der Dienst selbst sey einfach, leicht, ohne Pedanterie und Kleinigkeitskrämerei; die Behandlung würdevoll und menschlich. Das Aufrücken geschehe nach Kenntniß und Verdienst. Nie vergesse aber auch der Krieger, daß er mit dem gesammten Bürgerstande die große Familie Eines und desselben Staates bildet. 9) In Friedenszeiten stehe der Krieger, die unmittelbaren Militairvergehen abgerechnet, unter bürgerlichen Gesetzen und bürgerlichen Richtern. 10) Keine bewaffnete Macht darf berathschlagen; es muß vielmehr in der Mitte des Heeres der strengste unbedingte Gehorsam herrschen.

(v. Bärenhorst,) Betrachtungen über die Kriegskunst, über ihre Fortschritte, ihre Widersprüche und ihre Zuverlässigkeit. 4 Bände. s. l. (Leipz.) 1797. 8.

Fr. von der Decken, Betrachtungen über das Verhältniß des Kriegsstandes zu dem Zwecke der Staaten. Hannover, 1800. 8.

Der Krieg. Für wahre Krieger. Lpz. 1815. 8.

Karl v. Rotteck, über stehende Heere und Nationalmiliz. Freyb. 1816. 8.

L. A. F. v. Liebenstein, über stehende Heere und Landwehr. Karlsruhe, 1817. 8.

Betrachtungen über die verschiedenen Formen der bewaffneten Macht. Leipz. und Alt. 1817. 8.

(Xylander,) die Heerbildung. München, 1820. 8.

(v. Cancrin,) über die Militairökonomie im Frieden und Kriege, und ihr Wechselverhältniß zu den Operationen. 3 Theile. Petersb. 1820—23. 4.

75.

c) Die Bedingungen der rechtlichen Fortbildung des innern Staatslebens. (Die Reformen im Staate.)

In der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes ist die Vervollkommnungsfähigkeit der menschlichen Vermögen, und der Fortschritt in der äußern Ankündigung derselben verbürgt. Was aber von den Individuen gilt, muß auch von den Völkern gelten, die innerhalb der Staaten leben; auch sie sind zum Fortschreiten in der Cultur, d. h. in allen wesentlichen Bedingungen eines menschlichen Daseyns bestimmt, und mit diesem Fortschreiten stehen die Fortbildungen (Reformen) in dem Organismus der Staaten, nach Verfassung, Regierung und Verwaltung, in innigster Verbindung, weil es in der sittlichen Welt kein Drittes giebt — entweder Fortschritt oder Rückschritt.

Unter den Reformen im innern Staatsleben werden daher die allmähligen Fortbildungen, Veredlungen und Nachhülfen in der Verfassung, Regierung und Verwaltung des Staates verstanden, deren letzter Grund auf dem thatsachlichen Fortschreiten des Volkes nach allen wesentlichen Bedingungen seiner Cultur beruht. Nothwendig sind diese Reformen, sobald gewisse Unvollkommenheiten in den Formen der Verfassung, Regierung und Verwaltung so bestimmt hervortreten, daß die erhöhten geistigen Bedürfnisse des Volkes und die zu einem festen Charakter ausgebildete öffentliche Meinung mit diesen veralteten Formen im entschiedenen Gegensatze erscheinen; willkührlich sind sie, sobald kein anerkanntes Bedürfniß in der Cultur des Volkes und kein gegründetes und allgemeines Urtheil in der öffentlichen Meinung dieselben verlangt. — Die Reformen im Staate dürfen aber nicht vom Volke, als Masse,

sondern nur von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt ausgehen. Daraus folgt, theils daß alle Reformen, von unten bewirkt, eigenmächtig und widerrechtlich sind; theils daß sie in autokratischen Staaten nur vom Regenten, in verfassungsmäßigen Staaten aber vom Regenten und den Stellvertretern des Volkes, nach dem diesen zustehenden Antheile an der gesetzgebenden Gewalt, ausgehen können. — Wo aber absichtlich die freie Entwickelung des menschlichen Geistes im innern Staatsleben gehindert, und das bereits ins öffentliche Staatsleben eingetretene Bessere gewaltsam unterdrückt und vernichtet, so wie an dessen Stelle das Veraltete und bereits Untergangene gesetzt wird; da herrscht das System der Reaction.

Aus diesem Standpuncte ergiebt sich zugleich der mächtige Unterschied zwischen Reformen und Revolutionen, inwiefern unter den letztern die gewaltsamen Umbildungen der bisherigen Grundlagen des innern Staatslebens nach Verfassung, Regierung und Verwaltung verstanden werden.

Fr. Ancillon, über die Zeichen der Zeit in Hinsicht politischer Reformen; in s. Schrift: über die Staatswissenschaft. Berl. 1820. 8.

Heinr. Gtli. Tzschirner, das Reactionssystem, dargestellt und geprüft. Leipz. 1824. 8.

(Ascher,) Ideen zur natürlichen Geschichte der politischen Revolutionen. s. l. 1802. 8.

Ueber den Geist des Zeitalters und die Gewalt der öffentlichen Meinung. s. l. 1797. 8.

B) Lehre von dem äußern Staatsleben.

76.

Inhalt und Untertheile des zweiten Theiles der Staatskunst.

Enthält die Staatskunst die wissenschaftliche Darstellung des Zusammenhanges zwischen dem innern und äußern Staatsleben nach den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit; so muß, auf die Entwickelung der gesammten Bedingungen und Verhältnisse des innern Staatslebens, die Lehre von den Bedingungen und Verhältnissen des äußern Staatslebens folgen, und zwar nach der Abhängigkeit, in welcher bei jedem zweckmäßig gestalteten Staate das äußere Staatsleben von dem innern erscheint. Die Lehre von dem äußern Staatsleben zerfällt aber in die beiden Theile:

a) in die Darstellung der Grundsätze für die Wechselwirkung und Verbindung des einzelnen Staates mit allen übrigen neben ihm bestehenden Staaten;

b) in die Darstellung der Grundsätze für die Anwendung des Zwanges nach angedrohten oder erfolgten Rechtsverletzungen.

(Sobald die Staatskunst, in dem encyklopädischen Vortrage der gesammten Staatswissenschaften, auf die Darstellung des Völker- und Staatenrechts folgt; sobald kann auch der zweite Theil der Staatskunst, mit Beziehung auf die daselbst aufgestellten Grundsätze und Lehren, in gedrängten Umrissen aufgestellt werden.)

77.

a) Grundsätze für die Wechselwirkung und Verbindung des einzelnen Staates mit allen übrigen neben ihm bestehenden Staaten.

So wie der einzelne Mensch einen besondern

Zweck seines irdischen Lebens (z. B. als Grundbesitzer, als Kaufmann, als Staatsdiener ꝛc.) zu verwirklichen strebt; so giebt es auch für jeden einzelnen Staat ein besonderes Staatsinteresse, das aus seiner geographischen Lage als Binnen= oder Küstenstaat, als Ackerbau= oder Gewerbe= und Handel= treibender Staat, sodann aus seinen klimatischen Verhältnissen, aus den ursprünglichen Reichthümern seines Bodens, aus der Größe seiner Bevölkerung, aus der erreichten Stufe der Cultur seiner Bewohner, aus seiner ihm eigenthümlichen Verfassung, Regierung und Verwaltung, und aus seiner Stellung, als Land= und Seemacht, zu andern, besonders zu den benachbarten — entweder stärkern oder schwächern — Staaten hervorgehet. So wenig in allen diesen Verhältnissen das heilige Recht an sich verletzt werden darf; so wenig darf doch auch das wahre Interesse eines Staates vernachlässigt werden. Dieses beruht aber auf der deutlich gedachten, richtig erkannten und unerschütterlich festgehaltenen Bestimmung jedes Staates, und kündigt sich an: theils in der steten Vergegenwärtigung aller der besondern Zwecke, welche der einzelne Staat nach seinen örtlichen innern und äußern Verhältnissen für seine Fortdauer und seine Wohlfahrt verwirklichen muß; theils in der Anwendung der wirksamsten Mittel für diese Zwecke. Je mehr dabei die Staatskunst den gegebenen (d. h. den in der Wirklichkeit vorhandenen) Staat nach allen seinen einzelnen Beziehungen im Auge behalten muß; desto einfacher sind die allgemeinen Regeln deshalb, daß nämlich nur diejenige Verbindung mit denjenigen auswärtigen Staaten am sichersten seyn wird: 1) welche in ihrem Verkehre mit andern Staaten nie von den Grundsätzen des Rechts sich entfernen; 2) welche, bei der Berücksichtigung ihres besondern Staatsinteresse, nicht von andern Staaten die Hintansetzung oder Auf-

opferung ihres Interesse für fremde Zwecke verlangen; 3) welche, nach ihrem besondern Staatsinteresse, die wenigste Reibung mit dem besondern Interesse unsers Staates befürchten lassen, und 4) welche, bei ihrer Verbindung mit unserm Staate, für ihr besonderes Staatsinteresse die meisten Vortheile zu erwarten haben. Uebrigens darf die Staatskunst nie vernachlässigen, dem eignen Staate theils im Innern, theils nach außen eine solche Haltung und Stellung zu geben, daß keinem auswärtigen Staate so leicht die Lust anwandele, den einheimischen Staat anzugreifen, oder auch nur einzelne Rechte desselben zu verletzen; daß vielmehr der auswärtige Staat das Bedürfniß fühle, mit unserm Staate in freundschaftliche Verbindung zu treten, und sein besonderes Staatsinteresse mit dem unsrigen zu vereinigen.

In Hinsicht ihrer politischen Ankündigung werden die in der Wirklichkeit bestehenden Staaten in der Staatenkunde und im practischen Völkerrechte, theils nach ihrer politischen Würde (als Kaiserthümer, Königreiche ꝛc.), theils nach ihrem politischen Gewichte (als Mächte des ersten, zweiten ꝛc. Ranges), theils nach ihrer Souverainetät, oder nach ihrer Abhängigkeit von andern aufgestellt. Allein die Begriffe selbst vom politischen Gewichte und von dem davon abhängenden Range der Staaten gehören in die Staatskunst. Es giebt nämlich, nach dem statistischen Maasstabe der Gesammtzahl der Bevölkerung der Staaten (wobei aber die Vertheilung derselben über den Flächenraum nicht übersehen werden darf), als der wesentlichen Unterlage des politischen Gewichts, Staaten vom ersten politischen Range (mit einer Bevölkerung über 11 Mill. Menschen), vom zweiten (mit einer Bevölkerung zwischen 4 und 11 Mill.), vom dritten (mit einer Bevölkerung zwischen 1 und 4 Mill.), und

vom vierten Range (deren Bevölkerung unter 1 Mill. Menschen beträgt).

Ob nun gleich auch bisweilen die Mächte vom zweiten und dritten politischen Range, nach dem Zeugnisse der Geschichte, den Ausschlag in den Weltbegebenheiten gegeben haben, und in dem politischen Systeme aller Staaten nichts weniger als unbedeutend sind; so ist doch nur zunächst von den Mächten des ersten politischen Ranges ein drückendes, und die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der übrigen Staaten bedrohendes, Uebergewicht zu befürchten, zu dessen Verhinderung in der Wechselwirkung aller Staaten das politische Gleichgewicht bestehen soll. Gegründet auf die erhabene Vernunftidee der unbedingten Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden, beruht das politische Gleichgewicht auf der, aus der tiefsten und umsichtigsten Erforschung aller Bedingungen und Ankündigungen des innern und äußern Staatslebens sämmtlicher mit einander in Wechselwirkung stehenden Reiche und Staaten hervorgehenden, Stellung und Verbindung der einzelnen Mächte gegen einander, durch welche theils jeder Versuch einer Hauptmacht nach einer Weltherrschaft, oder doch nach einem Uebergewichte über andere Reiche und Staaten sogleich erkannt und verhindert, theils in dem Verkehre und der Wechselwirkung aller Mächte und Staaten des verschiedenartigsten politischen Ranges die völlige Gleichheit der politischen Rechte, durch die Heiligkeit des Besitzstandes und der Völkerverträge, aufrecht erhalten wird.

Für die Begründung, das Bestehen und die Erweiterung des guten Vernehmens und des gemeinschaftlichen vortheilhaften Verkehrs zwischen den einzelnen Staaten werden Verträge abgeschlossen, wodurch beide Theile gewisse Rechte gegen einander austauschen und sich zusichern. Durch Bündnisse vereinigen sie sich über die

von beiden Theilen anzuwendenden Mittel zur Verwirklichung eines gemeinschaftlichen Zweckes, der entweder auf die Verbesserung und Sicherstellung des innern Staatslebens, oder auf die Vertheidigung nach außen im Falle ihrer bedrohten und verletzten Rechte, oder auf beides zugleich gerichtet ist. Die Gewährleistungen (Garantieen) zwischen den Staaten sind entweder einseitig oder gegenseitig, je nachdem entweder ein mächtiger Staat dem mindermächtigen Bundesgenossen seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, so wie die Fortdauer seiner Verfassung, Regierung und Verwaltung zusichert, oder zwei dem politischen Gewichte nach gleichstehende Staaten einander gegenseitig diese Rechte gewährleisten. Die Gesandten endlich sind die rechtlichen und öffentlich anerkannten Vertreter des einen Volkes bei dem andern. — Die politische Unterhandlungskunst hat dabei die große Aufgabe zu lösen, die Sicherheit, Wohlfahrt und das Interesse des eignen Staates dadurch zu befördern, zu erhalten und zu erhöhen, daß man gegen die Interessen andrer Staaten nicht verstößt, sondern sie mit den unsrigen in Verbindung zu bringen versteht.

78.

b) Grundsätze für die Anwendung des Zwanges zwischen den Staaten nach angedrohten oder erfolgten Rechtsverletzungen.

Der Zwang zwischen den Staaten tritt ein, um entweder einer angedrohten Rechtsverletzung zuvorzukommen; oder eine begonnene, durch Nothwehr, in der Fortsetzung und Vollendung zu hindern; oder die rechtliche Wiedervergeltung für die vollbrachte Rechtsverletzung zu bewirken. Nach seinen Abstufungen erscheint der Zwang zwischen den Staaten als Retorsionen, als Repressalien, und als Krieg. Der Krieg, der, nach der Vernunft, nur als Vertheidigungs-,

nicht als Angriffs-, geschweige als Eroberungs-krieg rechtlich ist, erscheint, in der Staatskunst, als ein Rechtsstreit im Großen, als ein Prozeß zwischen Staaten, die deshalb zur Selbsthülfe schreiten, weil sie keinen Richter über sich anerkennen; zugleich aber auch als ein Wagestück der Politik, weil, nach dem Zeugnisse der Geschichte, der glückliche Gang und der günstige Erfolg des Krieges nicht immer auf der Seite des Staates ist, der seine gekränkten Rechte vertheidigt und die Wiederherstellung derselben zu erstreben sucht.

Weil aber der Zweck des Krieges rechtlich, d. h. Sicherstellung bedrohter, oder Wiederherstellung verletzter Rechte, seyn soll; so sollen auch, nach der Staatskunst, die Mittel bei der Führung des Krieges, theils in Hinsicht der zu ergreifenden Maasregeln überhaupt, theils in Hinsicht der Waffenarten, der Behandlung der friedlichen Bewohner des Landes, der Gefangenen u. s. w. durchgehends rechtlich seyn. Eben so verlangt die Staatskunst die Beendigung des Krieges, sobald der Zweck des Krieges erreicht ist, d. h. sobald der beleidigte Staat nicht nur zur Wiederherstellung seiner verletzten Rechte, sondern auch zum Ersatze für die aufgewandten Kriegskosten, und zur sichern Gewährleistung aller seiner gefährdeten Rechte für die Zukunft, vermittelst des Friedens und der damit verbundenen Garantieen, gelangt! —

Ein allgemeiner Völker- und Staatenfriede — d. h. die völkerrechtliche Gestaltung der Wechselwirkung und Verbindung zwischen den einzelnen Staaten, nach welcher aller Krieg zwischen denselben aufhört und ein steter Zustand des Rechts und des Friedens besteht — ist kein Traum der Einbildungskraft, sondern eine große Idee der Vernunft, die aber in der Wirklichkeit — bei möglicher Annäherung an dieselbe — doch nie ganz verwirklicht werden wird. Denn nach

der gegenwärtigen Stellung der Staaten gegen einander, wäre dieser Völkerfriede nur entweder durch eine Universalmonarchie, oder durch völlige Isolirung aller einzelnen Staaten in Hinsicht ihrer gegenseitigen Verbindung, oder durch ein Völkertribunal zu erreichen, dem alle Staaten, durch freiwillige Uebereinkunft, die Entscheidung ihrer Rechtsstreite überließen, und sich bei dessen Aussprüchen beruhigten. Weil aber von diesen drei Bedingungen des ewigen Friedens die erste das Grab aller Selbstständigkeit der mindermächtigen Staaten werden müßte, die zweite den gegenseitigen Verkehr der Staaten auf immer vernichtete, und die dritte von mächtigen und selbstständigen Staaten nicht anerkannt werden würde; so bleibt das, nach Grundsätzen des Rechts und der Staatsklugheit begründete, politische Gleichgewicht das höchste Ziel der Staatskunst für die Wechselwirkung und den gegenseitigen Verkehr der neben einander bestehenden Staaten.

Im. Kant, zum ewigen Frieden. Königsb. 1795. 8.

Fr. v. Gentz, über den ewigen Frieden; in s. hist. Journ. 1800. Dec. S. 711 ff.

Anselm v. Feuerbach, die Weltherrschaft, das Grab der Menschheit. Nürnb. 1814. 8.

VII.

Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik.

79.

Begriff und Zweck der Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik.

Unter einem Staatensysteme überhaupt verstehen wir die bleibende Verbindung und Wechselwirkung (nicht immer den förmlichen vertragsmäßig abgeschlossenen Verein) mehrerer selbstständiger, d. h. politisch gleicher und von einander unabhängiger Staaten und Reiche, als nothwendige Folge der gleichmäßigen, religiösen und bürgerlichen Entwickelung, Bildung und Reife der Völker, welche zu diesen Staaten und Reichen gehören. Unter dem europäischen Staatensysteme denken wir die Verbindung und Wechselwirkung aller einander an Selbstständigkeit und Gesittung ähnlichen und verwandten europäischen Staaten und Reiche, mit Einschluß der aus den Kolonieen der Europäer in Amerika hervorgegangenen selbstständigen Staaten. Die Idee eines

Staatensystems kann aber erst seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts auf die Thatsachen der neuern Geschichte Europa's übertragen werden, weil nur von dieser Zeit an, als nothwendige Folge einer gleichmäßigen Gesittung, die europäischen Reiche und Staaten in lebhaftere und bleibende gegenseitige Verbindungen und Wechselwirkungen traten. — Aus dem Standpuncte der Politik wird diese Geschichte des europäischen Staatensystems gefaßt, sobald, bei der Darstellung derselben, zunächst die Entwickelung und Fortbildung, oder das Sinken des innern und äußern Lebens der einzelnen Staaten und Reiche berücksichtigt, und der Zusammenhang dieses innern und äußern Lebens bei der Gesammtankündigung der einzelnen Staaten und Reiche in der Mitte des europäischen Staatensystems vergegenwärtigt wird. Denn obgleich die Geschichte des europäischen Staatensystems zunächst die Ankündigung des äußern politischen Lebens aller in Verbindung und Wechselwirkung stehenden Staaten und Reiche darstellt; so kann doch, weil das äußere politische Leben der Völker und Staaten eine Folge ihres innern Lebens ist, die Rücksicht auf die Ankündigungen des innern Lebens (auf Cultur, Verfassung, Regierung und Verwaltung) nicht ganz übergangen werden, wenn gleich die völlig durchgeführte Entwickelung der Fort- oder Rückschritte des innern Lebens jedes einzelnen Staates zunächst der wissenschaftlichen Darstellung der europäischen Staatengeschichte angehört.

Die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik enthält daher die pragmatische Darstellung des politischen (innern und äußern) Lebens der Gesammtheit der europäischen Staaten und Reiche, mit Einschluß der aus europäischen Kolonieen hervorgegangenen amerikanischen

Staaten, nach ihrer gegenseitigen völkerrechtlichen Verbindung und Wechselwirkung, seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts bis auf unsere Zeit.

80.

Verhältniß der Geschichte des europäischen Staatensystems zu den übrigen geschichtlichen und Staatswissenschaften.

Wenn gleich — als Wissenschaft betrachtet — die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik mehrern geschichtlichen Wissenschaften — namentlich der allgemeinen Geschichte und besonders der Geschichte der drei letzten Jahrhunderte überhaupt, so wie der europäischen Staatengeschichte — dem Stoffe nach verwandt ist; so ist sie doch in Hinsicht auf die Bearbeitung dieses Stoffes wesentlich von derselben verschieden. Denn von der allgemeinen Geschichte unterscheidet sie sich dadurch, daß sie nicht die ganze Masse von Thatsachen, die seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts der allgemeinen Geschichte angehören, sondern blos denjenigen Theil derselben behandelt, welcher zunächst das europäische Staatensystem betrifft, und daß sie diesen unter den Gesichtspunct gewisser leitender Ideen bringt; — so wie sie von der europäischen Staatengeschichte dadurch verschieden ist, daß diese von den Anfängen jedes einzelnen Staates anhebt, jeden Staat als eine für sich bestehende politische Einheit behandelt, und dabei besonders die Fort- und Rückschritte des innern Staatslebens festhält, während die Geschichte des europäischen Staatensystems erst mit dem ausgehenden funfzehnten Jahrhunderte beginnt, den einzelnen Staat nur nach seiner Verbindung mit den andern Staaten und nach seiner Stellung in der Mitte des gesammten europäischen Staatensystems, mithin als Theil und Glied

des Ganzen, darstellt, und dabei das innere Leben desselben nur insoweit berücksichtigt, als das äußere Leben desselben daraus erklärbar wird.

Mit dem Natur- und Völkerrechte, so wie mit dem Staats- und Staatenrechte steht die Geschichte des europäischen Staatensystems dadurch in Verbindung, daß sie im Großen mit einem Reichthume von Thatsachen nachweiset, ob und wie, und bis wie weit, die Herrschaft des Rechts in der Mitte des europäischen Staatensystems gegolten hat, oder bedroht, oder erschüttert worden ist, und zwar mit welchen Folgen für den bedrohenden Staat und für das ganze Staatensystem. Für Volks- und Staatswirthschaftslehre, so wie für Finanz- und Polizeiwissenschaft enthält die Geschichte des europäischen Staatensystems die fruchtbarsten, so wie die warnendsten Beispiele. Die eigentliche Staatskunst aber, mit ihren Lehren von den Bedingungen des innern und äußern Staatslebens und dem Zusammenhange zwischen beiden, bildet, in Hinsicht der Anordnung des ganzen Gebiets der darzustellenden Thatsachen, die wissenschaftliche Unterlage der Geschichte des europäischen Staatensystems. Dem positiven öffentlichen Staatsrechte und dem practischen (europäischen) Völkerrechte dient sie als Vorschule und als Commentar, inwiefern sie die im positiven öffentlichen Staatsrechte enthaltenen Grundbedingungen des innern Staatslebens (in Verfassungen und organischen Gesetzen), nach ihrem Entstehen und nach ihrem Einflusse auf das innere und äußere Staatsleben, nachweiset, und eben so die im practischen Völkerrechte allmählig herrschend gewordenen Grundsätze nach der Entstehung und Fortbildung derselben erörtert, so wie sie nach ihren Thatsachen unentbehrlich ist für die Versinnlichung der im practischen Völkerrechte aufgestellten Lehren in Hinsicht der Verträge,

auf welchen das europäische Staatensystem ehemals beruhte und gegenwärtig beruht, in Hinsicht auf das Gesandtenwesen, so wie auf die in der Wechselwirkung der einzelnen Staaten bestehende Völkersitte.

Zur Staatenkunde steht die Geschichte des europäischen Staatensystems in dem Verhältnisse einer nothwendigen Vorbereitung auf dieselbe, indem die der Staatenkunde eigenthümliche Darstellung des gegenwärtigen innern und äußern Lebens der europäischen Reiche und Staaten nur dann im Zusammenhange verstanden werden kann, wenn in der Geschichte des europäischen Staatensystems die Darstellung des innern und äußern Lebens dieser Staaten und Reiche im Kreise der Vergangenheit vorausgegangen ist.

81.

Eintheilung der Geschichte des europäischen Staatensystems.

Der selbstständige wissenschaftliche Charakter der Geschichte des europäischen Staatensystems beruht darauf, daß die Masse der dahin gehörenden Thatsachen zurückgeführt und angeordnet wird nach gewissen Ideen, welche allmählig ins öffentliche Leben der europäischen Staaten und Reiche eintraten, so daß die entscheidendsten und folgenreichsten Begebenheiten in der Mitte des europäischen Staatensystems nur aus dem Eintritte dieser Ideen ins öffentliche Staatsleben erklärt werden können. Diese Ideen sind aber die Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit, welche am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, und die Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit, welche gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts mit entscheidendem Gewichte und unermeßlichen Folgen ins öffentliche Staatsleben übergingen.

Denn mit dem Eintritte dieser beiden Ideen ins

öffentliche Staatsleben wurden zwei im Mittelalter, zunächst bei den Völkern teutscher Abkunft, als Unterlagen des gesammten bürgerlichen und kirchlichen Lebens ausgebildete Systeme — das Lehnssystem, und das System der geistlichen Hierarchie, — theils mächtig erschüttert, theils in denjenigen Staaten, wo jene Ideen im gesammten Staatsleben verwirklicht wurden, völlig vernichtet. So ging im Zeitalter der Kirchenverbesserung das, gegen das Ende des eilften Jahrhunderts von Gregor 7 durchgebildete, System der geistlichen Hierarchie in allen den Staaten unter, welche ganz den Protestantismus annahmen, und auf gleiche Weise erlosch, gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, das seit den Zeiten der Völkerwanderung über alle von teutschen Völkern gestiftete Staaten gekommene Lehnssystem in denjenigen Reichen, die eine repräsentative Verfassung erhielten, während das Lehnssystem in der Mitte derjenigen Staaten gemildert und bedeutend verändert ward, welche, auf der geschichtlichen Unterlage ihres bisherigen öffentlichen Lebens, zu einer ständischen Verfassung sich gestalteten.

Ward aber durch den Eintritt jener beiden Ideen ins öffentliche Staatsleben die bis dahin bestehende Form der Verfassung, Regierung und Verwaltung bedeutend verändert, so daß in der Mehrzahl der europäischen Reiche und Staaten von da an eine neue Ordnung der Dinge begann; so muß auch die Geschichte des europäischen Staatensystems, nach diesem Maasstabe, in zwei Zeiträume getheilt werden, welchen eine Vorgeschichte als Einleitung vorausgeht.

82.

Fortsetzung.

Die Vorgeschichte zur systematischen Entwickelung der Geschichte des europäischen Staatensystems

umschließt die pragmatische Darstellung derjenigen Begebenheiten, welche zwar thatsachlich dem Anfange des ersten Zeitraumes der Geschichte des europäischen Staatensystems vorausgingen, deren Wirkungen und Folgen aber, sogleich im Anfange dieses Zeitraumes, den politischen Charakter desselben größtentheils bestimmten. Dahin gehören denn zunächst die bereits im ausgehenden Mittelalter eintretenden Veränderungen im Lehnssysteme und im Systeme der kirchlichen Hierarchie selbst (in dem erstern die Erblichkeit der kleinen und später auch der großen Lehen, die Ausbildung der Städte und der ständischen Verfassungen, und die Aufhebung des Faustrechts; in dem zweiten die Lehren Arnolds von Brescia, der Waldenser, Wicliffs und Hußens, so wie die Folgen des Hussitenkrieges), und außerdem die Stiftung vieler Universitäten; die Wiederherstellung der klassischen Literatur im Abendlande; die Entdeckung und der Gebrauch der Magnetnadel, des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst; die Entstehung des helvetischen Freistaates; der Untergang des byzantinischen Reiches und des letzten maurischen Staates in Spanien; die Einführung der Posten, und die Umschiffung der Südspitze Afrika's.

Der erste Zeitraum der Geschichte des europäischen Staatensystems umschließt sodann die völkerrechtliche Verbindung und Wechselwirkung der europäischen Staaten seit der Entdeckung des vierten Erdtheils bis zur französischen Revolution (vom Jahre 1492—1789), beruhend auf der Entwickelung ihres innern Lebens als der Grundbedingung ihrer äußern Ankündigung, inwiefern in diesem ganzen Zeitraume, besonders aber von 1517—1648, die ins öffentliche Staatsleben eingetretene Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit die Grundlage aller wichtigen Ereignisse bildet. Dieser erste Zeitraum von 1492 bis 1789 zerfällt in drei Zeitabschnitte (Epochen):

1) von der Entdeckung des vierten Erdtheils bis zum westphälischen Frieden (von 1492—1648);

2) von dem westphälischen Frieden bis zur Eröffnung des östreichischen Erbfolgekrieges und dem Eintritte Preußens in die Reihe der Mächte vom ersten politischen Range (von 1648—1740);

3) von dem Jahre 1740 bis zur Aufhebung des Lehnssystems in Frankreich (von 1740—1789).

Der **zweite** Zeitraum der Geschichte des europäischen Staatensystems vergegenwärtigt die völkerrechtliche Verbindung und Wechselwirkung der europäischen Staaten und ihrer zur Selbstständigkeit gelangten amerikanischen Kolonieen **seit der Aufhebung des Lehnssystems in Frankreich bis auf unsre Zeit** (von 1789—1824), beruhend auf der Fortbildung ihres **innern** Lebens als der Grundbedingung ihrer **äußern** Ankündigung, inwiefern in diesem Zeitraume die ins öffentliche Staatsleben eingetretene **Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit** als Grundlage aller wichtigen geschichtlichen Thatsachen erscheint. Dieser zweite Zeitraum zerfällt gleichfalls in **drei** Zeitabschnitte:

1) von der thatsachlichen Aufhebung des Lehnssystems in Frankreich am 4 Aug. 1789 bis zur Auflösung des teutschen Reiches im Jahre 1806;

2) von der Auflösung des teutschen Reiches im Jahre 1806 bis zu den Ergebnissen des Wiener Congresses im Jahre 1815;

3) von den Ergebnissen des Wiener Congresses bis auf unsre Tage (von 1815—1824).

83.

Darstellung aus dem Standpuncte der Politik.

Die Geschichte, welche die unermeßliche Thätigkeit

sittlicher Wesen nach der ihnen einwohnenden Freiheit in dem äußern Wirkungskreise derselben darstellt, darf zwar nicht nach Ideen (a priori) gebildet werden; wohl aber muß sie, weil die handelnden Wesen in Beziehung auf die Entwickelung und Thätigkeit ihrer geistigen Kräfte sich ankündigen, die Ideen aufsuchen und festhalten, durch welche die geistigen Kräfte in Bewegung gesetzt wurden. Sind diese Ideen in einem gewissen Zeitpuncte unter der Mehrheit der gesitteten Völker und Staaten so vorherrschend, daß ohne sie die wichtigsten Ereignisse dieses Zeitpunctes nicht im Zusammenhange verstanden werden können; so werden die Zeiträume selbst nach diesen Ideen eingetheilt, und alle Hauptbegebenheiten in Beziehung auf diese ins Staatsleben eintretenden Ideen dargestellt. Soll aber diese Darstellung der einzelnen Begebenheiten, nach dem Maasstabe der beiden Grundideen der religiösen und kirchlichen, so wie der bürgerlichen und politischen Freiheit, in den beiden festgesetzten Zeiträumen innern Zusammenhang gewinnen; so müssen die Begebenheiten aus dem Standpuncte der Politik (§. 79.) dargestellt werden, d. h. die geschichtliche Darstellung muß durchgehends die Bedingungen des innern und des äußern Lebens der Staaten und Reiche, so wie der Wechselwirkung des innern und äußern politischen Lebens auf einander, nachweisen und hervorheben.

Es gehören aber zu den Bedingungen des innern politischen Lebens der Staaten:

a) die Cultur des Volkes, sowohl die physische und technische, als die geistige, welche als wissenschaftliche, künstlerische und sittliche wahrgenommen wird;

b) der Organismus des Staates nach Verfassung, Regierung und Verwaltung; und

c) die in der Cultur des Volkes und in dem Orga-

nismus des Staates enthaltenen Ursachen des Vorwärts- oder Rückwärtsschreitens, des Steigens oder Sinkens der Staaten.

Bei der Darstellung dieser Bedingungen muß zugleich der Einfluß der Religion auf das Volksleben, die öffentliche Meinung, wo diese sich in der Mitte der Staaten bildet, und das Kolonialwesen genau gewürdigt werden.

Als Bedingungen des äußern politischen Lebens der Staaten muß berücksichtigt werden:

a) die Ankündigung der einzelnen Reiche und Staaten als Mächte des ersten und zweiten, oder als Staaten des dritten und vierten politischen Ranges, und zwar nach den Veränderungen, welche während der letzten drei Jahrhunderte in dieser Ankündigung erfolgten;

b) der Einfluß der Grundsätze des practischen Völkerrechts auf den gegenseitigen Verkehr und die Wechselwirkung der Staaten, inwiefern durch Verträge, Völkersitte und Analogie allmählig in der Mitte des europäischen Staatensystems eine zwar nicht unerschütterliche, aber doch feste und bleibende Grundlage ihrer gegenseitigen Verhältnisse sich bildete, welche zunächst theils auf der Anerkennung der Selbstständigkeit jedes unabhängigen Staates im Innern und nach außen, theils auf der Heiligkeit des rechtmäßigen Besitzstandes, theils auf der Erhaltung des politischen Gleichgewichts beruhte.

In letzter Beziehung muß besonders nachgewiesen werden, wie das politische Gleichgewicht im europäischen Staatensysteme, von dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1630, zunächst auf die Wechselwirkung und politische Stellung der Mächte im Süden und Westen unsers Erdtheils sich beschränkte;

wie seit 1630 Schweden in nähere Berührung mit dem südwestlichen Staatensysteme kam, besonders aber wie seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts Rußland und Preußen als europäische Hauptmächte im Nordosten sich bildeten, und seit dieser Zeit das teutsche Reich, bis zu seiner Auflösung im Jahre 1806, als der politische Mittelpunct des gesammten europäischen Staatensystems, so wie als der Mittelpunct des innerhalb desselben bestehenden Gleichgewichts erschien.

84.

Geschichte und Literatur der Wissenschaft.

Wenn gleich die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik, als selbstständige Wissenschaft, eine neue, im Ganzen nur noch wenig angebaute, und, als solche, noch nicht völlig durchgebildete Wissenschaft ist, deren Grenzen gegen die allgemeine Welt- und die sogenannte europäische Staaten-Geschichte erst mit systematischer Strenge gezogen und festgehalten, so wie ihre innern Theile gleichmäßig nach dem Maasstabe der aufgestellten leitenden Ideen, durchgeführt werden müssen; so dürfen doch von der Literatur dieser Wissenschaft diejenigen geschichtlichen Werke und Schriften nicht ausgeschlossen werden, welche theils die Urkunden und Quellen derselben enthalten, theils welche die Begebenheiten der drei letzten Jahrhunderte überhaupt mit mehr oder weniger Berücksichtigung des Standpuncts der Politik darstellen.

Allgemeine Urkundensammlungen:

(Moetjens,) recueil des traitéz de paix, de trêve, de neutralité, de suspension d'armes, de confédération, d'alliance, de commerce, de garantie, et d'autres actes publics etc. depuis la naissance de Jesus-Christ jusqu'à présent. 4 Voll. à Amst. et

à la Haye, 1700. Fol. — Dieses Werk ward größtentheils entbehrlich durch das folgende:

J. du Mont, corps universel diplomatique du droit des gens; contenant un recueil des traitéz d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce etc. depuis le règne de l'Empereur Charlemagne jusqu'à présent. 8 Voll. à Amst. et à la Haye, 1726 — 1731. Fol. Diese Theile umschließen den Zeitraum von 800 — 1731.) — Supplémens, 5 Voll. 1739 sqq. (Von diesen geht der erste, von Barbeyrac bearbeitete, Theil von 1495 vor Christus bis 800 nach C.; Th. 2 und 3 von Rousset enthalten Ergänzungen und Fortsetzungen des Hauptwerkes bis zum Jahre 1739; und Th. 4 und 5 le cérémonial diplomatique des cours de l'Europe.)

Rousset, recueil historique d'actes, négotiations, mémoires et traités depuis la paix d'Utrecht jusqu'à present. 21 Tom. à la Haye, 1728 sqq. 8.

Ant. Faber (Leucht), europäische Staatskanzlei, 124 Theile (mit 9 Bänden Register). Nürnb. 1697 — 1760. 8. — Neue europäische Staatskanzlei; 55 Theile; von 1761 — 1782. 8. — Fortgesetzt von Reuß unter dem Titel: teutsche Staatskanzlei; 39 Theile. Ulm, 1783 ff. 8. — Der Jahrg. 1799 besonders in 9 Bänden; 1800 in 5 Bänden; 1801 in 2 Bänden. (ward nicht fortgesetzt.)

J. Jac. Schmauſs, corpus juris gentium academicum. 2 Tom. Lips. 1730. 8. (Vom J. 1100 — 1730.)

Fr. Aug. Guil. Wenck, codex juris gentium recentissimi. 3 Voll. Lips. 1781 sqq. 8. (vom J. 1735 — 1772.)

Comte de Hertzberg, recueil des déductions, manifestes, declarations, traités etc. 3 Voll. Berl. 1788 sqq. 8.

Geo. Fr. de Martens, recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce etc. conclus par les puissances de l'Europe, tout entre elles qu'avec les puissances et les états dans d'autres parties du monde, depuis 1761 jusqu'à présent. 7 Voll. à Gott. 1791 sqq. 8. (Von den vier ersten Theilen erschien eine N. A. 1817 f.

8.) Dazu gehört: supplément au recueil etc. 9 Voll. à Gött. 1802—1824. 8. (Der neunte Theil von Karl v. Martens.) — (Zum Gebrauche dieses Werkes gehört: de Martens, guide diplomatique, ou répertoire des principaux lois, des traités et autres actes publics jusqu'à la fin du 18me siècle. 2 T. à Berl. 1801. 8.

Häberlins Staatsarchiv. 60 Hefte. Helmst. und Lpz. 1796 ff. 8.

Systeme, Compendien, Umrisse:

J. Jac. Schmauß, Einleitung zu der Staatswissenschaft, und Erläuterung des von ihm herausgegebenen corporis juris gentium academici etc. 2 Th. Leipz. 1741 und 47. 8.

Gtfr. Achenwall, Geschichte der allgemeinen europäischen Staatshändel des vorigen und jetzigen Jahrhunderts im Grundrisse. Gött. 1756. 8. 4te Aufl. 1779.

Chr. Guil. Koch, tableau des révolutions de l'Europe, depuis le bouleversement de l'empire romain en Occident jusqu'à nos jours. 2 T. Strasb. et Par. 1789. 8. (ging bis 1453.) — Ed. 2. 3 Tom. 1807. (mit fortgesetzten genealog. Tabellen und 5 Charten. Diese Auflage ward wieder gedruckt mit neuen Vermehrungen in 4 Bänden, 1813.) — Nouvelle édition, corrigée, augmentée et continuée jusqu'à la restauration de la maison de Bourbon; par l'auteur de l'histoire des traités de paix. (Fr. Schöll.) 3 Tom. Strasb. 1823. 8. — Teutsch nach der ältern Ausgabe: Kochs Gemälde der Revolutionen in Europa, von J. D. Sander. 3 Th. Berl. 1807 ff. 8.

Chr. Guil. Koch, abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. 4 T. à Basle, 1796 sq. 8. — Die Umarbeitung und Fortsetzung dieses Werkes von Fr. Schöll unter dem Titel: histoire abregée de traités de paix etc. Ouvrage entièrement refondu, augmenté et continué jusqu'au congrès de Vienne et aux traités de Paris de 1815. 15 Voll. à Paris, 1817 sqq. 8. — Koch, table des traités entre la France et les puissances étrangères etc. (von 1648—1787.) à Basle, 1802. 8.

J. Geo. Büsch, Grundriß einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit. Hamb. 1781. 8. 3te Aufl. 1796. — Fortsetzung von G. G. Bredow. (von 1799 — 1810.) Hamb. 1810. 8.

Fr. Ancillon, tableau des révolutions du système politique de l'Europe, depuis la fin du quinzième siècle. 4 Tom. (gehen bis 1713.) à Berl. 1803 sqq. 8. — N. E. à Paris, 1823. — Teutsch (doch nur 3 Theile) von Mann unter dem Titel: Darstellung der wichtigsten Veränderungen im Staatensysteme von Europa, seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts. Berl. 1805 f. 8.

Geo. Fr. v. Martens, Grundriß einer diplomatischen Geschichte der europäischen Staatshändel und Friedensschlüsse seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Frieden von Amiens. Berl. 1807. 8.

de Flassan, histoire générale et raisonnée de la diplomatie française depuis la fondation de la monarchie jusqu'à la fin du règne de Louis XVI. 6 Voll. à Paris, 1809. 8. — N. E. (in 7 Theilen.) 1811. 8. — Teutsch (Auszugsweise) vom Grafen v. Benzel-Sternau unter dem Titel: Frankreichs Friedensgeschichte unter den drei ersten Dynastieen. 2 Th. Frankf. am M. 1813. 8.

Chstn. Dan. Voß, Geist der merkwürdigsten Bündnisse u. Friedensschlüsse des 18ten Jahrhunderts. 5 Thle. Gera, 1801 ff. 8. — Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des 19ten Jahrhunderts. 2 Th. Gera, 1803. 8.

J. Gtfr. Eichhorn, Geschichte der drei letzten Jahrhunderte. 6 Theile. (1803 ff.) 3te Aufl. Gött. 1817. 8.

Arn. Herm. Ludw. Heeren, Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Kolonieen. Gött. 1809. 8. 4te Aufl. in 2 Th. 1822. 8.

Fr. Schlegel, über die neuere Geschichte. Wien, 1811. 8.

Chstn. Wilh. v. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit. 5 Theile. Lemgo, 1814 ff. 8. (von 1768 — 1786.)

Fr. Chstn. Aug. Hasse, Gestaltung Europens seit dem Ende des Mittelalters bis auf die neueste Zeit. 1r Th. Lpz. und Alt. 1818. 8.

Jul. Aug. Remer, Handb. der neuern Geschichte von der Kirchenverbesserung bis auf den Aachner Congreß im Jahre 1818. 2 Theile. 5te verb. und verm. Aufl. von Saalfeld. Braunschw. 1824. 8.

(Nic. Vogt,) über die europäische Republik. 5 Thle. Frkf. am M. 1787 ff. 8.

Dan. Jenisch, Geist und Charakter des 18ten Jahrhunderts, politisch, moralisch, ästhetisch und wissenschaftlich betrachtet. 3 Theile. Berl. 1799—1801. 8.

F. Chstph. Schlosser, Geschichte des 18ten Jahrhunderts in gedrängter Uebersicht, mit steter Beziehung auf die völlige Veränderung der Denk- und Regierungsweise am Ende desselben. 2 Th. Heidelb. 1823. 8.

* *
*

L. P. Segur, histoire des principaux événemens du règne de Frédéric Guillaume, roi de Prusse; et tableau politique de l'Europe depuis 1786 jusqu'en 1796. 3 Tom. Paris, 1800. 8.

Fr. Saalfeld, allgemeine Geschichte der neuesten Zeit seit dem Anfange der französischen Revolution. 4 Bände (jeder 2 Abth.) Lpz. u. Alt. 1818—23. 8.

G. G. Bredow, Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Die Jahre 1801 und 1802. Altona, 1805. 8. — Jahr 1803—1806. (noch von Bredow bearbeitet; jedes Jahr einzeln.) Alt. 1805 ff. 8. Die Jahre 1807 — 1821 von Venturini; auch unter dem Titel: Geschichte unsrer Zeit. (Jedes Jahr 1 Bd.) Altona, 1810—1824. 8.

Ernst Ludw. Posselt, Taschenbuch für die neueste Geschichte. 9 Jahrgänge. (bis 1803.) Nürnb. 1794 ff. 12. — Als Fortsetzung: Staatsgeschichte Europa's. 7 Jahrgänge (der erste von Posselt; die folgenden von Stegmann). Tüb. 1805—17. 12.

(Ehrmann,) pragmatische Geschichte der europäischen Staaten seit dem Anfange der französischen Revolution. 3 Theile. Gotha, 1810 ff. 8.

Fr. Buchholz, Geschichte der europäischen Staaten seit dem Frieden von Wien. 11 Bdchen. Berl. 1814—1824. 12.

Europa nach seinen politisch-geographischen Veränderungen, seit dem Ausbruche der franz. Revolution 1789

bis zu deren Beendigung ꝛc. in eilf Perioden dargestellt, mit 11 Charten und statistischen Tabellen. 3 Hefte. Weimar, 1807. 1811 und 1816. Fol.

Joseph Freih. v. Hormayr, allgemeine Geschichte der neuesten Zeit, vom Tode Friedrichs des Großen bis zum zweiten Pariser Frieden. 3 Th. Wien, 1817 — 19. 8.

Anton Chstn. Wedekind, chronologisches Handbuch der neuesten Geschichte. (von 1805 — 1815.) Lüneb. 1817. 8. N. A. (bis 1824.) 1824.

Karl Adolph Menzel, Geschichte unsrer Zeit seit dem Tode Friedrichs des Großen. 1r Th. (bis 1797.) Berl. 1824. 8.

* * *

P. A. Winkopp, der rheinische Bund. 66 Hefte und 4 Supplemente. Frkf. am M. 1806 ff. 8.

J. Ludw. Klüber, Acten des Wiener Congresses. 31 Hefte. Erlangen, 1815 ff. 8. — Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. 3 Abth. Frkf. am M. 1816. 8.

Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. 3 Theile. Lpz. und Alt. 1817 ff. 8.

Ludw. Lüders, diplomatisches Archiv für Europa. Eine Urkundensammlung mit histor. Einleitungen. 3 Bände (der 3te von Pölitz), jeder in 2 Abthl. Leipz. 1819 — 23. 8.

Archives diplomatiques pour l'histoire du temps et des états. 4 Tom. Stouttg. et Tub. 1821 sqq. 8. (die ersten 3 Theile teutsch und französisch.)

VIII.

Staatenkunde (Statistik).

85.

Begriff und Zweck der Staatenkunde.

Wenn die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik die pragmatische Darstellung des politischen (innern und äußern) Lebens der Gesammtheit der europäischen Staaten und Reiche — mit Einschluß der aus europäischen Kolonieen hervorgegangenen selbstständigen amerikanischen Staaten — nach ihrer gegenseitigen völkerrechtlichen Verbindung und Wechselwirkung seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts bis auf unsre Zeit umschließt (§. 79.), und also das **politische Leben** dieser Staaten und Reiche im Kreise der **Vergangenheit** vergegenwärtigt; so enthält dagegen die **Staatenkunde**, als Wissenschaft, die politische Gestaltung der selbstständigen europäischen Staaten und Reiche, mit Einschluß der aus europäischen Kolonieen hervorgegangenen amerikanischen Staaten, nach der Ankündigung ihres innern und äußern Lebens, und nach der Wechselwirkung beider auf einander, **im Kreise der Gegenwart.** — Der **Zweck** der Staatenkunde

beruht daher auf der möglichst beglaubigten und erschöpfenden Darstellung des innern und äußern Lebens der Gesammtheit der selbstständigen europäischen und amerikanischen Staaten im Kreise der Gegenwart.

Soll dieser Zweck durch die Staatenkunde, als Wissenschaft, erreicht werden; so muß unterschieden werden:

1) die Theorie der Staatenkunde, oder die systematische Darstellung der Grundbedingungen des innern und äußern Lebens der Staaten und Reiche, so wie der Verbindung und Wechselwirkung dieses innern und äußern Lebens auf einander, in Hinsicht auf die Ankündigung der Staaten im Kreise der Gegenwart;

2) die allgemeine Staatenkunde, welche, gestützt auf diese Theorie, eine vollständige und erschöpfende Darstellung der Gesammtheit der europäischen und amerikanischen Staaten nach allen Bedingungen ihres politischen Lebens enthält; und

3) die besondere Statistik jedes einzelnen selbstständigen Staates, durch deren sorgfältige Bearbeitung erst eine beglaubigte und umschließende allgemeine Staatenkunde möglich wird.

(Nicht ohne Ursache werden in den aufgestellten Begriff der Staatenkunde nur die selbstständigen europäischen und amerikanischen Staaten aufgenommen, allein mit Einschluß ihrer gesammten Kolonieen. Denn obgleich auch eine Statistik der asiatischen und afrikanischen Reiche möglich ist; so fehlt doch derselben, fast in allen einzelnen Bedingungen des politischen Lebens der Staaten, diejenige Beglaubigung der Angaben und derjenige innere Zusammenhang der dargestellten Gegenstände, welche blos durch die Fortschritte der Cultur, der Gesittung und der Eigenthümlichkeit des öffentlichen Staatsle-

bens innerhalb der europäischen und amerikanischen Reiche und Staaten möglich geworden ist.)

86.

Verhältniß der Staatenkunde zu den geschichtlichen und übrigen Staatswissenschaften.

Die Staatenkunde gehört gleichmäßig zu dem Kreise der geschichtlichen und der politischen Wissenschaften. Sie ist, in dem Kreise der geschichtlichen Wissenschaften, nicht blos eine historische Hülfswissenschaft, wie sie gewöhnlich genannt wird, sondern eine geschichtliche Grund- oder Stammwissenschaft, weil nach den beiden geschichtlichen Grundbegriffen, der Vergangenheit und der Gegenwart, nur zwei geschichtliche Grundwissenschaften: die allgemeine Geschichte und die allgemeine Staatenkunde angenommen werden können. Denn wenn die allgemeine Geschichte im weitern Sinne die Gesammtheit aller durch die Freiheit der Menschen bewirkten Thatsachen, im engern Sinne aber die Gesammtheit der merkwürdigen und beglaubigten Begebenheiten enthält, durch welche das innere und äußere Leben der Reiche und Staaten des Erdbodens, nach dem nothwendigen Zusammenhange und nach der öffentlichen Ankündigung dieses Lebens, in dem Umkreise der Vergangenheit dargestellt wird; so verzeichnet dagegen die Staatenkunde die politische Form der Reiche und Staaten des Erdbodens nach den nothwendigen Bedingungen ihres innern und äußern Lebens im Kreise der Gegenwart.

Dadurch ist zugleich das Verhältniß der Staatenkunde zur Erdkunde (Geographie) entschieden. Denn obgleich die wissenschaftliche Form der Erdkunde älter ist, als die der Staatenkunde, und obgleich mehrere einzelne Stoffe beiden Wissenschaften gemeinschaftlich

sind; so dürfen doch, nach der systematischen Gestaltung und Durchbildung der Staatenkunde, beide Wissenschaften nicht mehr, durch Ueberschreitung ihrer Grenzen, mit einander vermischt werden. Wenn nämlich die Erdkunde durchgehends dem Oertlichen folgt; so geht die Staatenkunde von der Idee des innern und äußern Staatslebens, und der Wechselwirkung zwischen beiden aus. Wenn die Erdkunde das Besondere angiebt, wo sie es antrifft; so stellt es die Staatenkunde unter dem Allgemeinen zusammen, und verbindet das Gleichartige. Dazu kommt, daß die Staatenkunde besonders alle Bedingungen des geistigen und bürgerlichen Lebens (Religion, Wissenschaft, Kunst, Staatsverfassung, Regierung und Verwaltung, u. s. w.) unter gemeinsame Uebersichten vereinigt, und überhaupt jeden in der Wirlichkeit erscheinenden Staat als eine politische Einheit aufstellt.

Doch nicht blos zu den geschichtlichen, auch zu den übrigen Staatswissenschaften behauptet die Staatenkunde ihre selbstständige Stellung. Sie gehört zwar weder zu den reinphilosophischen, noch zu den gemischten, sondern zu den reingeschichtlichen Staatswissenschaften; sie stützt sich aber, besonders nach der sogenannten Theorie der Staatenkunde, unmittelbar auf die Staatskunst, und mittelbar auf die in der Volks- und Staatswirthschaftslehre, und in der Finanz- und Polizeiwissenschaft aufgestellten Grundsätze und Lehren. Erscheint nun auch die Staatenkunde, nach diesem Verhältnisse, als abhängig von einigen Staatswissenschaften; so steht sie dagegen zu der Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik, zu dem positiven öffentlichen Staatsrechte, so wie zu dem practischen Völkerrechte und zur Diplomatie in dem Verhältnisse der Coordination. Denn die Geschichte des europäischen Staatensystems, die, wenn sie aus dem Stand-

puncte der Politik dargestellt wird, eben so, wie die Staatenkunde, auf der Vergegenwärtigung des innern und äußern Lebens der Staaten beruht, bedarf, in der neuern und neuesten Zeit, vieler Angaben und Aufschlüsse der Staatenkunde zur Versinnlichung der aufzustellenden Thatsachen, so wie wieder die im Kreise der Staatenkunde liegende Gegenwart des Lichtes der Vergangenheit zur bestimmten Aufklärung und Verständigung ihrer Erscheinungen bedarf.

Noch wichtiger ist das Verhältniß der Staatenkunde zu der neu gebildeten Staatswissenschaft des positiven öffentlichen Staatsrechts. Denn so lange im jüngern Europa nur Großbritannien eine, auf mehrern Grundgesetzen beruhende, Verfassung hatte, bedurfte es keiner besondern Wissenschaft des positiven öffentlichen Staatsrechts, weil es hinreichte, in der Staatenkunde unter der Rubrik: Staatsverfassung, die wenigen Grundgesetze aufzuführen, welche die Unterlage der aus dem Mittelalter stammenden Verfassung der meisten europäischen Staaten und Reiche bildeten. Allein seit dem Eintritte vieler geschriebenen Verfassungsurkunden ins innere Leben der Staaten und Reiche Europa's und Amerika's, muß zwar der allgemeinste Umriß dieser Verfassungen in der Staatenkunde angegeben, ihre ausführliche und selbstständige Durchführung aber von derselben ausgeschlossen und der neugestalteten Wissenschaft des positiven öffentlichen Staatsrechts überlassen werden.

Für das practische Völkerrecht enthält die Staatenkunde einen bedeutenden Reichthum von Angaben und Nachrichten, welche theils zur Begründung, theils zur Versinnlichung vieler dem practischen Völkerrechte eigenthümlichen Lehren gehören. Auf ähnliche Weise dient die Staatenkunde der Diplomatie, weil der Diplomat, ohne die Kenntniß der Statistik der verschie-

denen Staaten, weder die nöthigen theoretischen Kenntnisse zur Unterhandlung mit auswärtigen Mächten sich erwerben, noch auch die Unterhandlungskunst selbst practisch üben kann.

87.

Grundzüge der Theorie der Staatenkunde.

Die Theorie der Staatenkunde enthält die systematische Darstellung der Grundsätze und Lehren, nach welchen die Staatenkunde der einzelnen Reiche und Staaten wissenschaftlich angeordnet und durchgeführt wird; denn die Staatenkunde, deren Stoffe aus der Erfahrung stammen, kann das Princip der Vertheilung und Anordnung dieser Stoffe nicht in sich selbst enthalten. Weil aber die Staatenkunde, als Wissenschaft, das innere und äußere Leben der Staaten im Kreise der Gegenwart darstellt; so muß die Theorie derselben zunächst aus der Staatskunst, als der Wissenschaft des Zusammenhanges zwischen dem innern und äußern Leben der Staaten, doch mit steter Rücksicht auf die Ergebnisse der Volks- und Staatswirthschaft, so wie der Finanz- und Polizeiwissenschaft, hervorgehen.

Die Theorie der Staatenkunde stellt daher, gestützt auf diese Unterlage, die Grundbedingungen des innern und des äußern Staatslebens im Einzelnen dar, inwiefern dieselben in der Anordnung und Durchführung der Specialstatistik jedes einzelnen Reiches und Staates festgehalten werden müssen.

1) Zu der Darstellung des innern Staatslebens im Kreise der Gegenwart gehören aber drei Hauptpuncte:

a) die Grundmacht des Staates nach Land und Volk, und zwar α) der Länderbestand nach der Gesammtheit der Quadratmeilen; nach dem Umfange und der physischen Beschaffenheit der einzelnen Kreise,

Provinzen und Bezirke; nach Klima, Gebirgen, Wäldern, Flüssen rc. so wie β) das Volk nach der Gesammtzahl der Bevölkerung; nach der Vertheilung derselben in die einzelnen Kreise und Provinzen; nach der Abstammung; nach der bürgerlichen und kirchlichen Verschiedenheit u. s. w.

b) die Cultur des Volkes, welche sich ankündigt als physische, technische, intellectuelle, ästhetische, sittlich-religiöse, und bürgerliche Cultur;

c) der Organismus des Staates, nach Verfassung, Regierungsform, und nach den vier Hauptzweigen der Verwaltung (als Gerechtigkeitspflege, Polizei, Finanz- und Militairwesen).

2) Die Darstellung des äußern Staatslebens im Kreise der Gegenwart umschließt gleichfalls drei Hauptpuncte:

a) Bestimmung des Einflusses, welchen das innere Leben eines Staates, nach der Cultur des Volkes und nach den drei Bestandtheilen des Staatsorganismus, auf dessen äußere Ankündigung in der Mitte des Systems der gesitteten Staaten behauptet, so wie des Einflusses, welchen bisweilen auch das äußere politische Leben eines Staates auf dessen inneres Leben hervorbringt;

b) Würdigung des besondern Staatsinteresse jedes einzelnen selbstständigen Staates mit steter Rücksicht auf seine politische Würde (Königreich, Freistaat, Herzogthum rc.), auf seine völlige, oder theilweise beschränkte, Souverainetät, und auf sein politisches Gewicht, als Macht des ersten und zweiten, oder als Staat des dritten und vierten Ranges;

c) Aufstellung aller für jeden einzelnen Staat gültigen Verträge in Beziehung auf seine Stellung

zu dem Auslande (Bündnisse, Handelsverträge, Friedensschlüsse ꝛc.).

Dabei scheint es zweckmäßig, der Specialstatistik jedes einzelnen Staates eine kurze tabellarische geschichtliche Uebersicht über die Zu- und Abnahme desselben, seit seinem Entstehen bis zum Augenblicke der Gegenwart, vorausgehen zu lassen, in welcher die Berechnung und Angabe der Quadratmeilen sowohl die ältere, als neuere Zeit, die muthmaßliche Angabe der Bevölkerungszahl aber (nach Zuwachs, oder Verminderung derselben) nur das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert umschließt, für welche Zeitabschnitte ein annähernder Maasstab an das wirklich Bestandene und noch Bestehende möglich ist.

Ueber die Theorie der Statistik:

J. Chstph. Gatterer, Ideal einer allgemeinen Weltstatistik. Gött. 1773. 8.

Joseph Mader, über Begriff und Lehrart der Statistik. Prag, 1793. 8.

Schlözer, Theorie der Statistik. Erstes Heft. Gött. 1804. 8.

Geo. Fr. Dan. Göß, über den Begriff der Statistik. Anspach, 1804. 8. — De statistices aetate et utilitate. Erl. 1806. 4.

Gregor Schöpf, Leitfaden zu einer allgemeinen Statistik. Nürnb. 1806. 8. (Schlözers Rec. in Gött. Anz. 1808. St. 26.)

Aug. Niemann, Abriß der Statistik und der Staatenkunde, nebst Fragmenten zur Geschichte derselben. Altona, 1807. 8.

Leop. Krug, Ideen zu einer staatswirthschaftlichen Statistik. Berl. 1807. 4.

Wilh. Butte, Statistik als Wissenschaft. 1r Th. (blieb unbeendigt.) Landsh. 1808. 8.

Chstph. Rommel, über Geographie, Ethnographie und Statistik. Marb. 1810. 8.

Joseph Zizius, theoretische Vorbereitung und Einleitung zur Statistik. Wien und Triest, 1810. 8.

Aug. Leop. Bucher, Betrachtungen über die Geographie und über ihr Verhältniß zur Geschichte und Statistik. Leipz. 1812. 8.

Aug. Ferd. Lüder, Kritik der Statistik u. Politik. Gött. 1812. 8.

Fr. Rönnbäck, de statistices apud veteres vestigiis et fontibus. Abo, 1815. 4. (Leipz. Lit. Zeit. 1815. St. 290.)

Jos. Max. Freih. v. Liechtenstern, erste Einleitung zum Studium der Statistik als selbstständiger Wissenschaft, unter dem leitenden Princip des Staatszweckes. 2te Ausg. Dresden, 1820. 8.

Ern. Klotz, theoriae statistices particula 1, s. theoria statistices tanquam scientiae. Lips. 1821. 8.

88.

Geschichte und Literatur der Staatenkunde.

Die erste selbstständige Behandlung der Gegenstände, welche später zu dem Kreise der als Wissenschaft ausgeprägten Staatenkunde gezogen wurden, fällt in den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, wo eine nähere Bekanntschaft und Verbindung unter den gesitteten europäischen Staaten, und zugleich die Politik derselben ihr vielseitiges Spiel begann. Gesandtschaftliche Berichte, und Schriften, in welchen das Politische und Statistische vermischt ward, waren die Grundlagen der ersten Versuche im Felde der Staatenkunde.

In die Kreise der Universitätswissenschaften, obgleich noch nicht unter dem Namen der Statistik, welchen Achenwall zuerst gebrauchte, führten Conring, Bose, Oldenburger u. a. die neue Wissenschaft ein. Einen bedeutenden Schritt zu ihrer Vervollkommnung und selbstständigen systematischen Gestaltung that Achenwall, welchem, auf der von ihm gebrochenen Bahn, Toze, Crome, Meusel, Mannert, Milbiller, mit ausgezeichnetem Erfolge, und unter den Neuesten Hassel und Stein folgten, während seit dem letzten Vier-

theile des achtzehnten Jahrhunderts auch der tabellarische Anbau dieser Wissenschaft vielfach versucht und dadurch das Studium derselben für den Staats- und Geschäftsmann erleichtert ward, wenn gleich die tabellarische Darstellung der Staatenkunde nie den systematischen Anbau und Vortrag derselben verdrängen darf. — Neben der systematischen und tabellarischen Darstellung der Statistik muß auch der lexikographischen gedacht werden, wenn gleich in den statistischen Wörterbüchern die Vermischung der Staatenkunde mit der Erdkunde noch häufiger geschehen und noch schwerer zu vermeiden ist, als bei der systematischen und selbstständigen Darstellung der Staatenkunde als Wissenschaft.

Einleitende Schriften:

J. Geo. Meusel, Literatur der Statistik. Leipz. 1790. 8. — N. A. in 2 Theilen. Leipz. 1806. 8.

Aug. Ferd. Lüder, Geschichte der Statistik. Gött. 1817. 8.

Aeltere Werke bis auf Achenwall:

Franc. Sansovino, del governo e amministratione di diversi regni e republiche, cosi antiche, come moderne. (22 Specialstatistiken.) Venet. (zuerst 1567.) 1607. 4.

Le relationi universali di Giovanni Botero. Rom. 1592. 4. — Die beste Ausgabe: Jo. Boteri relationes de praecipuis rebus publicis, ex italico latine conversae, cum notis et indice auctorum politicorum Justi Reifenberg, edente Rud. Geo. Lünde. Helmst. 1664. 4.

Thesaurus politicus; relationes, instructiones, dissertationes, aliosque de rebus ad plenam imperiorum, regnorum, provinciarum, cognitionem complectens. 3 Tom. Colon. 1609—11. 8. (Es sind 72 einzelne, aus dem Ital. vom Prediger Ens ins Teutsche übersetzte, Abhandlungen.)

(d'Avity,) les états, empires, royaumes,

seigneuries, duchez et principautez du monde, par D. V. T. Y. St. Omer, 1621. 4. N. E. Paris, 1625. Fol. — Dann von Franc. Ranchin. 5 Voll. Paris, 1635 sqq. Fol. und von J. Bapt. de Rocoles. 6 Voll. Paris, 1660. Fol. — Lateinisch: Archontologia cosmica, mit Zusätzen von J. Ludw. Gothofried (d. i. Abelin). Frkf. 1629. Fol. — Teutsch mit 107 Merianischen Kupfern. Frkf. 1646. Fol. — N. A. 1695. mit 145 Kupfern.

In die Mitte des 17ten Jahrhunderts gehören auch die sogenannten (32) Elzevirischen Republiken, welche zu Leyden, bei den Verlegern Elzevire, seit dem Jahre 1625 in Sedez (unter Leitung des Johann de Laet zu Antwerpen) erschienen.

Luc. de Linda, descriptio orbis et omnium ejus rerum publicarum. Lugd. Bat. 1655. 8.

Conring, welcher die neue Wissenschaft zu Helmstädt lehrte, schrieb nicht selbst darüber; doch folgten seinen Ansichten und seinem Plane: Pöpping und Oldenburger, und v. Göbel nahm in den dritten Theil von Conrings Werken (zusammen 6 Theile, Brunsv. 1700. Fol.) das opus posthumum: de notitia rerum publicarum hodiernarum auf.

Jo. Fr. Pöpping, orbis illustratus, s. nova historico-publico-geographica imperiorum rerumque publicarum per totum terrarum orbem descriptio. Raceburg. 1668. 12.

Phil. Andr. Oldenburger, thesaurus rerum publicarum. 4 Voll. Genev. 1675. 8.

J. Andr. Bose, introductio generalis in notitiam rerum publicarum orbis universi. Jen. 1676. 4. (Nach des Vfs. Tode von Georg Schubart herausgegeben.) — Notitia Hispaniae. Helmst. 1702. 4. (von J. Andr. Schmid herausgegeben.)

J. Cstph. Beckmann, historia orbis terrarum geographica et civilis. Frf. ad. V. 1673. 4. — N. E. 1707.

Chstr. Gastel, de statu publico Europae novissimo. Norimb. 1675. Fol.

Bernh. v. Zech (unter dem Namen: v. Franckenberg), Europäischer Herold. Leipzig, 1688. Fol. — N. A. in 2 Theilen, 1705. Fol.

Dietr. Herm. Kemmerich, Einleitung zur Staatswissenschaft der heutigen Welt. Lpz. 1713. 8.

Thom. Salmon, modern history, or the present state of all nations. Lond. 1724. Fol. — Ed. 3. 3 Voll. 1744 sqq. (Das Werk ward ins Holländische, Französ., Ital., und ins Teutsche, mit den Zusätzen der holl. Uebersetzung — 10 Theile, Altona, 1732 ff. 4. — übersetzt.)

Everard Otto, primae lineae notitiae Europae rerum publicarum. Trajecti, 1726. 8. — Ed. 5. sub titulo: notitia praecipuarum Europae rerum publicarum. 1749.

Systeme und Compendien seit Achenwall:

Gtfr. Achenwall, Abriß der neuesten Staatswissenschaft der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Republiken. Gött. 1749. 8. — Seit 1752 mit dem Titel: Staatsverfassung der europäischen Reiche im Grundrisse. — Die sechste Aufl. (nach des Vfs. Tode) in 2 Th. 1781 und 1785. (Th. 1 von Schlözer; Th. 2. von Sprengel.) 7te Aufl. in 2 Th. 1790 u. 1798 (blos von Sprengel).

Chstn. Wilh. Franz Walch, Entwurf der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche und Völker in Europa. Jena, 1749. 8.

J. Paul Reinhard, Einleitung in die Staatswissenschaft der vornehmsten Reiche und Republiken in Europa und Afrika. Erl. 1755. 8.

Ant Fr. Büsching, kurzgefaßte Vorbereitung zur europäischen Länder- und Staatskunde. Hamb. 1758. 8. — N. A. v. Norrmann 1803.

M. E(obald) Toze, der gegenwärtige Zustand von Europa. 2 Th. Bützow und Wism. 1767. 8. — Die 2te und 3te Aufl. (1779 und 1785) in 2 Theilen unter dem Titel: Einleitung zur allgemeinen und besondern europäischen Staatskunde. — Nach des Vfs. Tode von Valent. Aug. Heinze die 4te Aufl. (1790 und 99), die aber im zweiten Theile nicht beendigt ward.

J. Fr. Lebret, Vorlesungen über die Statistik. 2 Th. Stuttg. 1783 ff. 8.

Aug. Fr. Wilh. Crome, über die Größe und Be-

völkerung der europäischen Staaten. Leipz. 1785. 8. N. A. Frkf. am M. 1794. — Neue Bearbeitung unter dem Titel: Ueber die Culturverhältnisse der europäischen Staaten. Mit 15 Tabellen und einer illuminirten Verhältnißcharte von Europa. Lpz. 1792. 8. — Dieses letztere Werk neu unter dem Titel: Allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von den sämmtlichen europäischen Reichen und Ländern. Mit 7 Tabellen und 1 Verhältnißcharte von Europa. Lpz. 1818. 8.

Jul. Aug. Remer, Lehrbuch der Staatskunde der vornehmsten europäischen Staaten. Braunschw. 1786. 8.

Aug. Ferd. Lüder, Einleitung in die Staatskunde, nebst einer Statistik der vornehmsten europäischen Reiche. 1r Theil. Lpz. 1792. 8.

Theophil Fr. Ehrmann, Grundriß der europäischen Staatenkunde. Stuttg. 1791. 8.

J. Georg Meusel, Lehrbuch der Statistik. Leipzig, 1792. 8. — 4te Aufl. 1817.

Matth. Chstn. Sprengel, Grundriß der Staatenkunde der vornehmsten europäischen Reiche. 1r Theil. Halle, 1793. 8.

Ign. d. Luca, practische Staatskunde von Europa. Wien, 1796. 8.

J. D. A. Höck, Handbuch der neuesten Erdbeschreibung und Statistik. 2 Th. Schweinf. 1803. 8.

J. Konr. Müller, allgemeines Handbuch der Statistik. 1ste Abtheilung in 4 Heften. Bremen, 1804. 8. (nicht fortgesetzt.)

Gtli. Schummel, kleine Weltstatistik. Berl. 1805. 8.

Konr. Mannert, Statistik der europäischen Staaten. Bamb. 1805. 8.

Joseph Milbiller, Handbuch der Statistik der europäischen Staaten. 2 Theile. Landsh. 1811. 8.

Geo. Hassel, vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung und Statistik. 1r Band (in 2 Abth.) Berl. 1816 f. 8. (mehr erschien nicht.) — Lehrbuch der Statistik der europäischen Staaten. Weimar, 1822. 8.

Chstn. Gtfr. Dan. Stein, Handbuch der Geographie nach den neuesten Ansichten. 2 Th. Lpz. 1808. 8. — 2te Aufl. (1811) mit dem Titel: Handbuch der Geographie und Statistik; und behielt diesen Titel

in der dritten und vierten Auflage, welche 1817 und 1819 — und zwar in drei Theilen — erschienen.

Jos. Marx Freih. v. Liechtenstern, Lehrbuch der Statistik aller gegenwärtig bestehenden europäischen Staaten, nach Meusels Plane bearbeitet. Th. 1. Wien und Dresden, 1821. 8. (nicht fortgesetzt.)

J. C. Bisinger, vergleichende Darstellung der Grundmacht oder der Staatskräfte aller europäischen Monarchieen und Republiken. Pesth u. Wien, 1823. 4.

Chstn. Karl Andre, neueste Zahlenstatistik der europäischen und außereuropäischen Staaten. Erster Jahrgang. Stuttg. und Tüb. 1823. 8. (nicht fortgesetzt.)

(Theilweise gehören auch, wegen der Rücksicht auf statistische Gegenstände, hieher: die neueste Länder- und Völkerkunde, Weimar, seit 1806. 22 Bde. 8. und das vollständige Handbuch der neuesten Erdbeschreibung von Gaspari, Hassel, Cannabich, Gutsmuths und Ukert, Weimar, seit 1819. 8.)

Tabellarische Behandlung der Staatenkunde.

(A. C. Gaspari,) statistische Tabellen über die vornehmsten europäischen Staaten. Gotha, 1778. Fol.

G. R. v. S(chmidtburg,) statistische Tabellen zur bequemen Uebersicht der Größe, Bevölkerung, des Reichthums und der Macht der vornehmsten europäischen Staaten. Prag, 1781. Fol. 3te Aufl. Leipz. 1785. Fol.

Adolph Fr. Randel, statistische Uebersicht der vornehmsten teutschen und europäischen Staaten. Berlin, 1786. Fol. (anonym.) N. A. unter seinem Namen: Annalen der Staatskräfte von Europa. 1r Th. 1ste Abth. Berl. 1792. Fol. (Teutschland im Allgemeinen). — Die 2te Abth. von Fr. Leop. Brunn. Berlin, 1805. Fol.

Fr. Leop. Brunn, tabellarisches Lehrbuch der neuesten Geographie und Statistik. Basel, 1786. 8. die Tabellen in Fol.

Jul. Aug. Remer, Tabellen zur Aufbewahrung der wichtigsten statistischen Veränderungen in den vornehmsten europäischen Staaten. (14 Tabellen.) Braunschw. 1787 — 94. Fol.

Heinr. de Marées, tabellarisches Handbuch der neuern Geographie, Statistik und Geschichte für Schulen. Herausgeg. von Funke, mit Charten v. Sotzmann. 2 Hefte. Berl. 1802. Querfol.

J. Fr. Ockhart, Europens monarchische und republikanische Staaten. 4 Theile. Lpz. 1804 ff. Fol.

Theophil Fr. Ehrmann, geographisch-statistische Uebersichtstabellen aller Erdtheile, nebst Specialtabellen von Teutschland und Frankreich. Erf. 1805. Fol.

J. D. A. Höck, statistische Darstellung der europäischen Staaten nach ihrem neuesten Zustande. Amb. 1805. Fol. — Historisch-statistische Darstellung der Staatskräfte Europa's in 6 Tabellen. Lpz. 1811. Fol.

Geo. Hassel, statistischer Umriß der sämmtlichen europäischen Staaten. 2 Th. Braunschw. 1805. Fol. (blos Teutschland.) — Statistische Uebersichtstabellen der sämmtlichen europäischen und einiger außereuropäischen Staaten. Gött. 1809. Fol. — Statistischer Umriß der sämmtlichen europäischen und der vornehmsten außereuropäischen Staaten, in Hinsicht ihrer Entwickelung, Größe, Volksmenge, Finanz- und Militairverfassung, tabellarisch dargestellt. 3 Hefte. Weimar, 1823 f. Fol.

Fr. v. Sydow, gründliche Uebersicht der europäischen Staaten in 53 geographisch-statistischen Tabellen. Erf. 1821. Fol. — Gründliche Uebersicht der außereuropäischen Staaten in Tabellen. Erf. 1822. Fol.

Lexikographische Behandlung der Staatenkunde:

Bruzen la Martiniere, Atlas der ganzen Welt, oder geographisch- und kritisches Lexikon ꝛc. Aus dem Franz. mit Vorrede von Chstn. Wolff. 13 Thle. Leipz. 1744 ff. Fol.

Reales Staats-, Zeitungs- und Conversationslexikon. Mit Vorr. v. J. Hübner. Regensb. 1742. 8. — Neueste Aufl.: Neues Staats-, Zeitungs- und Conversationslexikon. Leipz. 1804. 8. (Eine neue Bearbeitung von Rüder ist angekündigt.)

Wolfg. Jäger, geographisch-historisch-statistisches Zeitungslexikon. 2 Th. Nürnb. 1782 und 84. 8. 2te Aufl. 1791 ff. 4. — 3te Aufl. von Mannert in 3 Th. 1805—1811. 8. (dazu Zusätze.)

P. A. Winkopp, neuestes Staats-, Zeitungs-, Reise-, Post- und Handlungslexikon. 3 Bände, und 4n Bds. 1ste u. 2te Abth. Lpz. 1804 ff. 4. (unbeendigt.)

Theophil Fr. Ehrmann, allgemeines historisch-statistisch-geographisches Handlungs-, Post- und Zeitungslexikon. 4 Bände. Erf. 1804—1824. 4. (unbeendigt.)

Chstn. Gtfr. Dan. Stein, geographisch-statistisches Zeitungs-, Post- und Comtoirlexikon. 2 Theile. Lpz. 1811. 8. — N. A. in 4 Theilen (jeder Theil in 2 Abth.) Lpz. 1818—1821. 8. — Nachträge dazu, 1822 und 24. 8.

Geo. Hassel, allgemeines geographisch-statistisches Lexikon, aus Quellen und nach den neuesten Hülfsmitteln bearbeitet. 2 Theile. Weimar, 1817. 8. — Nachträge, 1818.

IX.

Positives öffentliches Staatsrecht.

89.

Begriff und Zweck des positiven öffentlichen Staatsrechts.

Das positive öffentliche Staatsrecht ist die wissenschaftliche Darstellung des öffentlichen Rechts der selbstständigen europäischen und amerikanischen Reiche und Staaten, inwiefern in diesem öffentlichen Rechte die gegenwärtig geltenden Grundbedingungen des innern Staatslebens dieser Reiche und Staaten enthalten sind. — Aus diesem Grundbegriffe folgt: 1) daß jeder in der Wirklichkeit bestehende Staat in das Gebiet dieser Wissenschaft gehört, der ein positives öffentliches Recht besitzt; 2) daß dieses positive öffentliche Recht nicht blos auf dem Herkommen beruhen darf, sondern in gewissen Grundgesetzen schriftlich enthalten seyn muß; 3) daß also besonders die neuen, ins öffentliche Leben der europäischen und amerikanischen Staaten seit 40 Jahren eingetretenen, Verfassungen nach ihrem Inhalte in diese Wissenschaft gehören; 4) daß aber auch nur diejenigen Grundgesetze aufgestellt werden dürfen, welche noch gegenwärtig gelten;

und 5) daß, bei ihrer Darstellung, hauptsächlich diejenigen Bestimmungen derselben hervorgehoben und systematisch geordnet werden müssen, welche wirklich die gegenwärtigen Grundbedingungen des innern Staatslebens der genannten Reiche und Staaten in sich enthalten.

Der Zweck dieser Wissenschaft ist daher die streng systematische und gleichmäßig durchgeführte Darstellung des gegenwärtig geltenden öffentlichen Rechts von allen den Reichen und Staaten, welche in geschriebenen Grundgesetzen ein anerkanntes öffentliches Staatsrecht besitzen.

Aus dem aufgestellten Begriffe und Zwecke dieser Wissenschaft folgt von selbst, daß die Quellen derselben zunächst nur die schriftlichen Grundverträge und Grundgesetze seyn können, welche wirklich die wesentlichen Grundbedingungen des öffentlichen Staatslebens enthalten. — Alles, was in der Verfassung zunächst auf dem Staatsherkommen beruht, kann daher blos in Ermangelung schriftlicher Grundgesetze als Quelle, beim Vorhandenseyn solcher Grundgesetze aber nur als Hülfsmittel zur Aufstellung des öffentlichen Rechts eines gegebenen Staates behandelt werden. Zu diesen Hülfsmitteln gehören ferner: 1) die Staatsverträge mit dem Auslande, so weit sie in einzelnen Fällen auf die Verfassung und das innere Staatsleben sich beziehen; und 2) die Verhandlungen und Beschlüsse ständischer Versammlungen, sobald Regierung und Volksvertreter gemeinschaftlich über organische Gesetze sich vereinigen.

(Es ist eine doppelte Behandlung des positiven öffentlichen Staatsrechts als Wissenschaft denkbar; die dogmatische (oder publicistische, von v. Aretin versucht), und die geschichtliche. Die letztere, welche jeden einzelnen Staat, nach den Grundbe-

dingungen seines innern Lebens, als ein in sich abgeschlossenes politisches Ganzes behandelt, scheint — abgesehen von ihren übrigen Vorzügen — hauptsächlich dem Kreise der übrigen Staatswissenschaften angemessen zu seyn.)

90.
Verhältniß des positiven öffentlichen Staatsrechts zu den übrigen Staatswissenschaften.

Es ergiebt sich aus dem Begriffe und dem Zwecke des positiven öffentlichen Staatsrechts, daß dasselbe nicht aus reiner Vernunft, sondern aus der Erfahrung stammt, daß es also nicht in die Reihe der philosophischen, sondern der geschichtlichen Staatswissenschaften gehört.

Das positive öffentliche Staatsrecht ist daher wesentlich von dem philosophischen, oder öffentlichen, Staatsrechte (jus publicum universale) verschieden, welches unmittelbar aus reiner Vernunft hervorgehet, und deshalb auf die besondern Bestimmungen des positiven öffentlichen Rechts der einzelnen Staaten durchaus keine Rücksicht nimmt, ob es gleich nach seinen allgemeinen Grundsätzen über die Herrschaft des Rechts auf dem Erdboden, dem positiven öffentlichen Staatsrechte, zur Unterlage, und für die Prüfung der in dem positiven öffentlichen Rechte enthaltenen Bestimmungen zum höchsten Maasstabe dient. Weil aber das philosophische Staatsrecht wieder rückwärts auf das Natur- und Völkerrecht sich stützt; so ist auch damit das Verhältniß des positiven öffentlichen Staatsrechts zu dem Naturrechte bezeichnet.

Allein so wesentlich das positive öffentliche Staatsrecht von dem philosophischen Staatsrechte sich unterscheidet; eben so wesentlich unterscheidet es sich auch

von dem in jedem Staate geltenden positiven Privatrechte, welches, nach allen Bestimmungen der im Staate geltenden Civil- und Strafgesetzbücher, nicht mit dem positiven öffentlichen Staatsrechte im Widerspruche stehen darf, sondern vielmehr auf die in demselben enthaltenen Grundbestimmungen des innern öffentlichen Staatslebens sich stützen muß.

Der Staatskunst ist das positive öffentliche Staatsrecht dadurch verwandt, daß beide Wissenschaften, nächst der unbedingten Herrschaft des Rechts, auch die Wohlfahrt und Glückseligkeit der Staatsbürger berücksichtigen, und daß in den Bestimmungen einer jeden einzelnen, ins positive öffentliche Staatsrecht gehörenden, Verfassung die innern Verhältnisse der vier Hauptzweige der Staatsverwaltung gegen einander, besonders aber die Bedingungen des jährlichen Budgets ausgesprochen werden müssen. Durch diese Rücksicht auf die Staatsverwaltung in den Bestimmungen der Verfassung eines gegebenen Staates wird zugleich das Verhältniß der Volks- und Staatswirthschaftslehre, so wie der Finanz- und Polizeiwissenschaft zu dem positiven öffentlichen Staatsrechte festgesetzt.

Zu der Geschichte des europäischen Staatensystems steht das positive öffentliche Staatsrecht in dem Verhältnisse, daß, wenn gleich jede Verfassung und jedes Staatsgrundgesetz, an sich als Thatsache, in den Kreis dieser Geschichte gehört, doch auch nur aus der Geschichte des europäischen Staatensystems die Entstehung und Begründung einer Verfassung, so wie der Eintritt derselben ins öffentliche Staatsleben, nach allen ihren Ursachen, Wirkungen und Folgen bestimmt nachgewiesen werden kann. — Nächst der Geschichte des europäischen Staatensystems, ist aber das positive öffentliche Staatsrecht unter allen Staatswissenschaften der Staatenkunde am nächsten verwandt, von

welcher dasselbe sich erst neuerlich trennte und trennen mußte, seit eine bedeutende Zahl europäischer und amerikanischer Staaten durch schriftliche Grundgesetze die Unterlagen ihres innern Staatslebens, und, mit denselben, die Grundsätze ihres öffentlichen Staatsrechts neu gestalteten. Wenn denn nun auch die Staatenkunde (§. 86.) die allgemeinsten Umrisse jeder Staatsverfassung in ihre Darstellung der einzelnen Reiche und Staaten aufnehmen muß; so trägt doch das positive öffentliche Staatsrecht dadurch den Charakter seiner selbstständigen Ausprägung als Wissenschaft, daß in demselben der Inhalt einer jeden Verfassung vollständig und systematisch geordnet durchgeführt, und der politische Geist derselben bestimmt bezeichnet wird.

Für das practische (europäische) Völkerrecht und die Diplomatie ist es von Wichtigkeit, die Bestimmungen einer neuen, ins öffentliche Staatsleben eintretenden Verfassung, und überhaupt den Inhalt der Grundgesetze der bestehenden Reiche und Staaten genau zu kennen, weil in den meisten Fällen das äußere Staatsleben, und also die Ankündigung der Reiche und Staaten in der Mitte des europäischen Staatensystems, von dem innern abhängt, und die daraus hervorgehenden Beziehungen nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die Verbindung und Wechselwirkung eines Staates mit andern Staaten, so wie auf die gegenseitigen diplomatischen Unterhandlungen bleiben. — Selbst der Kreis der Staatspraxis hat durch die Einführung neuer Verfassungen ins innere Staatsleben eine bedeutende Erweiterung erhalten, weil theils die Entwerfung solcher Grundgesetze zu den schwierigsten Aufgaben der Staatspraxis gehört, theils durch den Eintritt neuer Verfassungen in das wirkliche Staatsleben die frühern Formen der Staatspraxis, nach neuen Gesetzbüchern, ständischen Ver-

handlungen, Ausfertigungen u. s. w., bedeutende Veränderungen erfahren mußten.

91.

Geschichte und Literatur des positiven öffentlichen Staatsrechts.

Da das positive öffentliche Staatsrecht eine neu entstandene und noch nicht völlig durchgebildete Wissenschaft ist; so kann es auch, im strengen Sinne, noch keine Geschichte und Literatur derselben geben, weil, vor der Einführung neuer geschriebener Verfassungen ins öffentliche Staatsleben, die dahin gehörenden Gegenstände, inwiefern sie die ältern Reichsgrundgesetze betreffen, in publicistischen Sammlungen und speciellen Gesetzbüchern verstreut sind. Die Geschichte dieser Wissenschaft muß allerdings, in Beziehung auf Großbritannien, bis auf das Zeitalter der magna charta, und, in Beziehung auf Nordamerika, auf die Thatsachen der ersten Bildung dieses Staatenbundes zurückgehen; allein im Allgemeinen beginnt für das europäische Staatensystem diese Geschichte erst mit dem Zeitalter der französischen Revolution, so daß es bis jetzt nur wenige Werke giebt, welche ausschließend der Sammlung von neuentstandenen Verfassungen und ältern Grundgesetzen bestimmt sind. Dasselbe gilt noch mehr von der wissenschaftlichen Behandlung des positiven öffentlichen Staatsrechts, wofür bis jetzt nur einige Versuche, und aus sehr verschiedenen Standpuncten, geschahen.

Sammlungen:

Pierre Firmin de la Croix, constitutions des principaux états de l'Europe et des états unis de l'Amerique. Seconde édit. 6 Voll. à Paris, 1791 sqq. 8. Edit. 3. 1802. — Teutsch: Verfassung der vornehmsten europäischen und der vereinigten amerikani-

schen Staaten. Aus dem Franz. mit Berichtigungen des Uebersetzers. 6 Theile. Leipz. 1792 ff. 8.

Geo. Fr. v. Martens, Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Erbvereinigungen ꝛc., welche zur Erläuterung des Staatsrechts und der pragmatischen Geschichte der vornehmsten europäischen Staaten dienen. Erster Theil. (Dänemark, Schweden, Großbritannien.) Gött. 1794. 8. (unbeendigt.)

Die §. 84. angeführten drei Werke:

Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. 3 Theile;

Lüders diplomatisches Archiv für Europa, 3 Th.; und

Archives diplomatiques etc. 4 Bände,

gehören wesentlich hieher.

P. A. Dufau, J. B. Duvergier, et J. Guadet, collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Amériques; avec des précis offrant l'histoire des libertés et des institutions politiques chez les nations modernes. 6 Voll. à Paris, 1821—23. 8.

Wissenschaftliche Schriften:

Geo. Fr. v. Martens, Abriß des Staatsrechts der vornehmsten europäischen Staaten. 1r Th. 1ste Abth. Gött. 1794. 8. (enthält blos das Staatsrecht Dänemarks, Schwedens und Großbritanniens.)

Chstn. Dan. Voß, historisch=statistische Uebersicht der merkwürdigsten europäischen Staaten aus dem Gesichtspuncte des allgemeinen Staatszweckes. Halle, 1795. 8.

Theod. Schmalz, Plan zu Vorlesungen über allgemeines positives europäisches Staatsrecht. Berl. 1815. 8.

Sebald Brendel, die Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation ꝛc. 2 Th. Bamb. und Leipz. 1817. 8.

Joseph Constant. Bisinger, vergleichende Darstellung der Staatsverfassung der europäischen Monarchieen und Republiken. Wien, 1818. 8.

Ign. Rudhart, Uebersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volksvertretung. München, 1818. Fol.

Vergleichende Darstellung der Repräsentativverfassungen verschiedener europäischer Staaten in ihren Grundzügen. Karlsr. 1823. 2 Tabellen. Fol.

Vergleichende Darstellung der ständischen Verfassungen mehrerer teutschen Bundesstaaten in ihren Grundzügen. Karlsr. 1823. 2 Tabellen. Fol.

Zur dogmatischen Behandlung des positiven öffentlichen Staatsrechts:

Alb. Fritot, science du publiciste, ou traité des principes élémentaires du droit, considéré dans ses principales divisions. 11 Voll. à Paris, 1820 — 24. 8. (noch nicht beendigt.)

J. Chstn. Freih. v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. 1r Band. Altenb. 1824. 8.

92.

Uebersicht über die im europäischen und amerikanischen Staatensysteme geltenden Verfassungen und Grundgesetze.

1) In Großbritannien die magna charta (15. Jun. 1215),

(v. Martens, Samml. Th. 1. S. 713. — Dufau, T. 1. p. 362.)

wozu später, nebst andern Grundgesetzen, die Habeas-Corpus-Acte (1679), die bill of rights (1689), der Act of settlement (das Successionsgesetz vom 12. Jun. 1701), und die Unionsurkunden des schottischen (1707) und irländischen (1800) Parlaments mit dem brittischen hinzukamen. (Die Vertretung des Volkes geschieht in einem Parlamente mit zwei Kammern.)

2) Nordamerika. Die allgemeine Verfassung des Bundesstaates am 17. Sept. 1787, gegründet auf die am 9. Jul. 1778 angenommenen Bundesartikel, und modificirt und vermehrt durch einen Anhang von 10 Artikeln im J. 1789 bei der ersten Versammlung des Congresses,

wozu im Jahre 1795 ein eilfter Artikel (über die Competenz der Bundesgerichte) und im Jahre 1800 ein zwölfter Artikel (über Modification bei der Wahl des Präsidenten) hinzukam. (Die Regierung des demokratisch gestalteten Bundesstaates beruht auf einem Präsidenten, und dem Congresse, welcher aus dem Senate und der Repräsentantenkammer besteht.)

(Die Urkunde in d. Europ. Constitt. Th. 1. S. 32. und in Seidels Staatsverf. der vereinigten Staaten von Nordamerika. (Berl. 1795. 8.) S. 235 ff.)

Jeder von den jetzigen 24 einzelnen nordamerikanischen Staaten hat seine eigene Verfassung. Alle diese Staaten (mit Ausnahme von Vermont) haben einen Congreß von 2 Kammern.

(Die Constitutionen von 22 Staaten stehen beim Dufau, T. 5. und 6, wo nur die von Alabama und Missouri noch fehlen.)

3) Frankreich. Dieser Staat erhielt am 3 Sept. 1791 die erste Verfassung, mit einem constitutionellen Könige und einer Nationalversammlung. Die zweite, nach der Hinrichtung Ludwigs 16 vom Nationalconvente gegebene, war vom 24. Jun. 1793. Die dritte vom 22. Aug. 1795 gab die Regierung der Republik in die Hände eines Directoriums und zweier Räthe. Die vierte erschien am 13. Dec. 1799, nachdem Bonaparte erster Consul geworden war. Sie galt, mit wesentlichen, durch Senatusconsulta bewirkten, Veränderungen bis zu seiner Thronentsagung. Zu ihr erschienen am 22. Apr. 1815, während der sogenannten hundert Tage, Zusatzartikel. — Die, nach Napoleons Entfernung, vom Senate am 6. Apr. 1814 bekannt gemachte Verfassung verwarf Ludwig 18, welcher am 4. Jun. 1814 die constitutionelle Charte gab, durch welche zwei Kammern der Nationalrepräsentation gebildet wurden.

(Die Charte beim Dufau, T. 1. p. 254. und Europ. Constitt. Th. 1. S. 293.)

4) Die Niederlande. Nach der Eroberung dieser Republik durch die Franzosen wechselten die neuen Verfassungen derselben schnell auf einander. Die erste war vom 17. März 1798, mit einem Vollziehungsrathe (Staatsbewind) von 5 Personen und zwei Kammern; die zweite vom 16. Oct. 1801 mit einem Staatsbewind von 12 Personen und einem gesetzgebenden Körper von 35 Mitgliedern; die dritte vom 15. März 1805 mit einem Rathspensionair und 19 hochmögenden Repräsentanten. Im Ganzen ward diese Verfassung beibehalten, als Louis Napoleon durch das constitutionelle Gesetz vom 10 Juny 1806 König von Holland ward. Nach der Einverleibung Hollands in Frankreich (1810) galt daselbst die Verfassung Frankreichs. — Der im Dec. 1813 als souverainer Fürst der Niederlande proclamirte Prinz Wilhelm Friedrich von Oranien, gab, nach der Anerkennung des (durch Belgien vergrößerten) Königreiches der Niederlande, dem Staate am 24. Aug. 1815 eine, den Notabeln der Provinzen vorgelegte, Verfassung als Grundgesetz. Die Generalstaaten bilden zwei Kammern. Neben ihnen bestehen Provinzialstaaten (Stände).

(Diese Urkunde beim Dufau, T. 3. p. 166. und Europ. Constitt. Th. 2. S. 495.)

5) Italien. Nach den Siegen der Franzosen in Oberitalien ward daselbst ein Staat begründet und allmählig vergrößert, der (1797) cisalpinische Republik hieß, dann (1802) den Namen italienische Republik, und (1805) die Benennung Königreich Italien annahm. Als cisalpinische Republik erhielt dieser Staat (30. Jun. 1797) eine Verfassung mit einem Directorium und zwei Räthen, welche aber bereits im Jahre 1798 sehr verändert ward. Der italienischen

Republik ward, von ihrem Präsidenten, Bonaparte, (28. Jan. 1802) eine neue Verfassung gegeben, welche, nach Napoleons Ernennung zum Könige von Italien und nach der Verwandlung der Republik in ein Königreich, in den constitutionellen Statuten vom 27. März und vom 5 Jun. 1805 bedeutende Veränderungen erfuhr. Nach Napoleons Thronentsagung, und nach der Bildung des lombardisch-venetianischen Königreiches, gab der Kaiser Franz 1 von Oestreich diesem Staate am 24. Apr. 1815 eine neue Verfassung.

(Sie steht beim Dufau, T. 4. p. 321, und in den Europ. Constitt. Th. 3. S. 506.)

Genua erhielt, als ligurische Republik, gleichfalls am 2. Dec. 1797 und am 26. Jun. 1802 besondere Verfassungen, ward aber 1805 Frankreich, und im Jahre 1814 den Staaten des Königs von Sardinien einverleibt. — Selbst der kleinen Republik Lucca ward von Frankreich (26. Dec. 1801) eine Verfassung gegeben, welche in dem constitutionellen Statut vom 23. Juny 1805, das den Schwager Napoleons Bacciochi zum Fürsten von Lucca ernannte, wesentliche Veränderungen erfuhr. Diese Verfassung galt für Lucca bis zum Jahre 1814, wo der Wiener Congreß dieses Fürstenthum der vormaligen Königin von Etrurien und deren Sohne zutheilte.

Der Kirchenstaat, im Jahre 1798 in eine römische Republik verwandelt, erhielt am 20. März 1798 eine eigene Verfassung mit Consulat, Senat und Tribunat. Allein diese Republik stürzte nach den Siegen der Russen und Oestreicher in Oberitalien zusammen, und obgleich Napoleon dem, im Kirchenstaate wiederhergestellten, Papste Pius 7 dieses Land in den Jahren 1808 und 1809 ganz entriß und Frankreich einverleibte; so ward doch Pius 7 von dem Wiener Congresse im vorigen Umfange des Kirchenstaates hergestellt, worauf

er demselben, durch die Constitution vom 6. Jul. 1816, eine neue innere Gestaltung gab.

(Sie steht beim Dufau, T. 4. p. 391, und in Lüders Archiv, Th. 3. S. 641.)

Das Königreich Neapel ward zwar schon im Jahre 1799 von den Franzosen in eine parthenopeische Republik verwandelt, bald aber dem Könige Ferdinand 4 zurückgegeben. Doch mußte er (1806) zum zweitenmale nach Sicilien gehen, als Napoleon erst seinem Bruder Joseph, und dann seinem Schwager Murat, die Krone Neapels gab. Joseph machte bei seinem Abgange (20. Jun. 1808) eine Verfassung für Neapel bekannt, die aber unter Murat nicht ins öffentliche Staatsleben eintrat. — In Sicilien stellte, während des Aufenthalts der bourbonischen Dynastie daselbst, (1812) der Lord Bentinck eine neue, der brittischen nachgebildete, Verfassung auf, die aber von Ferdinand 4 (1814) aufgehoben ward, worauf er — nach seiner Wiederherstellung in Neapel (1815) — ein organisches Gesetz (12. Dec. 1816) für die gesammte Monarchie erließ, und — nach dem verunglückten Versuche, (1820) die spanische Verfassung in Neapel einzuführen, — (26. Mai 1821) in einer Proclamation die neue Regierungsform für beide Reiche bekannt machte.

Die sieben jonischen Inseln gehörten bis zum Jahre 1797 der Republik Venedig, dann zu Frankreich, wurden (1799) von einer russisch-türkischen Flotte erobert, und als besondere Republik (1800) unter den Schutz der Pforte gestellt; auch ward daselbst unter russischem Einflusse (6. Dec. 1803) eine Verfassung bekannt gemacht. Diese Verfassung blieb, als (1807) Rußland zu Tilsit die sieben Inseln an Frankreich überließ. Allein, nach der Besetzung derselben von den Britten (1814), bestimmte ein Vertrag (5. Nov. 1815) zwischen Großbritannien, Rußland, Oestreich und Preußen,

daß die vereinigten Staaten der jonischen Inseln einen unabhängigen, doch unter dem ausschließenden Schutze Großbritanniens stehenden Staat bilden sollten, worauf am 1. Jan. 1818 die neue, vom damaligen Prinz-Regenten Großbritanniens unterzeichnete, Verfassung der vereinigten Inseln bekannt gemacht ward.

(Sie steht beim Dufau, T. 4. p. 472, und in Lüders Archiv, Th. 3. S. 719.)

6. Die Schweiz. Nach dem Frieden von Campo Formio (1797) ward die Schweiz von den Franzosen erobert und besetzt. Zwei Partheien kämpften in der Schweiz gegen einander an, und bewirkten abwechselnd, unter Mitwirkung Frankreichs, die verschiedenen Verfassungsentwürfe vom 15. März 1798, vom 29. Mai 1801, vom 24. Oct. 1801, vom 27. Febr. 1802 und vom 20. Mai 1802, bis endlich Bonaparte, als damaliger erster Consul Frankreichs, Abgeordnete von beiden Partheien nach Paris beschied, und ihnen daselbst am 19. Febr. 1803 die Mediationsacte gab, welche theils die besondern Verfassungen der einzelnen 19 Cantone der Eidsgenossenschaft, theils die allgemeine Bundesacte der Republik enthielt. — Diese Mediationsacte ward aber am 29. Dec. 1813 von den zu Zürich versammelten Abgeordneten der meisten helvetischen Cantone für aufgelöset erklärt, worauf sich die 19 Cantone am 8. Sept. 1814 zu einem neuen Bundesvertrage vereinigten, der, nach der Aufnahme der drei neuen Cantone: Neufchatel, Genf und Wallis, am 7. Aug. 1815 beschworen ward.

(Dieser Bundesvertrag und die Verfassungen der einzelnen 22 Cantone stehen in Usteri's Handb. des schweizerischen Staatsrechts. 2te Aufl. Aarau, 1821. 8.)

93.

Fortsetzung.

7. Der teutsche Staatenbund. Das teutsche Reich stürzte bei der Stiftung des Rheinbundes (12. Jul. 1806) zusammen, dessen öffentliche politische Form durch die sogenannte Conföderationsacte bestimmt ward. Während der Dauer des Rheinbundes erhielten, in der Mitte desselben, das Königreich Westphalen am 15. Nov. 1807, das Königreich Bayern am 1. Mai 1808, das Großherzogthum Frankfurt am 16. Aug. 1810, und das Herzogthum Anhalt-Köthen am 28. Dec. 1810 neue Verfassungen, die aber bald wieder erloschen. — Die Grundlage der gegenwärtigen Gestaltung des teutschen Staatenbundes beruht theils auf der teutschen Bundesacte vom 8. Jun. 1815, theils auf der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 8. Jün. 1820.

(Die Bundesacte erschien besonders von Klüber, 2te Aufl. Berl. 1818; sie steht auch: teutsch in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 93, französisch beim Dufau, T. 2. p. 208. — Die Schlußacte teutsch in Lüders Archiv Th. 2. S. 648, und französisch beim Dufau, T. 2. p. 123.)

In den einzelnen, zum teutschen Bunde gehörenden, Staaten sind seit 1815 neue Verfassungen ins öffentliche Staatsleben eingetreten:

in Oestreich, die Ständeverfassung in Tyrol vom 24. März 1816;

in Preußen, nach dem königlichen Decrete vom 22. Mai 1815, und nach dem allgemeinen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juny 1823: die Errichtung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz am 1. Jul. 1823; für das Königreich Preußen am 1. Jul. 1823; für Pommern am 1. Jul. 1823; für die Rheinprovinzen

am 27. März 1824; für die Provinz Westphalen am 27. März 1824, und für das Großherzogthum Posen am 27. März 1824;

in Bayern die neue Verfassung vom 26. Mai 1818, mit zwei Kammern;

(Europ. Constitt. Th. 3. S. 112. Dufau, T. 2. p. 232.)

in Hannover die Modification der frühern Verfassung durch Patent vom 7. Dec. 1819, mit zwei Kammern;

(Europ. Constitt. Th. 3. S. 340. Dufau, T. 2. p. 259.)

in Wirtemberg die neue Verfassung vom 25. Sept. 1819, mit zwei Kammern;

(Europ. Constitt. Th. 3. S. 291. Dufau, T. 2. p. 275.)

in Baden die neue Verfassung vom 22. Aug. 1818, mit zwei Kammern;

(Europ. Constitt. Th. 3. S. 351. Dufau, T. 2. p. 311.)

im Churstaate Hessen die neue Organisation der Verwaltung vom 29. Jun. 1821;

(Lüders dipl. Archiv. Th. 2. S. 480.)

im Großherzogthume Hessen die neue Verfassung vom 17. Dec. 1820, mit zwei Kammern;

(Lüders Archiv. Th. 2. S. 379. Dufau, T. 2. p. 331.)

im Großherzogthume Luxemburg die Verfassung des Königreiches der Niederlande vom 24. Aug. 1815;

in Sachsen-Weimar die neue Verfassung vom 5. Mai 1816, mit Einer Kammer;

(Europ. Constitt. Th. 2. S. 330.)

in Sachsen-Hildburghausen die neue Verfassung vom 19. März 1818, mit Einer Kammer;

(Europ. Constitt. Th. 3. S. 388.)

in Sachsen-Coburg-Saalfeld die neue Verfassung vom 8. Aug. 1821, mit Einer Kammer;
(Lüders Archiv. Th. 2. S. 441.)

im Herzogthume Braunschweig die neue Verfassung vom 25. Apr. 1820, mit zwei Kammern;
(Lüders Archiv. Th. 2. S. 679.)

im Herzogthume Nassau die neue Verfassung vom 2. Sept. 1814, mit zwei Kammern;
(Europ. Constitt. Th. 2. S. 295.)

im Fürstenthume Lippe-Schaumburg die neue Gestaltung der Verfassung mit Einer Kammer, durch Rescript vom 15. Jan. 1816;
(Europ. Constitt. Th. 3. S. 410.)

im Fürstenthume Lippe-Detmold die (noch nicht ins öffentliche Staatsleben getretene) Verfassung vom 8. Jun. 1819, mit Einer Kammer;
(Europ. Constitt. Th. 3. S. 416.)

im Fürstenthume Waldeck-Pyrmont die neue Verfassung vom 19. Apr. 1816, mit Einer Kammer;
(Europ. Constitt. Th. 3. S. 368.)

im Fürstenthume Liechtenstein die neue Verfassung vom 9. Nov. 1818, mit Einer Kammer;
(Europ. Constitt. Th. 3. S. 433.)

im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt die durch Verordnung vom 8. Jan. 1816 festgesetzte ständische Verfassung, mit Einer Kammer;
(Europ. Constitt. Th. 2. S. 364.)

in der freien Stadt Frankfurt am Main die Ergänzungsacte zu der alten Frankfurter Stadtverfassung vom 18. Jul. 1816.
(Europ. Constitt. Th. 2. S. 385.)

8. Schweden. Mit Beibehaltung der schon unter Gustav Wasa zu den Reichstagen berufenen vier Stände — der Geistlichkeit, des Adels, des Bürger- und des

Bauernstandes — erhielt Schweden eine neue Verfassung am 7. Jun. 1809 mit vielen, von andern neuen Verfassungen abweichenden, Eigenthümlichkeiten.

(Europ. Constitt. Th. 2. S. 432. — Dufau, T. 3. p. 305.)

9. **Norwegen.** Nach der Trennung Norwegens von Dänemark im Kieler Frieden (14. Jan. 1814), beabsichtigten die Normänner die Selbstständigkeit ihres Königreiches unter der Regierung des zum Könige ernannten Prinzen Christian Friedrich von Holstein-Schleswig, der die am 17. Mai 1814 vom norwegischen Reichstage aufgestellte Verfassung annahm. — Allein die Normänner vermochten nicht, ihre Selbstständigkeit gegen das vordringende schwedische Heer zu behaupten, worauf die Vereinigung mit Schweden, doch unter Beibehaltung der Verfassung mit den, durch jene Vereinigung herbeigeführten, Modificationen, und die wirkliche Annahme der **neuen Verfassung** am 4. Nov. 1814 erfolgte.

(Europ. Constitt. Th. 2. S. 469. — Dufau, T. 3. p. 322.)

10. **Polen.** Die, mit der ersten Verfassung Frankreichs in demselben Jahre in Polen beendigte, und am 3. Mai 1791 vom Könige und dem Reichstage angenommene Verfassung ward, nach der Stiftung des Targowitzer Bundes, auf dem Reichstage zu Grodno (29. Sept. 1792) aufgehoben, und Polen im Jahre 1793 zum zweitenmale, im Jahre 1795 zum drittenmale getheilt. Der Name Polen verschwand aus der Geschichte. — Im Jahre 1807 trat das Herzogthum **Warschau**, aus Theilen des vormaligen Polens, als selbstständiger Staat mit einer neuen **Verfassung** vom 22. Jul. 1807, hervor, nach welcher zwei Kammern bestehen sollten. — Dieses Herzogthum ward im Dec. 1812 von den Russen besetzt, und auf dem Wiener Congresse ein **Königreich Polen** begründet, das mit Rußland ver-

bunden, und welchem vom Kaiser Alexander 1 am 27. Nov. 1815 eine neue Verfassung mit zwei Kammern gegeben ward.

(Europ. Constitt. Th. 2. S. 48. — Dufau, T. 4. p. 85.)

11. Die freie Stadt Cracau, auf dem Wiener Congresse zur Selbstständigkeit erhoben und unter den gemeinschaftlichen Schutz Oestreichs, Rußlands und Preußens gestellt, erhielt am 3. Mai 1815 eine von den Ministern dieser drei Mächte unterzeichnete neue Verfassung.

(Europ. Constitt. Th. 2. S. 70. — Dufau, T. 4. p. 104.)

12. Griechenland. Die seit dem April 1821 nach Unabhängigkeit von der Pforte strebenden Griechen gaben sich am 15. Jan. 1822 eine provisorische republikanische Verfassung, die aber, bei dem fortgesetzten Kampfe, noch nicht ins eigentliche Staatsleben übergegangen ist.

(Lüders Archiv. Th. 3. S. 277.)

13. In Spanien, welchem bereits Joseph Napoleon am 6. Jul. 1808 eine neue Verfassung gegeben hatte, ist die von den Cortes am 19. März 1812 aufgestellte, und von Ferdinand 7 am 7. März 1820 angenommene, Verfassung mit Einer Kammer im October 1823 wieder erloschen.

(Dufau, T. 5. p. 84. — Europ. Constitt. Th. 3. S. 35.)

14. Eben so erlosch in Portugal die von den Cortes am 23. Sept. 1822 beendigte und von Johann 6 angenommene Verfassung am 3. Jun. 1823.

(Dufau, T. 5. p. 148.)

94.
Schluß.

Im amerikanischen Staatensysteme besteht

1) in dem nordamerikanischen Bundes-

staate theils die (§. 92.) allgemeine Bundesacte von 1787 mit ihren Ergänzungen, theils in jedem einzelnen der gegenwärtigen 24 Staaten eine besondere Verfassung.

2) in dem Kaiserthume Brasilien die Verfassung vom 11. Dec. 1823 mit zwei Kammern, und vom Kaiser am 25. März 1824 beschworen.

(Sie steht im polit. Journale 1824, July, S. 672, und in v. Schäffers Brasilien. Altona, 1824. 8.)

3) in der Republik Hayti, die, am 27. Dec. 1806 gegebene und am 2. Juny 1816 revidirte, Verfassung mit einem Präsidenten und zwei Kammern.

(Dufau, T. 5. p. 239. — teutsch in Murhards pol. Annalen, Th. 7. S. 273.)

4) in der Republik Columbia die Verfassung vom 12. Jul. 1821 mit einem Präsidenten und zwei Kammern.

(Dufau, T. 6. p. 282.)

5) in der Republik der vereinigten Provinzen von Südamerika (Buenos-Ayres) die Verfassung vom 20. Apr. 1819, mit einem Director und zwei Kammern.

(Dufau, T. 6. p. 241.)

(Die Verfassungen von Mexiko, von den vereinigten Provinzen des mittlern Amerika (Guatimala), von Chili und Peru sind, bei der noch nicht errungenen innern Ordnung in diesen Ländern, erst im Werden; zu einigen derselben sind bereits seit mehrern Jahren verschiedene Entwürfe vorgelegt und bekannt gemacht, aber noch nicht angenommen und ins öffentliche Staatsleben eingeführt worden.)

X.

Practisches (europäisches) Völkerrecht.

95.

Begriff des practischen Völkerrechts.

Das practische Völkerrecht enthält die wissenschaftliche Darstellung der von den christlichen und gesitteten Völkern und Staaten angenommenen Grundsätze des Rechts und der Klugheit für die Erhaltung und Behauptung der in ihrem gegenseitigen äußern Verkehre bestehenden politischen Formen. Denn wenn gleich das Recht die erste und wesentliche Unterlage der Wechselwirkung und des gegenseitigen Verkehrs der christlichen und gesitteten Völker und Staaten bildet; so muß doch die Klugheit, oder die Wahl der wirksamsten Mittel für die Erreichung des Zweckes des Rechts und der Wohlfahrt im innern und äußern Staatsleben, als die zweite Bedingung jenes Verkehrs aufgestellt werden. Durch die Verbindung beider Bedingungen zu einer gemeinsamen Wirkung erhält aber die öffentliche Ankündigung der Staaten in ihrem gegenseitigen Verkehre den Charakter des Politischen, weil eben die Politik die Grundsätze des Rechts und der Klugheit verbinden lehrt.

Dieses Völkerrecht wird richtiger das practische, als das positive Völkerrecht genannt, weil es keinen

Codex positiver Rechte und Gesetze giebt, über deren Befolgung die gesitteten Völker und Staaten gemeinschaftlich sich vereinigt hätten, und für deren Aufrechthaltung ein rechtlich bestimmter Zwang statt fände. Die Grundsätze des practischen Völkerrechts beruhen vielmehr auf dem, was die zu dem Systeme der christlichen und gesitteten Staaten gehörenden Völker und Reiche seit den letzten drei Jahrhunderten in ihrem gegenseitigen Verkehre wirklich angewandt und geltend gemacht haben, und noch anwenden und geltend machen. Richtiger würde diese Wissenschaft das practische Staatenrecht genannt werden, weil es nicht von den Völkern, sondern von den Regierungen der im europäischen und amerikanischen Staatensysteme bestehenden Reichen und Staaten geübt wird.

Dieses practische Völkerrecht ward bis jetzt gewöhnlich das practische europäische Völkerrecht genannt, weil es seit seinem Entstehen und seit seiner allmähligen Fortbildung zunächst nur die europäischen, so wie unter diesen wieder vorzugsweise blos die christlichen Staaten umschloß, indem es von der Regierung zu Konstantinopel nur in den wenigsten Bestimmungen anerkannt wird. Allein die Benennung europäisches Völkerrecht ist bereits seit der anerkannten politischen Selbstständigkeit des nordamerikanischen Bundesstaates (1783) zu eng, und dürfte, nach der allmähligen Ausbildung eines in sich zusammenhängenden amerikanischen Staatensystems, und nach dessen Wechselwirkung mit dem europäischen Staatensysteme, ganz aufgegeben werden müssen.

96.

Zweck, Theile und Quellen desselben.

Der Zweck des practischen Völkerrechts kann, nach

dem aufgestellten Begriffe dieser Wissenschaft, kein anderer seyn, als die bestimmte und zusammenhängende Uebersicht über das in der Wirklichkeit gegenwärtig bestehende System der christlichen und gesitteten Völker und Staaten, nach seiner Grundlage und nach seiner Ankündigung in einzelnen politischen Formen zu vermitteln, und diese Grundlagen, so wie diese Ankündigung zurückzuführen auf die von jenen Völkern und Staaten für die Erhaltung und Behauptung ihres gegenseitigen Verkehrs angenommenen Grundsätze des Rechts und der Klugheit.

Daraus ergeben sich die die drei Theile der Wissenschaft:

1) Darstellung des in der Gegenwart practisch bestehenden Systems der christlichen und gesitteten Völker und Staaten, nach seiner Grundlage, und nach seiner Ankündigung in einzelnen politischen Formen;

2) Darstellung der in dem gegenseitigen Verkehre der christlichen und gesitteten Völker und Staaten practisch geltenden Grundsätze des Rechts und der Klugheit;

3) Darstellung der, nach erfolgten Rechtsbedrohungen und Rechtsverletzungen, zwischen ihnen practisch geltenden Grundsätze für die Anwendung des Zwanges und für die Wiederherstellung des Friedens.

Diese Wissenschaft des practischen Völkerrechts geht hervor aus vier verschiedenen Quellen:

1) aus den zwischen den gesitteten Völkern und Staaten abgeschlossenen und noch bestehenden und gültigen Verträgen;

2) aus der Völkersitte, oder aus dem, was nach Gewohnheit und Herkommen im Laufe der drei letzten Jahrhunderte unter den gesitteten Völkern

stillschweigend (d. h. ohne förmlichen Vertrag) besteht, und was man nach den allgemeinen Gesetzen der Gesittung nicht zu verletzen wagt;

3) aus der Analogie, indem man neu eintretende politische Fälle und Verhältnisse nach den Grundsätzen behandelt, welche in ähnlichen Fällen bereits aufgestellt, festgehalten und befolgt worden sind;

4) aus dem philosophischen Völkerrechte, inwiefern dasselbe für alles Zweifelhafte und Unbestimmte in dem practischen Völkerrechte, was nicht aus den drei erstgenannten Quellen mit Nothwendigkeit und Sicherheit hervorgehet, so wie selbst für diese drei aufgeführten Quellen, den letzten und höchsten Maasstab enthält.

97.

Verhältniß des practischen Völkerrechts zu den übrigen Staatswissenschaften.

Aus dem aufgestellten Grundbegriffe und aus den angegebenen drei Hauptquellen des practischen Völkerrechts erhellt, daß dasselbe nicht aus reiner Vernunft, sondern aus der Erfahrung stammt, daß es also nicht in die Reihe der philosophischen, sondern in den Kreis der geschichtlichen Staatswissenschaften gehört, wenn es gleich bei seinem frühern Anbaue (bis herab auf Moser u. a.) nicht von dem philosophischen Völkerrechte geschieden, vielmehr in der ältern wissenschaftlichen Form des Völkerrechts beides, das Philosophische und das Geschichtliche, vermischt ward.

Allein schon aus dieser ehemaligen Verbindung und Vermischung beider Wissenschaften geht hervor, daß das practische Völkerrecht mit dem philosophischen Völkerrechte nahe verwandt ist, und daß die in dem letztern enthaltenen Grundsätze der Vernunft auch im practischen Völkerrechte eine Quelle desselben bilden, weil

nichts in dem Gebiete des practischen Völkerrechts sich finden darf, was einem anerkannten Grundsatze der Vernunft widerstritte, obgleich der Umfang desselben bedeutend weiter und umschließender ist, als der Umfang des philosophischen Völkerrechts. — In demselben Verhältnisse steht das practische Völkerrecht zu dem philosophischen Staatenrechte, aus welchem die Lehre von dem zwischen den gesitteten Völkern und Staaten bestehenden Zwange, nach angedrohten oder vollbrachten Rechtsverletzungen, auf das practische Völkerrecht übergeht, die in dem practischen Völkerrechte mit der aus der Erfahrung stammenden Anwendung der verschiedenen Formen des Zwanges in der gegenseitigen Stellung der Staaten gegen einander verbunden wird.

Zu der Staatskunst steht das practische Völkerrecht in dem Verhältnisse, daß es die, in der Staatskunst aufgestellten, Bedingungen des innern und äußern Staatslebens, so wie des Zusammenhanges zwischen beiden, überträgt auf die Grundsätze des Rechts und der Klugheit für die gegenseitige Verbindung und den Verkehr mit den einzelnen, zu dem Systeme der christlichen und gesitteten Völker gehörenden, Reiche und Staaten. Selbst die Grundsätze der Volks- und Staatswirthschaftslehre, so wie der Finanz- und Polizeiwissenschaft behaupten nicht selten einen wesentlichen Einfluß auf die Anwendung der Lehren des practischen Völkerrechts, weil jeder Staat berechtigt ist, bei dem Verkehre mit andern Staaten die großen Interessen der Wohlfahrt seines Volkes zu berücksichtigen, und für die Aufrechthaltung und Vermehrung derselben theils Verträge mit dem Auslande abzuschließen, theils jeden geheimen oder öffentlichen Angriff auf die rechtlichen Interessen des inländischen Landbaues, Gewerbsfleißes und Handels, so wie des Anbaues der Wissenschaft und der Kunst, und jeden

Versuch einer nachtheiligen Einwirkung auf die im Inlande bestehende öffentliche Sicherheit und Ordnung zurück zu weisen.

Allein von noch entschiedenerm Einflusse auf die wissenschaftliche Gestaltung des practischen Völkerrechts, so wie auf die Erklärung, Durchführung und Versinnlichung seiner Grundsätze, sind die geschichtlichen Staatswissenschaften. Denn weil die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik mit der allmähligen Bildung eines Staatensystems seit dem Jahre 1492 beginnt, und in einem Zeitraume von mehr als drei Jahrhunderten die gesammten Thatsachen im nothwendigen Zusammenhange aufführt, welche, gestützt auf das innere Staatsleben, die Ankündigungen des äußern Staatslebens in der Wechselwirkung aller gesitteten Staaten bezeichnet haben; so muß einestheils das practische Völkerrecht als das Abstractum (als die aus einer dreihundertjährigen Erfahrung abgeleitete Theorie) aller dieser Thatsachen, und anderntheils die Geschichte des europäischen Staatensystems, mit allen ihren Thatsachen, als der fruchtbarste Commentar zu den theoretisch aufgestellten Grundsätzen des practischen Völkerrechts erscheinen. — Auf ähnliche Weise ist die Staatenkunde, welche das System der gesitteten Völker und Staaten im Kreise der Gegenwart, nach allen Bedingungen und Ankündigungen ihres innern und äußern Lebens, und in der Wechselwirkung beider auf einander entwickelt, von großer Wichtigkeit für die Verdeutlichung und Erörterung der im practischen Völkerrechte aufgestellten Grundsätze und politischen Formen. Dasselbe gilt von dem positiven öffentlichen Staatsrechte, weil die in demselben wissenschaftlich dargestellten Verfassungen und Staatsgrundgesetze, als Mittelpuncte des innern Staatslebens, große Wirkungen und Folgen auf die äußere Ankündigung der

Staaten, so wie auf ihre Stellung gegen einander behaupten.

Die genaue Verbindung der Diplomatie mit dem practischen Völkerrechte erhellt schon daraus, daß die wesentlichsten Gegenstände ihres Gebiets (das Gesandtenwesen und die Grundsätze für die Unterhandlung mit auswärtigen Staaten) bis auf die neueste Zeit herab als einzelne Theile des practischen Völkerrechts behandelt, und nur, nach einer genauern Grenzbestimmung des practischen Völkerrechts, von demselben getrennt und selbstständig dargestellt wurden.

Die Staatspraxis endlich stützt sich mit dem einen ihrer wesentlichen Theile, mit der Lehre von der Behandlung der Staatsgeschäfte in Hinsicht der auswärtigen Angelegenheiten, auf die Grundsätze des practischen Völkerrechts für den äußern gegenseitigen Verkehr der gesitteten Staaten.

98.

Geschichte und Literatur des practischen Völkerrechts.

Es giebt für die Geschichte und Literatur des practischen Völkerrechts zwei Hauptabschnitte, wovon der eine die Schriften umschließt, in welchen das philosophische und das practische Völkerrecht noch ungetrennt behandelt wurden, der zweite aber mit der selbstständigen — von dem philosophischen Völkerrechte völlig verschiedenen — wissenschaftlichen Behandlung des practischen Völkerrechts anhebt. Doch müssen von den Schriften des ersten Zeitabschnittes alle diejenigen ausgeschlossen werden, welche das Völkerrecht in Verbindung mit dem Naturrechte behandelten, weil sie bereits in der Literatur des Natur- und Völkerrechts (§. 12.) aufgeführt worden sind, so wie diejenigen, welche gleichmäßig zur Geschichte und Literatur des europäischen

Staatensystems (§. 84.), der Staatenkunde (§. 88.), und des positiven öffentlichen Staatsrechts (§. 91.) gehören.

(Namentlich müssen dahin gerechnet werden: die Literatur des Völkerrechts von v. Ompteda und v. Kamptz; die systematischen Werke von Grotius (de jure belli et pacis), Pufendorf (de jure naturae et gentium) u. a.; so wie die Urkundensammlungen von Leucht, du Mont, Rousset, Schmauſs, Wenck, de Martens, de Hertzberg, Koch-Schöll, Klüber u. a.; dann Werke, wie die von Flassan u. s. w.)

Einleitende, literärgeschichtliche und erläuternde Schriften:

Geo. Fr. v. Martens, Versuch über die Existenz eines positiven europäischen Völkerrechts und den Nutzen dieser Wissenschaft. Gött. 1787. 4.

Ern. Car. Wieland, de necessitate et usu juris gentium in notitia rerum publicarum rite adornanda. Diss. Lips. 1809. 4.

Barbeyrac, histoire des anciens traités. à Gröning. 1739. Fol.

Aug. Em. Zinserling, le système fédératif des anciens mis en parallèle avec celui des modernes. Heidelb. 1809. 8.

W. Wachsmuth, jus gentium quale obtinuerit apud Graecos ante bellorum cum Persis gestorum initium. Kil. 1822. 8.

Aug. Guil. Heffter, de antiquo jure gentium. Bonnae, 1823. 4.

* * *

Abbé de Mably, le droit public de l'Europe, fondé sur les traités. 2 Tom. à Paris, 1747. 8. — N. E. par Rousset. 2 Tom. à Amst. 1748. 8. — Teutsch nach dieser Ausgabe: Das Staatsrecht von Europa, wie solches auf die, bis ins 1740ste Jahr geschlossenen, Verträge gegründet ist. Frkf. u. Lpz. 1749. 8. — Des Originals vierte Auflage (fortgeführt bis

1763) in 3 Theilen, 1768. 8. Die neueste Aufl. in 3 Th. 1792.

* * *

J. Chstn. Lünig, Grundfeste europäischer Potentaten Gerechtsame. Leipzig, 1716. Fol. — Europäische Staatsconsilia ꝛc. seit dem Anfange des 16ten Säculi bis 1715. 2 Th. Leipz. 1715. Fol.

Chstph. Herm. Schweder, theatrum historicum praetensionum et controversiarum illustrium, oder histor. Schauplatz der Ansprüche und Streitigkeiten hoher Potentaten ꝛc. supplirt u. contin. von Adam Fr. Glafey. 2 Th. Leipz. 1727. Fol.

J. Ehrenfr. Zschackwitz, Einleitung zu den vornehmsten Rechtsansprüchen der gekrönten hohen Häupter in Europa. 3 Th. Frkf. und Lpz. 1754 ff. 8.

J. Rousset, les interêts présens des puissances de l'Europe, fondez sur les traitez conclus depuis la paix d'Utrecht etc. 2 Tom. à la Haye, 1733. 4.

Systematische Schriften und Compendien bis auf Moser:

Rich. Zouchaeus, juris et judicii fecialis s. juris inter gentes, et quaestionum de eodem explicatio. Oxon. 1650. 4. — Ed. noviss. Hag. 1759. 12. — Teutsch: allgemeines Völkerrecht, wie auch allgemeine Urtheile und Aussprüche aller Völker. Frankf. 1666.

J. Wolfg. Textor, synopsis juris gentium. Basil. 1680. 4.

J. Fr. Hombergk, hypomnemata juris gentium, nova et succincta methodo digesta. Bremae, 1721. 8.

Adam Fr. Glafey, Völkerrecht, worinnen die Handlungen freier Völker gegen einander zu Kriegs- und Friedenszeiten nach dem Rechte der Vernunft betrachtet, und aus denen neuern Geschichten mit den darüber vorgefallenen Streitigkeiten erläutert werden. 3te Aufl. Nürnb. 1752. 4.

J. Adam. Ickstatt, elementa juris gentium. Wirceb. 1740. 4.

Christ. de Wolff, jus gentium. Hal. 1749. 4. (ist auch T. VIII seines: jus naturae.) —

J. J. Burlamaqui, principes du droit politique. Ouvrage posthume. à Genève, 1751. 4. — Ed. n. à Lausanne, 1784. 8. — Principes du droit de la nature et des gens; augmenté par M. de Felice. 8 Voll. à Yverdon, 1766 sqq. 8. (Die drei letzten Bände enthalten das droit politique et des gens.) — Die letzten fünf Bände erschienen in einer neuen Auflage par Dupin (Paris, 1820 sq. 8.) unter d. Titel: droit de la nature et des gens.

Elementa juris naturae, additis juris gentium europaearum practici primis lineis. In usum Auditorum adornata juncto Pütteri et Achenwalli studio. Ed. 2. Gött. 1753. 8. — Später erschienen besonders: Achenwalli juris gentium europaearum practici primae lineae. Gött. 1775. 8.

de Real, la science du gouvernement. (T. V. le droit des gens.) à Paris, 1754. 8. (Teutsch von Schulin: der Staatskunst fünfter Theil. Frkf. und Leipz. 1766. 8.)

Seit Moser:

J. Jac. Moser, Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten. Hanau, 1750. 8. N. A. Frankf. 1763. 3te Aufl. Nürnb. 1777. 8. — Grundsätze des europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten. Tüb. 1752. 8. N. A. Frkf. 1763. — Erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts in Kriegs- und Friedenszeiten. Nürnb. 1778. 8. — Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten. 10 Theile in 12 Bänden. (Der 9te und 10te in 2 Bänden.) Frankf. am M. 1777 ff. 8. — Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrechte in Friedenszeiten. 5 Thle. Tüb. 1778 ff. 8. — Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrechte in Kriegszeiten. 3 Theile. Tüb. 1779 ff. 8.

Emer. de Vattel, le droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains. 2 Voll. à Leide, 1768. 4. — Die neueste Auflage in 3 Theilen, à Paris, 1820. 8. — Teutsch von Schulin unter dem Titel: v. Vattels Völkerrecht. 3 Th. Frkf. und Lpz. 1760. 8.

Herm. Fr. Kahrel, Völkerrecht, worin die vornehmsten Verbindlichkeiten und Rechte der Könige, Monarchen, Regenten und Völker, sowohl nach dem nothwendigen als willkührlichen und Gewohnheits-Völkerrechte, aus dem Wesen und der Natur derselben entwickelt werden. Nebst einem Anhange eines kurzen Entwurfes des Kriegs-, Friedens- und Gesandtschaftsrechts. Herborn, 1750. 8. — Europäisches Staats- u. Völkerrecht. Herborn, 1750. 8.

Vicomte de la Maillardière, précis du droit des gens, de la guerre, de la paix, et des Ambassades. à Paris, 1775. 12.

Karl Gtlo. Günther, Grundriß eines europäischen Völkerrechts nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie (anonym). Regensb. 1777. 8. — Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten, nach Vernunft, Verträgen und Herkommen, mit Anwendung auf die teutschen Reichsstände. 2 Th. Altenb. 1787. 8. (unbeendigt.)

J. F. L. Schrodt, systema juris gentium. Bamb. 1780. 8.

Pierre Joseph Neyron, principes du droit des gens européen conventionnel et coutumier. Bronsw. 1783. 8.

Geo. F. de Martens, primae lineae juris gentium europaearum practici. Gött. 1785. 8. — Précis du droit des gens moderne de l'Europe, fondé sur les traités et l'usage. à Gött. 1789. 8. — Ed. 3. 1821. — Teutsch (nach der ersten Auflage, von dem Verf. selbst): Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet. Gött. 1796. 8.

Phil. Thom. Köhler, Einleitung in das practische europäische Völkerrecht. Mainz, 1790. 8.

J. Karl. Ludw. Zechin, Abhandlungen über das europäische Völker-, Kriegs- und Friedensrecht nach systematischer Ordnung entworfen. Halle, 1793. 8.

J. J. B. Gondon d'Assoni, du droit public et des gens. 3 Tom. à Paris, 1808. 8.

Fr. Saalfeld, Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts. Gött. 1809. 8. — Grundriß zu

Vorlesungen über das positive europäische Völkerrecht. Gött. 1822. 8.

Schmalz, das europäische Völkerrecht. Berl. 1817. 8. (Französisch von dem Grafen de Bohm. à Paris, 1823. 8.)

Jul. Schmelzing, systematischer Grundriß des practischen europäischen Völkerrechts. 3 Theile. Rudolstadt, 1818 f. 8.

J. Louis Klüber, droit des gens moderne de l'Europe. 2 Tom. Stuttg. 1819. 8. — Teutsch (von ihm selbst): Europäisches Völkerrecht. 2 Th. Stuttg. 1821. 8.

In dem Werke von Alb. Fritot, science du publiciste (Par. 1820 sqq. 8.) beginnt das droit des gens im T. 2. p. 321 und geht durch den ganzen dritten Band.

G. B. Battur, traité de droit politique et de diplomatie, appliqué à l'état actuel de la France et de l'Europe. 2 T. à Paris, 1822. 8.

99.

A) Darstellung des in der Gegenwart bestehenden Systems der christlichen und gesitteten Völker und Staaten.

a) nach seiner Grundlage.

Die Gesammtheit der christlichen und gesitteten Völker und der selbstständigen Reiche und Staaten in Europa und Amerika wird von der Vernunft unter der Idee der Einheit eines in sich zusammenhängenden politischen Ganzen (eines Systems) gedacht. Die Grundlage dieses Systems ist die Verwirklichung der Idee des politischen Gleichgewichts in der gegenseitigen Verbindung der gesitteten Völker und Staaten. Denn wenn gleich die Vernunftidee der unbedingten Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden, als solche, nie ganz verwirklicht werden kann; so ist doch eine Annäherung an diese Idee möglich, und diese Annäherung seit drei Jahrhunderten die große Auf-

gabe der europäischen Politik gewesen. Das politische Gleichgewicht beruht daher auf der jedesmaligen thatsachlichen Stellung und Verbindung der einzelnen gesitteten Staaten und Mächte gegen einander. Der Zweck, dieses politische Gleichgewicht zu verwirklichen und zu erhalten, ist für jeden einzelnen Staat theils die Aufrechthaltung und Sicherstellung seines innern Lebens, nach der Cultur seiner Bürger, und nach seinem Organismus in Hinsicht auf Verfassung, Regierung und Verwaltung; theils die Bewahrung und Erhaltung seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nach außen. Da nun dieser Zweck für alle Staaten ohne Ausnahme gilt, so sehr sie auch nach ihrer politischen Macht von einander verschieden seyn mögen; so beruht die Erhaltung des politischen Gleichgewichts in ihrer gegenseitigen Verbindung auf der doppelten Bedingung: 1) daß, ungeachtet der Verschiedenheit zwischen den Mächten vom ersten und zweiten und den Staaten vom dritten und vierten politischen Range, doch in ihrer gegenseitigen Stellung und Verbindung die völlige Gleichheit der politischen Rechte durch die Heiligkeit des gegenwärtigen Besitzstandes und der Völkerverträge aufrecht erhalten, und 2) jeder Versuch einer Hauptmacht nach einem Uebergewichte über andere, oder nach einer Weltherrschaft, sogleich erkannt, und durch die vereinigte Kraft der übrigen Mächte verhindert und zurückgewiesen werde.

Man kann, nach der allmähligen Ausbildung und Veränderung des politischen Gleichgewichts im Systeme der christlichen und gesitteten Staaten seit den drei letzten Jahrhunderten, sechs verschiedene Zeitabschnitte annehmen: 1) vom Jahre 1492—1598; 2) vom Jahre 1598—1648; 3) von 1648—1763; 4) von 1763—1789; 5) von 1789—1814; 6) von 1814 bis jetzt.

Aus dieser Geschichte der Veränderungen des Systems des politischen Gleichgewichts gehen als Ergebnisse hervor: 1) daß dieses System zuerst im südwestlichen europäischen Staatensysteme begann, Teutschland aber bereits seit den Zeiten der Kirchenverbesserung der Mittelpunct desselben ward; 2) daß das beinahe drei Jahrhunderte hindurch bestandene System des politischen Gleichgewichts durch die Theilungen Polens und durch die französische Revolution mächtig erschüttert, mit der Auflösung des teutschen Reiches aber im J. 1806 völlig vernichtet ward; und 3) daß in dem neubegonnenen Systeme des politischen Gleichgewichts, in Hinsicht auf das innere Staatsleben die neu eingeführten Verfassungen in vielen Reichen und Staaten, so wie in Hinsicht auf das äußere Staatsleben das seit 1783 neuentstandene amerikanische Staatensystem nach seiner Stellung gegen Europa nicht übersehen, so wie nicht vergessen werden darf, daß fortan in den Grundsätzen für die Erhaltung des politischen Gleichgewichts, neben der Berechnung der physischen und finanziellen Kräfte der Völker und Staaten, auch die moralischen Kräfte der Völker von den Diplomaten sorgfältig berücksichtigt werden müssen.

Als gegenwärtige Grundlagen des neuen Systems des politischen Gleichgewichts gelten: 1) der Hauptvertrag Oestreichs, Rußlands, Großbritanniens und Preußens zu Chaumont vom 1. März 1814; 2) der erste Pariser Friede vom 30. Mai 1814; 3) die teutsche Bundesacte vom 8. Jun. 1815 und die Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Jun. 1815; 4) die Stiftungsurkunde des heiligen Bundes vom 26. Sept. 1815; 5) der zweite Pariser Friede vom 20. Nov. 1815, mit den, an demselben Tage, von Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preußen unterzeichneten, besondern Verträgen; 6) die

Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820; 7) die Schlußerklärungen des Congresses zu Aachen vom 15. Nov. 1818, zu Troppau-Laybach vom 12. Mai 1821, und die Circulardepesche vom 14. Dec. 1822 über die Resultate des Congresses zu Verona.

Dux de Rohan, trutina statuum Europae, s. principum christiani orbis interesse. Lugd. Bat. 1645. 12.

Traj. Boccalini, la bilancia politica. Castellana, 1678. 4.

J. Geo. Wagner, de aequilibrio potestatum. Lignit. 1737. 4.

Lud. Mart. Kahle, de trutina Europae, quae vulgo appellatur die Balanze von Europa, praecipua belli et pacis norma. Gött. 1744. 4.

(Toze,) die allgemeine christliche Republik in Europa, nach den Entwürfen Heinrichs 4 rc. Gött. 1752. 8.

J. Heinr. Gtlo. Justi, die Chimäre des Gleichgewichts von Europa. Altona, 1758. 4.

(Peyssonel,) du péril de la balance politique de l'Europe. à Stockholm, 1790. 8. — Teutsch (London), 1790. 8.

(Hendrich,) historischer Versuch über das Gleichgewicht der Macht bei den alten und neuen Staaten. s. l. 1796. 8.

Nic. Vogt, System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. 2 Th. Frankf. 1802. 8.

(Fr. Gentz,) Fragmente aus der neuern Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa. St. Petersb. 1806. 8.

Ideen über das politische Gleichgewicht in Europa. Leipz. 1814. 8.

Betrachtungen über die Wiederherstellung des politischen Gleichgewichts in Europa. Leipz. 1814. 8.

Wilh. Tgt. Krug, über politisches Gleichgewicht und Uebergewicht, Universalmonarchieen und Völkervereine; in s. Kreuz- und Querzügen (Lpz. 1818.) S. 89 ff.

100.
b) nach seiner Ankündigung in einzelnen politischen Formen.

Es giebt einen vierfachen Maasstab für die politische Eintheilung der Staaten und Reiche: 1) nach ihrer politischen Würde (als Monarchieen, als Staatenbund, als Bundesstaat, als Republiken — und die Monarchieen als Kaiserthümer, Königreiche, Fürstenthümer ꝛc.); 2) nach ihrem politischen Gewichte (als Mächte des ersten und zweiten, oder als Staaten des dritten und vierten Ranges); 3) nach ihrer (völligen oder theilweisen) Souverainetät; und 4) nach dem politischen Charakter ihrer Regierungsform (als unumschränkte oder beschränkte Monarchieen, als demokratisch oder aristokratisch gestaltete Republiken ꝛc.).

Im europäischen Staatensysteme bestehen gegenwärtig:

a) drei Kaiserthümer: Rußland, Oestreich, das osmanische Reich;

b) ein Staatenbund: der teutsche, mit 39 souverainen Mitgliedern;

c) 21 Königreiche: Frankreich, Spanien, Portugal, Großbritannien mit Irland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Ungarn, Böhmen, Galizien, Illyrien, Polen, beide Sicilien, Preußen, Sardinien, Niederlande, Bayern, Wirtemberg, Sachsen, Hannover, lombardisch-venetianisches Königreich;

d) ein Bundesstaat: die Eidsgenossenschaft der Schweiz;

e) der Kirchenstaat: als geistlicher Staat;

f) ein Churstaat: Churhessen;

g) 8 Großherzogthümer: Toskana, Baden, Hessen, Luxemburg, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-

Schwerin und Strelitz, Oldenburg (dem letztern ist diese Würde beigelegt, aber noch nicht angenommen);

h) 14 Herzogthümer: Braunschweig-Wolfenbüttel, Holstein mit Lauenburg, (Markgrafthum) Mähren mit dem östreichischen Schlesien, Sachsen-Gotha, Meiningen, Hildburghausen, Coburg-Saalfeld, Anhalt-Dessau, Bernburg, Köthen, Nassau, Parma und Piacenza, Modena, Lucca;

i) 13 Fürstenthümer: Hohenzollen-Hechingen und Sigmaringen, Lippe-Detmold und Schaumburg, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Waldeck, Liechtenstein, Reuß (ältere und jüngere Linie), Hessen-Homburg, Moldau und Walachei;

k) Republiken: (außer der Schweiz) die sieben jonischen Inseln, und S. Marino;

l) 5 freie Städte: Lübeck, Bremen, Hamburg, Frankfurt am Main, Cracau.

Von diesen Reichen und Staaten gehören gegenwärtig zu den Mächten des ersten politischen Ranges nur die fünf europäischen Großmächte: Oestreich, Rußland, Großbritannien, Frankreich, Preußen, — und der teutsche Staatenbund nach seiner Gesammtheit; — zu den Mächten des zweiten politischen Ranges: das osmanische Reich, Spanien, beide Sicilien, Sardinien, Niederlande; — zu den Staaten des dritten politischen Ranges: Portugal, Schweden mit Norwegen, Dänemark, der Kirchenstaat, die schweizerische Eidgenossenschaft, Toskana, Bayern, Sachsen, Hannover, Wirtemberg, Baden; — und zu den Staaten des vierten politischen Ranges: die übrigen teutschen Staaten, Jonien, S. Marino, und die fünf freien Städte.

Wenn unter der Souverainetät eines Staates dessen politische Selbstständigkeit und völlige Unabhängigkeit von andern Mächten verstanden wird, so daß

ein souverainer Staat in seinen innern und auswärtigen Verhältnissen als völlig frei von jeder fremden Einwirkung erscheint; so sind alle europäische Staaten, mit Ausnahme der jonischen Inseln, der Stadt Cracau und der Fürstenthümer Moldau und der Walachei, souverain; nur daß die Mitglieder des teutschen Staatenbundes ihre Souverainetätsrechte durch den Bundesvertrag selbst theilweise beschränkt haben.

Nach ihrer unbeschränkten oder beschränkten Regierungsform bestehen im monarchischen Europa 1) als unbeschränkte Regenten, aber mit Reichsgrundgesetzen, doch ohne Reichsstände: der Kaiser von Rußland; der Sultan der Osmanen; der König von Dänemark; — 2) als unbeschränkte Regenten, ohne Grundgesetze und active Stände: die Könige von Spanien, Portugal, Sardinien und beiden Sicilien, der Churfürst von Hessen, die Regenten von Toskana, Parma, Modena, Lucca, Oldenburg, Anhalt, Hohenzollern, Reuß, Homburg und Schwarzburg=Sondershausen; — 3) als beschränkte Regenten, doch nur in Beziehung auf die in ihren Staaten fortbestehenden ältern oder erneuerten ständischen Verfassungen: der Kaiser von Oestreich, die Könige von Preußen, Sachsen und Hannover, und die Regenten von Braunschweig, Mecklenburg, Gotha und Meiningen; — 4) als beschränkte Regenten mit Verfassungen, als Ausflüssen der Regentensouverainetät: die Könige von Frankreich, Polen und Bayern, der Papst, die Regenten von Baden, Nassau, Lippe, Rudolstadt und Liechtenstein; — 5) als beschränkte Regenten mit Verfassungen auf dem Wege des Vertrages: die Könige von Großbritannien, Niederland, Schweden und Norwegen, Wirtemberg, und die Regenten von Hessen=Darmstadt, Weimar, Hildburghausen, Coburg, und Waldeck. — Im republikanischen Europa besteht die Eid=

genossenschaft der Schweiz mit einem Bundesvertrage, und aus 22 Cantonen, mit besondern Verfassungen, die der größern Zahl nach den demokratischen, der kleinern Zahl nach den aristokratischen Charakter tragen; Jonien, und S. Marino mit aristokratischen Verfassungen, und die fünf freien Städte mit Verfassungen, die eine Mischung des Demokratismus und Aristokratismus enthalten.

Zu dem amerikanischen Staatensysteme gehören:

a) der nordamerikanische Bundesstaat, bestehend aus 24 einzelnen Staaten mit besondern Verfassungen;

b) der Freistaat Hayti;

c) das Kaiserthum Brasilien; und

d) die Freistaaten (de facto): Columbia, vereinigte Staaten von Südamerika (Buenos-Ayres), Chile, Peru, Mexiko, und vereinigte Staaten von Mittelamerika (Guatimala).

101.

B) Darstellung der in dem gegenseitigen Verkehre der christlichen und gesitteten Völker und Staaten practisch geltenden Grundsätze des Rechts und der Klugheit.

a) in Hinsicht der ursprünglichen (unbedingten) Rechte der Völker und Staaten.

Aus dem Urrechte der Selbstständigkeit und Integrität gehen drei ursprüngliche oder unbedingte Rechte der Völker und Staaten unmittelbar hervor, ohne deren Aufrechthaltung die Verwirklichung des höchsten Staatszweckes — die Herrschaft des Rechts und die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt — nicht möglich ist: 1) das Recht der Individualität und Freiheit; 2) das Recht der Unabhängigkeit von

andern; und 3) das Recht der Gleichheit mit andern.

1) Das Recht der Integrität und Freiheit umschließt das von jedem andern Volke und Staate völlig verschiedene Bestehen eines Volkes und Staates als eines in sich abgeschlossenen organischen Ganzen nach seiner eigenthümlichen Verfassung, Regierung und Verwaltung. Einem solchen selbstständigen und unabhängigen Staate steht, nach dem practischen Völkerrechte, zu:

α) das Recht der Souverainetät, die weder von dem Alter des Staates, noch von der Art seiner Grundverfassung, noch von den Formen seiner Verwaltung, noch von seinem politischen Range und Titel abhängig ist. Diese Souverainetät macht ein Staat entweder sogleich bei seiner Gründung geltend, oder sie wird, durch die Aufhebung der vormaligen Abhängigkeit von einem andern Staate, bald auf dem Wege des Kampfes, bald des Vertrages erworben. Nach derselben kann jeder Staat sich seine eigenthümliche Verfassung, Regierung und Verwaltung geben, die Verhältnisse der Einwanderung und der Auswanderung bestimmen, und zu seiner Selbsterhaltung des Waffenrechts sich bedienen.

β) das Recht auf Eigenthum und Gebietsbesitz; denn jeder Staat ist nicht nur berechtigt, sein Gesammtgebiet, so wie das in demselben enthaltene Eigenthum aller seiner Bürger zu behaupten; er kann auch äußere Gegenstände erwerben, entweder durch Verträge mit andern Staaten, oder durch die sogenannte Occupation. Die Occupation ist aber nur dann rechtlich, wenn der zu erwerbende Gegenstand an sich herrenlos, oder es wieder geworden ist; wenn die Occupation physisch und moralisch möglich, — oder wenn sie wirklich thatsachlich erfolgt ist (mit Ausschluß der bloßen Erklärung der Besitznahme, des bloßen Besuchens eines Landes oder einer Insel, und der angeblichen Schenkung

unbesetzter Länder von einem Andern). Nach dem völkerrechtlichen Begriffe des Staatseigenthums gehören zu demselben alle innerhalb des Staatsgebiets eingeschlossene Gebirge, Flüsse, Seen, Kanäle rc., die Meerbusen und angrenzenden Theile des Meeres in Kanonenschußweite, ein sogenanntes mare clausum, — nie aber das Weltmeer.

Hugo Grotius, de mari libero. Lugd. Bat. 1609. 8.

Il consolato de mare. In Venizia. 1637. 4.

J. Seldenus, mare clausum. Lond. 1635. Fol. rec. Vratisl. 1751. Fol.

J. Jul. Surland, Grundsätze des europäischen Seerechts. Hannover, 1750. 8.

Domen. Alb. Azuni, sistema universale dei principj del diritto marittimo dell' Europa. 2 T. Firenze, 1795. 8. (Französisch, 1805. 8.)

J. Geo. Büsch, Völkerseerecht. Hamb. u. Altona, 1801. 8.

B. G. Nau, Grundsätze des Völkerseerechts. Hamb. 1802. 8.

Ludolf Holst, Versuch einer kritischen Uebersicht der Völkerseerechte. 2 Th. Hamb. 1802. 8.

Fr. Joh. Jacobsen, Handbuch über das practische Seerecht der Engländer und Franzosen. 2 Th. Hamb. 1803 und 5. 8.

Jouffroy, le droit des gens maritime universel. à Berlin, 1806. 8.

Gerard de Rayneval, de la liberté des mers. 2 Voll. à Paris, 1811. 8.

γ) die Rechte in Beziehung auf die Fremden. Jedem souverainen Staate steht das Recht zu, zu bestimmen, ob er überhaupt, und unter welchen Bedingungen er Fremde sein Gebiet betreten, sie auf demselben sich ansiedeln lassen, und ihnen das Bürgerrecht ertheilen will. Der Fremde aber wird, während seines Aufenthalts in einem auswärtigen Staate, nach dessen Gesetzen behandelt. — Die Auswanderung

einheimischer Bürger kann, ohne dringende Gründe, nicht verweigert, wohl aber das Anwerben zur Auswanderung durch fremde Emissaire verhindert werden.

2) Das Recht der Unabhängigkeit eines Staates von andern umschließt die Festsetzung, Erhaltung und Geltendmachung der eigenthümlichen Verfassung, Regierungsform und Verwaltung eines souverainen Staates, mit Einschluß aller daraus hervorgehenden Oberhoheitsrechte im innern und äußern Staatsleben. Daraus folgt:

α) als Verfassungsrecht, daß es jedem Staate und seiner Regierung zusteht, die bestehende Verfassung, Regierungsform und Verwaltung abzuändern und umzugestalten, ohne daß ein auswärtiger Staat in die innern Angelegenheiten des andern sich mischen darf, selbst nicht unter dem Vorwande, daß ein Staat durch seine neue Verfassung zu mächtig werden würde; noch weniger darf eine auswärtige Macht einem Staate eine neue Verfassung aufdringen, oder zwischen den Regenten und das Volk sich stellen wollen. Doch ist, schon nach dem philosophischen Staatsrechte, die Einmischung eines Staates in die innern Angelegenheiten des andern als Ausnahme von der Regel verstattet und rechtlich, sobald dessen eigene Selbstständigkeit, Integrität und Verfassung wirklich bedroht und gefährdet würde, namentlich in den drei, von der Erfahrung bestätigten, Fällen: 1) wenn in einem Staate der Zustand allgemeiner Revolution und Anarchie eintritt, in welchem alle rechtliche Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungsformen vernichtet werden; 2) wenn der in einem Staate ausgebrochene Bürgerkrieg die Grenzen des Nachbarstaates wirklich verletzt, oder doch mit Gefahren bedroht; und 3) wenn die herrschende Parthei eines im Aufstande wogenden Staates die Eroberung anderer Staaten unverhohlen ankündigt. Außerdem können

feierliche Verträge und Gewährleistungen die thatsachliche Einmischung veranlassen; so wie es auch eine vermittelnde, ausgleichende und versöhnende Dazwischenkunft des Auslandes, bei den innern Reibungen zweier Partheien, geben kann, die, im Großen, dem Geschäft eines Friedensrichters gleicht.

β) in Betreff der Hoheitsrechte im Innern: daß jedem selbstständigen und unabhängigen Staate die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, die Justiz-, Polizei-, Finanz- und Militairhoheit, so wie die Hoheitsrechte in Beziehung auf Kirchen- und Erziehungswesen, auf Cultur und Sitten zustehen, so daß selbst die Gesetze des Staates für alle Unterthanen fremder Staaten (mit Ausnahme der Gesandten) gelten, so lange dieselben innerhalb des Staates sich aufhalten, oder in demselben Eigenthum und Vermögen besitzen, oder Rechtsgeschäfte vornehmen; — doch dies Alles mit mehrern, durch Verträge und Völkersitte bestimmten, Einschränkungen, besonders in Beziehung auf die Auslieferung der Fremden an einen auswärtigen Staat, und in Beziehung auf die Befreiung der Fremden von gewissen persönlichen oder Real-Steuern. Von selbst versteht es sich, daß kein Ausländer zum inländischen Kriegsdienste gezogen werden kann.

γ) das Hoheitsrecht über die Kolonieen. Dieses Hoheitsrecht gilt, sobald die Kolonie mit Genehmigung, oder auf Veranlassung der inländischen Regierung begründet, und dabei von derselben unterstützt wird; sobald das anzubauende Land thatsachlich zum Staatsgebiete gehörte; sobald die Kolonie des fortwährenden Schutzes der inländischen Regierung und der Vertretung ihrer Rechte bei dem Auslande bedarf; und sobald die Bedingungen des gegenseitigen Verkehrs zwischen dem Mutterlande und der Kolonie vertragsmäßig festgesetzt wurden. (Woher das drückende Verhältniß

der Kolonieen zum Stammlande gewöhnlich fließe? — Streben der Kolonieen nach Unabhängigkeit vom Mutterlande. — Erklärung der Unabhängigkeit, und Behauptung derselben de facto. — Anerkennung derselben von andern Mächten, außer dem Stammlande.)

3) Das Recht der Gleichheit eines Staates mit andern beruht darauf, daß kein Staat in seinem Verhältnisse zu den andern Staaten mehr Rechte geltend machen darf, als diese gegen ihn, und mehr Pflichten gegen sich von diesen verlangen und erwarten darf, als er selbst ihnen leistet, wobei die politische Verschiedenheit der selbstständigen Staaten als Mächte des ersten, zweiten, dritten oder vierten Ranges nicht in Anschlag kommen darf. Unbeschadet dieser politischen Gleichheit besteht aber in der gegenseitigen Verbindung der gesitteten Völker und Staaten:

α) ein Ceremonialrecht, welches die politischen Formen und Förmlichkeiten umschließt, die, nach der Völkersitte und dem Herkommen, in den wechselseitigen Verhältnissen der Staaten eingeführt und üblich sind; und

β) eine im europäischen Staatensysteme geltende Rangordnung, doch mit dem practisch anerkannten Grundsatze; daß jedes Volk seinem Regenten einen neuen Titel beilegen könne, die Anerkennung desselben aber von auswärtigen Mächten von deren Willen, und von der Abschließung von Verträgen abhänge.

102.

b) in Hinsicht der erworbenen (bedingten) Rechte der Völker und Staaten.

Alle von Völkern und Staaten erworbene Rechte setzen Verträge voraus, weil unter selbstständigen, unabhängigen und einander völlig gleichen Staaten gegenseitige Rechte und Verpflichtungen nur durch Ver-

träge erworben werden können. Unter Völker- und Staatenverträgen versteht man daher die gegenseitige Uebereinstimmung zweier oder mehrerer selbstständiger und unabhängiger Staaten zur Bestimmung ihrer rechtlichen oder politischen Verhältnisse. (Doch giebt es im practischen Völkerrechte, wie im Naturrechte, auch stillschweigende Verträge.)

Es giebt zwei Klassen der Völker- und Staatenverträge:

1) reinpolitische Verträge, welche auf die Erhaltung und Gewährleistung des politischen Daseyns der Völker und Staaten selbst, nach den drei ursprünglichen Rechten der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Gleichheit, sich beziehen (alle Familien-, Abtretungs-, Subsidien-, Coalitions-, Theilungs-, Thronentsagungs-, Unterwerfungs- und Garantie-Verträge, alle Anerkennungsverträge neuer Staaten und neuer Dynastieen, die förmlichen Of- und Defensiv-Bündnisse, die Neutralitätsverträge, und alle Friedensschlüsse);

2) Verträge, welche, nach dem Maasstabe der rechtlichen Privatverträge, über einzelne Gegenstände des Rechts und der Wohlfahrt der Individuen oder des Ganzen, zwischen Völkern und Staaten abgeschlossen werden (alle Schenkungs-, Kauf-, Tausch-, Pfand-, Darlehns-, Grenzberichtigungs- und Handelsverträge).

Jeder rechtlich gültige Vertrag begründet für die abschließenden Theile ein Zwangsrecht, sowohl einander selbst zur gegenseitigen Erfüllung der im Vertrage festgesetzten Leistungen zu nöthigen, als auch jeden dritten Staat von der Einmischung in einen Vertrag, oder von der Hinderung desselben, abzuhalten. — Erneuert werden die Verträge, sobald die Gültigkeit ihrer Bedingungen über die beim Abschlusse des Vertrages festgesetzte Zeit hinaus verlängert wird. — Verstärkt werden

die Verträge, für den Fall der Verletzung eines durch den Vertrag bedingten Rechts, durch Pfand, Geiseln und Garantieen. Die Garantieen können zwar bei Staatsgrundverträgen und bei Bestimmungen der Thronfolge vorkommen, sind aber am gewöhnlichsten bei Friedensschlüssen. — Nach dem practischen Völkerrechte kann aber auch die Vermittelung (bona officia) auswärtiger Mächte bei Staatsverträgen statt finden, inwiefern eine dritte Macht entweder die Eröffnung zur Unterhandlung des Vertrages einleitet, oder beiden contrahirenden Theilen durch Rath nnd That Beistand leistet. Auf ähnliche Weise können auch andere Staaten durch Beitritt an den Verträgen zweier Staaten Antheil nehmen, oder von den letztern in ihre Verträge — namentlich bei Friedensschlüssen — eingeschlossen werden.

Die Dauer der Völker- und Staatenverträge wird beschränkt: 1) durch die Zeit, für welche ihre Gültigkeit bestimmt ist, sobald sie nicht vor dem Ablaufe derselben erneuert werden; 2) durch gegenseitige Aufhebung, bisweilen auch durch Aufkündigung von dem einen contrahirenden Theile; 3) durch den Verlust der Selbstständigkeit eines Volkes und Staates, entweder bei der völligen Auflösung, oder bei der Unterordnung desselben unter eine fremde Souverainetät; 4) durch die gänzliche Veränderung der Verfassungs- und Regierungsform, sobald die früher eingegangenen Verträge mit dieser Veränderung nicht vereinbar sind; 5) bisweilen durch eine wesentliche und durchgreifende Veränderung im bis dahin bestandenen Systeme des politischen Gleichgewichts (z. B. 1756; 1793; 1813); — und, in Hinsicht der Verträge, welche aus dem Standpuncte des Privatrechts betrachtet werden müssen: 6) durch den Ausbruch eines Krieges zwischen den contrahirenden Theilen; 7) nicht aber durch den Tod des Regenten, der den Vertrag ratificirte, auch nicht durch eingetretene Mißverständnisse

zwischen den contrahirenden Staaten; 8) eben so zieht der Bruch des einen Vertrages nicht nothwendig den Bruch der andern zwischen denselben Staaten bestehenden Verträge nach sich; 9) die geheimen Artikel eines Vertrages, so wie die Nebenartikel, haben an sich gleiche Gültigkeit, wie der Vertrag selbst; doch können in einzelnen Fällen die Hauptartikel eines Vertrages fortgelten, wenn auch die geheimen und Separatartikel nicht erfüllt werden.

Ign. Rudhart, Untersuchung über systematische Eintheilung und Stellung der Verträge für Doctrin und Legislation. Preisschrift. Nürnb. 1811. 8.

Karl Wilh. Freih. v. Tröltsch, Versuch einer Entwickelung der Grundsätze, nach welchen die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge zu beurtheilen ist. Preisschrift. Landsh. 1808. 8.

Leon. Dresch, über die Dauer der Völkerverträge. Preisschrift. Landsh. 1808. 8.

103.

C) Darstellung der zwischen den christlichen und gesitteten Völkern und Staaten, nach erfolgter Rechtsbedrohung oder Rechtsverletzung, practisch geltenden Grundsätze für die Anwendung des Zwanges und für die Herstellung des Friedens.

a) der rechtlich gestaltete Zwang zwischen den Staaten.

Die Mißverständnisse, Streitigkeiten und Feindseligkeiten zwischen den Staaten können scheinbar oder wirklich verletzte Rechte, und zwar entweder ursprüngliche oder erworbene Rechte betreffen. Weil aber selbstständige, unabhängige und einander gleiche Staaten keinen höhern Richter über sich erkennen; so tritt — sobald gütliche Ausgleichungsmittel, (schriftliche Beweismittel, oder Vermittelung dritter Mächte, namentlich durch Austrägalinstanz) entweder gar nicht versucht werden, oder

nicht ausreichen — das Recht der Selbsthülfe oder des Zwanges ein. So wie aber in dem rechtlich gestalteten Staate auch der Zwang rechtlich gestaltet erscheinen muß, und nichts anders seyn darf, als das rechtliche Mittel, entweder einer angedrohten Rechtsverletzung zuvorzukommen, oder eine begonnene Rechtsverletzung in ihrer Fortsetzung zu hindern, oder für eine bereits vollendete Rechtsverletzung Genugthuung und Ersatz zu erhalten, damit sodann der vorige Rechtszustand — der Zustand des Friedens — hergestellt werde; so soll auch in dem Systeme der christlichen und gesitteten Völker und Staaten der Zwang nicht anders, als rechtlich gestaltet erscheinen, und sich als das rechtliche Mittel ankündigen, entweder angedrohten Rechtsverletzungen im Voraus zu begegnen, oder begonnene Rechtsverletzungen nicht fortsetzen zu lassen, oder thatsachlich eingetretene Rechtsverletzungen zu ahnden, und für dieselben Genugthuung und Ersatz sich zu verschaffen.

Der rechtlich gestaltete Zwang zwischen den Staaten erscheint unter drei verschiedenen Arten: als Retorsionen, als Repressalien, und als Krieg. (Vgl. §. 30.) — Retorsionen treten als Wiedervergeltungen von einem andern Staate ein, wenn ein Staat etwas verfügt, was entweder gegen das Herkommen und die bisher bestandenen Verhältnisse zu dem Auslande, oder im Allgemeinen gegen die in der Verbindung freier Staaten angenommenen Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit verstößt, wodurch aber kein ursprüngliches, und kein durch Vertrag erworbenes Recht des andern Staates verletzt wird. Die Retorsion kann auf zweifache Art geübt werden: gegen den andern Staat selbst, oder gegen dessen Bürger. — Repressalien hingegen sind Erwiederung der verletzten vollkommnen Rechte; Wiederverletzung eines wirklichen Rechts wegen thatsachlicher

Verletzung eines Rechts. Die Repressalien treffen entweder den auswärtigen Staat als Gesammtheit, oder dessen Bürger; es muß bei ihrer Anwendung, wo möglich, die strengste Wiedervergeltung statt finden. — Retorsionen und Repressalien dürfen aber weder von Privatpersonen, noch gegen Staaten auf Veranlassung und Verlangen eines dritten Staates geübt werden. Bisweilen gebietet sogar die Politik, Repressalien selbst in den Fällen nicht zu üben, wo man dazu berechtigt ist.

Ein beleidigter Staat hat das Recht zum Kriege, sobald entweder die Rechtsverletzung so groß und allgemein ist, daß Repressalien unzureichend sind, dieselbe auszugleichen; oder sobald die gerechte Genugthuung für die geschehene Rechtsverletzung hartnäckig verweigert wird. Weil aber das Recht zum Kriege ein Hoheitsrecht ist; so kann es nur von dem Regenten des Staates, nach den in jedem Staate bestehenden Grundgesetzen, geübt werden. Die wirkliche Führung des Krieges selbst soll, nach den von der Vernunft (§. 30.) aufgestellten Bedingungen, als rechtliche Führung eines Völkerrechtsstreites geschehen. Nach dem practischen Völkerrechte wird aber, während der Dauer eines Krieges, die Rechtmäßigkeit desselben als zweifelhaft betrachtet, und angenommen, daß keiner der kriegführenden Staaten ein entschiedenes Recht für sich habe. Schon daraus folgt, daß es in dem Kriege kein Recht gegen den Feind von unbegrenztem Umfange geben kann, weil es keine unbegrenzte Rechtsverletzung giebt; daß ein Vertilgungskrieg ungerecht und unmenschlich zugleich ist, und daß ein Strafkrieg zwischen Staaten und Staaten schon deshalb nicht eintreten kann, weil die Ausübung des Strafrechts einen gemeinschaftlich anerkannten Oberherrn voraussetzt.

Nach dem practischen Völkerrechte der neuern Zeit wird der Krieg nicht immer dem Feinde förmlich ange-

kündigt, gewöhnlich aber der Anfang desselben durch ein Manifest den gesammten Regierungen aller gesitteten Staaten bekannt gemacht. Die Mittel zur Führung des Krieges umschließen nicht nur das ganze Gebiet des Feindes, sondern auch selbst die Personen, Rechte und Sachen des feindlichen Staates. Doch ist unter den christlichen und gesitteten Staaten der Gebrauch dieser Mittel durch Völkersitte und Herkommen theilweise bedeutend beschränkt worden, so daß, selbst ohne darüber abgeschlossene Verträge, die gesitteten Staaten der unsittlichen Mittel und der zwecklosen Grausamkeit sich meistens enthalten. Man nennt den Inbegriff dieser unter den gesitteten Völkern herkömmlichen Einschränkungen: die Kriegsmanier oder den Kriegsgebrauch (loi de guerre), so wie die Ausnahmen von diesem Kriegsgebrauche die Kriegsraison (raison de guerre), weil solche Ausnahmen, nur als Erwiederung vorhergegangener, von dem Kriegsgebrauche abweichender, Feindseligkeiten, oder unter außerordentlichen Umständen statt finden. Doch werden weder die Kriegslisten, noch die Spione von dem Kriegsgebrauche ausgeschlossen. In Hinsicht der Behandlung des feindlichen Landes und seiner Bewohner aber gilt, nach der Völkersitte, der Grundsatz: daß kein friedlicher und unbewaffneter Bürger als Theilnehmer an den Feindseligkeiten behandelt, daß der ruhige Verkehr im Innern und mit neutralen Ländern verstattet, nur die wirklich dienstleistende Truppenmasse bekämpfet, und von dem Sieger jedes Hoheitsrecht des besiegten Regenten geübt wird, das diesem nach den Grundgesetzen des eroberten Landes zusteht, wohin zunächst die Verwaltung und Benutzung der gesammten finanziellen Kräfte des besetzten Landes gehört.

(Ueber Beute im Kriege; sogenanntes Eroberungsrecht; Wiedereroberung und das Recht der

Herstellung des vorigen Rechts- und Besitzstandes (jus postliminii); Rechtsgültigkeit der Regierungshandlungen eines Zwischenregenten; Verträge während der Kriegeszeit geschlossen u. s. w.)

Die Kriegshülfe, welche ein dritter Staat dem einen kriegführenden Theile leistet, beruht entweder auf einem frühern, mit demselben für den Fall eines Krieges abgeschlossenen, Vertrage, oder wird erst beim Ausbruche, oft selbst während der Dauer eines Krieges, verabredet. Findet ein früherer Vertrag deshalb statt; so muß entschieden werden, ob der vertragsmäßig bestimmte Bundesfall (casus foederis) eingetreten sey, so wie, ob in dem Vertrage eine allgemeine, oder blos theilweise Kriegshülfe zugesagt ward. Ist die Kriegshülfe nur theilweise; so gilt in der Regel der Staat, der sie leistet, nicht als kriegführende Macht, hat aber auch kein Recht an die gemachten Eroberungen. — Jedem selbstständigen Staate steht zugleich bei einem beginnenden Kriege das Recht zu, neutral zu bleiben, d. h. mit den kriegführenden Theilen die vorigen Verhältnisse, namentlich in Beziehung auf den Handel und gegenseitigen Verkehr beizubehalten, und selbst für die Behauptung seiner Neutralität sich zu bewaffnen (bewaffnete Neutralitat). — Subsidien, für welche man, in einem dem eigenen Staatsinteresse völlig fremden Kriege, inländische Truppen an eine auswärtige Macht vermiethet, verwirft die Vernunft als unter der Würde der Staaten, und gegen die Pflichten der Regenten in Beziehung auf ihre Völker. Es können daher nur diejenigen Subsidien als rechtlich und erlaubt erkannt werden, die ein verbündeter Staat seinem Bundesgenossen bewilligt, damit dieser bei der Vertheidigung seiner, oder der gemeinschaftlichen Sache mit zureichenden Hülfsmitteln unterstützt, oder zur Fortdauer des Krieges ermuntert, oder aus eingetretenen Verlegenheiten gerissen werde.

J. Chstph. Muhrbeck, de jure neutralium in bello. Gryphisw. 1771. 4.

Galiani, Recht der Neutralität, oder von den gegenseitigen Pflichten neutraler und kriegführender Mächte. Aus dem Ital. mit einem Commentar von Karl Adolph Cäsar. 2 Th. Lpz. 1790. 8.

J. Mar. Lampredi, del commercio, dei popoli neutrali in tempo di guerra. 2 T. Firenze, 1788. 8. (Von Cäsars teutscher Uebersetzung dieses Werkes erschien blos der erste Theil. Lpz. 1791. 8)

v. Steck, Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge. Halle, 1782. 8.

J. Nic. Tetens, considérations sur les droits réciproques des puissances belligérantes et des puissances neutres sur mer, avec les principes du droit de guerre en général. Copenh. 1805. 8.

104.

b) Die Lehre von den Friedensschlüssen.

Der Friedensschluß ist ein Vertrag zur rechtlichen Beendigung des Krieges (§. 30.), der entweder von dem einen Theile angeboten, oder von dem andern Theile verlangt, oder durch eine neutrale Macht vermittelt wird. Die Friedensunterhandlungen geschehen entweder mündlich, oder schriftlich, oder beides zugleich. Wird die Vermittelung einer dritten Macht angenommen; so erscheinen entweder die Abgeordneten derselben bei den mündlichen Unterhandlungen der Diplomaten der betheiligten Staaten, oder sie erhalten die schriftlichen Anträge und Entwürfe beider Theile.

Nach der Vereinigung über die Hauptbedingungen der gegenseitigen Aussöhnung wird nicht selten ein Präliminarvertrag abgeschlossen. Die Hauptpuncte des Friedens betreffen entweder den status quo vor dem Kriege, oder das uti possidetis, oder einen Normaltag, oder gegenseitige Compensationen, oder einseitige, bisweilen auch gegenseitige Abtretungen.

Wären mehrere Mächte zur Führung des Krieges verbunden; so wird, in der Regel, der Friede von allen zu gleicher Zeit abgeschlossen. Der Separatfriede eines Verbündeten hängt entweder ab von der Einwilligung seines Bundesgenossen, oder von dem Eintritte solcher Ereignisse, welche unmittelbar auf die Rettung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit seines Staates vermittelst eines Separatfriedens sich beziehen.

Der Friedensvertrag kann aus Präliminarartikeln, Hauptartikeln, Neben- und Zusatz-, Separat- und geheimen Artikeln bestehen. Die Gültigkeit des Friedensvertrages ist an die Ratification der Regenten der kriegführenden Mächte gebunden. — Es können einem Friedensvertrage andere Mächte beitreten, und ihn gewährleisten, oder in denselben eingeschlossen werden, oder auch gegen denselben protestiren. — Ein Friedensbruch besteht in der Verletzung aller, oder einzelner Bedingungen des Friedensvertrages.

XI.

D i p l o m a t i e.

105.

Begriff, Zweck und Theile der Diplomatie.

Die Diplomatie — wesentlich verschieden von der geschichtlichen Hülfswissenschaft: der Diplomatik — kann theils als Wissenschaft, theils als Kunst betrachtet werden. Als Wissenschaft enthält sie die systematische Darstellung der Kenntnisse, Rechte und Pflichten, welche von den diplomatischen Personen zu der politisch-diplomatischen Unterhandlung mit auswärtigen Staaten gefordert werden; und als Kunst bezeichnet sie die, auf die Grundlage jener wissenschaftlichen Kenntnisse gestützte und erworbene, Fertigkeit, mit auswärtigen Staaten zu unterhandeln. Weil aber die Diplomatie, als Kunst, an sich nicht gelehrt, sondern nur durch längere Uebung zur Fertigkeit erhoben werden kann; weil ferner diese Kunst, selbst in Beziehung auf die dabei aus der Geschichte und Erfahrung entlehnten Regeln, auf vorausgehenden theoretischen Grundsätzen beruht; so kann auch die Diplomatie, in dem Kreise der übrigen Staatskenntnisse, nur als Wissenschaft aufgestellt werden,

wenn gleich der Zweck der theoretischen Kenntnisse auf die zur Fertigkeit zu bringende Unterhandlungskunst berechnet ist.

Nach dem aufgestellten Begriffe der Diplomatie, als Wissenschaft, beruht ihr Zweck auf der vorbereitenden wissenschaftlichen Bildung der diplomatischen Personen, welche dereinst die politisch-diplomatischen Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten üben, und in dieser Kunst es zur Fertigkeit bringen sollen. Zu dem diplomatischen Personale gehören aber theils der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, mit allen in seinem Bureau vortragenden und selbstständig arbeitenden Individuen, theils alle bei auswärtigen Staaten angestellte Gesandten, so wie alle zu besondern Zwecken und Geschäften im Auslande beauftragte Unterhändler, mit Einschluß der Residenten, Generalconsuln, Consuln, und Agenten aller Ordnungen.

Die wissenschaftliche Darstellung der Diplomatie zerfällt in drei Theile:

1) in die Uebersicht über die wissenschaftlichen Kenntnisse, welche von den diplomatischen Personen gefordert werden;

2) in das Gesandtschaftsrecht, oder die Lehre von den Rechten und Pflichten der im Auslande angestellten diplomatischen Agenten, und

3) in die, auf Geschichte und Staatskunst beruhenden, allgemeinen Grundsätze für die Unterhandlungskunst mit auswärtigen Staaten.

106. Verhältniß der Diplomatie zu den übrigen Staatswissenschaften.

Die Diplomatie gehört, nach ihrem Begriffe und Zwecke, so wie nach ihren Theilen, nicht zu den philosophischen, sondern zu den geschichtlichen Staats-

wissenschafren. Sie schließt sich aber, nach ihren Quellen und Gegenständen, an keine andere Staatswissenschaft so genau an, als an das practische Völkerrecht, das, vor der selbstständigen wissenschaftlichen Gestaltung der Diplomatie, das Gesandtschaftsrecht in sich enthielt. Doch steht sie mit dem philosophischen Völkerrechte schon dadurch in Verbindung, weil der Begriff der Vertretung des einen Volkes bei dem andern durch Gesandte, zu den ursprünglichen Rechten der Völker gehört. Eben so stützt sich die Diplomatie auf die im philosophischen Staatenrechte enthaltenen Grundsätze für die rechtliche Verbindung und Wechselwirkung zwischen den selbstständigen und unabhängigen Staaten, und für die Anwendung des Zwanges von Staaten gegen Staaten bei angedrohten, begonnenen oder vollbrachten Rechtsverletzungen. Noch genauer ist der Zusammenhang zwischen der Diplomatie und der Staatskunst, inwiefern diese die aus der Vernunft und Geschichte hervorgehenden Bedingungen des innern und äußern Staatslebens entwickelt, und durch unzählige Belege versinnlicht: theils wie das innere Staatsleben auf das äußere, und das äußere auf das innere einwirkt, theils welche gegenseitige Beziehungen in der Wechselwirkung der einzelnen Staaten auf einander den Forderungen des Rechts und der Wohlfahrt entsprechen. Nach demselben Standpuncte stehen auch die Volks- und Staatswirthschaft, die Finanz- und die Polizeiwissenschaft mit der Diplomatie in Verbindung, weil die genauere Kenntniß der innern Staatskräfte und der in den Staaten bestehenden Ordnung, Sicherheit und Finanzverwaltung zu den wesentlichen Erfordernissen des Diplomaten gehört, der mit dem Auslande unterhandeln und Verträge abschließen soll.

Besonders aber sind die Geschichte des europäischen Staatensystems und die Staaten-

kunde die sichersten Unterlagen für die diplomatischen Unterhandlungen, weil jene alle friedliche und feindliche Berührungen der europäischen Reiche und Staaten seit den drei letzten Jahrhunderten darstellt, und diese das gegenwärtige innere und äußere Staatsleben aller bestehenden Reiche und Staaten, nach den gesammten einzelnen Bedingungen desselben, umschließt. Dasselbe gilt von dem positiven öffentlichen Staatsrechte, weil theils die Eigenthümlichkeit eines jeden selbstständigen Staates, theils die Kraft und Stärke seines innern und äußern Lebens zunächst auf den Grundgesetzen desselben in Hinsicht der Verfassung, Regierung und Verwaltung beruht. — Selbst mit der wissenschaftlichen Darstellung der Staatspraxis hängt die Diplomatie sehr genau zusammen, weil theils die Diplomatie zunächst deshalb als Wissenschaft behandelt wird, damit durch die in ihr aufgestellten theoretischen Grundsätze und Regeln die Unterhandlungskunst begründet, gestützt und befördert werde, theils weil derjenige Theil der Staatspraxis, der mit den auswärtigen Verhältnissen der Staaten sich beschäftigt, unmittelbar von der Diplomatie ausgeht.

107.

Geschichte und Literatur der Diplomatie.

Die Diplomatie, als Wissenschaft, hat noch keine Geschichte; weil sie erst in der neuesten Zeit zu einer selbstständigen Form ausgeprägt, und noch keinesweges völlig durchgebildet worden ist. Selbst über ihren Begriff, über den Umfang ihres Gebiets, und über die einzelnen zu ihr gehörenden Gegenstände herrscht noch Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen unter denen, welche sie bis jetzt anbauten. Denn wenn gleich die Ausdrücke Diplomat, diplomatisch und Diplomatie seit den letzten zwanzig Jahren in der Staats-

sprache Europa's und Amerika's sehr häufig gebraucht werden, und über die wissenschaftliche Verschiedenheit der Diplomatie und Diplomatik kein Streit statt findet; so haben doch, unter der Diplomatie, ausgezeichnete Männer in neuerer Zeit bald die gesammte Geschichte des europäischen Staatensystems nach seiner äußern Gestaltung verstanden (wie z. B. Flassan), bald das practische Völkerrecht (wie z. B. Klüber) für einen Theil der Diplomatie erklärt.

Zur Begriffsbestimmung der Diplomatie gehören: das (schon angeführte) Werk von Flassan (histoire générale de la diplomatie française); Meusels Lehrbuch der Statistik (4te Aufl. Lpz. 1817. 8.) S. 3; der Artikel: Diplomatie im Conversationslexikon (5te Aufl. 3r Th. S. 204); v. Jakobs Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften (Halle, 1819. 8.) S. 10; Klüber's europ. Völkerrecht, Th. 1. S. 24; Graf v. Soden's Nationalökonomie Th. 9. S. 4 (Nürnb. 1824. 8.); v. Kronburg's Encyklopädie und Methodologie der practischen Staatslehre (Dresden, 1821. 8.) S. 199. (Battur gehört wenig hieher, und ist bei dem practischen Völkerrechte aufgeführt.)

Joseph Marx Freih. v. Liechtenstern, über den Begriff der Diplomatie, und die nothwendigen Eigenschaften des Diplomatikers. Wien, 1814. 8. — und neu verarbeitet in folgender Schrift: Was hat die Diplomatie als Wissenschaft zu umfassen, und der Diplomat zu leisten? Altenb. 1820. 8.

Joh. Geo. Hülsemann, über die Bedeutung der Diplomatie für die neuere Geschichte. Gött. 1820. 8.

Charl. de Martens, manuel diplomatique, ou précis des droits et des fonctions des agens diplomatiques; suivi d'un recueil d'actes et d'offices, pour servir de guide aux personnes, qui se destinent à la carrière politique. à Paris, 1822. 8.

* * *

George Fr. de Martens, cours diplomatique, ou tableau des relations extérieures des puissances de l'Europe, tant entre elles qu'avec d'autres états

dans les diverses parties du globe. 3 Tom. à Berl. 1801. 8.

108.

A) Uebersicht über die wissenschaftlichen Kenntnisse, welche von den diplomatischen Personen gefordert werden.

Mit Ausschließung aller Oberflächlichkeit, so wie aller Einseitigkeit, gehört zu demjenigen Theile des höhern Staatsdienstes, der unter der Diplomatie verstanden wird, eine sehr vielseitige Bildung. Denn das Leben des Staatsmannes und Diplomaten ist ein Leben in der wirklichen Welt, wie sie gegenwärtig besteht, und aus der nächsten Vergangenheit sich gebildet hat. Deshalb greift alles das, was auf diese wirkliche Welt, nach allen ihren Ankündigungen und Erscheinungen, so wie nach allen ihren bleibenden und wechselnden Formen sich bezieht, in den Kreis der Kenntnisse der Staatsmänner und Diplomaten ein, und alles, was nicht zur Wirklichkeit und Gegenwart gehört, ist für den Diplomaten entweder nur Unterlage und Stützpunct, oder Hülfswissenschaft der ihm nöthigen Kenntnisse.

Zur Unterlage und zum Stützpuncte der dem Diplomaten nöthigen Kenntnisse gehören: die Philologie, die Mathematik, die Philosophie, die allgemeine Geschichte, die europäische Staatengeschichte (besonders Teutschlands), die Staatskunst, und die Kameralwissenschaften. Zu dem unmittelbaren Kreise des Wissens der Diplomaten müssen aber gerechnet werden: die gründlichste und umschließendste Kenntniß der Geschichte und Statistik des vaterländischen Staates, in dessen Mitte, oder in dessen Namen sie wirken; die tiefste Kenntniß der Geschichte und Statistik des europäischen und amerikanischen

Staatensystems nach dessen vormaliger und gegenwärtiger Beschaffenheit, theils als Gesammtheit, theils im Einzelnen; das positive öffentliche Staatsrecht, und das practische Völkerrecht, verbunden mit der Kenntniß aller zwischen den gesammten einzelnen Völkern und Staaten noch bestehenden und geltenden Verträge.

109.

B) Das Gesandtschaftsrecht.

Das Gesandtschaftsrecht umschließt die Darstellung der thatsächlich bestehenden und practisch anerkannten Rechte und Pflichten der im Auslande angestellten diplomatischen Agenten. Im Allgemeinen werden unter den Gesandten diejenigen Personen verstanden, welche, beauftragt vom Oberhaupte des Staates, die rechtliche und politische Verbindung zwischen einzelnen Staaten entweder anknüpfen, oder erneuern und unterhalten sollen. Im Besondern erscheinen sie entweder als Bevollmächtigte für die Verwirklichung eines besondern Staatszweckes, oder als bleibende und stehende Stellvertreter ihres Staates bei andern Staaten. Denn jede selbstständige Regierung, welcher das Recht der Bündnisse, des Krieges und des Friedens zukommt, welche also mit auswärtigen Mächten unterhandeln kann, besitzt auch das Souverainetätsrecht, Gesandte zu schicken und anzunehmen (actives und passives Gesandtschaftsrecht).

Obgleich bereits seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts drei Klassen von Gesandten angenommen wurden; so dauerten doch die Reibungen in Hinsicht des gesandtschaftlichen Ceremoniels fort, bis auf dem Wiener Congresse von den Bevollmächtigten der acht europäischen Mächte, welche den ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, am 19. März

1815 ein Reglement *) über den Rang der diplomatischen Agenten angenommen ward, welchem die übrigen Mächte beitraten. In diesem Reglement wurden drei Klassen diplomatischer Agenten aufgestellt: die Botschafter, die bevollmächtigten Minister, und die Geschäftsträger. Allein während des Congresses zu Aachen ward am 21. Nov. 1818 **) von den daselbst versammelten fünf europäischen Großmächten für die Minister-Residenten noch eine vierte (oder Mittel-) Klasse zwischen den diplomatischen Agenten des zweiten und dritten Ranges eingeschoben. Von diesen vier Klassen hat nur die erste den repräsentativen Charakter der sendenden Souveraine. (Die Agenten, Commissarien, Deputirte und Consuln werden so wenig, wie die einstweiligen Geschäftsträger — Chargés d'affaires ad interim — als eigentliche Gesandte betrachtet.)

Zur öffentlichen Ankündigung des Gesandten bei einem auswärtigen Regenten gehört sein verschlossenes Beglaubigungsschreiben (Creditiv), von welchem er eine Copie dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorzeigt. Die ihm ertheilte Vollmacht, so wie die geheime Instruction bleiben in seinen Händen, in welchen ihm der Umfang seiner Pflichten vorgezeichnet ist. — Zu seinen Rechten gehört: die persönliche Unverletzlichkeit, die Exterritorialität (nicht aber das jus asyli und die sogenannte Quartierfreiheit), das Recht des Hausgottesdienstes in Ländern, wo sein Glaubensbekenntniß nicht öffentlich geübt wird u. s. w. — Die gesandtschaftliche Function erlischt entweder nach Beendigung des aufgetragenen besondern Geschäfts, oder mit

*) in Klübers Acten des Wiener Congresses, Th. 6. S. 204.

**) Dieses Conferenzprotocoll beim de Martens, Suppl. T. 8. p. 648.

dem Tode des sendenden Regenten, oder mit dem Tode des Regenten, bei welchem der Gesandte accreditirt war, oder durch seine Abberufung, durch seine Resignation, und durch seinen Tod. Sehr selten sind die Fälle, wo der Gesandte seine Function, wegen Verletzung des Völkerrechts, selbst für erloschen erklärt, — oder wo er von dem auswärtigen Staate ausgeschafft (zurückgeschickt) wird.

Alber. Gentilis, de legationibus libri 3. Lond. 1583. 4. Hanov. 1612. 8.

Mémoires et instructions pour les Ambassadeurs, ou lettres et négociations de Walsingham. Traduit de l'Anglois. à Amst. 1700. 4.

Gasp. Bragaccia, l'ambasciatore. In Padova, 1627. 4.

Ant. de Vera et de Cuñiga, le parfait ambassadeur. Traduit de l'Espagnol en François par Lancelot. à Paris, 1642. 16. — N. E. 2 T. à Leide, 1709. 8.

Fr. de Marselair, legatus, libri duo. Amst. 1644. 16.

Abr. de Wicquefort, l'ambassadeur et ses fonctions. 2 Voll. à la Haye, 1682. 4. — Teutsch, von Sauter. Frankf. am M. 1682. 4.

Traité du juge competent des ambassadeurs. Traduit du latin de Mr. de Bynkershoek, par Jean Barbeyrac. à la Haye, 1723. 8.

Jean Gottli. Uhlich, les droits des ambassadeurs et des autres ministres publics les plus éminents. à Leips. (1731.) 4.

Christ. Gotthe. Gutschmid, de praerogativa ordinis inter legatos. Diss. Lips. 1755. 4.

J. Gottl. Waldin, jus legationum universale. Marb. 1771. 4.

J. Freih. v. Paccassi, Einleitung in die sämmtlichen Gesandtschaftsrechte. Wien, 1777. 8.

Chstn. Gotthelf Ahnert, Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten. 2 Th. Dresden, 1784. 8.

Karl. Heinr. v. Römer, Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften und die ihnen zukommenden Rechte. Gotha, 1788. 8. — Handbuch für Gesandte. Th. 1. Leipz. 1791. 8.

Franz. Xav. v. Moshamm, europäisches Gesandtschaftsrecht. Landsh. 1805. 8.

de Steck, essai sur les Consuls. à Berlin, 1790. 8.

Fr. Borel, de l'origine et des fonctions des consuls. à Petersb. 1808. 8.

110.

C) Allgemeine Grundsätze der Unterhandlungskunst.

Weil jeder Gegenstand einer diplomatischen Unterhandlung, als ein besonderer Fall, nach seinem eigenthümlichen Charakter und nach allen ihn begleitenden unmittelbaren und mittelbaren Verhältnissen erwogen werden muß, wofür es keine Anweisung im Einzelnen geben kann; so folgt, daß der allgemeinen, aus Geschichte und Staatskunst hervorgehenden, Grundsätze der Unterhandlungskunst im Ganzen nur wenige seyn können.

Vorausgesetzt werden bei jedem diplomatischen Agenten natürliche Talente, vielseitige wissenschaftliche Kenntniß, zweckmäßige vorbereitende Bildung, Menschen-, Welt- und Geschäftskenntniß, Gewandtheit im Gebrauche der Sprache und der conventionellen Formen, und eine äußere Ankündigung, welche Interesse erregt. Dabei muß der Diplomat den richtigen Tact in der Behandlung und Bearbeitung der wichtigsten Personen festhalten, mit welchen er in Berührung kommt, zugleich aber mit der erforderlichen Klugheit strenge Rechtlichkeit, Freimüthigkeit, strenge Charakterfestigkeit und tiefe Verschwiegenheit verbinden. Er gestehe in Beziehung auf die Interessen des andern Staates alles zu, was mit seiner Instruction vereinbar

ist, und was nicht mit den Interessen des Staates, den er vertritt, und mit den Rechten und wohlverstandenen Interessen dritter Staaten streitet. Er enthalte sich bei den Unterhandlungen eben so des Stolzes und der Anmaßung, wie der Schmeichelei und Verlegenheit. Er lasse sich nie in Wallung bringen, weil jedesmal der ruhige und besonnene Unterhändler ein persönliches Uebergewicht über den leidenschaftlichen und aufbrausenden behauptet. Er enthalte sich der Bestechung Andrer, wie er selbst frei seyn muß von aller Bestechbarkeit. Er verspreche nie zu viel, halte aber, was er verspricht. Er wähle, in schriftlichen und mündlichen Unterhandlungen, jedesmal den bestimmten, deutlichen, nicht mißzudeutenden Ausdruck; ergreife für jeden Gegenstand der Unterhandlung den günstigsten Augenblick, mache nie seine Persönlichkeit zur Staatssache, und erkläre sich in den Noten und Berichten an seinen Hof mit völliger Wahrheit und Offenheit, selbst wenn die zu meldenden Gegenstände unangenehm seyn sollten.

de Callières, de la manière de négocier avec les souverains. à Paris, 1716. 8. — N. E. 2 T. à Londres, 1750. 8.

Pecquet, de l'art de négocier avec les souverains. à Paris, 1737. 8. — à la Haye, 1738. 8.

Abbé de Mably, principes des négociations. à la Haye, 1757. 8. — Teutsch: Grundsätze der Staatsunterhandlungen. Kopenh. u. Leipz. 1759. 8.

Die politische Unterhandlungskunst. Leipz. 1811. 8.

XII.

Staatspraxis.

111.
Begriff, Zweck und Literatur der Staatspraxis.

So wenig für die künftige Laufbahn des Staatsmannes und Diplomaten die bloßen theoretischen Kenntnisse, ohne vorbereitende Uebung in der Staatspraxis, ausreichen; so wenig kann auch durch die bloße Routine in der Praxis der künftige Staats- und Geschäftsmann gebildet werden. Nur die Verbindung der Theorie mit der Praxis vermag dies zu leisten; eine Aufgabe, welche diejenige Staatswissenschaft lösen soll, die Staatspraxis genannt wird.

Im engern Sinne wird unter der Staatspraxis die Fertigkeit verstanden, alle einzelne in der Wirklichkeit vorkommende Gegenstände des innern und äußern Staatslebens, gestützt auf gründliche theoretische Kenntnisse, mit Bestimmtheit und Sicherheit, so wie mit Festhaltung der Völkersitte und der Formen der Convenienz, zu behandeln. Denkt man sich aber die Staatspraxis als Wissenschaft; so ist sie die zusammenhängende Vorbereitung und systematische Anweisung zur

zweckmäßigen Betreibung der Staatsgeschäfte. Als Wissenschaft bildet die Staatspraxis die letzte Wissenschaft in der Reihe der Staatswissenschaften, weil sie die gründliche theoretische Kenntniß aller übrigen Staatswissenschaften voraussetzt.

Der Zweck der Staatspraxis kann kein andrer seyn, als daß durch sie alles im Staatsleben verwirklicht, erhalten, fortgebildet und verstärket werde, was als wesentliche Bedingung des rechtlichen Daseyns, der Fortdauer und der Vervollkommnung des ganzen Staatsorganismus erscheint. In diesem Sinne ist die Staatspraxis das wirksamste Mittel zum höchsten Zwecke des Staates, und umschließt das, was die Staatskunst (N. VI.) als Theorie aufstellt, von der practischen Seite.

Nach diesem Standpuncte kann in den wissenschaftlichen Kreis der Staatspraxis nur das gezogen werden, was unmittelbar und zunächst das Staatsleben betrifft, wodurch die besondere juridische Praxis, und die Anweisung zu derselben, ganz von ihr ausgeschlossen wird.

Nur in wenigen Werken ist die eigentliche Staatspraxis vorgetragen und angebaut worden, und einige derselben sind bereits für unsere Zeit veraltet.

J. Jac. Moser, Einleitung zu denen Kanzleigeschäften. Hanau, 1750. 8.

Chstn. Aug. Edler v. Beck, Versuch einer Staatspraxis, oder Kanzleiübung aus der Politik, dem Staats- und Völkerrechte. Wien, 1754. 8. — 2te verm. und verb. Aufl. Wien, 1778. 8.

Von Chstn. Dan. Voß Handbuch der allgem. Staatswissenschaft behandelt der vierte Theil (Lpz. 1799. 8.) die „Staatsgeschäftenlehre oder Staatspraxis."

Heinr. Bensen, Versuch einer systematischen Entwickelung der Lehre von den Staatsgeschäften. 2 Th. Erl. 1800 und 1802. 8.

Die Staatsgeschäftenlehre in ihrem allgemeinsten Umrisse nach den neuesten Ansichten dargestellt. 2 Th. Wien, 1814. 8.

In v. Kronburg's Encyklop. u. Methodologie der practischen Staatslehre (Dresden, 1821. 8.) steht S. 363 ff. ein „allgemeiner Umriß der Staatsgeschäftenlehre."

* *
*

Zur vorbereitenden Uebung im Kanzleistyle:

Fr. Karl Moser, Versuch einer Staatsgrammatik. Frkf. am M. 1749. 8. — Von den europäischen Hof- und Staatssprachen, nach deren Gebrauch im Reden u. Schreiben. Frkf. am M. 1750. 8.

J. S. Sneedorff, essai d'un traité du stile des cours, ou reflexions sur la manière d'écrire dans les affaires d'état. à Gött. 1751. 8. — N. E. par de Colom du Clos. Gött. 1776. 8.

J. Nic. Bischoff, Handbuch der teutschen Kanzleipraxis für angehende Staatsbeamte und Geschäftsmänner. 1r Th. Helmst. 1793. 8. 2ten Theiles erstes Buch. 1798. (unbeendigt.)

Egid Joseph Karl v. Fahnenberg, Briefe an seinen Sohn über die Verfertigung der gerichtlichen und gesandtschaftlichen Relationen. 2te Aufl. Regensb. 1804. 8.

H. Meisel, cours de style diplomatique. 2 T. à Dresde, 1823 sq. 8.

112.
Theile der Staatspraxis.

Wenn, wie die Staatskunst wissenschaftlich durchführt, das wirkliche Staatsleben nach zwei Haupttheilen, als inneres und äußeres Staatsleben, sich ankündigt; so muß auch die Staatspraxis, welche zunächst von der theoretischen Darstellung der Staatskunst abhängt, in die Praxis des innern, und in die Praxis des äußern Staatslebens zerfallen.

Im Allgemeinen aber gehören, zur zweckmäßigen Vorbereitung auf die Staatspraxis, als wesentliche

Erfordernisse: 1) die nähere Bekanntschaft mit dem Charakter, Geiste und den Formen des Geschäftsganges überhaupt in allen Zweigen des innern und äußern Staatslebens, besonders in dem Staate, dessen Dienste man sich widmet; 2) das Studium der vorzüglichsten vorhandenen Staatsschriften, welche aus der Praxis des innern und äußern Staatslebens hervorgegangen sind; 3) die Uebung im mündlichen Vortrage über kameralistische, staatswirthschaftliche, geschichtlich-statistische und völkerrechtliche Gegenstände; und 4) die eigene vorbereitende stylistische Bearbeitung von Gegenständen, die zu dem Geschäftsgange im innern und äußern Staatsleben gehören.

Im Besondern wird zur Praxis im innern Staatsleben die genaueste Kenntniß der Ankündigung der drei Hauptbedingungen des innern Staatslebens — der Cultur des Volkes, das in dem Staate lebt, nach allen ihren Verzweigungen; des Organismus des Staates, nach Verfassung, Regierung und Verwaltung; und der in der Cultur und in dem Organismus des Staates enthaltenen Bedingungen der rechtlichen Fortbildung des innern Staatslebens durch Reformen — erfordert. Besonders verlangt die Praxis im innern Staatsleben die sorgfältigste Berücksichtigung der vier Haupttheile der Staatsverwaltung: der Gerechtigkeitspflege, der Polizeiverwaltung, der Finanzverwaltung, und der Kriegsverwaltung.

Zur Praxis im äußern Staatsleben aber gehört die umschließendste Kenntniß der freundschaftlichen und friedlichen, so wie der feindlichen und kriegerischen Verhältnisse des Staates, dem man dient, mit der Gesammtheit aller übrigen Staaten, so wie der Grundsätze und Formen, unter welchen Verträge mit dem Auslande abgeschlossen worden sind, oder abgeschlossen werden sollen.

Für beide Haupttheile der Staatspraxis ist eine nähere Kenntniß der Theorie des Styls überhaupt, besonders aber des Geschäftsstyls unentbehrlich, mit welcher aber die, durch vielfache Uebungen in den mannigfaltigen Formen des Geschäftsstyles zu erlangende, Fertigkeit im stylistischen Ausdrucke, als zweckmäßige Vorbereitung für den Uebergang zur Staatspraxis, in nothwendiger Verbindung stehen muß. Zu diesen Vorübungen gehören für die Staatspraxis im Innern: Entwürfe zu Gesetzen, zu organischen Decreten, zu Verfassungen, zu Patenten, zu Ausschreiben von verwaltenden Behörden, zu Proclamationen, zu Berichten an vorgesetzte Behörden, zu Kanzlei- und Kabinetsschreiben, zu statistischen Uebersichten und Tabellen rc., und für die auswärtigen Angelegenheiten: geschichtliche und politische Deductionen, Repliken, Dupliken, Manifeste, Depeschen, Noten, Verträge, Bündnisse, Conventionen, Friedensschlüsse, geheime Instructionen, Vollmachten, Protestationen u. s. w. — Noch fehlt es an einer gleichmäßig durchgeführten und alle diese Gegenstände der innern und äußern Staatspraxis umschließenden Sammlung der vorzüglichsten Staatsschriften aus den letzten Jahrzehenden des europäischen und amerikanischen Staatensystems, die den angehenden Staatsmännern und Diplomaten als Musterbuch empfohlen werden könnte.

Leipzig, gedruckt mit Höhmschen Schriften.

Berichtigungen:

S. 38 Z. 8 v. u. l. des Naturrechts statt des Staatsrechts.
S. 41 Z. 2 v. u. fällt nach Schlözer das Komma weg.
S. 50 Z. 13 v. u. l. Vertheilung der verschiedenen.
S. 280 Z. 6 v. o. l. clausum.



